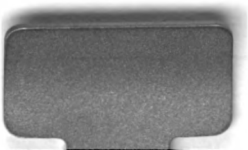

Digitized by Google

Die

Armenpflege

der k. k. Haupt- und Residenzstadt

Wien,

verbunden mit einer besonderen Abhandlung

über die

Zuständigkeit oder das Heimathsrecht.

Ein Handbuch

für

politische Beamte, Pfarrer, Armenbezirks-Direktoren, Armenpfleger und alle jene, welche sich der Armenpflege widmen wollen,

in einem Versuche dargestellt

von

Anton Rudolf Kratochwill,

geprüftem Richter für die politische Geschäftspflege und schwere Polizei-Uebertretungen, und Konzeptsbeamten des Magistrats der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Wien, 1846.

Fr. Beck's Universitäts-Buchhandlung.

31

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt bei J. P. Sollinger.

Digitized by Google

Seiner Excellenz

dem

hochgebornen Herrn Herrn

Franz Anton

Grafen v. Kolowrat-Liebsteinsky,

Herr der Herrschaften Reichenau, Czernikowitz, Wamberg, Maierhöfen, Pfraumberg und Koschatek, dann der Güter Borohradek, Horatiez und Schießeliez in Böhmen, und der Herrschaft Ebreichsdorf in Niederösterreich, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des österr. kaiserl. Leopold-Ordens, Ehren-Bailli und Großkreuz des souverainen Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Ritter der russisch-kaiserl. Orden des heil. Andreas, des heil. Alexander-Newsky, des weißen Adlers, des heil. Wladimir und der heil. Anna erster Klasse, dann Großkreuz des königlich-sächsischen Ordens der Rautenkrone, k. k. wirkl. geh. Rathe, Kämmerer, Staats- und Konferenz-Minister ꝛc. ꝛc.,

in tiefster Ehrfurcht gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eure Excellenz!

Nur in der festen Ueberzeugung von Eurer Excellenz hoher Nachsicht wage ich es, das vorliegende Werk, welches einen wichtigen Zweig der politischen Administration zum Gegenstande hat, Eurer Excellenz ehrerbietigst zu Füßen zu legen. Geruhen Eure Excellenz diese meine ehrfurchtsvolle Widmung als einen geringen Beweis meiner unbegränzten Hochachtung und Ergebenheit anzusehen und mit gütiger Nachsicht aufzunehmen. So wenig auch dieses geringe Werk, seines Verdienstes wegen, auf eine so vorzügliche Auszeichnung Anspruch hat, so werden Eure Excellenz in Hochdero Gnade dasselbe mehr nach meiner guten Absicht als nach seinem Verdienste zu würdigen geruhen.

Digitized by Google

Der hohe Name Eurer Excellenz, an welchen sich alles Ruhmwürdige und Gemeinnützige knüpfet, wird der schönste Schmuck und die beste Anempfehlung desselben seyn.

Geruhen Eure Excellenz nochmals den Ausdruck meiner tiefsten Verehrung zu genehmigen, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn

Eurer Excellenz

unterthänigster Diener,
Anton Rudolf Kratochwill.

Digitized by Google

Vorwort.

Seit einer Reihe von Jahren haben sich zahlreiche und gelehrte Bearbeiter der verschiedenen Theile der vaterländischen Gesetzgebung hervorgethan, und es mangelt hierin gewiß nicht an gründlichen und umfassenden Lehrbüchern, Abhandlungen und Kommentaren. In Beziehung auf das Armenwesen, eigentlich die Armenpflege, und das Heimathsrecht, sind jedoch noch gar keine ähnlichen Versuche gemacht worden, was bei dem in dieser Beziehung erst seit einigen Jahrzehenden nach dem Vorbilde anderer derlei vorzüglichen Einrichtungen sich regelnden Systeme leicht zu erklären seyn dürfte. Gleichwohl ist die Armenpflege ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit. Es dürfte demnach jeder Versuch, welcher die Verbreitung der Gesetzeskenntniß über einen so interessanten als wichtigen Zweig der politischen Legislation zum Zwecke hat, gewiß sehr gemeinnützig seyn, und sich einer guten Aufnahme zu erfreuen haben. Vor Allem aber dürfte ein solches praktisches Handbuch ein fühlbares Bedürfniß seyn, besonders wenn der Umstand berücksichtiget wird, daß seit der Erscheinung der allgemeinen Instruction vom Jahre 1829 für sämmtliche Armenpfleger eine große Anzahl nachträglicher Verordnungen zur Erläuterung und Verbesserung derselben erlassen wurde, deren allgemeine Kenntniß dadurch erschwert ist, daß dieselben entweder in voluminösen Gesetzessammlungen zerstreut, oder nur in den Registraturen derjenigen Behörden zu finden sind, an welche dieselben bei Gelegenheit der Erledigung einzelner Fälle erlassen wurden.

Digitized by Google

Da ich mich schon nach meinem ämtlichen Berufe mit diesem Gegenstande zu befassen habe, so benützte ich die Gelegenheit, aus den echtesten Quellen eine Sammlung aller oder doch wenigstens der meisten darüber erschienenen gesetzlichen Vorschriften zu meiner eigenen Belehrung zu veranstalten. Ich glaube nun von dieser Sammlung keine bessere Anwendung machen zu können, als dadurch, daß ich dieselbe, und zwar in ihrer praktischen Ausführung durch den Druck der Oeffentlichkeit und somit der allgemeinen Kenntniß widme. In derselben findet sich alles dasjenige vereinigt, was auf diesen Gegenstand Bezug und was als Norm zu gelten hat. Der politische Beamte, die geistlichen und weltlichen Vorsteher der Armen-Instituts-Bezirke und überhaupt alle Armenpfleger finden hierin einen verläßlichen Leitfaden, wie sie ihres schönen Berufes eingedenk, am wirksamsten im Geiste der vaterländischen humanen Gesetzgebung zur Linderung der Noth und Leiden ihrer Mitbürger kräftig und erfolgreich beitragen können.

Die Tendenz meines vorliegenden Werkes ist daher, mit Ausschluß jeder Art von Projektirung, eine rein praktische. Sollte ich mich denn doch hie und da in das Gebiet der Theorie vergangen und die Ansichten anerkannter Talente aufgenommen haben, so möge der Umstand zu meiner Rechtfertigung dienen, daß ich nur allgemein fühlbare Bedürfnisse zur öffentlichen Sprache brachte und daß die Verbesserung, Veredlung und Ausdehnung der Humanitäts-Anstalten mit dem Zeitgeiste Hand in Hand gehen müsse. Dieses Bedürfniß läßt sich nicht verkennen, und es muß, zur Ehre des Menschengeschlechtes, die freudige Bemerkung gemacht werden, daß von jeher das Streben der gebildeten Nationen und ihrer hochherzigen Regenten dahin gerichtet war, in der Gründung, Verbesserung und Vermehrung der Humanitäts-Anstalten

Digitized by Google

wettzueifern. Die Frage, durch welche Mittel diese Anstalten auf den höchsten Grad der Vollkommenheit gebracht werden können, beschäftiget die vorzüglichsten Staatsmänner. Wie wohlthätig sich eine solche Fürsorge auf das Gesammtwohl äußert, bedarf wohl keines Beweises! Man darf nur alle jene Unglücksfälle in's Auge fassen, welche der Mensch weder verhindern noch voraussehen kann. Wie mannigfaltig verletzt nicht das Schicksal unser Wohlbefinden! Von unserem Eintritte in's Leben bis zum Tode, welche Verschiedenheit von Glückswechseln und Zufällen! Bald kommt der Mensch eines Sinnes- oder eines Geistesvermögens beraubt auf die Welt, wie der Taubstumme, Blinde, der Blödsinnige, welcher nie zum Gebrauche seiner Vernunft gelangt. Bald trifft das Unglück nicht die Kindheit, sondern das Mannesalter; schwere Krankheiten, Gebrechen aller Art, gestörtes Gemüth und andere Zufälle stören uns im Gebrauche der Körper- und Geisteskräfte. Feuersbrünste, Hagelschlag, Ueberschwemmungen, rauben uns die Existenzmittel. Ein Vater hinterläßt unmündige Waisen, ein Gatte eine Witwe, die von Mitteln entblößt, ihre Familie nicht ernähren kann. — Muß man bei allen diesen Gefahren nicht jener weisen Staatsverwaltung den innigsten Dank zollen, die solche Anstalten in's Leben ruft, durch welche diesen Uebeln kräftig begegnet werden soll? Da es nicht ohne Interesse seyn dürfte, die Art und Weise kennen zu lernen, wie in den vorzüglichsten Staaten die Armenanstalten und Einrichtungen entstanden und dem Zeitgeiste gemäß vorgeschritten sind, so konnte ich mir nicht versagen, hier eine kurze geschichtliche Statistik aus einem schätzbaren Werke[1]) aufzunehmen.

---

[1]) Siehe „Quellen dieses Werkes," Post 1.

Digitized by Google

England.

In England wird der durch die Armenpflege hervorgerufene Aufwand durch eine direkte Besteuerung der Staatsbürger gedeckt. Diese Einrichtung trat unter der Regierung Eduard's III. zugleich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in's Leben. Im Jahre 1572 führte das Parlament eine Abgabe auf die Häuser, Ländereien, Zehenten und Kohlengruben ein, deren Erlös theils zur Unterstützung arbeitsunfähiger Armen, theils dazu verwendet werden sollte, Müßiggängern und Vagabunden Arbeit zu verschaffen, die unter der Leitung gewisser Aufseher verrichtet werden mußte. Dasselbe Gesetz verbot das Betteln auf das Strengste. Im dreiundvierzigsten Regierungsjahre der Königin Elisabeth erschien jene berühmte Akte von 1601, die jedem Armen die gesetzliche Berechtigung ertheilte, seinen Unterhalt vom Staate zu verlangen, insoweit er ihn sich nicht selbst zu verschaffen vermöge. Durch dieses Statut von 1601 erhielt die Armenpflege in England ihre Organisation und geregelte Form, und es dient noch jetzt zur Richtschnur. Da sich jedoch bei Umlegung der Armensteuer Mißbräuche, Schwierigkeiten und Plackereien einschlichen, so wurde im Jahre 1834 eine allgemeine Revision der englischen Armengesetze vorgenommen, in deren Folge eine Akte vom 14. August 1834 erschien, welche eine wohlthätige Reform eintreten ließ.

Unter der Armensteuer versteht man den Inbegriff der zur Bestreitung der Ausgaben eines jeden Kirchspieles erhobenen Auflagen. Hiervon werden im Durchschnitte $^6/_7$ auf die Armenpflege verwendet. Im Allgemeinen findet für jedes Kirchspiel eine besondere Erhebung und Verwaltung der Armensteuer Statt. Diese Kirchspielsteuer wird vom Grundbesitze, Miethzins, Fabriken und Manufakturen erhoben. Nach dem

Digitized by Google

Gesetze ist jeder zahlungspflichtig, der ein Stück Landes besitzt oder eine Wohnung inne hat. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Ländereien und Wohnungen unter einem gewissen Werthe steuerfrei bleiben müssen, weil es sich sonst häufig ereignen würde, daß Individuen, welche die Steuer bezahlen, selbst auch Unterstützung erhalten, was so viel hieße, als mit einer Hand geben, mit der anderen nehmen. Durch die Akte vom Jahre 1834 wurde die Art und Weise, wie die Armensteuer umgelegt und die Armenunterstützungen vertheilt werden sollen, genau festgesetzt. Die Armen sollen nicht allein in Geld, sondern mit Naturalien, Mehl, Brot, Kleidungsstücken, Arzneimitteln u. dgl. unterstützt werden. In einigen Distrikten empfängt der Hilfsbedürftige Billets, auf welche er sich in dem oder jenem bestimmten Kaufladen verschiedene Eßwaaren oder andere Lebensbedürfnisse verschaffen kann. Dagegen wird in anderen Bezirken wieder von dem Kirchspiele, für die Armen die Hausmiethe bezahlt. Anderwärts gibt man ihnen Wohnung in gemietheten oder eigenthümlichen Häusern (Armenhäusern, Arbeitshäusern). Die Bedingungen des Heimathsrechtes haben sich auch durch die vorerwähnte Akte auf mehrfache Weise gestaltet. Eine Gutspachtung gibt das Heimathsrecht nur, insoferne so viel Armensteuer entrichtet wird, als das jährliche Pachtgeld beträgt, und ein Grundbesitz nur dann, wenn der Eigenthümer nicht über zehn Meilen von dem Kirchspiele, worin das gekaufte Gut liegt, wohnt. Streitigkeiten, welche über das Heimathsrecht entstehen können, entscheiden die Gerichtshöfe.

Vor der Akte von 1834 hatten die Vestrys, die Aufseher und die Obrigkeiten oder Richter die Leitung des Armenwesens. Der Vestry ist das Kollegium in jeder Pfarrei, welches die Verwendung der Armentaxe ordnet. Man unterschied mehrere Arten. Ein Oppen (offenes Vestry) bestand aus allen

Digitized by Google

Häuserbesitzern des Kirchspiels; ein select Vestry wurde aus einer gewissen Anzahl von Individuen gebildet, welche die Hauseigner repräsentirten, und von diesen hiezu ausgewählt wurden; ein close (geschlossener) Vestry, endlich war ein select Vestry, der sich im Falle einer Erledigung selbst wieder ergänzte.

Zur Besorgung des Details der Vertheilung und zur Leitung der Verwendung der eingehenden Armenunterstützungen ernannte der Vestry Beamte, die den Namen von Aufsehern (Overseers) führten. Sie wurden jährlich gewählt und verrichteten ihr Amt unentgeltlich. Bisweilen gab man ihnen besoldete Gehilfen bei. Diese Einrichtung besteht schon seit 1572.

Endlich wurde die Verwendung der Taxe auch von den Friedensrichtern und Gerichtshöfen regulirt. Sie entscheiden über Streitigkeiten, die zwischen den Hilfsbedürftigen und den Kirchspielbeamten entstanden. Ihre Befugnisse wurden nur durch die Klauseln der gesetzlichen Akte beschränkt, welcher das Kirchspiel sich zu unterwerfen erklärt hatte.

Diese Organisation des Armenwesens ist durch die Akte vom 14. August 1834 bedeutend modifizirt worden. Diese Akte hat die Verwaltung der select Vestrys oder einem Kollegium von Guardian's, Friedensrichtern und drei königlichen Kommissären anvertraut. Von den drei sonstigen Arten der Vestrys sind blos die select Vestrys beibehalten worden; doch soll bei den Unions an die Stelle des select Vestry ein Korps von Guardians treten und die Kommissarien können auch bei Kirchspielen, die nicht mit anderen zusammengetreten sind, diese Einrichtung eintreten lassen.

Die Guardians werden von den Taxpflichtigen bezahlt. Wer unter 200 Pfund Steuer entrichtet, hat eine Wahlstimme, wer aber 200 bis 400 Pfund bezahlt, hat zwei

Digitized by Google

Stimmen und die, welche 400 Pfund oder mehr steuern, haben drei Stimmen. Die Kommissarien bestimmen für jeden Armenbezirk die Zahl der Guardians, ihre Dienstobliegenheiten, die Summe, welche man als Armensteuer entrichtet, um zu dieser Stelle gewählt werden zu können, welche jedoch die Summe von 40 Pfund Sterling nicht zu übersteigen braucht. Die Guardians werden auf ein Jahr gewählt; sie können wieder gewählt werden. Die Friedensrichter sind Amtshalber Mitglieder des Kollegiums der Guardians.

Die Aufseher (Overseers) werden nur zur Erhebung und Vertheilung der Gelder unter Leitung der select Vestrys, der Friedensrichter und Guardians, denen sie alle Vierteljahre Rechnung ablegen müssen, gebraucht. Sie können jedoch in dringenden Fällen aus eigener Machtvollkommenheit Unterstützung bewilligen. Die Friedensrichter können unabhängig davon, daß sie vermöge ihres Amtes Guardians sind, auch den Kirchspielen aufgeben, alte oder unbehilfliche Personen in ihren Wohnungen zu unterstützen. Sie haben ferner die Macht den Aufsehern anzubefehlen, Armen, die nicht in das Kirchspiel gehören, eine zeitliche Unterstützung durch Reichung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu gewähren und dürftigen Kranken, sowohl aus dem Kirchspiele als Fremden, ärztliche Hilfe zu verschaffen. Sie sind endlich berechtiget, die Arbeitshäuser zu besuchen, um sich Gewißheit zu verschaffen, ob die Hausordnung gehandhabt wird.

An der Spitze dieser Verwaltung stehen drei Kommissarien (the poor Law Commisseoners for England and Wales), die der König auf fünf Jahre ernennt. Sie verwalten ihr Amt kollegialisch. Sie haben die Macht, die Vertheilung der Armenunterstützungen zu regeln und vorzuschreiben, doch ohne sich in die Anwendung ihrer Anordnungen auf einzelne Fälle zu mischen; sie können die bestehenden Einrichtungen auf eine

Digitized by Google

Zeit lang oder auch ganz aufheben; ferner den Sitzungen des Vestry's beiwohnen, dort ihre Meinung kund geben, aber nicht mit votiren; die Guardians ermächtigen, sich besoldete Gehilfen beizugeben; Unions stiften, und sie mit Zustimmung von $^2/_3$ der Guardians modifiziren oder auch auflösen; Arbeitshäuser unter den oben angezeigten Bedingungen errichten lassen, die Vorsteher dieser Häuser abberufen und andere an ihre Stelle setzen; die Guardians, Vestry's, Aufseher u s.w. kontroliren; über alles, was auf die Armenpflege Bezug hat, von Amtswegen Untersuchung anstellen; die Rechnungen prüfen und justifiziren; Kontrole über Ausgaben, die zur Unterstützung der Armen gereichen, abschließen und sich Gehilfen ernennen. Sie sind gehalten, die allgemeinen Vorschriften, die von ihnen beliebt werden, der Genehmigung des Königs zu unterstellen, und das Parlament von solchen in Kenntniß zu setzen. Sie müssen dem Parlamente jährlich einen General-Bericht über die von ihnen getroffenen Maßregeln abstatten. Uebrigens können sie so wenig, als ihre Adjuncten, Mitglieder des Unterhauses seyn.

Preußen.

In Preußen fallen die Hilfebedürftigen den Wohlthätigkeits-Anstalten zur Last. Diese Anstalten beziehen außer dem Abwurfe von alten Stiftungen und dem Ertrage der Kollekten, Geschenke und Vermächtnisse, verschiedene gerichtliche Geldbußen und Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten. Reichen diese Mittel nicht zu, so wird der Ausfall aus Kommunmitteln gedeckt. Die Gemeinden können selbst die Vertheilung der Armenunterstützungen reguliren, aber auch im Administrationswege gezwungen werden, ihre Verbindlichkeiten gegen ihre Hilfsbedürftigen zu erfüllen. Die Behörde des Ortes, wo sich der Hilfsbedürftige befindet, muß sich seiner annehmen,

Digitized by Google

und hält sich an den Armenfond der Provinz bei einem Fremden und an die Kommune oder die Gutsherrschaft bei einem Inländer. Der Arme, welcher arbeiten kann, wird in ein Arbeitshaus geschickt und zur Arbeit gezwungen. Bei zustoßender Noth sorgt die Kommune seines Wohnortes für ihn; sie kann aber späterhin, was sie für ihn geleistet hat, von ihm wieder zurückfordern. In jedem Kirchspiele befindet sich ein Armen- und Arbeitshaus. Dort bringt man unter andern die Personen unter, welche aus den Zuchthäusern entlassen sind, und bei denen keine Gewährleistung eines rechtlichen Lebenswandels vorhanden ist. In theuern Jahren trifft die Staatsregierung Anordnungen zu öffentlichen Arbeiten. Alle armen Kinder müssen auf Kosten ihrer Gemeinden zur Schule geschickt werden. In den Städten werden unvermögende Alte und Kranke aus dem städtischen Fonde unterstützt, auf dem Lande von der Gutsherrschaft oder der Kommune.

Rußland.

Die russische Staatsverwaltung, so wie sie in allen Zweigen ihres Wirkens durch weise Gesetze das Wohl ihrer Unterthanen zu begründen und nach den Zeitverhältnissen immer mehr und mehr zu sichern bedacht ist, beurkundet dieses edle und ruhmvolle Bestreben auch in Armensachen. Wer nur einigermaßen das zeitgemäße Fortschreiten derselben in der Verbesserung der Humanitäts-Anstalten beobachtet hat, wird sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß ihre Tendenz stets dahin gerichtet ist, die Unterthanen wo möglich vor Armuth zu schützen, oder die bereits vorhandene Noth derselben zu mildern und zu beseitigen. Auf den Krongütern werden die Leibeigenen von ihren Verwandten unterstützt. Wo letztere selbst unvermögend sind, werden sie in Armen-

Digitized by Google

häuser gebracht, wo das Kirchspiel sie ernähren und bekleiden muß. Die Kirchspiele müssen überdies Krankenhäuser herstellen. Geldbußen dienen zur Unterhaltung dieser Hospitäler. Den Gutsherrschaften liegt die Sorge für ihre Leibeigenen ob. Geistliche und ihre Familien werden im Falle der Hilfsbedürftigkeit von der Geistlichkeit unterstützt, zu welchem Behufe ein Theil ihres Einkommens aufgespart wird.

In Liefland wird aus den Mitteln der Kommunen für den Unterhalt der zur Arbeit unvermögenden Armen gesorgt. Reichen diese nicht zu, so besteuert man die Ländereien und zwar nach Verhältniß der Größe des Gutes, und die Steuer wird in Körnern entrichtet. Wo der Arme keine Wohnung hat, und die Gemeinde kein Armenhaus besitzt, wird er in der Reihe verpflegt, zuweilen aber auch auf seine übrige Lebenszeit bei einem reichen Gutspächter untergebracht. Für manche Personen wird an diejenigen, welche ihren Unterhalt übernehmen, eine Pension in Körnern bezahlt. Der Arme, welcher arbeiten kann und Unterstützung verlangt, muß binnen sechs Wochen einen Dienst annehmen; thut er dies nicht, so wird er, da es stets Pächter gibt, die keine genügende Anzahl von arbeitsamen Leuten haben, und solche nach ihrem Kontrakte mit dem Gutsherrn halten müssen, zwangsweise bei einem solchen Pächter untergebracht. Alles, was die Erhebung und Verwendung der Armentaxe betrifft, entscheiden drei Richter, welche in jeder Kommune hiezu und zur Besorgung der Kommunal-Angelegenheiten ernannt werden.

Im Königreiche Polen werden die Hilfsbedürftigen ihren Geburtsorten zugewiesen.

Frankreich.

Dieses Land unterstützt seine Arme durch Aufnahme derselben in die Armen- und Krankenhäuser, oder außerhalb

Digitized by Google

solcher Anstalten vermittelst der sogenannten Wohlthätigkeits-Bureaux (Bureaux de bienfaisance). Die Armen- und Krankenhäuser stehen unter besonderen Kommissionen und Verwaltungsbehörden. Diese Kommissionen sind aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt. Außer diesen fünf Mitgliedern sind die Maire's vermöge ihres Amtes Mitglieder und führen den Vorsitz. Von den fünf Mitgliedern tritt Eines in jedem Jahre aus und wird durch ein neues ersetzt. Sie verwalten ihr Amt unentgeltlich. Wesentliche Niederlassung ist die einzige Bedingung der Wahlbarkeit. Das Einkommen der Armen- und Krankenhäuser besteht einerseits aus dem Abwurfe ihres Vermögens an liegenden Gütern, Kapitalien oder Renten, andererseits aus Privatschenkungen und Zuschüssen, welche ihnen die Kommunen verwilligen.

Die Wohlthätigkeits-Bureaux verdanken ihren Ursprung dem Gesetze vom 7. Frimaire, Jahr V. der Republik (27. November 1796). Dieselben Vorschriften, die bei den Verwaltungskommissionen der Armen- und Krankenhäuser hinsichtlich der Zahl, der Ernennung und Erneuerung ihrer Mitglieder Statt finden, gelten auch bei den Wohlthätigkeits-Bureaux. Diese Bureaux können in den verschiedenen Vierteln der Städte Gehilfen beiderlei Geschlechts zur Besorgung von Geschäften, die man ihnen anzuvertrauen für nützlich erachtet, ernennen. Die Geschäftsordnungen der Wohlthätigkeits-Bureaux unterliegen der Genehmigung der Präfekten. Diese reguliren auch alle Budgets, die Summen mögen so groß seyn als sie wollen.

Die Einkünfte der Wohlthätigkeits-Bureaux entspringen 1. aus dem Abwurfe ihres Stammvermögens; 2. von Zuflüssen aus den Kommunkassen; 3. aus dem Ertrage der freiwilligen Beiträge, Armenstöcke, Kollekten, Geschenken und Almosen; endlich 4. aus dem, was an Abgaben,

Digitized by Google

die zum Besten der Armen auf theatralische Vorstellungen, Bälle, Feuerwerke, Konzerte und Reiterkünste gelegt sind, einkommt. Diese Einkünfte werden zu Unterstützungen der Armen in ihren Wohnungen verwendet.

Die Wohlthätigkeits-Bureaux müssen sich sofort Gewißheit verschaffen, ob der Hilfsbedürftige, welcher Unterstützung sucht, die durch das Gesetz vom 24. Vendemiaire, Jahr XI., erforderte Heimathsberechtigung hat. Der Geburtsort ist der natürliche Heimathsort; man kann auch durch einjährigen Aufenthalt in einer Kommune das Heimathsrecht erwerben. Kranke, Greise und Gebrechliche können in dem nächsten Kranken- oder Armenhause, wenn dasselbe auch nicht in ihrer Gemeinde gelegen ist, Unterkommen suchen; für sie gibt es keine Wohnortsbeschränkung. Die Wohlthätigkeits-Bureaux müssen ein Buch über die Armen halten, wo die Hilfsbedürftigen eingeschrieben werden. Dieses Buch hat zwei Abtheilungen; die erste begreift die nur auf eine Zeit lang unterstützten, die zweite die jährlich unterstützten Hilfsbedürftigen. — Unter die Hilfsbedürftigen, welche nur temporäre Unterstützungen bekommen, zählt man die Verwundeten, Kranken, Wöchnerinnen oder Armen, verlassene Kinder, die Waisen und die, welche von außerordentlichen unvorhergesehenen Fällen betroffen werden. Die fortwährend unterstützten Hilfsbedürftigen sind die Blinden, vom Schlage Gelähmten, mit Krebsschäden Behafteten, Gebrechliche, Greise und mit kleinen Kindern überlastete Familienväter. Die Bureaux beschließen in pleno, ob und wer von den Hilfsbedürftigen in die Listen eingetragen werden soll. Es dürfen nicht mehr eingeschrieben werden, als die Kräfte der Anstalt gestatten. Eine ministerielle Instruktion vom Jahre 1823 sagt: »Man soll bei Aufstellung dieser Listen streng verfahren, und da es oft unmöglich sey, allen Armen zu helfen, auch bei denen, welche man unterstützt, die Unter-

Digitized by Google

ſtützung nie bis zur völligen Abhilfe des Bedürfniſſes erſtreckt werden könne, eine Auswahl getroffen werden müſſe, und Gerechtigkeit und Menſchlichkeit erfordern, daß die Unglücklichſten den Vorzug haben. Die Unterſtützungen in Natur werden ſo viel wie möglich den Geldaustheilungen vorgezogen. Die Wohlthätigkeits-Bureaux beſchränken ihre Thätigkeit nicht auf die Unterſtützung der Armen in ihren Wohnungen, ſondern erſtrecken ſolche auch auf die Armenſchulen.

Deutſchland.

In Deutſchland hat in allen Staaten jede ſtädtiſche oder Dorfgemeinde für ihre Armen zu ſorgen. So haben in Würtemberg die mehrſten Kirchſpiele einen Fond, genannt pium corpus, der von freiwilligen Beiträgen, anderen zufälligen Einnahmen, und vorzüglich von dem Vermögen, welches die Kirche vor der Reformation beſaß, gebildet wird. Im Jahre 1817 ſind die Obrigkeiten von neuem ermächtiget worden, die zu geringen freiwilligen Beiträge zu erhöhen.

Im Königreiche Würtemberg gibt die Landesſteuer und in der Stadt Weimar, auch in mehreren andern Städten des Großherzogthumes Sachſen, die Einkommenſteuer den Maßſtab ab, nach welchem die Armenſteuer entrichtet wird. In Mecklenburg zahlen alle Einwohner die Taxe, nur Militärperſonen niederen Ranges, Studirende, Handlungsdiener, Handwerksgeſellen und Dienſtboten ſind frei. Wenn eine Domaine verpachtet wird, beſtimmt jedesmal eine Klauſel des Pachtkontraktes, was der Pächter, der Hufſchmied und der Schäfer an Armenſteuer geben ſoll. Das Dienſtgeſinde bezahlt jedoch ein beſtimmtes Quantum, die Knechte ungefähr 6 Groſchen, und die Mägde halb ſo viel. Staatsdiener und die Bürger geben ein Procent von ihrem Einkommen; ſie ſchätzen ſich ſelbſt ab; iſt es aber augenſcheinlich, daß ſie ſich

Digitized by Google

zu gering eingeschätzt haben, so können sie von den aus dem Mittel von der städtischen Obrigkeit genommenen Inspektoren gezwungen werden, mehr zu geben.

In Hamburg, Frankfurt am Main, im Herzogthume Nassau, im Großherzogthume Baden, im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Gotha wird der Ausfall bei der Armen-Administration aus den Staats- oder Kommunkassen gedeckt. In Gotha hat man im Jahre 1830 eine jährliche Summe von 1800 Thalern aus der städtischen Kasse der Almosenkasse auf zehn Jahre lang zugewiesen.

In Baiern verwilligt das Gesetz den Armenkassen, nächst anderen Zuflüssen, Zuschüsse aus den Kommunkassen; direkte Armensteuern sollen aber nur im Nothfalle erhoben werden. Diese Steuern sollen mit dem Ganzen der anderen Steuern im Verhältnisse stehen; demungeachtet aber kann jede Kommune, wenn sie es für gut findet, irgend einen anderen Maßstab annehmen und insbesondere die Armensteuer nach dem sämmtlichen Einkommen eines Individuums bemessen. Hierzu bedarf es aber in den Städten der Zustimmung des Magistrats und auf dem Lande wenigstens $^2/_3$ der stimmfähigen Gemeindeglieder. Die Freiheit, welche die Gemeinden seit langer Zeit in dieser Beziehung genießen, hat Einrichtungen erzeugt, die nach den Orten verschieden sind.

Zu München lastet der Armenversorgungs-Aufwand auf der städtischen Kasse. Diese Kasse, welche überdies noch andere städtische Ausgaben bestreitet, wird durch eine Abgabe von 6 prCt. von den Hausmiethen gebildet. Wenn diese Abgabe unzureichend ist, so muß die Kommune zuschießen. Diese Hausmiethsteuer findet sich auch in mehreren anderen großen Städten Baierns.

In Augsburg deckt die Kommune das nach den freiwilligen Beiträgen noch übrige Defizit. In den letzteren

Digitized by Google

Zeiten hat die Stadt diesfalls eine jährliche Ausgabe von 7000 Gulden gehabt.

In sehr vielen, wohl nicht in allen deutschen Staaten fließen ein Theil der gerichtlichen Geldbußen, Abgaben von Tänzen, Schauspielen und anderen Sehenswürdigkeiten, gewisse Prozente von abgeschlossenen Grundstückskäufen u. s. w. in die Armenkassen.

Diesen Einnahmen schließen sich an verschiedenen Orten noch Abgaben an, die von einzelnen Klassen der Inwohner entrichtet werden, und ebenso auch indirekte Auflagen. So müssen in Baiern das Dienstgesinde und die Handwerksgesellen monatlich 8 Kreuzer zahlen, als Entschädigung für den Aufwand, den sie in Krankheitsfällen verursachen können. Im Großherzogthume Sachsen-Weimar und mehreren deutschen Staaten können Handwerksbursche, die mit richtigen Kundschaften oder Wanderbüchern versehen sind, bei ihrer Durchreise durch eine Stadt von den Meistern ihrer Innung, oder auch aus der Innungskasse ein Geschenk an Geld fordern.

In einigen Theilen des Königreiches Würtemberg und im Allgemeinen in minderbemittelten Orten ist die Runde- oder Reihebeherbergung und Verpflegung der Armen üblich. In Baiern findet sie nur mit allseitiger Zustimmung der Gemeindeglieder Statt.

Unabhängig von der Reiheverpflegung gestatten die Gesetze in Baiern ausdrücklich die Erhebung der Taxe und Nahrungsmittel, Kleidungsstücke u. s. w. und dies wieder unter verschiedener Form. Die Taxpflichtigen können z. B. übereinkommen, nach der Reihe den zu verpflegenden Armen die Beköstigung zu schicken.

Statt der Reiheverpflegung werden in vielen Staaten Deutschlands die Hilfsbedürftigen in Arbeits- oder Armenhäusern von dem Ertrage der Taxe verpflegt. So geschieht es

Digitized by Google

in Würtemberg, wo jedoch nur ledige Personen oder von Verheiratheten nur solche, die keine Kinder haben, aufgenommen werden; und wo sie an manchen Orten ihre völlige Verpflegung, an manchen aber auch nur Wohnung, Beheizung und zuweilen Kleidung erhalten.

Das Heimathsrecht wird durch die Geburt, durch Heirath, durch einen ununterbrochenen Aufenthalt in einer gewissen Reihe von Jahren, durch Lösung des Bürger- oder Nachbarrechtes, durch Verwaltung öffentlicher Aemter u. dgl. erworben.

In den Orten, wo man es durch einen mehrjährigen Aufenthalt erwirbt, verliert man es durch eine eben so lange dauernde Abwesenheit, wenn man nicht gewisse, im Gesetze vorgeschriebene Vorsichtsmaßregeln gebraucht. Streitigkeiten zwischen Gemeinden über die Heimathsberechtigung werden in Administrativ-Wege entschieden.

Im Allgemeinen steht in Deutschland die Armenversorgung unter Leitung gewisser Kommissionen, die aus obrigkeitlichen Personen und Geistlichen zusammengesetzt sind.

Zieht man das so eben Gesagte in gehörige Erwägung, so wird man die erfreuliche Ueberzeugung gewinnen, welche große Sorgfalt die Staatsverwaltungen der Armenpflege schenken und diese wohlthätige Fürsorge durch Einführung und Verbesserung der Humanitäts-Anstalten bethätigen. Die Civilisation hat übrigens auch das Ihrige beigetragen und die Schranken niedergerissen, welche die Freiheit des Aufenthaltes, der Erwerbsthätigkeit und des Handels beengten; ihr natürliches Fortschreiten wird auch noch die wenigen zurückgebliebenen Hemmnisse auf die Seite räumen!

Dieser von der Staatsverwaltung auf die Armenpflege ausgeübte Einfluß müßte jedoch seine Richtung gewiß verfehlen, wenn die unmittelbare Leitung derselben nicht auch solchen

Digitized by Google

Männern anvertraut würde, welche mit glühender Begeisterung allem wahrhaft Schönen und Gemeinnützigen hingegeben, die ächteste und wahrste Menschlichkeit mit einem rastlosen Forschen, mit einem erprobten Scharfblicke, die höchsten Geistes- und Herzensgaben im vollen harmonischen Einklange verbinden, Gemeinheit des Geistes und der Gesinnung stets ferne halten und diesen, wo sie sich auch immer äußern, schroff entgegentreten. Die zweckmäßige Leitung der Wohlthätigkeit ist eine Kunst und ihre Theorie eine Wissenschaft. Der edle Vortheil, der Armuth Linderung zu verschaffen, kann ohne Anstrengung und ohne Tugend nie errungen werden. Es kann sich also nicht damit begnügt werden, irgend einen Mechanismus an die Stelle der Anstrengungen und Opfer zu setzen, welche zu einer umsichtigen Organisation und Leitung der Wohlthätigkeit und zur Sicherung ihrer einen glücklichen Erfolg resultirenden Richtung nöthig sind.

Die Leitung der Armenpflege eröffnet den damit betrauten Männern ein unermeßliches Feld, auf welchem sie ihre Thätigkeit, ihren Eifer und Liebe für die gute Sache, der sie dienen, unbeirrt an den Tag legen können. Hier herrschen keine eisernen Formen, welche sonst von dem administrativen Geschäftszwange unzertrennlich sind; hier wird das freie Urtheil nicht von unzähligen, in's kleinste Detail eingehenden gesetzlichen Bestimmungen gefesselt; hier kennt und achtet man nicht alle jene Formalitäten, welche sich vorsichtig und schlau hinter den Buchstaben des Gesetzes verschanzen und das gute Recht häufig zum Opfer fordern. Viele an einer bloßen Formsucht kranke Praktiker würden sich hier durchaus nicht heimisch finden, indem sie mit kleinlicher Genauigkeit und meistens mit Vernachlässigung der Hauptsache sich auf Nebendinge werfen und nicht der Arbeit selbst, sondern den Vorbereitungen dazu die besten Kräfte widmen; indem sie

Digitized by Google

bei jeder Unternehmung die Fühlhörner des Schlendrians vor sich hinstrecken, mit tausend kleinlichen Nebendingen sich verstricken, sich immer beschäftigt zeigen, ohne etwas zu Stande zu bringen, und endlich in unersprießlicher Mühsamkeit an der Form herumfleißend sich nie zu dem ihr inwohnenden Geiste durcharbeiten. — Es konnte daher der Staatsverwaltung niemals gleichgiltig bleiben, in wessen Händen sich die Leitung der Wiener Armenpflege und deren großartigen Anstalten befinde, sondern ihr eifrigstes Streben ging, wenn wir die Blicke in die Vergangenheit zurückführen, vorzüglich dahin, jenes große, mit Heil und Segen verbundene Meisterwerk der Humanität in würdigen Händen zu wissen. Die Armenpflege Wiens, obgleich nach den natürlichen und gesetzlichen Begriffen eigentlich unter die Obliegenheiten der Gemeinden und resp. Ortsobrigkeit gehörig, wurde doch wegen ihrer Großartigkeit und sehr delikaten Tendenz bis zur neuesten Zeit von der k. k. n. ö. Landesregierung geleitet, und die Erfahrung hat es gelehrt, daß hierbei mit einer reiflich durchdachten und gutberechneten Umsicht, Humanität und Liberalität zu Werke gegangen, und dem Wunsche der Staatsverwaltung vollkommen Genüge geleistet worden ist. Auch verdient das beobachtete Verfahren eine doppelte Anerkennung, da auch die Armenpflege verschiedenen Reformen unterzogen werden mußte, um sie den gegenwärtigen Zeitverhältnissen anpassender zu machen.

Erst im Jahre 1842 fand es die Staatsverwaltung an der Zeit, die Leitung der Armenpflege an den Wiener Magistrat (als Ortsobrigkeit) zu übertragen.

Das vorliegende Werk zerfällt in 3 Abtheilungen, deren erste in der Art einer Einleitung die allgemeinen Begriffe, Ansichten und Bemerkungen zur Sprache bringt; während die zweite die eigentliche Organisation der Armenpflege zu

Digitized by Google

behandeln hat. Die dritte Abtheilung enthält eine Abhandlung über das Versorgungs-Institut der Wiener Bürger, welches von jenem der anderen Bevölkerung dieser Residenzstadt verschieden ist.

Da die Zuständigkeit einen Faden bildet, welcher durch das ganze Armenwesen läuft, und auf ihrem Felde nicht nur zwischen den Armenpflegern, sondern auch zwischen den politischen Behörden große Differenzen obwalten, so habe ich eine kurze Abhandlung über dieselbe versucht und aufgenommen.

Daß ich an den meisten Orten den ganzen Inhalt der Gesetze und zwar wörtlich angeführt habe, hierfür liegt der Rechtfertigungsgrund in der aus meinem eigenen Geschäftsleben abgeleiteten Ueberzeugung des Vortheils, hierdurch der zeitraubenden Nachforschung in den voluminösen Gesetzsammlungen überhoben zu seyn.

Wenn ich an manchen Stellen dieses Werkes meine eigene individuelle Ansicht ausgesprochen habe, so geschah dies nur in der Art, daß sie für Jedermann als eine Privatmeinung erkennbar sey.

Durch diese Art der Bearbeitung dieses Werkes glaubte ich den vorgezeichneten Zweck: allgemeine Brauchbarkeit und Gemeinnützigkeit sowohl für die politischen Beamten, als auch die Armenpfleger, am sichersten zu erreichen; und ich habe eine streng wissenschaftliche Bearbeitung dieses Gegenstandes aus dem Grunde vermieden, weil ich hierauf, unbeschadet meiner Berufspflicht, nur kurze Zeit verwenden konnte, und es daher größeren Talenten überlassen muß, in diesem Genre Vorzügliches zu leisten.

Weit entfernt, aus der gegenwärtigen Zusammenstellung der auf das Armenwesen und die Zuständigkeit bezüglichen Gesetze auf ein besonderes schriftstellerisches Verdienst einen Anspruch machen zu wollen, bescheide ich mich lediglich mit

Digitized by Google

dem Bewußtſeyn, einem praktiſchen Bedürfniſſe abgeholfen zu haben, und denjenigen, welche die Armenpflege zu ihrem Berufe gewählt haben, die Materialien zu ihren Amtshandlungen ſo zu liefern, wie ſie aus der Hand der Staatsverwaltung gefloſſen ſind.

Sollten endlich in der Armenpflege im Verfolge der Zeit Reformen eintreten, ſo verpflichte ich mich, dieſelben ſo wie alle nachträglichen Verordnungen in zwangsloſen Heften der Preſſe zu übergeben.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Vorwort VII

Einleitung.

Begriff des Armenwesens im Allgemeinen 3
Begriff der Armuth 4
Entstehungsarten der Armuth . . . . . —
Einfluß der Staatsverwaltung auf das Armenwesen 5
Von den Mitteln, der Armuth vorzubeugen oder der bereits vorhandenen möglichst abzuhelfen 6
1. Von der Mildthätigkeit . . . . . —
2. Von den Arbeitsanstalten und Arten derselben 8
Fortsetzung — Von der Unterbringung der Armen bei Privaten, für deren Rechnung sie arbeiten müssen 9
Fortsetzung. — Von der Beschäftigung der Armen mit industriellen Arbeiten in der Wohnung . . . . . —
Fortsetzung. — Von den Arbeitshäusern 10
Fortsetzung. — Nothwendige Bedingnisse zur erfolgreichen Realisirung des Zweckes der Arbeitshäuser 11
3. Von der Abstellung des übermäßigen Spielens und Zechens . 12
4. Von dem Unterrichte des Volkes 16
5. Von den Sparkassen 18
6. Von den Leih-Häusern 19
7. Von den Vereinen für wechselseitige Unterstützung und Sicherung des Lebensunterhaltes 20
8. Von der geordneten Armenpflege 21
9. Von der Heimathsberechtigung . . . . . —
10. Von der Abstellung des Bettelns 23
Grundsätze, auf welche die Organisation der Armenpflege gestützt seyn muß 24
Fortsetzung. — Nähere Würdigung der Zweckmäßigkeit der Versorgungsanstalten und deren Gränzen 27
Fortsetzung. — Weitere Ausführung der letzten Punkte . . . 30

Digitized by Google

Seite

Wer ist zur Versorgung der Armen gesetzlich verpflichtet? . . . 31
Kundmachung der Gesetze. Form und Art derselben 33
Anfang der Wirksamkeit der Gesetze 34
Umfang der Gesetze 35
Auslegung der Gesetze 36
Dauer der Gesetze 38
Quellen 39

Organisation der Armenpflege.

Erster Abschnitt.

Leitung der Armenpflege 43
Umfang des Armenbezirkes 44
Wahl und Ernennung der Armenpfleger. Eigenschaften derselben . . 46
Fortsetzung 49
Pflichten der Armenpfleger 51
Pflichten der Armenbezirks-Direktoren 53
Pflichten eines Rechnungsführers 54
Rechte und Vorzüge der Armenpflege 58
Von dem Armenfonde, dessen Quellen und Bestimmung . . . 60
Administration des allgemeinen Versorgungsfondes 61
Begünstigung des allgemeinen Versorgungsfondes in Streitsachen . 62

Zweiter Abschnitt.

Erfordernisse zur Erlangung einer bleibenden Unterstützung oder gänzlichen Versorgung 63
1. Von der Zuständigkeit oder Heimathsberechtigung . . . . —
Begriff der Zuständigkeit oder des Heimathsrechtes 64
Wesentliche Erfordernisse zur Natur der Zuständigkeit . . . 65
Wirkungen der Zuständigkeit 66
Unterschied zwischen der bürgerlichen und politischen Gerichtsbarkeit . —
Arten der Erwerbung der Zuständigkeit 68
Von der Geburt, als Erwerbungsart der Zuständigkeit . . . 69
Von der häuslichen Niederlassung 70
Von der Antretung von Bürger- und Gewerbsrechten . . . 71
Von der öffentlichen Bedienstung 73
Von der Verehelichung 75
Von dem Aufenthalte 78
Fortsetzung 85
Fortsetzung 95

Digitized by Google

Seite

Kriterien zur Erwerbung der Zuständigkeit durch den zehnjährigen Aufenthalt 97
Von dem provisorischen Domizile 109
Anhang zur Zuständigkeit 111
Zuständigkeit der Kinder . . . . . —
Fortsetzung. — Uneheliche Kinder 114
Zuständigkeit der Findelkinder 115
Fortsetzung. — Adoptivkinder 121
Fortsetzung. — Stiefkinder 123
Fortsetzung. — Pflegekinder 124
Fortsetzung. — Zuständigkeit der Juden 125
Fortsetzung. — Zuständigkeit der Soldaten, deren Weiber und Kinder 128
Zuständigkeit der Ausländer 134
Fortsetzung 138
Fortsetzung 139
2. Persönlicher Aufenthalt im Armenbezirke Wiens 145
3. Theilweise oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit 148
4. Von der Abhörung 152
Fortsetzung. — Begriff, Zweck und Eintheilung des Abhörungsprotokolles 153
Fortsetzung. — Erste und zweite Rubrik 154
Fortsetzung. — Dritte Rubrik 158
Fortsetzung. — Vierte Rubrik 163
Fortsetzung. — Fünfte Rubrik 165
Fortsetzung. — Sechste, siebente und achte Rubrik 167
Fortsetzung. — Neunte und letzte Rubrik 168
Fortsetzung 169
Muß die Abhörung bei jeder nachfolgenden Unterstützung eines Armen wieder von Neuem vorgenommen werden? 170

Dritter Abschnitt.

Arten der aus dem Armenfonde fließenden Unterstützungen . . . 172
1. Von der Aufnahme in die freiwillige Arbeitsanstalt . 173
Einrichtung der freiwilligen Arbeitsanstalt in Wien 174
Vorsichten bei der Zuweisung in die freiwillige Arbeitsanstalt . . 185
2. Von den vorübergehenden Unterstützungen . . . 186
Grundsätze bei der Ertheilung von Aushilfen . . . . . —
Wirkungskreis der Armen-Institutsvorsteher 189
Wirksamkeit der Gesellschaft der adeligen Damen zur Beförderung des Guten und Nützlichen in Wien . . . . . —
3. Von den Unterstützungen in Krankheitsfällen . . 192

Digitized by Google

Seite

A. Die Bezirksarmen-Krankenpflege in Wien 192
Fortsetzung. — Dienstesverhältnisse und Pflichten des ärztlichen und wundärztlichen Personales der Bezirksarmen-Krankenanstalt . 195
Fortsetzung. — Wirkungskreis der Armen-Institutsvorsteher bei der Ertheilung von Bädern 199
Fortsetzung. — Die k. k. Wohlthätigkeitsanstalt in Baden . . —
Fortsetzung. — Weitere Dienstpflichten des Personals der Bezirksarmen-Krankenanstalt 202
B. Das k. k. allgemeine Krankenhaus in Wien 205
Fortsetzung. — Zweck und Abtheilung dieser Anstalt . . . 206
Fortsetzung. — Beschreibung des äußeren Gebäudes . . . —
Fortsetzung. — Geschäftsleitung und Personale 207
Aufnahme der Kranken in das allgemeine Krankenhaus . . . —
Fortsetzung. — Aerztliche und wundärztliche Pflege 212
Fortsetzung. — Entlassung der Kranken und Genesenen . . . 213
Die k. k. Irrenanstalt 214
Die k. k. Gebäranstalt 217
Fortsetzung. — Vermögensstand und Kostenaufwand der allgemeinen Krankenanstalt, des Irren- und Gebärhauses 220
Fortsetzung. — Einbringung der Verpflegskosten für die in diese Anstalt aufgenommenen armen Kranken 222
4. Von den bleibenden Unterstützungen 224
Grundsätze, welche bei Ertheilung von bleibenden Unterstützungen zu beobachten sind . . . . . —
Abstufungen der bleibenden Unterstützungen 226
Fortsetzung. — Betheilung der Schullehrers-Witwen mit Armen-Institutsportionen 232
Unvereinbarlichkeit zweier Armenbetheilungen in einer und derselben Person 233
Unzulässigkeit der Uebertragung einer Armenpfründe von einer Person auf die andere, oder deren Verpfändung 234
Würdigung der von vielen Armenpflegern erhobenen Klagen gegen bleibende Betheilungen . . . . . —
5. Von der gänzlichen Verpflegung in dem k. k. Waisen- u. Findelhause 236
A. Das k. k. Waisenhaus . . . . . —
Fortsetzung. — Aufnahme der Waisen in das k. k. Waisenhaus . . 237
Fortsetzung. — Verfahren der Armen-Institutsvorsteher . . . 238
Fortsetzung. — Verpflegung in dem k. k. Waisenhause unmittelbar . 239
Fortsetzung. — Verpflegung der Waisenhauszöglinge außer der Anstalt 241
Fortsetzung. — Verhältniß der mit einfachen Waisengenüssen betheilten Kinder zu dem k. k. Waisenhause 245

Digitized by Google

Seite

Entlassung der Zöglinge aus der Verpflegung des k. k. Waisenhauses 246
Fortsetzung. — Leitung und Personalstand des k. k. Waisenhauses . 247
B. Die k. k. Findelanstalt 248
6. Von der Aufnahme in das k. k. Taubstummen- u. Blinden-Institut 250
A. Das k. k. Taubstummen-Institut . . . . . —
Fortsetzung. — Verfahren der Armen-Institutsvorsteher . . . 253
B. Das k. k. Blinden-Institut 254
7. Von der Aufnahme in die Grundarmenhäuser . . 257
8. Von der Aufnahme in die öffentlichen Versorgungshäuser 259
Anzahl der Versorgungshäuser 260
A. Das Versorgungshaus in der Währingergasse 261
B. Das Versorgungshaus am Alserbache 262
C. Das Versorgungshaus Langenkeller . . . . . —
D. Das Versorgungshaus zu Mauerbach 263
E. Das Versorgungshaus zu St. Andrä 264
F. Das Versorgungshaus zu Ybbs . . . . . —
Innere Einrichtung der Versorgungshäuser 265
Verpflegung der Armen in den Versorgungshäusern 266
Bekleidung in den Versorgungshäusern 268
Beschäftigung der Armen in den Versorgungshäusern 269
Verwaltung der Versorgungshäuser 270
Sanitätspersonale in den Versorgungshäusern 271
Die Seelsorge in den Versorgungshäusern 272
Reinlichkeit in den Versorgungshäusern . . . . . —
Baulichkeiten in den Versorgungshäusern 273
Aufnahme in die Versorgungshäuser 274
Belegraum in den Versorgungshäusern 276
Dienstpersonale und dessen Pflichten in den Versorgungshäusern . —
Strafen in den Versorgungshäusern 277
Entlassung aus den Versorgungshäusern 278
9. Von den Stiftungen 280

Vierter Abschnitt.

Dauerzeit, Einstellung und Aufhören der Betheilungen . . . 288

Fünfter Abschnitt.

Von dem ämtlichen Verfahren in Armensachen 290
Auszahlung der Pfründner 291
Manipulation der Armen-Institutsvorsteher . . . . . —

Digitized by Google

Seite

Anhang

über das Versorgungs-Institut der Bürger Wiens.

Einrichtung dieses Bürgerversorgungs-Instituts 295
Unterstützungen aus dem Bürgerladfonde . . . . . —
Verfahren der Armen-Institutsvorsteher 296
Unterstützungen aus dem Bürgerspitals-Fonde 297
Das Bürgerversorgungshaus zu St. Marx 298

Tabellen.

Verbesserungen.

Seite 63 Zeile 14 v. o. ist statt Pfarrbezirke zu lesen: Armenbezirke
» 185 » 13 v. o. » » b. v. » » b. m.

Digitized by Google

Einleitung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Begriff des Armenwesens im Allgemeinen.

Das Armenwesen im Allgemeinen ist der Inbegriff aller jener Einrichtungen und Anstalten, welche in ihrer steten Wechselwirkung dazu bestimmt sind, den Hilfsbedürftigen und Erwerbslosen entweder zeitliche oder immerwährende Aushilfen und Unterstützungen; den Erwerbsunfähigen, Verstümmelten, mit ekelhaften Krankheiten Behafteten aber, so wie den Hilflosen und gänzlich Verlassenen entweder eine zeitliche oder auch lebenslängliche Versorgung zu gewähren.

Die Aufgabe dieses Werkes besteht jedoch nur in der Darstellung der eigentlichen Armenpflege (des sogenannten allgemeinen Armen-Institutes der Stadt Wien), so weit der durch selbe hervorgerufene Aufwand aus dem für die k. k. Residenzstadt bestehenden Armenfonde gedeckt wird.

Mit diesem allgemeinen Armen-Institute stehen die öffentlichen Versorgungshäuser und Grund-Armenhäuser, das Bürger-Versorgungshaus zu St. Marx, das Findel- und Waisenhaus, der Verein adeliger Frauen, die Bezirksarmen-Krankenpflege, endlich viele Stiftungen als ergänzende Theile in der wesentlichsten Verbindung, indem sie die Hilfsbedürftigen von der zartesten Jugend an in Schutz nehmen, denselben eine beruhigende Zufluchtsstätte eröffnen, und im Kindesalter bis zur erlangten Selbstständigkeit die gänzliche Verpflegung, so wie eine geregelte physische und geistige Erziehung, für den Fall einer gänzlichen Erwerbsunfähigkeit aber die bleibende Versorgung gewähren. Wie und auf welche Art diese vorbenannten Anstalten in finanzieller Hinsicht dotirt sind, wird im Verfolge dieses Werkes erörtert werden. Uebrigens hat sich die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien nebst diesen so eben aufgezählten Anstalten noch vieler anderer öffentlichen und Privat-Humanitäts-Institute [1]) zu

[1]) Da diese Institute mit dem allgemeinen Armen-Institute nicht in so wesentlicher Verbindung stehen, daß deren nähere Darstellung in diesem Werke gerechtfertiget erschiene, so halte ich es für genügend, die geehrten

Digitized by Google

erfreuen, welche sowohl rücksichtlich ihrer Fondirung, als auch hinsichtlich ihrer Leitung, Einrichtung und Ausdehnung kaum mehr etwas zu wünschen übrig lassen.

Derlei Anstalten sind: Das Gebärhaus, die Kleinkinderbewahr-Anstalt, das allgemeine Krankenhaus, das Irrenhaus, das Spital der Elisabethinerinnen, der barmherzigen Brüder, der barmherzigen Schwestern, das Priester-Desizienten-Spital, das Israelitenspital, das Inquisitenspital, das Provinzial-Strafhausspital, das Handlungskranken-Institut, das Kinderkranken-Institut, die Privat-Irrenanstalt des Dr. Görgen und drei Verpflegsorte für stille ruhige Irrsinnige, das Kinderspital des Dr. Mauthner, die Kranken-Verpflegungsanstalt des Wundarztes Pelzel, das Wohlthätigkeitshaus zu Baden, und das orthopädische Institut des Dr. Zink.

Begriff der Armuth.

Nicht die Armuth, als relativer Begriff, als Gegensatz des Reichthums überhaupt, sondern diejenige Armuth, zu deren Unterstützung unbedingte Nothwendigkeit vorhanden ist, kann der Gegenstand dieser Abhandlung sein. Armuth in diesem Sinne ist derjenige Grad der Dürftigkeit, wo sich der Mensch unverschuldet oder durch eigene Schuld in dem gänzlichen oder theilweisen Unvermögen befindet, sich und den Seinigen die zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unbedingt nothwendigen Bedürfnisse zu verschaffen; denn nur bei einem solchen Zustande ist die absolute Nothwendigkeit der Mildthätigkeit anzunehmen, vorausgesetzt, daß keine anderen nach dem Gesetze zur Versorgung verpflichteten Individuen, als: Ascendenten, Descendenten, Ehegatten u. dgl. vorhanden sind.

Entstehungsarten der Armuth.

Die Entstehungsarten der Armuth sind unendlich viele; doch lassen sie sich annäherungsweise unter folgende vier Hauptklassen bringen:

1. Wirkungen der Natur; dahin gehören: Unfruchtbarkeit des Erdbodens, Mißwachs und alle Naturereignisse, welche auf die

Leser auf das ausgezeichnete Werk des Herrn Jos. Joh. Knolz, der Heilkunde Doktors, k. k. niederösterr. Regierungsrathes und Protomedikus, betitelt: „Wien's Humanitäts- und Heilanstalten," hinzuweisen.

Digitized by Google

zu Nahrungsmitteln dienenden Erzeugnisse zerstörend einwirken, Schwächung der physischen und geistigen Kräfte der Bevölkerung durch ungesundes Klima und schlechte Nahrung u. s. w.

2. Verhältnisse des gesellschaftlichen Zustandes; dahin gehören vorzüglich Mangel an Arbeit, niederer Stand der Industrie, beschränkter Verkehr u. s. w.

3. Hemmungen der freien Gewerbsthätigkeit.

4. Ursachen, welche in der Persönlichkeit liegen, und zwar unverschuldete, wohin alle Gebrechen des Körpers und Geistes gehören, die zur Arbeit unfähig machen; und verschuldete, nämlich, Laster und Fehler des hilfsbedürftig Gewordenen, oder derjenigen Personen, die mit ihm in so enger Verbindung stehen, daß sie den bestehenden Gesetzen gemäß, eigentlich für seine Subsistenz sorgen sollten. Als solche Fehler und Laster erscheinen hauptsächlich Leichtsinn, Faulheit, Liederlichkeit, Eitelkeit, Sucht zu glänzen, Hang zur Verschwendung, Völlerei, Spielsucht, Unredlichkeit, entehrende oder zweideutige Handlungen, die den Verlust des guten Namens nach sich ziehen, endlich Mißtrauen gegen — oder blindes Vertrauen auf die Vorsehung, wovon das erstere Muthlosigkeit und das letztere Unthätigkeit erzeugt.

Sich über jede dieser Quellen der Armuth einzeln und näher auszusprechen, und wie jede zur Armuth führt zu untersuchen, würde zu weit führen und nicht einmal nöthig seyn, da bei vielen derselben die Causalverbindung selbst dem Kurzsichtigsten in die Augen fallen muß.

Einfluß der Staatsverwaltung auf das Armenwesen.

Die Wohlthätigkeits- oder Armenpflege in ihrer Begründung und Ausübung war in Oesterreich von jeher dem milden Sinne mitleidiger und theilnehmender Menschen überlassen, und es bildet noch gegenwärtig das hier zu Lande bestehende Armenwesen nach seinem ganzen Umfange eine von Privaten und Lokalquellen begründete und unterhaltene Anstalt, wovon die Staatsverwaltung in neuerer Zeit nur die Ueberwachung, Administration und oberste Leitung übernommen hat. Schon lange hatten sich nämlich einzelne Stiftungen, Betheilungsfonde, Armen- und Siechenhäuser gebildet,

Digitized by Google

die einzeln und abgesondert, ohne Einmischung der Behörden verwaltet wurden. Kaiser Joseph II. war der Erste, der die Versorgung der Armen als Staatssache aufgriff, die einzelnen Stiftungen sammelte, in mehrere große Fonde zusammenzog, und ein eigenes Armen-Institut im Jahre 1783 gründete, welches jetzt noch die Grundlage und Hauptanstalt des ganzen Armenwesens ist. Auf diesem, von ihm eingeschlagenen Wege wurde sodann weiter fortgeschritten, ohne daß jedoch diese Institute in ihrem Wesen, nämlich in der Erhaltung und Fortdauer durch Privat-Wohlthätigkeitssinn geändert worden wären. In der Natur dieser Institute und in ihrer Entstehung mußte es liegen, daß sie immer nur für gewisse Orte, für gewisse Personen oder Gemeinden gestiftet waren. Diese Stiftungsbedingungen beschränkten nur ihre Wirkung auf einen Ort, und machten diese Anstalten zu Lokalanstalten, auf welche also blos jene Anspruch machen konnten, die Mitglieder dieser Gemeinde oder des Ortes, das heißt, die dahin zuständig waren.

Von den Mitteln der Armuth vorzubeugen oder der bereits vorhandenen möglichst abzuhelfen.

Die Mittel, der Armuth vorzubeugen oder der bereits vorhandenen möglichst abzuhelfen, lassen sich nicht erschöpfend anführen; die wesentlichsten derselben sind jedoch folgende:

1. Die Mildthätigkeit überhaupt, 2. Arbeitsanstalten, 3. Abstellung des übermäßigen Spielens und Zechens, 4. Unterricht der Jugend, 5. Sparkassen, 6. Leihhäuser, 7. Vereine zur wechselseitigen Unterstützung, 8. eine geordnete Armenpflege, 9. Feststellung des Heimathrechtes, 10. Abstellung des Bettelns.

1.

Von der Mildthätigkeit.

Wenn auch durch die unter Seite 3 und 4 aufgezählten Humanitätsanstalten dem menschlichen Elende und der Noth vielseitig auf eine musterhafte Weise abgeholfen werden kann, und auch wirklich abgeholfen wird, so sind dieselben dennoch für sich allein nicht hinreichend, den vielen Drangsalen des menschlichen Lebens, welchen

Digitized by Google

dasselbe von dem Entstehen bis zum Vergehen bei der Mehrheit ausgesetzt ist, einen, für alle hilfsbedürftigen Verhältnisse schützenden Anker darzubieten, weil sie nur auf die Allgemeinheit berechnet sind. Wohin wir immer unsere Blicke wenden, gewahren wir Armuth und Hilfsbedürftige. Hier kommt nun die Mildthätigkeit im weitesten Sinne zu Hilfe, und macht einen Theil der von der Armuth zugefügten Uebel wieder gut. Wer kann bei dem Anblicke fremder Leiden unempfindlich und gefühllos bleiben? — die härtesten Gemüther müssen sich erweichen, wenn die Noth der Armuth ihnen vor die Augen tritt. Das Mitleid macht also das Leiden unserer Mitbrüder zu unserem eigenen. Die Wohlthätigkeit ist jedoch nicht allein Sache des Gefühls, sondern auch eine von der Moral gebotene Pflicht. So oft wir dem Elende begegnen, läßt sich eine gebieterische innere Stimme hören, demselben nach Kräften beizustehen. So finden wir in der Welt eine wunderbare Fügung darin, daß jeder Pflicht Regungen unseres Gemüthes zur Seite stehen, welche uns zu ihrer Erfüllung hinziehen. Geht man aus dem Gebiete der Moral in das der Nationalökonomie über, so zeigt sich die Vortrefflichkeit der Wohlthätigkeit von einem neuen Standpunkte. In jedem Staate theilt sich die Bevölkerung in Bemittelte und Unbemittelte. Letztere bilden die Mehrzahl. Die schnellen Fortschritte der Industrie erzeugen eine Volksmasse von Arbeitern, die lediglich auf ihren Verdienst als einzige Hilfsquelle hingewiesen sind. Das Eigenthumsrecht ist heilig; auf seiner Unverletzlichkeit beruht das Bestehen der ganzen Gesellschaft. Aber was für verdrießliche Folgen fließen aus der Ungleichheit der Güter, namentlich, wenn das Loos ganzer Familien auf einen so schwachen und precären Vermögenstheil beschränkt ist. Hier tritt die Mildthätigkeit in allen ihren verschiedenen Wirkungen versöhnend ein; sie bringt die durch das Glück Geschiedenen einander wieder nahe und entfernt die gefährlichen und schlimmen Folgen der Ungleichheit der Güter, indem sie das, was sie Nützliches hat, bewahrt. Durch ihre friedliche Vermittlung wird die Eintracht aufrecht erhalten; der Reiche verachtet nicht die Armuth, der Arme aber lernt den Reichen lieben.

Wie bei allen menschlichen Handlungen, so muß endlich auch bei der Mildthätigkeit vorzüglich die Vernunft unsere Führerin seyn. Welcher Unterschied zwischen der umsichtigen Wohlthätigkeit und

Digitized by Google

dem unüberlegten Mitleide! Nirgends iſt es ſo nöthig, uns von der Vernunft auf unſerem Wege leuchten zu laſſen, als da, wo wir uns in die Lebensverhältniſſe unſerer Mitmenſchen einmiſchen und das wechſelfällige fremde Schickſal unter unſere Verantwortlichkeit nehmen. Man muß alſo den Urſachen nachſpüren, die das Elend erzeugen, damit wir auf einer Seite vermeiden, ihnen neue Kraft zu geben, auf der anderen, wo möglich, die Mittel ausfindig machen, ihre Wirkſamkeit zu lähmen. Würde ſich die Mildthätigkeit blos auf materielles Wohlſeyn beſchränken, ſo ginge ihre wohlthuende Kraft gar oft verloren. Man muß alſo die moraliſche Wirkung der Hilfeleiſtung im Auge haben.

2.

Von den Arbeitsanſtalten und Arten derſelben.

Um dem Müßiggange und der Arbeitsſcheu entgegen zu arbeiten, und die Laſt der Armenanſtalten zu erleichtern, hat man auf die Idee kommen müſſen, arbeitsfähige Dürftige, welche eine Verſorgung in Anſpruch nehmen, mit Arbeit zu beſchäftigen. Man kann nun entweder die arbeitsfähigen Armen bei Privaten unterbringen, für deren Rechnung ſie arbeiten, oder man gibt ihnen Arbeit in ihre Wohnung, oder man vereiniget ſie in beſonderen Arbeitsanſtalten (Arbeitshäuſern). Die Arbeitshäuſer ſind entweder Anſtalten für arbeitsluſtige und arbeitsfähige Arme, welche ſich freiwillig zur Aufnahme in dieſelben melden und unter der Bedingung, für dieſe Anſtalt zu arbeiten, ihren Lebensunterhalt bekommen; oder ſie ſind Anſtalten, wohin Träge und Arbeitsſcheue, die durch liederliche Lebensart, Völlerei u. dgl. dem Publikum Aergerniß geben oder durch Bettelngehen zur Laſt fallen, gebracht werden, und wo man ſie zur Arbeit zwingt. Der Zweck dieſer letzteren Anſtalt beſteht alſo darin, ſolche ſchlechte Subjekte an Thätigkeit und Arbeit zu gewöhnen und ſie zu beſſern. Man nennt dieſe Anſtalten Zwangsarbeits- und Beſſerungshäuſer. Die Arbeit, womit man die arbeitsluſtigen und arbeitsfähigen Armen beſchäftiget, hat entweder Fabrikate oder Erzeugniſſe mechaniſcher Fertigkeiten und in manchen Ländern ſelbſt den Anbau des Bodens zum Gegenſtande. Die letzteren heißen Armencolonien, wenn große wüſte Strecken Ländereien den Armen zur Urbarmachung überlaſſen werden. Selten

Digitized by Google

wird in der Wirklichkeit von allen den so eben angeführten Armen-Beschäftigungsweisen eine rein und unvermischt mit anderen bestehen.

Fortsetzung. — Von der Unterbringung der Armen bei Privaten, für deren Rechnung sie arbeiten müssen.

Diese Beschäftigungsweise der Dürftigen findet dann Statt, wenn die Glieder einer Gemeinde, wie die Reihe sie trifft, die Armen zu sich nehmen und verpflegen müssen, wofür letztere ihnen arbeiten. Diese Runde- oder Reihenverpflegung trifft man in der neuesten Zeit höchst selten an, indem in den meisten Oertern und Städten durch gut organisirte Armeninstitute und andere gemeinnützige Anstalten für die Verpflegung und Beschäftigung der Armen Sorge getragen wird. Dieselbe ist drückend für die Personen, denen die Dürftigen zugewiesen werden, und für die Dürftigen selbst. Der Roundsmann ist für denjenigen, der ihn zu verpflegen hat, sehr lästig. Er wird ihm oft zugewiesen, wenn er ihn eben nicht brauchen kann, und in dem Augenblicke wieder weggenommen, wo er ihm nothwendig seyn würde. Und welches Leben müssen die der Reihenverpflegung unterworfenen Dürftigen führen! Unfreundliche Aufnahme, schlechte Kleidung, schlechte Nahrung, ohne Erbarmen wieder fortgewiesen zu werden, sobald die Zeit, auf welche die Verpflegung übernommen wurde, verstrichen ist; dies ist ihr Loos. Auch von dem Standpunkte der Moral liefert diese Einrichtung keine günstigen Resultate, indem sie Personen trennt, die bestimmt sind, sich wechselseitig beizustehen.

Fortsetzung. — Von der Beschäftigung der Armen mit industriellen Arbeiten in der Wohnung.

Diese Art von Beschäftigung findet man in den österreichischen Staaten nicht eingeführt, weil dieselbe von gar keinem praktischen Nutzen ist, und es hält nicht schwer, den Grund hiervon nachzuweisen. Die Dürftigen, denen man eine Beschäftigung gibt, haben im Allgemeinen wenig Fähigkeit, Thätigkeit und Sinn für die Industrie. Ihre physischen und moralischen Anlagen sind also das erste Hinderniß, warum man von ihrer Arbeit wenig Nutzen ziehen kann. Der

Digitized by Google

Wechsel in der Person der Arbeiter, welcher in diesen Instituten für auswärtige Beschäftigung der Armen häufiger vorkommt, als in Privat-Industrie-Anstalten, schadet der Güte der Arbeit und verringert ihren Werth. Hiezu kommt ferner noch die Betrüglichkeit, wozu die Dürftigkeit der beschäftigten Armen sehr leicht verleitet, und die nicht ungegründete Besorgniß, daß da, wo die Arbeit in die Wohnung gegeben wird, vieles, theils durch Nachlässigkeit, theils durch Unredlichkeit der Armen verschleppt wird. Endlich läßt die Schwierigkeit, für die arbeitsfähigen Dürftigen hinreichende und angemessene Arbeit zu finden, deren Trägheit, Ungeschicklichkeit und Unredlichkeit, die mindere Güte ihrer Arbeiten, leicht begreifen, wie kostspielig die Herbeischaffung der Erfordernisse zur erfolgreichen Realisirung der in der Frage stehenden Anstalt seyn müßte.

Fortsetzung. — Von den Arbeitshäusern.

Nach den so eben vorausgegangenen Bemerkungen muß sich jedem Unbefangenen die Ueberzeugung aufdringen, daß die Verwirklichung der Aufgabe, Arme mit Arbeiten in ihrer Wohnung zu beschäftigen, sowohl in moralischer als auch finanzieller Hinsicht nicht nur nicht so leicht ausführbar, sondern sogar unangezeigt erschiene. Auch wird das Bedürfniß einer solchen Einrichtung in Oesterreich und namentlich in der Residenzstadt am allerwenigsten fühlbar, da es unter dem weisen Scepter des österreichischen Herrscherhauses weder an wirksamen Aufmunterungsmitteln gebricht, welche jedem, der in sich nur einige moralische und physische Kraft verspürt, zur Thätigkeit und Bewerbung um eine entsprechende Beschäftigung hinlängliche Gelegenheit geben, noch an Anstalten und Vereinen mangelt, welche jedem nur einigermaßen Arbeitsbeflissenen es leicht möglich machen, für seine Bedürfnisse selbst sorgen zu können, oder wenigstens das Fehlende zu ergänzen.

Die vorzüglichste Stelle nehmen die freiwilligen Arbeitshäuser ein. Diese sind bestimmt, solchen dürftigen Menschen, welche zwar ganz oder doch größtentheils arbeitsfähig, aber ohne eigenes Verschulden zeitlich erwerblos oder auch unterstandslos geworden sind, für einige Zeit den zu ihrem Unterhalte nöthigsten Erwerb und, wenn es erforderlich ist, auch den Unterstand zu verschaffen; daher es daselbst

Digitized by Google

theils solche freiwillige Arbeiter gibt, die in dem Arbeitshause Unterstand haben, theils solche, welche nur dort arbeiten, jedoch auswärts ihr Nachtlager haben.

Fortsetzung. — Nothwendige Bedingnisse zur erfolgreichen Realisirung des Zweckes der Arbeitshäuser.

Wenn auf die eigentliche und wahre Bestimmung einer freiwilligen Arbeitsanstalt Rücksicht genommen wird, welche nur als ein Zufluchts- und Rettungsort für Arme, wider Verschulden erwerblos gewordene Individuen betrachtet werden kann, so dringt sich von selbst die Behauptung auf, daß sie nicht so sehr die Eigenschaft einer blos polizeilichen, als vielmehr einer Armenanstalt an sich trage. Eine freiwillige Arbeitsanstalt soll nämlich, wie schon früher erwähnt wurde, dem armen Erwerbslosen für die Dauer der Noth die gehörige Gelegenheit zur Beschäftigung und zum entsprechenden Verdienste verschaffen; derselbe soll sich ihrer gerne und freiwillig bedienen, er soll sie suchen, um die Aufnahme bitten, und in der Gewährung eine Wohlthat finden; eine solche Anstalt soll nützlich beschäftigen, Thätigkeit und den Arbeitssinn befördern, die Moralität und das Ehrgefühl, wenn auch nicht gerade erhöhen, doch wenigstens nicht untergraben. Damit also ein solches Institut wirklich dem vorgesetzten Zwecke entspreche und die Erfahrung ein gedeihliches dauerhaftes Fortbestehen desselben zu seinen Gunsten lehre, damit endlich dasselbe nicht der Sammelplatz des Müßigganges, der Trägheit und eine Schule des Lasters werde; so ist es unerläßlich, daß in derselben eine zweckmäßige innere Einrichtung und Disziplin herrsche; daß die Beschäftigungsart der daselbst befindlichen Armen so viel als möglich mannigfaltig und ihren angelernten Gewerbskenntnissen zusagend sey; daß die verschiedenen Klassen der zu beschäftigenden Individuen von einander abgesondert werden, und zwar Mannspersonen von Weibspersonen, die schon ganz Verdorbenen von jenen, die noch von ihnen verführt werden könnten u. dgl.; daß ferner die Zwangsarbeits-Anstalt, welche zwar im Wesentlichen ein polizeiliches Institut ist, dennoch aber mit den Armenanstalten und insbesondere mit der in dieselbe Kategorie gehörigen freiwilligen Arbeitsanstalt in einer beständigen Wechselwirkung steht, nicht lediglich ihre polizeiliche Tendenz verfolge, son-

Digitized by Google

dern auch zur Realisirung der in Armensachen bestehenden wichtigen Zwecke mitzuwirken habe; daß endlich, um dieser zweifachen Bestimmung Genüge zu leisten, die Gränzlinien und Unterscheidungs-Merkmale zwischen den für die freiwillige und den für die Zwangsarbeits-Anstalt zu bestimmenden Individuen mit umsichtiger Bedachtnahme aller Umstände festgesetzt, und die resultirten Erfordernisse nicht in zu strenge Formen, deren Nachweisung mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden oder gar unmöglich ist, gekleidet werden.

Eine fernere nothwendige Einrichtung in den Arbeitshäusern besteht endlich darin, daß über die disponiblen Arbeiter und deren Befähigung genaue Register geführt werden. Die Arbeitsgeber hingegen sind durch die Behörden aufzufordern, ihren allenfälligen Bedarf an Arbeitern diesen Anstalten anzuzeigen, und zu gestatten, daß ihnen selbe entweder gleich unmittelbar von der Verwaltung, oder erst nach einer früher Statt gefundenen Uebereinkunft mit den Arbeitern in der Anstalt selbst, zugewiesen werden. Diese Einrichtung hat vor einer direkten Anweisung der arbeitslosen, jedoch arbeitsfähigen Armen an die Arbeitsgeber, mit Ausschluß der Dazwischenkunft der obigen Anstalten, den Vortheil voraus, daß die Armen auch für den Fall mit Arbeiten, welche ihnen diese Anstalten zu jeder Zeit bieten, beschäftiget werden können, wenn die Arbeitsgeber ihrer entweder gar nicht, oder doch in geringerer Anzahl, als sie disponibel sind, bedürfen. Auch würden diese Anstalten in dem Vertrauen des Publikums und namentlich der arbeitenden Klasse gewinnen, da sie als ein vorzüglicher Zufluchtsort der Armen, welche einen Nahrungsweg suchen, erschienen, und eine verläßliche Quelle des Erwerbes darböten.

3.

Von der Abstellung des übermäßigen Spielens und Zechens.

Schon früh hat unsere Gesetzgebung zwischen Kommerz- und Hazardspielen unterschieden, und zu den letzteren diejenigen gerechnet, bei welchen Gewinn und Verlust nicht von der Geschicklichkeit des Spielers, sondern (wenigstens vorzugsweise) vom Zufalle abhängt. Diese wurden als verboten, die Kommerzspiele dagegen im Allgemeinen als erlaubt erklärt. Das Spielen eines verbotenen Spieles unterwirft sowohl alle Spielenden, als auch denjenigen, der in seiner

Digitized by Google

Wohnung spielen läßt, für jeden Fall einer Strafe von 900 fl. C. M. [1]), wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, wird die Geldstrafe in strengen Arrest von Einem bis zu drei Monate umgeändert. Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind nach dem Gesetze aus den österreichischen Erblanden abzuschaffen.

Die meisten derjenigen Spiele, welche den Hazardspielen angehören, wurden durch das Spielpatent vom 1. Mai 1784 und andere Verordnungen näher bezeichnet; durch das Spielpatent: **Pharaon, Bassete, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Strassac sincere, Brenten, Molina, Wallacho, Makkao, Halbzwölf oder Mezzo duodeci und Vingt un** (Hopsen), — durch andere Verordnungen: Wirbisch (Biribis [2]), Häufeln [3]), das Labète oder Zwickspiel [4]), das Billard-Kegelspiel, bei welchem der Gewinn oder Verlust blos von dem durch eine Feder oder Maschine hervorgebrachten zufälligen Lauf der Kugel in eine von den numerirten Vertiefungen eines auf das Billard aufgelegten Bretes abhängt (unter dem Namen: Hanserlspiel bekannt [5]), ferner das Chamburin- oder Rolletspiel [6]), das jüdische Spiel Oka oder Gespenst [7]), das Tartelspiel [8]), das Riemstechen und Krügerlspiel [9]), das dem Pharaon ganz ähnliche Schiffziehen [10]), das Ramschen [11]), auch unter dem Namen Leveferln [12]), das **Trou-Madame-**

---

[1]) §. 266 des II. Theiles des St. G. B.

[2]) Hofdekret vom 29. November 1787 und 9. August 1826.

[3]) Hofdekret vom 26. März 1789.

[4]) Hofdekret vom 30. Januar 1792, vom 25. Februar 1794 und vom 13. August 1807.

[5]) Hofdekret vom 30. Juli 1829 und vom 27. Juni 1832.

[6]) Nach der gemeinen Benennung „dreh dich Baberl;" Verordnung des böhm. Gub. vom 16. August 1817.

[7]) Verordnung für Galizien vom 10. März 1788.

[8]) Verordnung der nied. österr. Regierung vom 17. Februar 1795.

[9]) Patent vom 12. Dezember 1752.

[10]) Verordnung für Niederösterreich vom 26. September 1803.

[11]) Verordnung für Steyermark vom 1. Juni 1805.

[12]) Hofkanzleidekret vom 30. Januar 1826.

Digitized by Google

Spiel [1]), das Raundel oder Traunlspiel [2]), die Kartenspiele Quadraschak und Laudiren [3]), und die dem Zwicken sehr ähnlichen Spiele: Anbieten, Freibieten oder Sticheln [4]), dann Mauscheln, Tangeln, Chineseln, Prämeniren oder Häsenbinden [5]). Endlich sind auch andere, den hier angeführten ähnliche Spiele, sobald sie die Merkmale der Hazardspiele unverkennbar an sich tragen, unter die verbotenen zu zählen; noch unbestreitbarer aber die in den Spielverboten bezeichneten, obgleich die Gewinnsucht sie etwa unter anderen Namen zu verbergen suchen mag. Wenn sich Jemand bei einem verbotenen Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listigen Ränke bedient, so macht er sich überdies noch eines Betruges schuldig, welcher nach Verschiedenheit des Betrages bald als Verbrechen (§. 180 des I. Theiles des Strafgesetzbuches), bald als schwere Polizeiübertretung (§. 211 des II. Theiles des Strafgesetzbuches) bestraft wird. — Auch die Trunkenheit ist eine unsittliche Handlung, indem sie den Menschen zum Thiere herabsetzt, seine ganze moralische Würde auf eine schändliche Weise verläugnet und seine geistigen und physischen Kräfte, welche zu einem besseren Wirken bestimmt sind, aufopfert. Die Gesetzgebung konnte daher diese gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßende Handlung um so weniger übergehen, als die aus derselben entspringenden Folgen von der größten Gefährlichkeit sind. Derjenige, der sich wissentlich oder leichtsinnig berauscht, kann nämlich allerdings für seine willkürliche Handlung, welche für Andere Verletzungen herbeigeführt hat, verantwortlich gemacht werden.

Je größer die Verpflichtung eines Subjektes war, sich nicht in einen solchen, für Andere gefährlichen Zustand zu versetzen, um so strafwürdiger erscheint die Hintansetzung dieser Pflicht. Nun kann aber nicht geläugnet werden, daß derjenige, dem es bekannt ist, daß er während der Trunkenheit überhaupt heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt ist, oder daß er sich doch in einer Lage befindet, in welcher

---

[1]) Verordnung für Steyermark vom 4. Februar 1804.

[2]) Verordnung des steyerm. Gub. v. 12. Juni 1805; Circulare der Polizei-Oberdirektion in Wien vom 24. April 1818, und 31. Oktober 1819.

[3]) Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Juni 1822.

[4]) Hofkanzleidekret vom 13. Oktober 1825.

[5]) Verordnung des steyerm. Gub. vom 30. Juli 1832.

Digitized by Google

eine ungewöhnliche Aufreizung der Affekte sehr wahrscheinlich bevorsteht, eine vorzügliche Verbindlichkeit auf sich habe, die Berauschung zu vermeiden. Hat er die Vorsicht bei Seite gesetzt und aufgereizt ein Verbrechen begangen, so wird er dafür auch um so strenger bestraft werden müssen. Ist übrigens die Uebelthat gräßlicher Art, d. i. geeignet, einen hohen Grad des sinnlichen Abscheues zu erwecken, z. B. Tödtung oder schwere grausame Verwundung eines Menschen, dann folgt die Gesetzgebung gewissermaßen nur der, strenge Ahndung fordernden Stimme des Publikums, wenn sie die Trunkenheit mit vorzüglicher Strenge bestraft. Die Gesetzgebung beschränkt sich jedoch, einige Fälle der eingealterten Trunkenheit [1]) ausgenommen, nur auf jene Art der Trunkenheit, welche eine Handlung nach sich gezogen hat, die dem Thäter außer dem Zustande der Berauschung als Verbrechen [2]) zugerechnet würde. Zur Beseitigung der Trunkenheit, als bloße unsittliche, jedoch nicht strafbare Handlung, muß eine religiöse, moralische und intellektuelle Bildung und Anregung des Ehrgefühls wirksam sein. Aus diesem Gesichtspunkte erhält auch die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit für das allgemeine Wohl eine hohe Wichtigkeit.

Die obrigkeitlichen Personen, die Pfarrer, die Armen-Institutsvorsteher und andere Notablen sollen diese Gesetze gegen verbotene Spiele und übermäßiges Zechen kräftig unterstützen, in ihren Gemeinden gesellschaftliche Zusammenkünfte organisiren, und an denselben selbst Theil nehmen, um Ordnung, Anstand und Sitten aufrecht zu halten, und den Geschmack an anständigen Vergnügungen

---

[1]) §. 268 des II. Theils des St. G. B. — Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, bei derjenigen Klasse von Dienstboten, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als eine schwere Polizei-Uebertretung, anfangs durch Züchtigung mit 15 bis 25 Streichen; nachmals mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von 3 Tagen bis zu 1 Monate zu bestrafen. Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhänget; außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Obrigkeit Beschwerde führen.

[2]) §. 267 des II. Theiles des St. G. B.

Digitized by Google

zu wecken und zu nähren. Daß vorzüglich der Jugend zu diesen Zusammenkünften Zutritt gestattet werden müsse, versteht sich von selbst, weil dieselbe für eine religiöse, moralische und intellektuelle Bildung am empfänglichsten ist, und mit bloßen Verbotsgesetzen der vorgesetzte Zweck der Beseitigung der eben besprochenen Uebel nicht vollkommen erreicht werden kann. Wie nützlich solche Vergnügungen für die Verbesserung der Sitten werden können, bezeichnen die glücklichen Wirkungen, welche in einigen Theilen der französischen Schweiz das Institut des Nationalgesanges (Liedertafeln) hervorgebracht hat. Da wo es sich eingebürgert hat, werden die Schänken weniger besucht. Das junge Volk, welches Gefahr lief, durch Spiel und Trunk sich körperlich und geistig zu verderben, hat jene rohen und gefährlichen Vergnügungen gegen den edlen Genuß, die Schönheit der Natur, die Zauber ihres Geburtslandes, die Reize der Tugend in gemeinschaftlichen Gesängen zu preisen, vertauscht. Die religiösen und patriotischen Hymnen am häuslichen Herde im Vereine fröhlicher Genossen, in den Werkstätten der Handwerker, haben die ausgelassenen Trinklieder verdrängt. Solche Resultate, wären sie auch nur augenblickliche, deuten hinlänglich auf alles das Gute hin, was durch die Einführung dieser schönen Vergnügungen, die jedem Alter und jedem Geschmacke anständige Erholung gewähren, erzielt werden muß.

4.

Von dem Unterrichte des Volkes.

Es ist eine unerläßliche Bedingung für das Gelingen eines jeden Planes, der die Linderung der Armuth auf die Privatmildthätigkeit baut, daß auf der einen Seite bei den wohlhabenden Klassen der Geist der Wohlthätigkeit herrsche, damit die Hilfsquellen immer reichlich fließen, und es für die Armenpflege nicht an Personen fehle, die von Eifer und Liebe für diesen Beruf beseelt sind; daß auf der anderen Seite die Volksklassen, welche von ihrem täglichen Arbeitsverdienste leben, nicht gewissen Lastern ergeben sind, welche die Noth in dem Maße, als man sie einerseits mildert, anderseits wieder erzeugen, und daß sie den Grad von Einsicht und Moralität haben, der nöthig ist, um die Hilfe, welche ihnen die zuvorkommende Mildthätigkeit bietet, benützen zu können.

Digitized by Google

Die erste dieser beiden Bedingungen kann nur durch den Einfluß des Christenthumes, die zweite durch Einrichtungen erfüllt werden, die bestimmt sind, den niederen Klassen der Gesellschaft eine gute, geistige und moralische Erziehung zu geben. Betrachten wir die Wahrheiten, welche die christliche Religion uns offenbaret, und die Handlungen der Gottesverehrung, welche sie uns vorschreibt, so können wir unmöglich läugnen, daß nur sie zur Weckung und Förderung der Mildthätigkeit am wirksamsten seyn kann. Ihr verdankt man so viele bewunderungswerthe Anstalten zum Wohle der leidenden Menschheit. Man denke an die frommen Schwestern- und Brüderschaften, die lediglich aus religiösem Pflichtgefühle die Krankenpflege in den Spitälern zu ihrem Berufe gemacht haben.

Eine gute Erziehung der niederen Klassen ist die zweite unerläßliche Bedingung des Gelingens der durch Privatmildthätigkeit ins Leben geförderten Einrichtungen. In der That muß man gleich beim ersten Anblicke anerkennen, daß eine unrichtige Erziehung nicht allein die materiellen Interessen der Menschen nur sehr unvollkommen fördern, sondern sogar in einigen Hinsichten das Elend vermehren müsse. Dies geschieht, wenn sie übermäßige Bedürfnisse erschafft, wenn sie die Eitelkeit oder die Einbildungskraft zu sehr erregt und der Bevölkerung eine Geistesrichtung gibt, die sie den mechanischen Gewerben entfremdet, das Gleichgewicht vernichtet, welches zwischen unseren Fähigkeiten bestehen soll, und so Neigungen begünstiget, die eine Quelle heilloser Verirrungen werden können. Wenn also der Unterricht auf das Wohl der unteren Klasse einen ausgedehnten Einfluß ausüben soll, so muß er die Stimme des Gewissens wecken, damit den Lastern, als der häufigsten Quelle des Elendes, vorgebeugt werde; er muß ferner das Gefühl der moralischen Würde, welche allein die zum künftigen Fortkommen nöthige Selbstständigkeit einflößen kann, lebendig erhalten, den Verstand, dieses treffliche Vermögen, ohne welches die anderen von wenig Nutzen sind und sogar gefährliche Klippen werden können, bilden und zum Nachdenken gewöhnen, ohne jedoch Neigungen entstehen zu lassen, die sich mit dem, was ein, mechanischen Beschäftigungen gewidmetes Leben erheischt, nicht vertragen.

Ohne diesen Bedingungen würden die reiflichst durchdachten und wohlgemeintesten Anstalten, wodurch der Armuth vorgebeugt werden

Digitized by Google

soll, nie ein günstiges Resultat hervorbringen, weil ihr Einfluß allein nicht kräftig genug ist, den Entstehungsarten des Elendes das Gegenwicht zu halten. Je mehr hingegen Mildthätigkeit bei den Reichen und verständiges und sittliches Wesen bei den Armen anzutreffen ist, desto besser werden alle Wohlthätigkeitsanstalten gelingen

Unter den vielen segensreichen Einrichtungen, mit welchen die Regenten Oesterreichs Ihre Völker von jeher beglückten, sind vorzugsweise die öffentlichen Unterrichtsanstalten anzuführen, welche als die lebendigen Zeugen des geistigen Aufschwunges und der Civilisation in jedem Staate, die Beweise des vorgeschrittenen Zeitgeistes bestehen, und ihren Gründern und Beförderern die Palme der Unsterblichkeit sichern. Ueberall, in den kleinsten Oertern des österreichischen Kaiserstaates findet man Schulen, welche den Lokalbedürfnissen vollkommen entsprechen und deren Organisation und Leitung [1]) in einem besonderen Interesse der österreichischen Staatsverwaltung liegt. Die religiöse und moralische Tendenz ist in den Schulen Oesterreichs durchgehends herrschend und die Erfahrung lehret deutlich, daß bei der österreichischen Bevölkerung unter dem Einflusse dieser humanen Anstalten das Gefühl der persönlichen Würde und jener Grad von Einsicht und Voraussicht, um von den erworbenen Kenntnissen den vortheilhaftesten Nutzen ziehen zu können, zusehends aufleben und gesteigert werden. Möge daher der Grundsatz, daß in den Unterrichtsanstalten allein das wahre Heil für die unteren Klassen zu suchen sey, und daß nur von ihnen jede umfassende Regeneration der Menschheit überhaupt ausgehen könne, — nie seine hohe Geltung verlieren, und immer mehr Wurzel fassen!

5.

Von den Sparkassen.

Die Sparkassen überhaupt haben, als ein Mittel der Armennoth zuvorzukommen, einen Einfluß, welchen die Erfahrung bestätiget. Man besitzt hinlängliche Kenntnisse von ihren Vortheilen, weil selbe im wirklichen Leben von Tag zu Tag immer mehr hervortreten. Welche

[1]) Polit. Schulverfassung für die k. k. österr. Provinzen mit Ausnahme von Ungarn, Lombardie, Venedig und Dalmatien.

Digitized by Google

würdige und zugleich imposante Stellung nimmt nicht die k. k. priv. Erste österreichische Sparkasse in Wien ein! Wer kann deren Vortrefflichkeit in Abrede stellen? —

Hier ist jedoch mehr von Privat- als von öffentlichen Sparkassen die Rede, und es scheint mir nicht unnütz, die Aufmerksamkeit auf jene Vortheile zu lenken, welche unter besonderen Beziehungen und bei gewissen Oertlichkeiten aus solchen Einrichtungen erwachsen. Einige von jenen Männern, welche sich der Armenpflege mit wahrem Eifer widmen und deren verdienstvolles Wirken ich durch die Praxis kennen zu lernen Gelegenheit hatte, theilten mir mit, daß in Folge ihrer Verwendung in manchen Fabriken und Gewerbshäusern von den Unternehmern die Einrichtung getroffen wurde, daß von dem, an ihre Arbeiter abzureichenden Lohne ein mäßiger Theil zurückbehalten und in einer Hauses-Sparkasse hinterlegt wird, wovon jeder bei plötzlich eintretenden Unfällen eine mit der zugeschossenen Summe im Verhältnisse stehende Aushilfe bekommt Austheilungen dieser Art haben den Vortheil voraus, daß sie nicht den Charakter von Almosen an sich tragen und vorzüglich die Tugend der Wirthschaftlichkeit erfordern, wenn man an der Hilfe Theil haben will, welche von ihnen dargeboten wird. Möge eine solche, von den segenreichsten Erfolgen begleitete Einrichtung Nachahmung finden und vielseitig Wurzel fassen.

6.

Von den Leih-Häusern.

Leih-Häuser können große Dienste leisten, wenn sie im Geiste der Mildthätigkeit gestiftet und mit Einsicht organisirt sind. Der Zweck derselben besteht darin, jenen Personen, welche nur in eine augenblickliche Verlegenheit, also in einen, obgleich nur temporären Zustand der Dürftigkeit verfallen, gegen sehr mäßige Zinsen auf ein Pfand Geld zu borgen. Daß solche Anstalten nur in größeren, stark bevölkerten Städten zu bestehen haben, ist eine von der Politik gebotene Vorsicht. Da jedoch die in solchen Städten bestehenden Armenfonde in der Regel über bedeutendere Kapitalien zu disponiren haben, so erscheint die Dotation der obigen Anstalten aus diesen Fonden am rechten Platze.

Digitized by Google

7.

Von den Vereinen für wechselseitige Unterstützung und Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die Vereine für wechselseitige Unterstützung und Sicherung des Lebensunterhaltes dürften noch über das Institut der Sparkassen gesetzt werden. Dieselben sind dazu bestimmt, die aus Zufällen entstehenden Verluste unter eine große Anzahl von Individuen zu vertheilen, statt daß diese Verluste, ohne diese Vertheilung, diejenigen Personen, welche davon betroffen werden, in das namenloseste Elend stürzen würden. Sie sind von hoher Moralität, denn sie verschmelzen die Sympathie mit dem Interesse, welche so oft einander feindlich gegenüber stehen; sie setzen wechselseitiges Wohlwollen voraus und fördern es. Sie scheinen von der Vorsehung bestimmt, die Leiden zu mildern, welche die Ungleichheit der Güter der Gesellschaft zufügt. Man muß aber bei allem dem besorgt seyn, diese Vereine so zu organisiren, daß die Bürgschaften, welche sie für die zukünftige Existenz leisten, nicht für die Gegenwart dem Geiste der Vorsicht und Oekonomie zuwider laufen. Die Regel, Personen von ausschweifender Lebensart davon auszuschließen; die Strenge, womit man die Theilnehmer an der Wohlthat des Kontraktes, an die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten bindet; die Sorgfalt bei Versicherung des Eigenthumes, daß man es nicht unter seinem wahren Werthe schätzt: sind in dieser Beziehung nöthige Vorsichten.

Da die österreichische Staatsverwaltung mit wahrhaft mütterlicher Sorgfalt alle jene Mittel, welche zur Belebung, Förderung und Befestigung der Humanität und Gemeinnützigkeit führen, kräftig unterstützt und unter ihren mächtigen Schutz nimmt, so erhellet von selbst, daß Oesterreich und insbesondere die Residenzstadt Wien auch mit derlei Anstalten nicht zurückgeblieben ist. Die vorzüglichsten derselben sind: 1. Die k. k. priv. Erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft in Wien, Stadt, Nr. 1116. 2. Die k. k. priv. wechselseitige Brandschadenversicherungs-Anstalt in Wien, Stadt, Nr. 752. 3. Die k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest, General-Agentschaft zu Wien, Stadt, Nr. 1107. 4. Die k. k. priv. allgemeine Assecuranz (Assicurazioni Generali Austro - Italiche) in Triest,

Digitized by Google

General-Agentschaft zu Wien, Stadt Nr. 750. 5. Die Allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungsanstalt in Wien, Stadt Nr. 355. Endlich: 6. Mehrere Pensions-Institute für Witwen und Waisen und dgl.

8.

Von der geordneten Armenpflege.

Eine geordnete Armenpflege ist vorhanden, wenn deren Organisation von der Staatsverwaltung ausgeht, und daher die Mildthätigkeit nach vom Staate ausgehenden Gesetzen ausgeübt wird. Die Staatsverwaltung, welche die ganze Gesellschaft mit Einem Blicke umfaßt, kann nämlich allein die Hilfe leisten, wo sie Noth thut, und überall ein heilbringendes Verhältniß zwischen dem Beistande und dem Bedürfnisse herstellen. Aehnlich dem einsichtsvollen Vormunde, der seine Mündel zur Selbstständigkeit bildet, sind alle ihre Anstrengungen dahin gerichtet, den Augenblick zu beschleunigen, wo solche Anstalten ihrem vorgesetzten Zwecke durch sich selbst auf das Beste zu entsprechen geeignet seyn werden.

Ueber die Wesenheit und Organisation der Armenpflege der Residenzstadt Wien wird im Verfolge dieses Werkes ausführlich gehandelt werden.

9.

Von der Heimathsberechtigung.

Ueberall, wo die Armenpflege gesetzlich ist, muß nothwendig der Ort, oder diejenige Begränzung des Gebietes, wo der Arme seine Versorgung zu suchen hat, durch das Gesetz bestimmt seyn. Diesen Ort nennt man seine Heimath. Die Zuständigkeit ist also, wie im Verfolge dieser Abhandlung näher nachgewiesen werden wird, der ununterbrochene Faden, welcher durch das ganze Armenwesen läuft; sie wurde durch ältere und neuere Gesetze genau bestimmt, und ist die Grundbedingung jeder Art von Anspruch auf eine Unterstützung.

Digitized by Google

10.

Von der Abstellung des Bettelns.

Das Betteln, d. i. das Ansprechen der Privat-Wohlthätigkeit, um einzelne Almosen zu erhalten, ist an sich weder eine verletzende noch gefährliche Handlung; da aber für die Dürftigen besser durch andere Vorkehrungen gesorgt werden und die Bettelei Unordnungen und Ausschweifungen nach sich ziehen kann, so hat die Staatsverwaltung allerdings Gründe, sie abzustellen, und die Vereitlung der von ihr getroffenen Maßregeln mit Strafen zu bedrohen. Die polizeilichen Vorkehrungen gegen die Bettelei stehen zwar im Einzelnen mit den verschiedenen Anstalten für Arme in Verbindung; überhaupt aber beziehen sie sich darauf, daß man zureichende Mittel, die Dürftigen zu unterstützen, aufbringt, die Armen an dieselben anweiset, die Bettelei aber verbietet. Wer dessen ungeachtet im Betteln betreten wird, ist anzuhalten und in Untersuchung zu ziehen [1]); wahrhaft Arme, welche die angebotene öffentliche Unterstützung nicht zu erwirken wußten, sind zu versorgen, aber vom ferneren Betteln abzumahnen; Müßiggänger und liederliche Leute zu bestrafen, und zur Arbeit anzuhalten [2]). Dies ist das Geschäft jener unteren politischen Behörden, welchen die Besorgung des Armenwesens in ihren Bezirken überlassen ist, und welche sich dabei nach den Polizei-Ordnungen und den besonderen auf die Armenversorgung und die Bettelei sich beziehenden Vorschriften zu benehmen haben. Das Betteln kann jedoch nur bestraft werden [3]), wenn Versorgungsanstalten

---

[1]) §. 261 des II. Theiles des St. G. B.

[2]) Es besteht für Niederösterreich die Vorschrift, daß Bettler, welche keine Niederösterreicher sind, in ihren Geburtsort abgeschoben; die in der Hauptstadt oder der Provinz gebornen aber, wenn sie sich mit keinem Nahrungsverdienste ausweisen, in das Arbeitshaus abgegeben werden sollen. (Regierungs-Verordnung vom 14. Februar 1805 Z. 1240.)

[3]) §. 261 des St. G. B. über schwere Polizei-Uebertretungen: „Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armen-Versorgungsanstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen den Ortsobrigkeiten übertragen. Das Betteln wird aber eine schwere Polizei-Uebertretung, wenn bei bestehenden Versorgungs-Anstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müßiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeuget."

Digitized by Google

bestehen; denn wo diese mangeln, ist eine Bestrafung wirklich dürftiger Bettler sowohl unschicklich, weil sie der Bettelei doch niemals Einhalt thun wird, die durch das Gefühl des gegenwärtigen und drückenden Nothstandes hervorgerufen, durch entfernte, ungewissere und geringere [1]) Strafübel nicht unterdrückt werden kann; als auch ungerecht, weil der wahrhaft Arme, der in Ermanglung eines anderen Erhaltungsweges das Mitleiden Anderer um Unterstützung anspricht, weder widerrechtlich noch unsittlich handelt. Wenn die bestehenden Armenanstalten unzulänglich sind, so kann dieses zwar dem Arbeitsscheuen nicht, wohl aber dem wirklich Dürftigen zur Entschuldigung dienen, sobald er nur die öffentliche Unterstützung vorschriftmäßig angerufen hat, sein dringendes Bedürfniß aber auf diesem Wege nicht befriediget wird.

Das hinterlistige Vorgeben von Gebrechen, wodurch die Wohlthätigkeit des Publikums angeregt werden soll, reichlicher Almosen zu spenden, gehört eigentlich zum Betruge. Die Gesetzgebung hat jedoch diesen Fall zur Bettelei [2]) aufgenommen, weil es möglich wäre, daß solche listige Handlungen sonst nur als Folge des Hanges zum Müßiggange angesehen werden.

Hat der Bettler sich aber Gebrechen, welche das Mitleiden für ihn erwecken sollen, wirklich beigebracht, dann straft die Gesetzgebung diese Handlung nicht mehr als eine hinterlistige, sondern als eine gewaltthätige Handlung und zwar als absichtliche Selbstverletzung. Es kommt auch öfter vor, daß Leute unter dem falschen Vorgeben anderer erlittener Unglücksfälle, als: Feuerschäden, Ueberschwemmungen, Hagelschlag u. dgl., auf das Betteln sich verlegen; ja daß sie selbst lügenhafte Dokumente, um ihre Beschädigung zu beglaubigen, dabei vorweisen. Solche Leute sind, da das Gesetz

---

[1]) Wollte man dann die Strafe recht streng ausmessen, damit sie abhalte, so würde man bald weniger Bettler, aber mehr Diebe haben.

[2]) §. 263. des II. Theiles des St. G. B.: „Ein Bettler, der, um größeres Mitleiden zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest auf einen Monat zu verurtheilen. Hätte er zu einem solchen Endzwecke seinem Körper wirklich Gewalt zugefüget, so greift die auf die Selbstverstümmlung und absichtliche Selbstverletzung in dem §. 161 verhängte Strafe Platz."

Digitized by Google

keine besondere Bestimmung darüber enthält, als Betrüger zu bestrafen.

Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Wissenschaft gehabt oder es selbst geheißen hätten, den bestehenden Gesetzen gemäß [1]) zu bestrafen. Die Gesetzgebung setzt jedoch auch hier voraus, daß das Betteln nicht etwa durch Mangel an Hilfsanstalten für wirkliche Dürftige zur Lebenserhaltung nothwendig war. Diese Bestrafung ist daher gegen jene gerichtet, welchen die Erziehungspflicht obliegt, weil es in derselben begriffen ist, Kinder von einem Lebenswandel abzuhalten, der sie frühzeitig verdirbt, indem er sie an Müßiggang gewöhnt und gewöhnlich mit den Kniffen der Gauner-Industrie bekannt macht. Eben so werden diejenigen Eltern, welche Kinder herleihen, um von Anderen als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, bestraft [2]). Diese Uebertretung kann außer den Eltern auch von anderen Personen begangen werden, bei welchen sich ein Kind in Pflege und Erziehung befindet, z. B. den Kostleuten eines Kindes, den Pflegeeltern eines Findlings u. dgl. Ob sie sich dabei einen Antheil an dem erbettelten Gelde, oder sonst eine Bezahlung bedingen oder nicht, macht keinen Unterschied, sobald nur ihre Absicht auf die Unterstützung der in Rede stehenden unerlaubten Handlung des Entlehners gerichtet war. Dieser letztere aber macht sich der Bettelei, und da er dabei wohlthätige Menschen, um sie zur Almosenspende zu bewegen, absichtlich in Irrthum führt, auch der betrügerischen Bettelei schuldig. Wäre das Kind seinen Eltern entführt worden, so erwächst hieraus ein Verbrechen und es findet der §. 80 des I. Theiles des St. G. B. seine Anwendung.

Grundsätze, auf welche die Organisation der Armenpflege gestützt seyn muß.

Aus dem bis jetzt Besprochenen erhellet, daß die Wohlthätigkeit ein weites Feld ist, auf welchem der Mensch unausgesetzt thätig

---

[1]) §. 265 des II. Theiles des St. G. B.

[2]) §. 265 des II. Theiles des St. G. B.

Digitized by Google

seyn soll. Es handelt sich also in dieser Beziehung nicht darum, irgend einen Mechanismus an die Stelle der Anstrengungen und Opfer zu setzen, welche von den Menschen nach ihren Verhältnissen zu diesem Behufe gefordert werden, sondern die Armenpflege so zu organisiren, daß sie die zur Sicherung eines glücklichen Erfolges geeignetste Richtung bekommt. Es sind daher, wie bei jedem Systeme, so auch hier, Grundsätze unerläßlich, welche der Organisation der Armenpflege zur Grundlage dienen sollen. Diese sind im Wesentlichsten folgende:

1. Es muß bei Ausübung der Wohlthätigkeit das Mitleidsgefühl nur so weit wirksam seyn, daß der Arme nicht seine eigene Thätigkeit verliert, die ihn in den Stand setzen kann, sich durch eigene Anstrengung seinen Lebensunterhalt ganz oder zum Theil zu verschaffen.

2. Man muß nicht blos die materielle Dürftigkeit des Armen, sondern auch die Erfordernisse seiner sittlichen Natur in's Auge fassen.

3. Soll nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Arme durch Bande, welche von der Wohlthätigkeit in Ehren gehalten werden müssen, an die Gesellschaft und gewöhnlich auch an eine Familie gekettet ist.

4. Man muß der Armennoth nicht blos beistehen, sondern ihr auch zuvorkommen.

5. Eine unerläßliche Bedingung des Gelingens bei jedem Systeme der Privat-Mildthätigkeit ist die Geneigtheit des Publikums, der Armuth pecuniäre Opfer zu bringen. Diese Bereitwilligkeit muß geweckt und gefördert werden.

6. Man muß dahin arbeiten, daß die Privat-Mildthätigkeit sich mit den Armen mehr in unmittelbare Beziehung setze, und ihr Wirken eine dem wahren Wohle der dürftigen Klassen entsprechende Richtung bekomme.

Wir wollen nur einige, aus diesen Grundsätzen entspringenden Folgen in nähere Betrachtung ziehen. — Der erste deutet auf zwei Extreme hin, zwischen welchen sich die wahre Mildthätigkeit eine Mittelstraße bahnen muß. Das eine ist ein unkluges, leichtsinniges Mitleid, was durch verschwenderische Gaben bei den armen Klassen einen Geist der Arbeitsscheu und Sorglosigkeit, wie auch den Hang zur Verschwendung befördert; das andere Extrem ist eine übertriebene

Digitized by Google

Bedächtigkeit, welche aus Furcht, jene widrigen Resultate zu erzeugen, zu einer von der Menschlichkeit nicht gebilligten Kargheit führt.

Das angeborne Mitleidsgefühl ist eines der kostbarsten Geschenke, welches das Menschengeschlecht vom Schöpfer erhielt; wenn es aber dahin führt, jedem, der anscheinend im Elende schmachtet, blindlings Unterstützung zu leisten, so fördert es das Bettelwesen und alle damit vergesellschafteten Laster, überschüttet Personen mit Almosen, die solche vielleicht nicht verdienen, und läßt wahrhaft dürftige Arme ohne Hilfe. Diese Nachtheile sind ganz geeignet, den von ihrer Arbeit lebenden Individuen eine zur Arbeitsscheu führende Zuversicht einzuflößen. Die Wohlthätigkeit muß sich also zwischen den beiden bezeichneten Klippen — dem blinden Mitleide und der menschenfeindlichen Bedächtigkeit — einen Weg bahnen. Das Hauptziel bei der Organisation der Armenpflege muß daher die Vorzeichnung dieser Bahn in der Weise seyn, daß den Wünschen eines gerechten Mitleides möglichst Genüge geleistet wird, ohne der Entwicklung der Anstrengungen zu schaden, deren der Arme bei der Sorge für seine Bedürfnisse fähig ist. Diese allgemeinen Betrachtungen mögen hinreichen, den Nutzen, welcher aus dem ersten Principe gezogen werden kann, darzuthun.

Zieht man den zweiten Grundsatz in nähere Erwägung, so wird man finden, daß der materielle Beistand allein nicht schon genügt. Demselben muß immer das Mitgefühl, was dessen Werth erhöhet, die schonenden Rücksichten, welche jede demüthigende Behandlung der Armen ausschließen, zur Seite gestellt werden. Der Zustand der Dürftigen fordert jedoch unter dem Gesichtspunkte der Moral noch eine andere Sorgfalt, die gleichsam einen besonderen Theil der Armenpflege bildet. Man muß nämlich den Armen belehren, ihm Trost geben, sein Frömmigkeitsgefühl erwecken, seine Thätigkeit aufstacheln, und ihm Gelegenheit verschaffen, von derselben Nutzen ziehen zu können. Je mehr der Dürftige leidet, desto mehr wird sein Bedürfniß gesteigert, und seine Thätigkeit entwickelt; daher tritt die Nothwendigkeit ein, ihn bis zu einem gewissen Grade dulden zu lassen, so sehr sich das Mitleid dagegen widersetzen möchte. Das moralische Bedürfniß aber wird um so weniger verspürt, je größer es ist, und in dieser neuen Sphäre liegt die hauptsächlichste Aufgabe, welche sich die Armenpflege stellen muß, bei den Armen das Bewußt-

Digitized by Google

seyn dessen, was ihnen Noth thut, zu wecken. Man muß also hier zuvorkommen, und einen ganz entgegengesetzten Weg einschlagen, als es bei der rein materiellen Unterstützung der Fall ist.

Der dritte Grundsatz stellt fest, daß die Armenpflege die Bande, welche den Armen an seine Familie knüpfen, in Ehren halten müsse; sie soll daher die wichtige Rolle, welche das häusliche Leben in den menschlichen Schicksalen zu spielen berufen ist, in's Auge fassen. Nur im Schooße einer Familie hat der Mensch Gelegenheit, die verschiedenen Pflichten auszuüben, um deren Erfüllung willen ihn der Schöpfer auf die Welt gesetzt hat, die verschiedenen Regungen zu empfinden, deren das Herz fähig ist, Dienste zu empfangen, die den verschiedenen im Leben sich verkettenden Umständen angepaßt sind, und einigermaßen sein Daseyn auf der Erde zu erfüllen. Man hüte sich daher von dieser Bahn abzuweichen, welche von der Vorsehung vorgezeichnet worden ist.

Fortsetzung — Nähere Würdigung der Zweckmäßigkeit der Versorgungsanstalten und deren Gränzen.

Nach dem so eben Gesagten soll es ein vorzüglicher Grundsatz der Armenpflege seyn, daß blutsverwandte Personen nie getrennt werden; statt ihnen die Mittel zur Erfüllung der wechselseitigen Verwandtschafts-Pflichten zu rauben, muß die Wohlthätigkeit ihnen deren Ausübung erleichtern. Man wird das Vereinzeltstehen der Armen, welche keine Familie haben, mildern, indem man sie zu Personen bringt, wo sie Bande der Zuneigung knüpfen können. Es gibt jedoch Ausnahmsfälle, wo die Interessen der Moral und der Menschlichkeit erfordern, daß man andere Grundsätze befolge, welche gehörig zu unterscheiden sind.

Die erste Aufgabe besteht in der Lösung der Frage: ob Kinder, die vereinzelt dastehen, bei Privatleuten untergebracht, oder in Anstalten (Waisenhäuser) abgegeben werden sollen, wo eine Menge Kinder gemeinschaftlich aufgezogen werden, und welcher dieser beiden Arten der Versorgung der Vorzug gebühre? — Um diese Frage zu lösen, dürfte es gerathen seyn, von allem Raisonnement zu abstrahiren und die Erfahrung allein das Wort führen zu lassen. Diese lehrt jedoch, daß die Anstalt, wo eine große Menge Kinder gemein-

Digitized by Google

ſchaftlich aufgezogen werden, nie ihren Zweck ſo erfülle, als man von der Sorgfalt, die man dort auf ſie verwendet, vermuthen ſollte. Da für ihre Bedürfniſſe mit der durch ein Reglement vorgeſchriebenen täglichen Pünktlichkeit geſorgt wird, ſo lernen ſie die Schwierigkeiten des Lebens nicht kennen, gegen die ſie dereinſt anzukämpfen haben werden. Es fehlt ihnen die Erziehung, welche durch Lebenserfahrungen gegeben wird, der praktiſche Unterricht, den ſie in einer Familie empfangen würden, wo ſie jeden Tag die Beunruhigungen und Mühen einer ſchwierigen Lage theilen. Es ſind auch die in einer beſonderen Anſtalt, ſie mag auch noch ſo einſichtig geleitet ſeyn, erzogenen Kinder im Allgemeinen unbeſonnener als die anderen Kinder ihres Alters. An dieſen Nachtheil knüpft ſich noch der, daß ſie mit den Gefahren, welchen ihre Tugend bald genug ausgeſetzt werden wird, völlig unbekannt bleiben.

Um ſie gegen die Anſteckung des Laſters zu ſichern, und weil es die Nothwendigkeit erfordert, eine große Menge in Gemeinſchaft lebender Kinder einer ſtrengen einförmigen Regel zu unterwerfen, ſo erlaubt man ihnen nicht, mit der Außenwelt ſo viel zu verkehren, daß ſie von den Klippen, worauf ſie ſtoßen werden, Begriffe gewinnen könnten, und kaum ſind ſie aus dem ſchützenden Aſyle, welches ihnen die Mildthätigkeit eröffnet hat, herausgetreten, ſo wird ihre Unerfahrenheit von den Gefahren überraſcht. Im Allgemeinen kann die Erziehung in Anſtalten dieſer Art nie, was jede gute Erziehung ſeyn ſoll, eine Lehrzeit für das wirkliche Leben ſeyn. Man hat dies in mehreren Ländern lebhaft zu fühlen begonnen. So werden jetzt in Wien die meiſten Waiſen bei Familien von erprobter Moralität untergebracht. Durch dieſe Anſicht möge man jedoch noch nicht zu der Folgerung verleitet werden, daß die zur Aufnahme armer verwaiſter Kinder beſtimmten Häuſer ganz verworfen werden ſollen; denn oft hält es ſchwer, dieſe Kinder bei Privatleuten unterzubringen, und ſelbſt wo die Möglichkeit dazu vorhanden wäre, gibt es wieder Kinder, die man um jeden Preis von dem Einwirken unſittlicher Eltern fern halten muß, und wieder andere, denen man aus verſchiedenen Gründen auf eine Zeit lang in einer gemeinſchaftlichen Anſtalt ein Aſyl gewähren zu können wünſchen möchte. — Das Reſultat der hier aufgeworfenen Aufgabe geht ſomit nur dahin, daß, wenn man zwiſchen den beiden Arten dieſer Verſorgung armer Kinder

Digitized by Google

die Wahl hat, die erste den Vorzug verdiene. Muß die zweite Art gewählt werden, so wird es zum Besten der Kinder gereichen, wenn nicht eine sehr große Anzahl derselben in der gemeinschaftlichen Anstalt zusammengehäuft und zugleich die Sanitätsvorschriften strenge gehandhabt werden.

Geht man auf die Versorgungshäuser für alte Leute und deren Zweckmäßigkeit über, so läßt sich ebenfalls nichts Anderes gutheißen, als daß diese Anstalten so viel als möglich beschränkt werden und in der Regel nur diejenigen Individuen, welche nach ihren individuellen Verhältnissen bei ihren Familien oder anderen Befreundeten in der Pflege nicht belassen werden können, oder vereinzelt dastehen, oder endlich aus öffentlichen Rücksichten der bürgerlichen Gesellschaft entzogen werden müssen, dort eine Aufnahme finden. Diese Anstalten sind ferner für diejenigen Unglücklichen von vorzüglichem Werthe, die durch vorausgegangene verdrießliche Ereignisse von der Gesellschaft ausgeschlossen wurden, sich nicht mehr redlich ernähren können und abscheulichen Versuchungen ausgesetzt sind.

Nichts ist der Sorge edler Menschenfreunde würdiger, als das Schicksal solcher Personen, die wegen früher begangenen und bestraften Verbrechen und Vergehen sich alle Wege zu einem ehrlichen Erwerbe durch die unerschütterlichen Schranken der Meinung versperrt haben. Es ist ohne Zweifel eine der schönsten und lohnendsten Aufgaben der Humanität, jenen unglücklichen, welche durch Verletzung der Gesetze dem strafenden Arme der Gerechtigkeit verfallen sind, nach überstandener Strafzeit den Weg zum Wiedereintritte in die bürgerliche Gesellschaft zu bahnen, dieselben auf solche Weise vor dem Rückfalle in die Irrwege des Lasters und Verbrechens zu bewahren, und sie für eine ehrbare und nützliche Thätigkeit wieder zu gewinnen. Die Lösung dieser Aufgabe ist in neuerer Zeit ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der achtbarsten Männer geworden, und es hat sich diese Aufmerksamkeit jener wohlthätigen Gemüther auf diese des Mitleides so werthe Menschenklasse hingeworfen. Die Schwierigkeiten sind zwar groß, aber das schöne Ziel ist jeder Anstrengung werth. Dem allbekannten, menschenfreundlichen Sinne der Bewohner Wiens konnte ein so wichtiger Gegenstand der Humanität nicht lange unbeachtet bleiben, und so hat sich denn auch in unserer Kaiserstadt ein Verein gebildet, um in dieser Richtung wirksam zu werden. Der Zweck die-

Digitized by Google

ses Vereines ist: die nach Wien zuständigen Sträflinge und sonst Verwahrte, nach überstandener Straf- und Verwahrungszeit, wieder in das bürgerliche Leben einzuführen, sie wieder zu arbeitsfähigen, nützlichen Menschen umzuwandeln, ihnen zu diesem Ende mit Rath und That an die Hand zu gehen, ihre moralische Wiedergeburt zu überwachen, sie vor Rückfällen zu schützen und (besonders durch allmälige Entkräftung und Beseitigung der herrschenden Meinung, daß solche Verirrte des Schutzes und der Pflege unwürdig seien) auf diesem Wege den, durch Reue und Besserung Unterstützung verdienenden Individuen die Möglichkeit darzubieten, sich ehrlich zu ernähren. Unter den gefallenen und verirrten Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft gibt es gewiß — die Erfahrung hat es gelehrt — viele, bei denen Mangel an Erziehung und Unterricht, Drang der Verhältnisse und schlechte Gesellschaft, den besseren Geist in ihnen verscheuchte und sie den Vergehungen zuführte. Soll man diesen Unglücklichen nicht die hilfreiche Hand zur Versöhnung mit der Welt bieten! — Es gibt freilich wieder Personen, welche schon so in den Grund hinein verdorben sind, oder deren Lage so kritisch und zart ist, daß sie nie einen passenden Platz in der Gesellschaft einnehmen können. Diese Vereine für entlassene Sträflinge haben übrigens nicht allein den Zweck, dieselben zu einem ehrlichen und arbeitsamen Lebenswandel zurückzuführen, sondern auch für diejenigen, welche krank sind und keine Beschäftigung haben, sichere Zufluchtsörter zu gründen. Möchten solche treffliche Einrichtungen sich vervielfältigen, immer edle und menschenfreundliche Beschützer finden und sich in allen christlichen Ländern fortpflanzen.

Fortsetzung. — Weitere Ausführung der letzten Punkte.

Der fünfte Grundsatz war, daß die Bereitwilligkeit des Publikums, der Armuth pekuniäre Opfer zu bringen, geweckt und gefördert werden müsse. Dies führt zur Untersuchung, wie die Einsammlung der freiwilligen milden Gaben geschehen müsse, wenn dieser Zweck erreicht werden soll. Man muß bei Einsammlungen der milden Gaben darauf Rücksicht nehmen, daß bei Ausübung der Wohlthätigkeit eine Art von Liebhaberei herrscht und daß daher für verschiedene Klassen der Dürftigen besondere Kollekten veranstaltet werden, damit jeder,

Digitized by Google

wenn es ihm möglich gemacht wird, der Klasse der Nothleidenden, die sein Herz am meisten rührt, seine Gabe zufließen lassen könne und es mit der möglichsten Freigebigkeit thue. Man muß die Wohlthätigkeit nicht durch zu oft wiederholte Aufforderungen ermüden, doch aber beständig im Athem erhalten. Wenn die Einsammlungen in nicht gar zu nahe auf einander folgenden, aber auch nicht zu weit von einander entfernten Zeiträumen geschehen, so fühlen die Geber besser die Nothwendigkeit, Ersparnisse zu machen, um geben zu können, und indem sie ihre Almosen in kleinen Summen zurücklegen, werden sie nicht so sehr gewahr, wie viel sie geben und bringen das Opfer leichter. Ferner muß man mit einer gewissen Behutsamkeit in den Formen, unter welchen man das öffentliche Mitleid anspricht, zu Werke gehen und damit nach dem Grade des Bedürfnisses wechseln oder steigen.

Als sechster Grundsatz endlich wurde in Betreff der Organisation der Armenpflege aufgestellt, daß man freiwillige Handlungen der Wohlthätigkeit aufmuntern und ihnen die Richtung zu geben suchen müsse, vermöge welcher der Armennoth am wirksamsten gesteuert werden kann. Es müssen also für die Armenpflege solche Personen gewonnen werden, die nach ihren Talenten, Geschmack und ihrer Achtung in der Welt hiezu taugen.

Nach solchen Prinzipien organisirt, werden die Wohlthätigkeits-Anstalten für die Bevölkerung, in deren Mitte sie bestehen, treffliche Schulen der Mildthätigkeit werden, und da deren Ausübung die Gefühle läutert, veredelt und dazu gewöhnt, uneigennützigen und edlen Vergnügungen den Vorzug vor selbstsüchtigen und sinnlichen Genüssen zu geben, so werden sie auf die Verbesserung der Sitten und auf die Befestigung der Herrschaft der Tugend kräftig einwirken.

Wer ist zur Versorgung der Armen gesetzlich verpflichtet?

Die Gesetzgebung Oesterreichs hat das Recht der Armen, von ihren Gemeinden die nöthige Unterstützung und Versorgung zu fordern, anerkannt, wenn die hiezu gesetzlich berufenen Personen, wie z. B. Eltern, Kinder, Ehegatten u. dgl., entweder mangeln oder selbst arm sind. Diesem Rechte entspricht also die Verbindlichkeit der

Digitized by Google

Gemeinden, für ihre Armen zu sorgen. Unterzieht man die einzelnen Theile der Gesetzgebung einer näheren Betrachtung, so läßt sich hievon eine genügende Ueberzeugung gewinnen. Ein Theil der Gesetzgebung verbietet das Betteln und schreibt die Beschäftigung der Armen mit Arbeit vor; ein zweiter handelt von den wider die Bettelei zu ergreifenden Abwehrungsmaßregeln und enthält das anderweitige Verfahren wider nicht zu bessernde Bettler; ein dritter organisirt die Armenversorgungsanstalten; ein vierter hat die Bestimmung der Heimathsberechtigung zum Gegenstande; ein fünfter regulirt das Gemeindewesen und setzt die Hauptnormen rücksichtlich der Gemeindeversorgung fest u. dgl. Das Recht auf die Versorgung beruht also auf dem Gemeindeverbande und setzt die Angehörigkeit oder Zuständigkeit in eine Gemeinde als Folge des Gemeindeverhältnisses voraus. Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden als Mitglieder einer Gemeinde, welche verhältnißmäßig zu den Gemeindelasten beizutragen haben, alle diejenigen erklärt, welche in dem Umfange der Gemeinde besteuerte Gründe oder Häuser eigenthümlich besitzen, ein ordentliches Gewerbe betreiben, oder überhaupt einen gesetzlichen Titel ihrer Gemeindeangehörigkeit für sich haben. So wie alle diese Gemeindeglieder der Polizei und allen auf die innere Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit bezweckenden Verordnungen gehorchen müssen; so wie sie ferner gehalten sind, zu diesem Ende zu dem Gemeindewesen, zur Aufrechthaltung öffentlicher Anstalten beizutragen, sich zum Militärdienste, bei Feuer- und Wassergefahr, bei Weg- und Brückenreparaturen, Schubbeförderungen u. dgl. brauchen zu lassen: eben so haben sie ein unbestreitbares Recht auf den Genuß aller aus dem Gemeindeverbande erwachsenden Vortheile; denn sonst wäre das Loos eines solchen Gemeindegliedes, welchem blos Verpflichtungen aufgebürdet, Vortheile aber entzogen und verweigert würden, sehr bedauerungswürdig und würde die Gesetzgebung einer Härte und Ungerechtigkeit anklagen, vor der jeder Menschenfreund zurückschaudern müßte.

Das Recht der Armen, von ihren Gemeinden eine angemessene Versorgung zu fordern, ist daher in den bestehenden Gesetzen gegründet, und kann durchaus nicht in Abrede gestellt werden. Hieraus folgt jedoch noch nicht, daß der Arme dieses Recht mißbrauchen und die diesem letzteren entsprechende Verbindlichkeit der Gemeinde zu seiner Versorgung geradezu als Schuldigkeit ansehen und empfangen dürfe;

Digitized by Google

denn diese Verbindlichkeit trägt immer auch den Charakter der Wohlthat an sich, welche nur Würdigen zugänglich gemacht werden kann. Der Arme muß diese Wohlthat zu verdienen suchen und zu verlieren fürchten; sie kann daher nur nach einer vorausgegangenen strengen Erhebung der wahren Dürftigkeit und moralischen Würdigkeit in's Leben treten.

Kundmachung der Gesetze. Form und Art derselben.

Die Kundmachung der Gesetze und die Beurtheilung, wie dieselben nach ihren verschiedenen Arten, nach Beschaffenheit der Lokalverhältnisse und der übrigen Umstände bekannt gemacht werden sollen, damit sie am sichersten und schnellsten zur Kenntniß aller derjenigen gelangen, welche sie in ihren Verhältnissen zu wissen nöthig haben, ist ein Geschäft der politischen Verwaltung. Es genügt aber an einer solchen Veranstaltung, wodurch jeder, dem es mit der Erhaltung seiner eigenen und der Achtung für fremde Rechtssphären Ernst ist, zur Kenntniß des Gesetzes gelangen kann. Dies gilt nicht nur von eigentlichen, allgemeinen, sondern auch von besonderen Gesetzen und Befehlen, die von dem Gesetzgeber oder in dessen Namen von Obrigkeiten oder Gerichtshöfen, entweder für alle, die sich in einem bestimmten Rechtsverhältnisse befinden, öffentlich oder durch besondere in der gesetzlichen Art geschehene Zustellungen bekannt gemacht werden. Hiernach werden alle wie immer gearteten Gesetze und Verordnungen, welche zur Richtschnur sämmtlicher Behörden und des gesammten Publikums zu dienen haben, durch die politischen Behörden bekannt gemacht.

Die Form der Kundmachung ist verschieden bei allgemeinen Gesetzen und bei denjenigen Gesetzen und von den dazu ermächtigten Behörden erlassenen Verordnungen und Verfügungen, welche nur für einen Theil der Bevölkerung, oder für eine gewisse Klasse derselben erlassen werden sollen. Erstere werden mittelst gedruckter Patente mit der Fertigung des Regenten und der Vorstände der k. k. vereinigten Hofkanzlei unter Kontrasignirung des betreffenden Hofrathes und Referenten, die übrigen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen aber von der politischen Landesbehörde in Form von gedruckten

Digitized by Google

Circularien und Kundmachungen mit der Fertigung des Chefs und des betreffenden Rathes und Referenten kundgemacht.

Was endlich die Art der Kundmachung selbst betrifft, so werden Patente, Gesetze und überhaupt alle Vorschriften, welche in den gesammten österreichischen deutschen Erbländern gleichförmig erlassen werden, nach den bestehenden Bestimmungen, den Länderstellen von der Hofstelle theils schon gedruckt, theils im Konzepte zur Drucklegung zugesendet, theils durch Hofdekrete bekannt gemacht, um im Lande selbst gedruckt zu werden. Die Vorschriften, die in einem Lande zur allgemeinen Beobachtung von der Landesstelle erlassen werden, sind für jenes Land, in welchem sie erlassen werden, mit den oberwähnten von gleicher Natur; und nach der neuen höchsten Entschließung vom 23. April 1807 sind alle in diese Klasse gehörigen Verordnungen unmittelbar von der Landesstelle in Druck zu legen und der untergeordneten Behörde zuzufertigen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen sich nur auf die von ihnen administrirten Provinzen beziehen können, da jene Normen, welche mehreren Landesstellen zur Richtschnur dienen sollen, wie es z. B. bei der Zuständigkeit der Fall ist, nur von der k. k. Hofkanzlei ausgehen können.

Anfang der Wirksamkeit der Gesetze.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen sogleich nach der Kundmachung ihren Anfang; es wäre denn, daß in dem kundgemachten Gesetze selbst der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt würde. Es heißt daher in den meisten Gesetzen, daß die publizirte Anordnung von nun an, d. h. von dem Tage der Kundmachung zu gelten habe, nach dem allgemein anerkannten Grundsatze, daß, sobald ein Gesetz, eine Anordnung, eine Vorladung gehörig kundgemacht worden ist, seine Wirksamkeit, seine rechtlichen Folgen eintreten, zumal es im Allgemeinen auch bedenklich wäre, die Wirkung der (allgemeinen oder besonderen) Gesetze erst binnen einem bestimmten Zeitraume, z. B. eines Monates vom Tage der Kundmachung, den Anfang nehmen zu lassen,

Digitized by Google

weil die Bürger hierdurch Zeit gewännen, die Absicht des Gesetzgebers zu vereiteln.

Wenn keine solche Gefahr obwaltet, wenn eine Vorschrift erst nach einem gewissen Zeitraume zur Kenntniß derer, welche dadurch verbunden werden sollen, ihres entfernten Aufenthaltes wegen, gelangen kann, oder wenn die Befolgung gewisse Voranstalten von Seite der öffentlichen Verwaltung oder der Privaten voraussetzt, so verlangt es die Gerechtigkeit oder die Billigkeit, daß der Zeitpunkt der Wirksamkeit weiter hinausgesetzt werde.

Umfang der Gesetze.

Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht worden sind.

Daß das Königreich Ungarn, die damit verbundenen übrigen Länder, so wie das Großfürstenthum Siebenbürgen und die Militärgränze von der übrigen Legislation der österreichischen Monarchie ausgeschieden sind, liegt in der Verschiedenheit ihrer Verfassungen von jenen der übrigen Theile der österreichischen Monarchie.

Die Gesetzgebung der letzteren erstreckt sich in ihrer größten Ausdehnung auf alle Länder, welche der k. k. vereinten Hofkanzlei untergeordnet sind und für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Gesetzeskraft hat [1]). Einen kleineren Umfang ihrer Wirksamkeit bilden die Länder und Gebiete der österreichischen Monarchie, welche zum deutschen Bunde gehören [2]). Auf einen noch engeren Bezirk beschränkt

[1]) Hierher gehören nebst den österreichisch-deutschen, d. h. dem deutschen Bunde einverleibten Staaten (siehe [2]) auch das Königreich Galizien und Lodomerien, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien. Dies sind auch die Länder, in denen das allg. bürgerliche Gesetzbuch Rechtskraft hat.

[2]) Hierher gehören auf der Grundlage der Bundesakte vom 8. Juni 1815, Artikel 6, laut des Hofkanzleidekretes vom 13. September 1819 und des Patentes vom 2. März 1820 das Erzherzogthum Oesterreich, das Herzogthum Steyermark, das Herzogthum Kärnten, das österreichische Friaul oder der Görzerkreis, das Gebiet der Stadt Triest, die gefürstete Grafschaft Tirol, dann Vorarlberg, das Herzogthum Salzburg, das Königreich Böhmen, das Markgrafthum Mähren und der österreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien.

Digitized by Google

sich ferner die politische Legislation für die altkonskribirten Länder [1]), auf eine Provinz oder gar nur auf gewisse Bezirke, wie z. B. die das Gemeindewesen betreffenden Gesetze und Verordnungen.

In jedem Patente werden daher die Länder und Bezirke ausdrücklich namhaft gemacht, auf welche sich das Gesetz zu erstrecken hat, oder auch welche von dem Gesetze ausgenommen sind, und sind in dem Patente keine Landestheile angedeutet, oder keine ausgenommen, so gilt dasselbe für alle Landestheile, welche der k. k. vereinten Hofkanzlei untergeordnet sind.

Gesetze und Verordnungen, welche in oben erwähnter größter Ausdehnung kundgemacht wurden, sind z. B. das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832, das Privilegien-Patent vom 31. März 1832, das allgemeine Strafgesetzbuch vom Jahre 1803, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen, so wie die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom Jahre 1835 u. s. w.; Gesetze und Verordnungen, welche nur die zum deutschen Bunde gehörigen Länder betreffen, sind z. B. das Freizügigkeits-Patent vom 2. März 1820 in Folge der darin kund gemachten deutschen Bundesbeschlüsse. Die altkonskribirten Provinzen allein treffen ferner die ausdrücklich nur für dieselben erlassenen Konskriptions- und Rekrutirungsgesetze; dagegen sind die Gesetze und Verordnungen, welche die bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse betreffen, die meisten Gewerbs- und Polizeigesetze, die Judenverfassung, das Gemeindewesen, das Armenwesen, die Versorgungsanstalten u. s. w. höchst provinziell.

Auslegung der Gesetze.

Hier gelten nach den §. §. 6, 7 und 8 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nachstehende Grundsätze, welche, wenn sie auch nur auf das bürgerliche Recht Bezug haben, doch auch auf die politi-

---

[1]) Hierher gehören alle zum deutschen Bunde einverleibten Länder, mit Ausnahme von Tirol, Vorarlberg und der Stadt Triest, welche gleich dem lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien in dem Sinne des Konskriptions-Patentes von 1804 zu den unkonskribirten Ländern gehören.

Digitized by Google

schen Gesetze Anwendung finden, da sie auf den allgemeinen Prinzipien des Rechtes beruhen, welche überall gelten.

1. Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet. Es befahlen daher auch Se. Majestät laut Hofkanzleidekretes vom 2. August 1821 Hofzahl 21,741 sämmtlichen Behörden und Beamten, in allen ihren Entscheidungen die bestehenden Anordnungen und Vorschriften genau zu befolgen und sich nicht zu erlauben, ihren eigenen Ideen oder Begriffen nachzugehen.

2. Läßt sich ein Fall weder aus den Worten noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche Fälle und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Fall noch zweifelhaft, so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

3. Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemeine verbindliche Art zu erklären. Eine solche Erklärung muß auf alle noch zu entscheidende Fälle angewendet werden, dafern der Gesetzgeber nicht hinzufügt, daß seine Erklärung bei Entscheidung solcher Fälle, welche die vor der Erklärung unternommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstande haben, nicht bezogen werden soll. Alle Verordnungen, Befehle und Gesetze, welche den unteren Behörden zur Kundmachung zugefertiget werden, sollen daher immer nach ihrem wahren Sinne, ohne willkürliche Auslegung oder Abkürzung kundgemacht werden. Auch wurde mit a. h. Entschließung vom 25. Januar 1835 bei strengster Verantwortung untersagt, den höheren Ortes ertheilten Anordnungen widersprechende oder sie schwächende Weisungen an die untergeordneten Behörden zu ertheilen, noch weniger, den bestehenden Gesetzen und Anordnungen entgegengesetzte oder eine willkürliche Auslegung derselben enthaltende Verordnungen zu erlassen. Auch haben die in einzelnen Fällen von den Behörden erlassenen Verfügungen und Entscheidungen nie die Kraft eines Gesetzes; denn die zu kollegialischen Berathschlagungen versammelten unteren und oberen Behörden sind eben so wenig, als die einzelnen Beamten berechtiget, Gesetze zu geben; sie sind nur, die zur Beurtheilung geeigneten Fälle auf die vom Staatsoberhaupte

Digitized by Google

gegebenen Gesetze anzuwenden und zu entscheiden, bestellt. Eine solche Entscheidung bezieht sich eigentlich nur auf den zur Kenntniß der Behörden gebrachten einzelnen Fall, sie kann nicht als ein Gesetz betrachtet werden. Wohl aber pflegen die politischen Behörden Entscheidungen ihrer Oberbehörden auf analoge Fälle anzuwenden und sie dadurch zu Normalien zu erheben, was jedoch immerhin mit großer Vorsicht geschehen muß, da der Schein der Aehnlichkeit nicht selten trügt, daher die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Bescheid vom 20. Dezember 1818 Z. 29,330 zu erinnern befunden hat, daß vorausgegangene Erkenntnisse der höheren Behörden über einzelne Fälle die untere Instanz nicht hindern sollen, in wieder vorkommenden gleichen Fällen, wenn sie durch neue Gründe und Erfahrungen auf andere Ansichten geführt wird, nach eigener Ueberzeugung selbst zu entscheiden. Da nämlich jeder Fall, so zu sagen, seine eigene Physiognomie hat, indeß das todte und einförmige Gesetz sich immer gleich bleibt, so kann fast keine Entscheidung ähnlicher Fälle der anderen völlig gleich seyn. Daher scheinbare Widersprüche der Praxis! Sie täuschen das Auge des minder Scharfsichtigen. Indem ihm die Verschiedenheit des Falles entgeht, vermißt er Einheit in der Anwendung des Gesetzes.

Dauer der Gesetze.

Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben werden. Ein Gesetz wird aufgehoben, wenn es kraft des erklärten Willens des Gesetzgebers in seinem ganzen Umfange und in Rücksicht aller bisher dadurch verpflichteten Personen aufhört, verbindlich zu seyn.

Das Urtheil, ob und in wie ferne ein vom Gesetzgeber selbst erlassenes Gesetz noch ferner bestehen soll, kann aber weder den Behörden, noch minder dem Willen des Volkes, ob es dasselbe noch ferner beobachten, oder außer Uebung setzen wolle, preisgegeben werden. Solche Gesetze behalten also so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben sind.

Anders verhält es sich dagegen bei blos von den administrativen Behörden, vermög der ihnen anvertrauten Aktivität ausgegangenen

Digitized by Google

politischen Verordnungen und Verfügungen, deren Modifizirung den administrativen Behörden nach ihrem Wirkungskreise eben so zukommt, wie deren Erlassung selbst, da sie in dieser Beziehung im Namen des Gesetzgebers handeln, welcher ihnen diese Macht ausdrücklich und inner bestimmten Gränzen eingeräumt hat.

Endlich kommt noch zu bemerken, daß die politischen Gesetze weit mehr Veränderungen unterliegen, als die bürgerlichen Gesetze, weil sie sich nach den veränderlichen Verhältnissen des Staates, nach dem Zeitgeiste, den Fortschritten der Kultur, den Bedürfnissen der Zeit u. s. w. richten müssen.

Quellen.

1. Das Armenwesen nach allen seinen Richtungen als Staatsanstalt und Privatwerk, bearbeitet nach M. T. Duchatel von Neuville.

2. Wiens Humanitäts- und Heilanstalten von Jos. Joh. Knolz, der Heilkunde Doktor, k. k. n. österr. wirklichem Regierungsrathe und Protomedikus.

3. Das Ganze der politischen Administration Oesterreichs, von Ehrenreich Grafen von Barth-Barthenheim, k. k. n. österr. wirklichem Regierungsrathe.

4. Erklärung des Strafgesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen von Joseph Kudler, Doktor der Rechte, k. k. n. österr. wirklichem Regierungsrathe, öffentlichem ordentlichen Professor der politischen Wissenschaften und Gesetzkunde an der Hochschule zu Wien.

5. Gesetze und Verordnungen über das Domizil, dargestellt in einem Versuche von Joh. Wörz, der Rechte Doktor und k. k. Beamten.

6. Sammlung der Gesetze über das politische Domizil, von Franz Tobias Herzog, Sekretär bei dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

7. Abhandlung über die Unterbrechung und Hemmung des Dezenniums, von Ebendemselben.

8. Die Gerichtsordnung.

Digitized by Google

9. Erklärung des österreichischen bürgerlichen Rechtes von Jos. Winiwarter, Doktor der Rechte, k. k. n. österr. wirklichem Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Hochschule zu Wien.

10. Politische Verfassung der deutschen Volksschulen für die k. k. österreichischen Provinzen mit Ausnahme von Ungarn, Lombardie, Venedig und Dalmatien.

11. Umfassende Uebersicht der in Wirksamkeit bestehenden Verordnungen bezüglich der Ergänzung der k. k. österreichischen Armee, der Assentirung, der Stellvertretung, der Behandlung der Supplenten-Depositen und der Entlassung, von Anton Lang, k. k. Feldkriegskommissäre.

12. Instruktion für sämmtliche Armen-Instituts-Vorsteher des Armenbezirkes Wien vom Jahre 1829.

Digitized by Google

Organisation der Armenpflege.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Leitung der Armenpflege.

Da die Armenpflege eine Obliegenheit der Gemeinde ausmacht, so steht die Leitung derselben zunächst der Ortsobrigkeit zu, welche dasjenige verfassungsmäßige Organ ist, dessen sich die Staatsverwaltung zur Erreichung ihrer administrativen Zwecke und zwar zur Bekanntmachung und Handhabung der Gesetze, zur Ausübung der Polizeigewalt, und zur Ueberwachung und Leitung der ihr untergeordneten Gemeinden bedient. Mit der Leitung der Armenpflege in Wien ist daher der Magistrat als Centralbehörde und erste Instanz in Armensachen beauftragt. Seinem Einflusse unterstehen alle, auf das Armenwesen Bezug habende Anstalten, theils in einem untergeordneten, theils aber blos in einem beziehungsweisen Verhältnisse. Unter die ersteren Anstalten gehören: das allgemeine Armen-Institut, die öffentlichen Versorgungs- und Grundarmenhäuser, das Bürger-Versorgungshaus zu St. Marx und die freiwillige Arbeitsanstalt; unter die letzteren hingegen zählt man: das Findel- und Waisenhaus, das Taubstummen- und Blinden-Institut, die Bezirksarmen-Krankenanstalt, und das allgemeine Krankenhaus.

Dem Magistrate als Leiter des Armenwesens stehen zwei Hilfsämter mit verschiedenen Amtsverrichtungen zur Seite, und zwar: die Rechnungs-Konfektion in Armensachen, und das Konskriptions-Amt.

Durch die erstere werden über alle aus dem Armenfonde unterstützten, oder auf Rechnung desselben in den obigen Humanitäts-Anstalten verpflegten Personen, und zwar über die auf die Hand betheilten nach den Pfarrbezirken, wo sie wohnen, oder bei gänzlich Verpflegten nach den Anstalten eigene Vormerkungen geführt, und die hierin eingetretenen Veränderungen angemerkt. Sie revidirt sämmtliche Rechnungen der Armen-Instituts-Bezirke, so wie auch die Apotheker-Konten in Bezug auf die Parteien, bezeichnet und instruirt die Abhörbogen, und führt über eben dieselben wieder eigene Verzeichnisse und Register. Endlich hat sie noch von Zeit zu Zeit Kassen-

Digitized by Google

Skontrirungen in den Pfarren vorzunehmen, und die Resultate hiervon dem Magistrate anzuzeigen.

Eine weitere Kontrolle besteht in der Amtswirksamkeit der Stadt-Wiener-Buchhaltung, an welche die Rechnungen sowohl der Rechnungs-Konfektion als auch aller übrigen dem Einflusse des Magistrates unterstehenden öffentlichen Anstalten zur Censurirung gelangen. Das Konskriptions-Amt hingegen erhebt nach den bestehenden Gesetzen die Zuständigkeitsverhältnisse der betreffenden Parteien, schreibt jede Veränderung in dieser Eigenschaft vor, und verhindert durch diese ihre Amtsverrichtung, daß diejenigen, welche den Titel der Zuständigkeit als Grundlage der Armenversorgung nicht für sich haben, dem hiezu bestimmten Fonde zur Last fallen. Daß die Wirksamkeit dieses Amtes von der größten Wichtigkeit für das Armenwesen ist, und durch eine genaue Erhebung der Zuständigkeit viele Lasten, welche die Gemeinde und rücksichtlich den Armenfond bedrohen, hintangehalten werden, läßt sich nicht verkennen.

Umfang des Armenbezirkes.

Die eigentliche Ausübung der Armenpflege beruht auf den Armen-Instituts-Organen jeder Pfarre. Zu diesem Behufe ist Wien innerhalb der Linien in 8 Stadt- und 21 Vorstadtpfarren getheilt, wozu auch noch die Pfarren: Hernals, Neulerchenfeld und Reindorf außer den Linien einbezogen worden sind, so daß also im Ganzen 32 Pfarren als Bezirke des Wiener-Armen-Instituts bestehen. In jedem dieser Pfarrbezirke ist der jeweilige Pfarrer der erste Vorsteher, welcher mit den ihm zur Seite gestellten Armenbezirks-Direktoren und den untergeordneten Armenpflegern gleichsam die untere manipulirende Behörde ausmacht. Die Zahl dieser, dem Pfarrer beigegebenen Organe richtet sich nach der Bevölkerung des Pfarrbezirkes; ihre Amtshandlungen sind so wie ihr Wirkungskreis verschieden, wovon in den folgenden Absätzen ausführlicher gehandelt werden wird. Zur Erzielung eines geregelten Geschäftsganges soll jeder Pfarrbezirk wieder nach dem Ermessen des Pfarrers in kleinere Bezirke getheilt, und jeder derselben einen Armenbezirks-Direktor, welchem nach Bedarf mehrere Armenpfleger unterzuordnen sind, unter der strengsten Verantwortlichkeit zur Leitung zugewiesen werden. Durch eine

Digitized by Google

solche Einrichtung wird nicht nur der Zweck der Armenpflege auf eine weit erfolgreichere Art realisirt, sondern auch noch der bisher schwankende Begriff der Armenbezirks-Direktoren auf seine wahre Bedeutung zurückgeführt, indem dieselben, wenn gleich Vorsteher in dem Filial-Bezirke, doch dem Pfarrer untergeordnet und für ihre Amtshandlungen strenge verantwortlich erscheinen. Dem Pfarrer steht daher die obere Leitung des ganzen Pfarrbezirkes zu; er läßt die von der Central-Behörde an ihn gelangten Aufträge in Ausführung bringen, überwacht die Amtshandlungen der ihm beigegebenen Organe, führt das sogenannte Geschäftsprotokoll, worin in der ersten Rubrike die an den Pfarrbezirk gelangten Arbeiten, in der zweiten Rubrike die geschehene Vertheilung derselben unter die Organe und in der dritten Rubrike die Erledigungen vorgeschrieben werden, mit wenigen Worten gesagt, er leitet die ganze Maschine des vorgeschriebenen Geschäftsganges. Mit diesem Rechte der obersten Aufsicht und Leitung ist aber keineswegs ein unumschränktes Verfügungsrecht verbunden, indem alle, die Armenangelegenheiten betreffenden Beschlüsse kollegialisch berathschlagt und nach Stimmenmehrheit gefaßt werden müssen. In jedem Pfarrbezirke findet nämlich wenigstens im Monate Einmal eine Zusammentretung [1]) (Sitzung) aller Organe unter dem Vorsitze des Pfarrers und Beiziehung des Bezirksarmen-Arztes Statt; wobei jedem einzelnen Organe Sitz und Stimme gebührt, und alle Angelegenheiten besprochen werden. Aus der Natur einer Kollegial-Verfassung geht von selbst hervor, daß der vorsitzende Pfarrer nur bei gleichgetheilten Stimmen die Berathschlagung, durch seinen Beitritt zu der einen oder anderen Seite, zum Beschlusse führt. Die Resultate dieser Zusammentretungen, sie mögen nach dem ursprünglichen Antrage beschlossen worden seyn, oder nicht, müssen dem Magistrate als Central-Behörde zur definitiven Entscheidung vorgelegt werden, außer sie beständen in solchen Beschlüssen, deren Ausführung ohne früher eingeholte Bewilligung der vorgesetzten Behörde von dieser letzteren dem Bezirksarmen-Institute gegen eine blos nachträgliche Anzeige des Verfügten, wie z. B. bei Aushilfen unter 10 fl. C. M. oder Badeanweisungen u. dgl., zugestanden worden ist.

[1]) Siehe: Dekret des Wr. Magistrates vom 12. Oktober 1842 Z. 51,827 an sämmtliche Armen-Instituts-Vorstände.

Digitized by Google

Da die meisten für jeden einzelnen Pfarrbezirk bewilligten Ausgaben gleich unmittelbar bei demselben bestritten werden müssen, so wird zu diesem Behufe jedem Pfarrbezirke aus dem, von dem Magistrate verwalteten Armenfonde ein angemessener Geldverlag gegen Verrechnung hinausgegeben. Hinsichtlich der Verwahrung dieses Verlages ist durch die bestehenden Vorschriften eine eigene Bezirksarmen-Instituts-Kasse angeordnet, in welcher alle Baarschaften, Obligationen und Schuldscheine aufzuwahren sind. Die Kasse ist mit drei verschiedenen Schlössern versehen, wovon einen Schlüssel der Pfarrer, den anderen der Rechnungsführer, den dritten ein Armenpfleger hat.

Alle für den Armenfond bestimmten Zuflüsse werden gleich unmittelbar bei demselben zu Handen des Magistrates abgeführt und verrechnet. Empfangen daher die Vorsteher der einzelnen Pfarrbezirke durch Almosen aus den, an Säulen, Kapellen und in den Kirchen, aufgestellten Opferstöcken, durch wöchentliche Sammlungen mittelst der Hausbüchsen u. dgl. baares Geld, so sind sie verpflichtet, selbes in der vorgeschriebenen Art an dem Magistrat abzuführen, außer sie wären ermächtiget, diese Beträge zur Ergänzung der Verlagsgelder zurückzubehalten.

Hieraus folgt, daß sich die Vorsteher der Armen-Instituts-Bezirke mit einer eigentlichen Vermögensgebahrung nicht zu befassen haben, weil sie dem Magistrate überhaupt und selbst auch dann noch vorbehalten ist, wenn z. B. ein Vermögen nur dem Armen-Institute einer gewissen Pfarre, welches doch nur immer einen Bestandtheil des allgemeinen Armen-Institutes ausmacht, geschenkt würde, außer des Schenkenden Wille wäre auf unverzügliche Vertheilung daselbst besonders gerichtet gewesen.

Zur Führung der Rechnungsgeschäfte in jedem einzelnen Armen-Instituts-Bezirke wird ein Armenpfleger mit dem Titel eines Rechnungsführers beauftragt, dessen Pflichten später ausführlicher dargestellt erscheinen.

Wahl und Ernennung der Armenpfleger. Eigenschaften derselben.

Bevor in eine nähere Erörterung dieser Punkte eingegangen wird, ist vor Allem zu wissen nöthig, welche Eigenschaften ein Armenpfleger besitzen müsse, damit seine Wahl gerechtfertigt werden könne.

Digitized by Google

Die Obliegenheiten eines Armenpflegers sind sehr beschwerlich, mit einer besonderen Verantwortlichkeit verbunden und von hoher Wichtigkeit. Der Armenpfleger ist das Organ der öffentlichen Behörde, vollzieht ihre Aufträge und muß daher während seiner Amtshandlung wie diese selbst respektirt werden. Da alle Armenpfleger ihren Dienst unentgeltlich verrichten müssen, so gereicht es ihnen zu einem doppelten Verdienste, wenn sie ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, und die nicht unbedeutenden Schwierigkeiten ihres Berufes ohne Aussicht auf materielle Vortheile besiegen.

Das Amt eines Armenpflegers erfordert demnach folgende Eigenschaften:

1. Ein Herz voll Wohlwollen und ein eifriges Bestreben, Gutes zu wirken. Diese Eigenschaften müssen bei dem Armenpfleger vorherrschend sein, aber sie genügen nicht. Um den sittlichen Zustand der Dürftigen, mit denen er sich beschäftigt, zu würdigen; um denselben die passende Belehrung zu geben und nicht durch das in ihn gesetzte Vertrauen mehr Uebles als Gutes zu stiften, muß er

2. das menschliche Herz kennen, Urtheilskraft, Behutsamkeit, Festigkeit und stets thätige Umsicht besitzen. Er muß mit der Welt einen geselligen Verkehr unterhalten, damit er sich im Stande befindet, dem unbeschäftigten Armen Arbeit, und jenen Personen, die sich in einer blos augenblicklichen Verlegenheit befinden, Mittel zur Beseitigung derselben an die Hand zu geben. Er muß:

3. Achtung für seinen Charakter einflößen und daher als ein rechtlicher, unbescholtener Mann bekannt seyn, damit er auf die Armen, die durch Umstände oder ihre Laster in schwierige Lagen versetzt worden sind, Einfluß üben kann. Die Verschiedenheit der Neigungen und Stellungen der Personen, mit denen er in seinem Amte zu thun hat, erfordert, daß er verschiedenartige Fähigkeiten besitze. Eben so wenig darf an dem Armenpfleger

4. die Bescheidenheit und die Achtung für die Fähigkeiten und die Rechte der Menschen überhaupt vermißt werden. Er darf nie hart und gebieterisch seyn, sich kein kränkendes Benehmen erlauben; er muß mit dem Armen nur immer in einem zutraulichen Tone sprechen und sich so alle Herzen gewinnen. Er darf ferner ein menschliches Geschöpf nie als verlassen und als von den Bestrebungen und Hoffnungen der Mildthätigkeit ausgeschlossen betrachten, die Ver-

Digitized by Google

dorbenheit mag übrigens noch so groß seyn; denn nie hört der Mensch auf, Mensch, unser Bruder zu seyn. Eine fernere Eigenschaft, welche bei dem Armenpfleger unerläßlich ist, besteht

5. in einem rastlosen Eifer, einer unermüdeten Thätigkeit und bewährten Uneigennützigkeit im Berufsamte. Diese Eigenschaften werden ihn über alle Schwierigkeiten hinwegführen, und ihn stark machen gegen die Hindernisse, die ihm auf seinem Wege begegnen, sie werden ihm neue Handlungsweisen an die Hand geben, wenn die älteren nicht mehr förderlich seyn wollen; sie werden ihn lehren, mit der Einfalt Geduld zu haben, gegen schwache und empfindliche Charaktere nachsichtig zu seyn und gegen verhärtete Gemüther sich liebreich und beharrlich zu betragen. Eine weitere vorzügliche Zierde eines Armenpflegers ist

6. eine strenge Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit in der Erfüllung seiner Pflichten, namentlich bei der Erhebung der Dürftigkeit und der hieraus abzuleitenden Qualifikation des Armen für eine Unterstützung oder Versorgung. Er soll das Interesse der Armen und der zu ihrer Unterstützung oder Versorgung bestehenden materiellen Kräfte stets vor Augen haben und immer ein heilbringendes Verhältniß zwischen dem Bedürfnisse und Beistande hervorzurufen suchen. Da die Resultate der Amtsverrichtungen der Armenpfleger in gewisse faßliche Formen eingekleidet werden müssen, um sie zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen, so ist es

7. unumgänglich nothwendig, daß der Armenpfleger jenen Grad der wissenschaftlichen Ausbildung und der mechanischen Fertigkeiten, d. i. Lesen, Schreiben, Rechnen u. dgl. besitze, um seine Anträge, welche der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden müssen, nicht allein gehörig begründen, sondern auch faßlich darstellen zu können.

8. Es ist zwar nicht unumgänglich nothwendig, jedoch wünschenswerth, daß der Armenpfleger mit allen diesen Eigenschaften auch noch die des Wohlstandes verbinde, weil er, wenn er von Eifer und Liebe für die gute Sache beseelt ist, einerseits materielle Hilfe zu leisten im Stande ist, anderseits aber durch eben diese Eigenschaft nach dem gegenwärtigen Zeitgeiste bei den unteren Volksklassen in seinem Ansehen nur gewinnt.

Digitized by Google

Fortsetzung.

Da wir nun die Eigenschaften der Armenpfleger kennen gelernt haben, so schreiten wir zu den Förmlichkeiten der Wahl selbst.

Die Armenpfleger werden aus der gebildeteren Klasse der Bewohner ihres Pfarrbezirkes, vorzüglich aber aus der Bürger-Klasse gewählt. Ihre Dienstleistung geschieht unentgeltlich.

Kommt die Stelle eines Armenpflegers in Erledigung, so hat der jeweilige Pfarrer aus den, ihm ohnehin bekannten Bewohnern seines Pfarrbezirkes ein geeignetes Individuum zu wählen, demselben die zu übernehmenden Berufspflichten vorzustellen und seine Erklärung, ob er sich diesem Amte unterziehen wolle, zu Protokoll zu nehmen. Ist dies der Fall, so wird der Kandidat von dem Pfarrer in der Sitzung zum Armenpfleger vorgeschlagen. Die kollegialische Berathungsweise zeigt hier ganz vorzüglich ihre vortheilhafte Seite. Da sämmtliche Armenpfleger Bewohner desselben Pfarrbezirkes sind, so müssen ihnen die Verhältnisse des Kandidaten mehr oder weniger bekannt seyn; sie sind in der Lage, seine Fähigkeiten zu beurtheilen, in zweifelhaften Fällen nähere Erkundigungen einzuziehen, und, falls sich sein Ruf und seine Rechtlichkeit nicht als unzweideutig bewähren sollten, gegen seine Aufnahme in ihre Mitte, welcher nur Würdige angehören, Einsprache zu thun.

Fällt die Stimmenmehrheit zu Gunsten des Kandidaten aus, so erstatten die Vorsteher des betreffenden Armen-Instituts-Bezirkes den gehörig motivirten Besetzungsvorschlag an den Magistrat, welcher nach vorausgegangener Prüfung und Würdigung der dargestellten Beweggründe den Vorschlag annimmt oder verwirft, und im ersteren Falle den Kandidaten durch Zustellung eines Dekretes [1]) zum Armenpfleger ernennt.

---

[1]) Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Dienstverrichtungen der Armenpfleger, wenn sie gewissenhaft im Interesse der Nothleidenden und des hiebei betheilten Armenfondes geleistet werden sollen, mit vieler Anstrengung, Zeitversäumniß und selbst mit Aufopferung der Gesundheit verbunden sind, daß hierbei nicht selten Privatangelegenheiten hintangesetzt werden müssen, und daß ihr Dienst, sowohl vom Gesichtspunkte des öffentlichen Einflusses betrachtet, als auch im Interesse des Armenfondes von der größten Wichtigkeit ist. Es wäre sonach in der einen

Digitized by Google

Ein gleicher Vorschlag wird bei Besetzung einer Armenbezirks-Direktors- und Rechnungsführers-Stelle erstattet, da diese Posten einen weit größeren Wirkungskreis und eine strengere Verantwortlichkeit in sich vereinigen und daher mit den ausgezeichnetsten Armenpflegern besetzt werden müssen.

Bei der Wahl der für diese Posten geeigneten Individuen ist eine besondere Vorsicht anzuempfehlen und vorzüglich bei den Kandidaten für eine Armenbezirks-Direktors-Stelle auf das Vorhandenseyn aller, vorher aufgezählten Eigenschaften eines Armenpflegers überhaupt, zu dringen, indem die Amtshandlungen eines Armenbezirks-Direktors in der Leitung des ihm zugewiesenen Filialbezirkes, in der Beaufsichtigung, Belehrung und Unterweisung der ihm untergeordneten Armenpfleger bestehen.

Weil nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die früher vorgezeichneten Eigenschaften eines Armenpflegers bei der zur Ausübung der Armenpflege berufenen Klasse der Bewohner Wiens aus individuellen Rücksichten selten vollendet und in dem vorgeschriebenen Maße vorhanden sind, sondern nur mehr oder weniger Anlagen, welche erst ausgebildet werden müssen, angetroffen werden, so dringt sich um so mehr die Nothwendigkeit auf, bei der Besetzung der Armenbezirks-Direktors-Stellen mit der größten Umsicht zu Werke zu gehen und hiebei nicht so sehr die zurückgelegte Dienstzeit, sondern vorzüglich auf Theorie und Erfahrung gegründete Kenntnisse entscheiden zu lassen. Daß es unter den Bewohnern eines jeden Pfarrbezirkes wenigstens einige gibt, die die oben besprochenen Eigenschaften in sich vereinigen, läßt sich bei der vorgeschrittenen Civilisation wohl kaum in Zweifel ziehen.

Beziehung gerecht und billig, für ihre angestrengte und aufopfernde, selten aber für sie dankbare Dienstleistung die gehörige und verdiente Anerkennung und Belohnung bei jeder Gelegenheit zu gestatten, so wie es in anderer Beziehung wünschenswerth und nothwendig erschiene, sie in die Kategorie der verantwortlichen öffentlichen Diener zu setzen, und gleich diesen letzteren zu beeidigen, was bis jetzt noch nicht geschieht. Dadurch würden sie mit dem Interesse des Armenfondes in eine noch engere Verbindung gebracht, und die bisher nur als eine prekäre Sache gegoltene Dienstleistung zu einer streng verantwortlichen Amtspflicht erhoben werden, wodurch die gute Sache selbst, welcher sie dienen sollen, nur gewinnen und gefördert werden kann.

Digitized by Google

Auf eine solche Weise würde eine ausgezeichnete Schule zur Ausbildung tüchtiger Armenpfleger in's Leben treten und das Gedeihen des segensreichen Zweckes der Armenpflege vollkommen verbürgen.

Pflichten der Armenpfleger.

Der Armenpfleger soll:

1. sich in jeglicher Weise gegen die Armen, deren Pflege ihm anvertraut ist, wohlwollend bezeigen.

Zuvörderst soll er ihnen den nothwendigen materiellen Beistand leisten, um sie gegen Frost und Hunger zu schützen. Wenn er aber diesem dringenden Bedürfnisse abgeholfen hat, soll er seine Blicke weiter und höher richten. Eine große Anzahl Armer sind schweren Erduldungen ausgesetzt, und wenn die Gewohnheit sie ihnen etwas leicht macht, so bleiben sie dennoch auf eine traurige Weise sich selbst überlassen; oft wissen sie sich die Annehmlichkeiten des Lebens, welche innerhalb ihres Bereiches sind, nicht zu verschaffen. Andere verthun, um ihrer Unmäßigkeit und ihren ungeregelten Lüsten zu fröhnen, den Arbeitslohn, von dem sie ihren Familien Kleidung und Nahrung verschaffen sollten. Einige sind ungeschickt und faul, sie müssen angeregt werden; aber ohne noch weiter in's Einzelne einzugehen, so ist der wichtigste Dienst, den man den Armen sowohl mit Hinsicht auf ihr gegenwärtiges Glück, als auch auf ihre Bildung zu einem pflichtmäßigen Betragen und auf die Erweckung religiöser Gefühle in ihrem Herzen leisten kann, daß man ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder hilfreiche Hand leistet. — Diese Kinder werden, wenn sie Niemanden als ihre Eltern zu Führern haben, vielleicht gar nicht in die Schule geschickt, noch einer häuslichen Zucht untergeben; man läßt sie in Unwissenheit, Ungehorsam, Herumstreifen und Verbrechen aufwachsen. Man kann dem Armen durch verständige Rathschläge, die ihn aus irgend einer Verlegenheit ziehen, nützlich sein. Man erlangt hiedurch einen wohlthätigen Einfluß, welcher weiterhin in den Stand setzt, mit mehr Erfolg auf das moralische Wohl dieser Individuen hinzuwirken. Mit Einem Worte, der Armenpfleger muß eben so wie der Seelsorger ihr Freund seyn. Diese wahre Sympathie ist die erste Bürgschaft für die Nützlichkeit seines Amtes. Eine weitere Pflicht besteht:

Digitized by Google

2. in der Aufmunterung der Mitbürger zur Unterstützung der Armen durch Einleitung von Sammlungen, Subskriptionen u. dgl. Wer ein solches Amt annimmt, darf nicht vergessen, daß er berufen ist, die verschiedenen Klassen der menschlichen Gesellschaft aneinander zu knüpfen. Er wird also beständige Gelegenheit haben, den Armen zur Erkenntlichkeit gegen die, welche ihm beistehen, aufzuregen, und sich hüten, es daran fehlen zu lassen. Auf der anderen Seite kann der Armenpfleger allein den Reichen mit der Armuth, ihren Erduldungen und den entsprechenden Linderungsmitteln bekannt machen; ihm ist es vorbehalten, das Mitgefühl und die Mildthätigkeit der Glücklichen rege zu machen und zwischen ihnen und den Armen ein heilbringendes Verhältniß herzustellen. Eben so muß als eine vorzügliche Pflicht auch noch

3. die Erhebung der Armuth an Ort und Stelle selbst, — aufgeführt werden. Der Arme, welcher eine Hilfe bedarf, wendet sich entweder an den Pfarrer, Armenbezirks-Direktor oder unmittelbar an den betreffenden subalternen Armenpfleger selbst, an welchen er in den beiden ersteren Fällen ebenfalls angewiesen wird. Sind dem Armenpfleger die Verhältnisse dieser Partei nicht genau bekannt, so muß er sich in die Wohnung derselben begeben, sich von ihren Verhältnissen persönlich überzeugen, dieselben aufnehmen und allenfalls, um mit der größten Sicherheit vorgehen zu können, bei dem Hauseigenthümer oder einer anderen achtbaren Partei nähere Erkundigungen einziehen. Diese Amtshandlung nennt man die Abhörung, deren Art und Weise im Verlaufe dieses Werkes näher auseinander gesetzt werden wird.

Uebrigens gibt es auch noch verschämte Arme, welchen der Armenpfleger seine besondere Aufmerksamkeit schenken und liebreich entgegenkommen muß; das Ehrgefühl derselben erheischt die zarteste Schonung und gestattet keine Art der Veröffentlichung ihrer Hilfsbedürftigkeit.

4. Folgsamkeit gegen den Magistrat und genaue Vollziehung der bestehenden Vorschriften, welche in diesem Werke systematisch dargestellt erscheinen, und eine gehörige Uebersicht gewähren. Sie haben sich jedoch ganz vorzüglich eine strenge Ueberwachung aller Armenfonds-Pfründner angelegen seyn zu lassen und diejenigen, welche ihre Pfründen unwürdig genießen, oder deren Verhältnisse

Digitized by Google

sich gebessert haben, der vorgesetzten Behörde zur Einziehung ihrer Genüsse anzuzeigen. Desgleichen sollen sie auf jene, welche sich hier als fremde Unterthanen aufhalten und weder eine giltige Reisebewilligung ihrer Zuständigkeitsbehörde noch einen ehrlichen Erwerb ausweisen können, ein besonderes Augenmerk richten und sie, wenn sie in ihrer Hilfs- und Bestimmungslosigkeit den, nur für Einheimische bestimmten Armenfond in Anspruch zu nehmen gesonnen sind, der k. k. Polizei-Behörde oder dem Magistrate zur Hinwegbeförderung an ihre, zu ihrer Versorgung verpflichtete Zuständigkeitsgemeinde namhaft machen. Bei der Abhörung ist daher immer auf den Beweis der hierortigen Zuständigkeit zu dringen und falls dieser durch die, den Armenpflegern zu Gebote stehenden Mittel nicht hergestellt werden könnte, jeder zweifelhafte Fall dem Magistrate zur Entscheidung vorzulegen. Endlich müssen sich die Armenpfleger zur Besorgung der Schreibgeschäfte, Verfassung der Hauptberichte u. dgl. verwenden lassen, und den, von Berufsgeschäften ohnehin schwer belasteten Pfarrer nach Kräften unterstützen.

5. Bringt es das Amt eines Armenpflegers schon mit sich, daß er ein Protokoll führe, in welches er alle ihn betreffenden Entscheidungen aufnimmt. Dadurch bleibt er in gehöriger Evidenz und ist vor Irrthümern, unrichtigen und lügenhaften Angaben der Parteien, Unkenntniß der Betheilung in der Zeit, Ziffer und Abhörung geschützt.

6. Endlich ist es unumgänglich nothwendig, daß der Armenpfleger in dem Pfarrbezirke, in welchem er sein Amt handelt, auch wohnhaft sey, damit sich die Armen einerseits an ihn wenden können, und andererseits eine genaue Kenntniß ihrer Verhältnisse nur dann am ehesten möglich ist, wenn man unter ihnen wohnt.

Pflichten der Armenbezirks-Direktoren.

Die Pflichten des Armenbezirks-Direktors bestehen nebst jenen, welche so eben in Betreff der Armenpfleger überhaupt aufgezählt wurden, noch in folgenden:

1. In der Leitung des ihm zugewiesenen Filialbezirkes im Allgemeinen und in der strengsten Verantwortlichkeit für alle Amtshandlungen der ihm zugewiesenen Armenpfleger, gegen den Pfarrer;

Digitized by Google

2. in der Beaufsichtigung der ihm untergeordneten Armenpfleger. Jeder Abhörbogen muß ihm von dem Armenpfleger zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden. Er hat die erhobenen Daten zu prüfen, mit den beigebrachten Dokumenten zu vergleichen, das Mangelhafte zu ergänzen und das Fehlerhafte zu rügen.

3. Soll er in delikaten oder zweifelhaften Fällen die Erhebungen an Ort und Stelle persönlich pflegen.

4. Soll er die Armenpfleger zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Berufspflichten anspornen, sie leiten, belehren, ihnen die bestehenden Gesetze und Vorschriften erläutern, und die Art ihrer Anwendung praktisch darthun.

5. Soll er endlich wenigstens einmal im Monate eine allgemeine Revision der Armen seines Bezirkes vornehmen, sich hiebei sowohl über den Stand auch als auch über die Verhältnisse sämmtlicher Pfründner genügende Kenntniß verschaffen und hierüber dem Pfarrer rapportiren.

Pflichten eines Rechnungsführers.

Der Rechnungsführer hat eine schwierige und verantwortliche Stellung und befaßt sich lediglich mit dem Rechnungsgeschäfte und der Führung der Normalien-Bücher.

Seine Geschäfte und Pflichten sind folgende:

1. Die Führung des Journals. Er hat alle Geldbeträge in demselben entweder in Empfang oder Ausgabe zu stellen; in Empfang: den Kassarest des vergangenen Monats, den Geldverlag für den laufenden Monat, die Gelder des Klingelbeutels, der Hausbüchsen, für das Instituts-Buch, der monatlichen Subskriptionen, aus den Opferstöcken, Kirchenbüchsen, die allfälligen Beträge von Gutthätern; in Ausgabe: die Geldbeträge der monatlichen Betheilung nach den verschiedenen Portionen, die zehnpercentige Provision für den Klingelbeutelsammler, den Betrag für die im allgemeinen Krankenhause und in der Irrenanstalt verpflegten Armen.

In dem Geld-Journale werden vier Rubriken durchgeführt, als: Nr. der Posten, Empfang oder Ausgabe, einzelne Beträge, monatlich zusammengezogener Betrag.

---

[1]) Siehe Tabelle Nr. 18.

Digitized by Google

2. Die Errichtung und Führung des Beschreibungs-Protokolls, in welchem 7 Rubriken durchgeführt werden, nämlich: Name, Charakter und Alter des Armen, Familie, Haus-Nr., Abhörungszahl, Anweisungszahl, Zeit der Anweisung und Art der Betheilung, Anmerkung [1]).

In dieses Protokoll werden alle Erledigungen des Magistrats, welche entweder die Verleihung einer Pfründe oder die Erhöhung derselben enthalten, und auch noch jene Pfründner, welche aus einer fremden Pfarre mit einem vorgeschriebenen Uebersiedlungs-Zeugnisse übersiedeln, eingetragen, und die vorgeschriebenen Rubriken entsprechend ausgefüllt. Auch müssen in diesem Protokolle die Endtermine der zeitlichen Betheilungen und die Verpflegszeit der im allgemeinen Krankenhause oder in der Irrenanstalt auf Kosten ihrer Pfründe untergebrachten Armen genau ersichtlich gemacht werden, was auch bei jenen Pfründnern der Fall ist, welche aus unbekannten Ursachen bei der öffentlichen Betheilung, welche in jedem Monate einmal vorgenommen wird, nicht erscheinen.

3. Die Errichtung und Führung des Betheilungs-Protokolls, welches aus 15 Rubriken besteht [2]), nämlich: Name der mit einer Pfründe Betheilten, Abhörungszahl, Monat November, Dezember, Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, Anmerkung. In dieses Protokoll müssen aus dem Beschreibungs-Protokolle alle Parteien, welche eine Pfründe genießen, mit Angabe des Pfründenbetrages eingetragen werden. Eben so muß auch in der Rubrik „Anmerkung" jede Veränderung des Pfründenstandes, was durch den Verlust, Erhöhung, Verpflegung in der Kranken- oder Irrenanstalt, Ablauf des Termins einer zeitlichen Betheilung, Abwesenheit des Pfründners u. dgl. Statt finden kann, ersichtlich gemacht werden. Ueberhaupt sind die eingetragenen Pfründen gleich nach der öffentlichen Austheilung zu summiren und das Resultat dieser Summirung dann erst in dem Journale in Ausgabe zu stellen, weil durch diese Vorsicht allen Irrthümern bei der Führung des Journals vorgebeugt wird.

4. Die Verfassung der Monatsrechnung, welche mit den gehörigen Belegen dem Magistrate zur Revision vorgelegt werden muß.

---

[1]) Siehe Tabelle Nr. 16. — [2]) Siehe Tabelle Nr. 17.

Digitized by Google

Dieselbe besteht [1]) aus 4 Abtheilungen, nämlich: die Empfänge und Ausgaben, der Personalstand der Pfründner, die Veränderungen desselben in jedem Monate, der Ausweis jener Pfründner, deren Beträge von dem monatlichen Bedarfe abzuschlagen kommen. Was die Ersichtlichmachung der monatlichen Empfänge und Ausgaben betrifft, so kann dieses auf keine andere Art Statt finden, als durch eine summarische Uebertragung der einzelnen Posten aus dem Geld-Journale in die vorgezeichneten Hauptrubriken der Monatsrechnung, und zwar für Empfänge: den Kassarest vom vorhergegangenen Monate, den Geldverlag für den laufenden Monat, Sammlungen durch Hausbüchsen, Opferstöcke, Kirchenbüchsen, Klingelbeutel, abgehaltene Feste, Subskriptionen, Beiträge von Gutthätern und Extraordinarien; für Ausgaben: die monatliche Betheilung, die Aushilfen, die geleisteten Verpflegskosten für die auf Rechnung ihrer Pfründen in der Kranken- oder Irrenanstalt untergebrachten Armen, Abfuhr von Baarschaften an den Armenfond, und an Extraordinarien. Unter Extraordinarien versteht man jene Empfänge und Ausgaben, für welche wegen ihrer Zufälligkeit und seltenen Wiederkehr keine eigene Rubrike vorkommt und welche daher in einer eigenen Spezifikation ersichtlich gemacht werden müssen.

Den nächsten Theil der Monatsrechnung macht der Personalstand der Pfründner aus. Da in der Monatsrechnung nur die Betheilung der Armen von dem Monate enthalten seyn darf, auf welches er lautet, so ist der Personalstand des vorhergegangenen Monats als Basis anzusetzen, der in dem dritten Theile der Rechnung spezifisch verzeichnete und mit den Uebersiedlungs-Zeugnissen belegte Zuwachs oder Abgang hinzu- oder abzuschlagen und sodann der fragliche Quotient auszuziehen. Aus diesem Personalstande wird der monatliche Bedarf berechnet.

Um aber den, in dem zweiten Theile der Monatsrechnung auszuweisenden Personalstand gehörig ersichtlich zu machen, ist vor allem nöthig, die sich ergebende Vermehrung oder Verminderung der Köpfe richtig auszuzeichnen, und dies macht den dritten Theil der Monatsrechnung aus. Der Zuwachs ergibt sich durch neue Pfründen, Veränderungen der Pfründengattung, Uebersiedlung in den betreffenden

[1]) Siehe Tabelle Nr. 15.

Digitized by Google

Pfarrbezirk; der Abgang aber durch Uebersiedlung eines Pfründners in einen anderen Pfarrbezirk, Einziehung der Pfründe, Veränderung der Pfründengattung, Tod des Pfründners, Uebertritt in eine andere Versorgung oder Verpflegung. Der dritte Theil der Monatrechnung zerfällt daher in zwei Unterabtheilungen, deren erste den Zuwachs unter den Rubriken: Tauf-, Zuname und Stand der Armen, Alter, Abhörungszahl, Datum und Geschäftszahl der von der vorgesetzten Behörde erlassenen Verordnungen, Arten des Zuwachses und Größe des Pfründenbetrages, Tag des Anfanges der Betheilung, Anmerkung; die letztere aber den Abgang unter den Rubriken: Tauf- und Zuname, Abhörungszahl, Datum und Zahl der von der vorgesetzten Behörde erlassenen Verordnungen, Arten des Abganges und Größe des Pfründenbetrages, Tag des Aufhörens der Pfründe, Anmerkung — auszuweisen hat.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit erfordert die Ersichtlichmachung und Verrechnung jener Pfründen, welche entweder von den Betheilten, wegen unbekannter Abwesenheit gar nicht, oder erst in den nächsten Monaten behoben werden [1]). Eine gleiche Vorsicht erscheint auch bei jenen Pfründen nothwendig, deren Nutznießer nach der bestehenden Einrichtung auf ihre Kosten in der Kranken- oder Irrenanstalt verpflegt werden, in welchem Falle es sich oft ereignet, daß ein Pfründenrest für einzelne in den benannten Heilanstalten nicht zugebrachte Tage eines Monats hinausgezahlt werden muß. Alle diese Posten hat daher der Rechnungsführer sorgfältig aus dem Betheilungsprotokolle auszuziehen und in der Monatsrechnung unter den betreffenden Rubriken gehörig ersichtlich zu machen. Zu diesem Zwecke besteht der vierte Theil der Monatsrechnung mit den Rubriken: Tauf- und Zuname, Pfründengattung, Zeit der anderweitigen Verwendung, oder Nichtbehebung der Pfründe, Größe des summarischen Betrages. Unter diesen Rubriken werden daher alle jene Pfründenbeträge durchgeführt, welche von dem monatlichen Bedarfe abzuschlagen kommen. Werden die so eben besprochenen Posten im Verlaufe der Zeit persolvirt, so ist dies in der Monatsrechnung am gehörigen Orte ersichtlich zu machen.

5. Die Legung der Jahresrechnung. Es werden nämlich die Empfänge aller Monate des Jahres aus dem Journale summirt und

[1]) Siehe Tabelle Nr. 19.

Digitized by Google

der Kassereſt des vorigen Jahres hinzugezählt; desgleichen geſchieht mit den Ausgaben aller Monate des laufenden Jahres, deſſen Kassereſt mit eingerechnet werden muß. Beide Summen, nämlich: Ausgabe und Einnahme, müſſen einander ſodann gleich ſein. Dieſe Rechnung wird von ſämmtlichen Armen-Inſtituts-Bezirken, ſammt den einſchlägigen Originalbelegen mit Anfang des Monats November eines jeden Jahres dem Magiſtrate zur Reviſion überreicht, und von demſelben entweder richtig befunden oder beanſtändet. Im letzteren Falle müſſen die hinausgegebenen Anſtände gründlich und in kurzen Friſten erläutert werden [1]).

6. Die Führung des Verzeichniſſes aller, in den einzelnen Monaten bei dem betreffenden Pfarrbezirke mit augenblicklichen Aushilfen betheilten Armen.

7. Die Verfaſſung eines Ausweiſes über den Empfang und die Verwendung des Almoſens in dem Pfarrbezirke zur öffentlichen Bekanntmachung für die Pfarrbewohner.

8. Uebernahme der für den Pfarrbezirk repartirten Verlagsgelder bei dem ſtädtiſchen Kaſſe-Amte.

9. Die Ausfertigung der Pfründnertäfelchen.

Rechte und Vorzüge der Armenpflege.

Es können die vielen Bemühungen und Beſchwerden, denen ſich die Armenpfleger unterziehen, nicht verkannt werden. Es iſt bekannt, wie ſehr zu dieſem Amte Thätigkeit, viele Sanftmuth und Geduld, ja manchmal ſogar Selbſtverläugnung erfordert werde, um über unanſtändige Begegnungen von Seite roher Menſchen ſich großmüthig hinauszuſetzen. Bei der Wahl der Männer, die hiezu beſtimmt worden ſind, iſt es nicht überflüſſig, ihnen die Ausübung dieſer

---

[1]) Da bei Rechnungsgeſchäften ſich immer Fälle ergeben, für welche ſelbſt durch die beſte Inſtruktion nicht genügend vorgeſehen werden kann, ſo haben ſich die einzelnen Armen-Inſtituts-Bezirksrechnungsführer in zweifelhaften Fällen von jeher im kurzen Wege bei der Rechnungs-Konfektion in Armenſachen Raths erholt, und die ausgezeichnete Bereitwilligkeit der Beamten des ebenbenannten Amtes wird denſelben auch noch fernerhin die angeſuchte Aufklärung gewiß nicht verwehren.

Digitized by Google

schätzbaren und nothwendigen Tugenden anzuempfehlen. Obschon übrigens jeder in seinem eigenen Herzen, in dem Bewußtseyn, an Begründung einer so guten Sache mitgearbeitet zu haben, in dem Danke der Armuth und in der Achtung seiner Mitbürger, den schönen Lohn seiner Anstrengungen finden wird, so hat die Staatsverwaltung nebstbei noch andere äußere Vorzüge festzusetzen befunden, um einerseits die Armenpfleger in einer stets regsamen Thätigkeit in ihrem Berufe zu erhalten, andererseits aber dem Publikum eine vorzügliche Achtung vor diesen, eine so wichtige Sache vertretenden Männern einzuflößen.

Die Rechte und Vorzüge der Armenpfleger sind daher folgende:

1. Da die bei den Wohlthätigkeitsanstalten angestellten Armenväter und Bezirks-Direktoren sowohl ihrer Geschäftsführung nach, als auch nach der Form ihrer Anstellung in der That öffentliche Beamte sind, so haben Se. Majestät allergnädigst zu entschließen geruhet, daß jedem solchen Armenvater und Bezirks-Direktor, so lange er diese Stelle bekleidet, wenn er auch sonst nicht in öffentlichen Diensten steht, alle Vorrechte eines landesfürstlichen Beamten eingeräumt werden sollen. (Allh. Entsch. intim. mit k. k. nied. österr. Rgsv. vom 10. Mai 1806.)

Die Armenpfleger vollziehen die Aufträge der öffentlichen Behörde und es gebührt ihnen während ihren Amtshandlungen dieselbe Achtung wie dieser Behörde selbst. Hieraus folgt, daß ihnen das Recht zustehe, zur Ausführung der an sie gelangten Aufträge nöthigen Falls die Assistenz der öffentlichen Behörde in Anspruch zu nehmen.

2. Ein besonderer Rang vor den übrigen Gemeindegliedern, so wie für sich und die Ehegattin der Titel „Herr" und „Frau" von Seite der Behörde. (Allh. Entschl. intim. mit k. k. Rgsv. v. 10. Mai 1806.)

3. Ein Sitz vor Gericht gleich den höhergestellten k. k. Beamten und zwar vom Sekretäre aufwärts, dann den Pfarrern, Doktoren und so weiter. (Allh. Entschl. intim. mit k. k. Rgvs. vom 10. Mai 1806 und §. 9 der allgemeinen Gerichtsinstruktion.)

4. Belobungen und ausgezeichnete Behandlung von Seite der öffentlichen Behörden [1]).

---

[1]) Da die Armen-Instituts-Vorsteher zunächst in der Lage sind, die Thätigkeit, den Eifer und die Verwendung der einzelnen Armenpfleger zu

5. Anspruch auf die taxfreie Verleihung der äußeren Rathswürde.

6. Anspruch auf die Verleihung der goldenen Civil-Ehren-Medaille nach einer langjährigen, verdienstvollen Verwendung.

Von dem Armenfonde, dessen Quellen und Bestimmung.

Zur Bestreitung des durch die Armenpflege hervorgerufenen Aufwandes besteht in Wien ein eigener Fond, welcher den Namen „allgemeiner Versorgungsfond" führt. Die Einkünfte [1]) dieses Fondes bestehen in den Interessen von Aktivkapitalien, in dem Ertrage der ihm eigenthümlichen Realitäten, in gesetzlichen Gefällen und endlich in milden Beiträgen. Schon aus der Natur und Entstehung des Wiener-Armen-Instituts geht hervor, daß dasselbe eine durch Privatmildthätigkeit und Lokalquellen begründete und erhaltene Anstalt bilde; es kann daher der, den Aufwand dieser Anstalt deckende allgemeine Versorgungsfond nur ein Lokalfond seyn, welcher zur Unterstützung und Versorgung der in die Gemeinde Wien Zuständigen bestimmt ist, während andere Stiftungsfonde, wie z. B. der Hofspitalsfond, Findelhausfond, Landbruderschaftsfond u. dgl., die Unterstützung oder Versorgung aller nach den bestehenden Stiftbriefen geeigneten Individuen ohne Rücksicht auf die Ortsangehörigkeit zum Zwecke haben.

Die Bedeckungsquellen des allgemeinen Versorgungsfondes finden also, wie aus dem eben Gesagten hervorgeht, keineswegs ihren Grund in einem allgemeinen direkten Besteuerungssysteme, sondern

---

beurtheilen und zu würdigen, so liegt es auch in ihrer Wirkungssphäre, eine vorzügliche Dienstleistung eines Armenpflegers zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen und auf eine entsprechende Belobung anzutragen. Der Magistrat, welcher wahre Verdienste stets anerkennt, und keines besonderen Antriebes bedarf, um diese Anerkennung zu bethätigen, wird gewiß nicht säumen, ein entsprechendes Wirken selbst zu beloben, oder in besonderen Fällen zur Kenntniß der höheren Behörde zu bringen.

[1]) Siehe: „Knolz's Heil- und Humanitäts-Anstalten." Seite 13, 14 und 15. — Nach den daselbst aufgeführten Daten könnte die Durchschnittssumme von 500,000 fl. C. M. angenommen werden; nur kommt hiebei zu bemerken, daß die dort benannten mehreren Fonde nunmehr in einen einzigen, d. i. den allgemeinen Versorgungsfond, verschmolzen wurden.

Digitized by Google

hauptsächlich in der Privatmildthätigkeit, obgleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß zur Vergrößerung der Einkünfte dieses Fondes manche Klassen der Bewohner Wiens entweder direkt oder indirekt durch das Gesetz ins Mitleid gezogen werden. So entrichten die Lohnwagen-Inhaber, Sesselträger, Inhaber von Schau-, Kunst- und Spektakelgegenständen, Unternehmer von Akademien, Konzerten, Tanzmusiken u. dgl. zu dem allgemeinen Versorgungsfonde eine ihrem Einkommen oder Gewinne entsprechende Steuer; dagegen steuern die Erblasser, Lizitations-Unternehmer und selbst jene, welche von dem hiesigen Versatzamte, dessen Gewinn dem allgemeinen Versorgungsfonde zufällt, Gebrauch machen, in einem anderen Verhältnisse und zwar auf eine indirekte Art bei. Eben so sind auch diejenigen, welche wegen Gesetzes-Uebertretungen mit einer Geldstrafe zum Armenfonde belegt werden, unter die Beitragspflichtigen zu zählen.

Der allgemeine Versorgungsfond besteht also nicht durchgehends aus einem reelen Vermögen, sondern größtentheils, wie aus der Natur der Bedeckungsquellen hervorgeht, in einem kurrenten oder durchlaufenden Vermögen, welches wegen zu geringen Interessen des Stammkapitales sogleich wieder zur Deckung des bedeutenden Aufwandes, welcher durch die Armenpflege jährlich hervorgerufen wird, verwendet werden muß.

Reichen die Kräfte des allgemeinen Versorgungsfondes nicht zu, so wird der Abgang durch eine allgemeine Besteuerung, d. i. durch die Umlegung auf den Zinsgulden aufgebracht, oder mit einem Worte gesagt, das Fehlende wird aus den städtischen Renten ergänzt.

Administration des allgemeinen Versorgungsfondes.

Der allgemeine Versorgungsfond steht unter der Administration des Magistrates, bei dessen Oberkammeramte er sich in Verwahrung und Verrechnung befindet. Von diesem Kasse-Amte aus erhalten die Vorsteher der einzelnen Armen-Instituts-Bezirke, über Anweisung des Magistrates die Verlagsgelder, welche ihnen zur Bestreitung der Armen-Instituts-Betheilungen, Aushilfen und anderer Erfordernisse monatlich in bestimmten von der Rechnungs-Konfektion repartirten Beträgen vorhinein eingehändigt werden. Zur Aufbewahrung

Digitized by Google

dieser Baarschaft und anderer wichtiger Dokumente muß nach den bestehenden Vorschriften bei jedem Armen-Instituts-Bezirke eine eigene Kasse geführt werden, wozu einen Schlüssel der Pfarrer, den anderen der Rechnungsführer und den dritten ein Armenvater erhält. Alle, bei den einzelnen Armen-Instituts-Bezirken fließenden Beträge werden aus dieser Filial-Kasse des allgemeinen Versorgungsfondes ausbezahlt.

Hieraus folgt, daß sich die Vorsteher der Armen-Instituts-Bezirke mit einer eigentlichen Gebahrung des allgemeinen Versorgungsfondes nicht zu befassen haben, weshalb sie auch alle an sie gelangenden Baarschaften, Geschenke, Legate u. dgl. an das Oberkammeramt abführen müssen. Die eigentliche Gebahrung des allgemeinen Versorgungsfondes steht daher lediglich dem Magistrate zu. Bei dem Grundsatze, daß der Hauptzweck der Armenpflege in der Abhilfe und erfolgreichen Linderung der Armuth, und nicht in einer übertriebenen Oekonomie und Anhäufung des besprochenen Fondes bestehe, wird man leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß von einer namhaften Ersparung bei dem gewöhnlich umgekehrten Verhältnisse zwischen dem Bedürfnisse und dem Beistande wohl kaum eine Rede seyn könne; sollte dies dennoch durch eine wirthschaftliche Gebahrung erzielt worden seyn, so ist das gemachte Ersparniß unter den gehörigen Vorsichten zum Ankaufe von Obligationen, zur Anlegung auf Realitäten mit Pupillar-Sicherheit oder zur Herstellung einer für die Armenpflege nothwendigen Anstalt u. dgl. fruchtbringend zu verwenden.

Begünstigung des allgemeinen Versorgungsfondes in Streitsachen.

Der allgemeine Versorgungsfond wird in Rechtsstreiten von der k. k. Hof- und n. österr. Kammerprokuratur vertreten, welche in einer direkten Abhängigkeit von der k. k. allgemeinen Hofkammer steht, und dieser, so wie auch anderen Hofstellen in wichtigen öffentlichen und Rechtsangelegenheiten ihr Gutachten abzugeben hat. Im Allgemeinen liegt in ihrem Berufe, die landesfürstlichen Gerechtsamen zu vertreten, wohin insbesondere die landesfürstlichen Regalien, Gefälle, Domainen, Lehen, Pfarren und andere Benefizien gehören.

Digitized by Google

Außerdem sind ihrer Vertretung noch zugewiesen: die milden Stiftungen, worunter auch der Armenfond begriffen ist ꝛc. ꝛc.; die Erwerbungen der Kirchen, und Vertretung derselben gegen ihre Patrone oder Vogteien; der Gutsunterthanen gegen ihre Herrschaften; die Vertheidigung des Ehebandes und so weiter.

Zweiter Abschnitt.

Erfordernisse zur Erlangung einer bleibenden Unterstützung oder gänzlichen Versorgung.

Um auf eine bleibende Unterstützung oder die gänzliche Versorgung Anspruch machen zu können, sind folgende Bedingungen nothwendig:

1. Armuth;
2. Zuständigkeit nach Wien;
3. persönlicher Aufenthalt im Pfarrbezirke Wiens;
4. mindere oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit;
5. Abhörung.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist der Begriff der Armuth bereits in der Einleitung dieses Werkes ausführlich erörtert worden. Es erübrigt daher nur noch, die weitern vier Punkte näher zu besprechen und zu beleuchten.

1.

Von der Zuständigkeit oder Heimathsberechtigung.

Zieht man die, über die Zuständigkeit erlassenen Gesetze und Verordnungen in eine nähere Betrachtung, so wird man sich überzeugen, daß dieselben einen sprechenden Beleg bilden, wie bemüht die Gesetzgebung Oesterreichs war, in einem Gegenstande, der für hilfsbedürftige Menschen nicht weniger wichtig ist, als für jene Gemeinden, die eine Unterstützung gewähren sollen, die Mittelstraße aufzufinden,

Digitized by Google

welche sich von zu großer Liberalität, so wie von zu großer Rigorosität gleich weit entfernt hält, und die Menschlichkeit mit der Gerechtigkeit zu vereinen weiß. Sollte es hiebei nicht möglich gewesen seyn, alle materiellen Interessen zu schonen, so ist es erfreulich zu bemerken, daß die Gesetzgebung bei Kollisionen den Zweck der Menschlichkeit über jeden andern stellte, und daher in Fällen, wo die Bedingungen der Zuständigkeit nicht erhoben sind, eine provisorische Zuständigkeit (provisorisches Domizil) Statt finden läßt. Solche Fälle können jedoch nur selten eintreten, und werden sich noch mehr vermindern, wenn die Gemeinden Sorge tragen, daß fremde, bestimmungslose und verdächtige Menschen in ihren Bezirken nicht geduldet werden. Kann aber auf diese Art nicht jeder Nachtheil hintangehalten werden, so muß ein solcher als Zufall betrachtet werden, welcher sich wieder dadurch ausgleicht, daß jede Gemeinde in die Lage kommen kann, aus der gesetzlichen Gestattung des provisorischen Heimathsrechtes dann Vortheile zu ziehen, wenn die definitive Zuständigkeit, welche wider sie wirken würde, nicht erhoben ist. Hier ist also nur von der Zuständigkeit als Orts- und Gemeinde-Angehörigkeit die Rede und darf nicht mit der Staatsangehörigkeit vertauscht werden. Die Staatsangehörigkeit oder das Verhältniß eines Menschen zum Staate, vermög welchem er Staatsbürger ist, bildet, wie in der Folge gezeigt werden wird, die Bedingung zur Erwerbung der Gemeinde-Angehörigkeit, ohne daß sie es jedoch selbst ist.

Soll sie also in die Orts- oder Gemeinde-Angehörigkeit übergehen, so ist hierzu immer noch eine, und zwar jene Thatsache nöthig, welche von den Zuständigkeitsgesetzen gefordert wird. Daß übrigens sich die Staatsangehörigkeit auf den ganzen Staat, dessen Mitglied Jemand ist, ausdehnt, daß sie ein Inbegriff unzähliger Rechte, Vortheile und Fähigkeiten ist, während unter ihrer Voraussetzung der Orts- oder Gemeinde-Angehörigkeit eine sehr enge Wirkungssphäre an einem einzigen bestimmten Orte angewiesen wurde, ist wohl zu berücksichtigen.

Begriff der Zuständigkeit oder des Heimathsrechtes.

Heimath ist der Ort, dem Jemand angehört. Diese Angehörigkeit ist mit dem Inbegriffe von Pflichten und Rechten gegen den Ort

Digitized by Google

derselben verbunden. Jedem Rechte muß eine Verbindlichkeit gegenüber stehen, daher der Heimathsberechtigte eben so gut Pflichten gegen den Ort seiner Heimath zu erfüllen, als dieser solche, wenn sie gefordert werden, zu erwiedern hat. Da aber nach dem natürlichen Zustande Dinge, nach den Lebensverhältnissen und bei der ungleichen Vertheilung der Güter, nicht alle Gemeindeglieder gleiche Rechte auszuüben befugt seyn können, so müssen nach Verschiedenheit der Rechte auch die Pflichten in Rücksicht ihrer Schwere und ihrem Maße verschieden seyn. Nur wenn die Ansprüche auf Unterstützung im Zustande der Nahrungslosigkeit an die Gemeinde geltend gemacht werden, ist das Recht Aller darauf gleich; daher hat auch das Heimathrecht für Alle gleichen Umfang.

Die Zuständigkeit ist also nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Ortsangehörigkeit rücksichtlich des Aufenthaltes, der Militär-Conscription und Armenversorgung [1]). Unter dieser Bedeutung muß das in den Zuständigkeitsgesetzen häufig vorkommende Wort „Domizil" genommen und verstanden werden, weil dasselbe, abgesehen von der wissenschaftlichen und gesetzlichen Bestimmung seines Begriffes, blos den Aufenthaltsort bezeichnet. Die Erwerbung der Gemeinde-Angehörigkeit kann jedoch nie die Folge eines solchen Domizils seyn, da dem Domizile als bloßen Aufenthalt diese Kraft nirgends beigelegt wird; im Gegentheile ist dieses Domizil als Ausfluß des Gemeindeverbandes, die Folge des Gemeindeverhältnisses.

Wesentliche Erfordernisse zur Natur der Zuständigkeit.

Die wesentlichen Erfordernisse zur Natur der Zuständigkeit sind folgende:

1. Ein Ort, welchem Jemand angehört. Daß sich dieser Ort in den k. k. österreichischen Staaten befinden müsse, versteht sich von

---

[1]) Es ist daher ein bewährter und im Gesetze gegründeter Satz, daß jeder von der Gemeinde zu versorgen ist, welcher er angehört, und umgekehrt. Welche Oberflächlichkeit in der Kenntniß der Gesetze über die Gemeindeverfassung und des aus derselben fließenden Zuständigkeitsverhältnisses beurkundet also die Behauptung, daß die Zuständigkeit in Konskriptions- und Armensachen verschieden sey!

Digitized by Google

selbst, da die Zuständigkeitsgesetze immer von der Ortsangehörigkeit in den österreichischen Erbländern sprechen.

2. Eine Person, welche dem Orte angehört. Hier kommt wieder zu bemerken, daß, da die Zuständigkeitsgesetze nur für die österreichischen Erbländer erlassen wurden, die Erwerbung der Zuständigkeit an die Eigenschaft der österreichischen Staatsbürgerschaft gebunden ist und solche voraussetzt.

3. Ein aus dieser Ortsangehörigkeit abzuleitendes Rechtsverhältniß in Betreff der Gemeinde-Angelegenheiten überhaupt, und namentlich rücksichtlich des Aufenthaltes, der Militär-Konskription und Armenversorgung.

Die Zuständigkeit (Domizil) ist daher ihrer Natur nach, d. i. wegen ihres innigen Zusammenhanges mit dem ganzen Gemeindewesen, ein rein politischer Gegenstand, der auch nur durch politische Gesetze und Verordnungen seine Bestimmung erhält.

Wirkungen der Zuständigkeit.

Bei Aufzählung der Wirkungen der Zuständigkeit könnte sich überhaupt mit der Hinweisung auf die bestehenden Gesetze begnügt werden; indessen dürfte die beispielweise Aufzählung einiger Wirkungen jenen, welche mit der vaterländischen Gesetzgebung weniger vertraut sind, nicht unwillkommen seyn.

Zu den Wirkungen der Zuständigkeit gehören also folgende: 1. Die Zuständigkeit oder das Heimathsrecht verpflichtet zur Gestattung des bleibenden Aufenthaltes des Heimathsberechtigten in der Gemeinde, ebenso 2. zur Versorgung im Falle der Nahrungslosigkeit und Verarmung. 3. Legt das Heimathsrecht die Verbindlichkeit auf, sich allen Gemeindelasten, daher insbesondere der Stellung zum Militär-Kontingente zu unterziehen [1]).

[1]) Da nach dem Konskriptions-Patente vom 25. Oktober 1804 an jedem Orte die einheimische und fremde Bevölkerung in genauer Evidenz gehalten werden soll, so erscheint schon in dem Geiste dieser Verordnung die weitere Pflicht vollkommen gegründet, daß die Konskriptions-Behörde irgend eines Ortes, an welchen ein Individuum das Heimathsrecht erwirbt, diese Erwerbung zur Kenntniß der früheren Zuständigkeitsbehörde bringe, damit ein solches Individuum aus dem dortigen einheimischen Populationsstande gelöscht werde.

Digitized by Google

Unterschied zwischen der bürgerlichen und politischen Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit (Jurisdiktion) ist die öffentliche Macht, in vorkommenden Fällen Verfügungen dem Gesetze gemäß zu treffen und sie in Vollzug zu setzen; sie gehört zu den wesentlichsten Majestätsrechten, deren sich der Landesfürst nie begeben kann. Es hängt also von dem Willen des Landesfürsten ab, denen, welchen er die Gerichtsbarkeit verleihen will, entweder blos ihre Ausübung aufzutragen, oder das Befugniß, für ihre Verwaltung Sorge zu tragen, als ein eigenthümliches Recht zu überlassen. Vermöge dieser Unterordnung bleibt ihm die höchste Oberaufsicht, damit der Distrikt, über welchen die Gerichtsbarkeit verliehen ist, durch Mißbrauch nicht leide.

Die Gerichtsbarkeit zerfällt in die bürgerliche (Civil-) und politische. Die politische Gerichtsbarkeit zeigt sich wirksam, wenn es sich darum handelt, dem Staatsbürger im politischen Wege zu seinen Rechten zu verhelfen; außerdem handelt die bürgerliche. Jene wird also in politischen, diese in Justizgegenständen ausgeübt. Uebrigens sind diese beiden Gerichtsbarkeiten keineswegs identisch oder wenigstens mit einander dergestalt verbunden, daß der Verleihung der einen auch die andere anhänge.

Da die Gesetze die Gerichtsangehörigkeit nach den mannigfaltigen Theilungsgründen bestimmen, und den Gerichtsstellen einen verschiedenartigen Wirkungskreis eingeräumt und die von denselben unternommenen Amtshandlungen nur in so weit Giltigkeit haben, als sie innerhalb desselben geschehen sind, so wird man obige Trennung leicht begreifen. Uebrigens ist der Wirkungskreis der bürgerlichen Gerichtsbarkeit weit ausgedehnter, als jener der politischen Gerichtsbarkeit, indem erstere sich in der Regel auf alle Bewohner eines Bezirkes bezieht, während die letztere nur eine gewisse Anzahl dieser Bewohner umfaßt. So ermächtigt z. B. die bürgerliche Gerichtsbarkeit zur Aufstellung von Vormündern, Kuratoren und dergleichen, über die Bewohner ihres Bezirkes ohne Unterschied der Zuständigkeit und anderer Gemeinde-Gerechtsame; dagegen ist die politische Gerichtsbarkeit bei der Ausführung der, ihr zugewiesenen Amtshandlungen strenge an diese Unterscheidung [1]) gebunden. Die Zustän-

[1]) Es kann daher derjenige, über welchen die bürgerliche Gerichtsbarkeit eine Vormundschaft oder Kuratel verhängte, durch die politische Gerichtsbar-

digkeitsverhältnisse werden daher nicht durch eine vorübergehende Personal-Jurisdiktion, sondern durch die Geburtsrechte und andere von der Gesetzgebung vorgeschriebene Titel begründet. Ueber vorgekommene Zweifel hinsichtlich des Einflusses der Entlassung aus dem Unterthänigkeits- (Gemeinde-) Verbande auf die bürgerlichen Jurisdiktions-Verhältnisse haben Se. Majestät zu Folge Eröffnung der k. k. obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschließung vom 18. Mai 1832 zu erklären geruhet, daß die Uebertragung der Gerichtsbarkeit keineswegs von der obrigkeitlichen Entlassung aus dem Unterthänigkeits- (Gemeinde-) Verbande abhängig sey. Wenn also ein Unterthan seinen bleibenden Wohnsitz an einem anderen Orte genommen hat, so untersteht derselbe, auch ohne von seinem ursprünglichen Gutsherrn die Entlassung erhalten zu haben, der durch seinen neuen Wohnsitz begründeten Gerichtsbarkeit. Dagegen kann auch die Obervormundschaft oder die Ober-Kuratel und der damit verbundene Gerichtsstand in und außer Streitsachen über unterthänige Waisen und denselben gleichzuhaltende Personen, nicht durch die Entlassung oder durch ein Einverständniß der ersten Instanzen, sondern nur durch die erwirkte Bewilligung des Appellationsgerichtes an ein anderes Gericht übertragen werden.

Arten der Erwerbung der Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit hat verschiedene Entstehungsgründe und, da mit dem Vorhandenseyn derselben die Erwerbung der Zuständigkeit zusammenfällt, eben so viele Erwerbungsarten. Will man jedoch diese Entstehungsgründe und Erwerbungsarten auf gewisse Hauptmomente zurückführen, so zählt man folgende Hauptarten der Erwerbung der Zuständigkeit:

1. Geburt;
2. häusliche Niederlassung;
3. Antretung von Bürger- und Gewerbsrechten;
4. öffentliche Bedienstung;
5. Verehelichung;
6. der Aufenthalt.

keit desselben Orts oder Bezirks nur dann zur Tragung der Gemeindelasten verhalten werden, wenn diese Anforderung durch den Titel seiner Gemeinde-Angehörigkeit gerechtfertigt wird.

Digitized by Google

Diese Erwerbungsarten sind mit Hinblick auf die hierauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen als „Regeln" zu betrachten, jedoch nur in so ferne durchgreifend wirksam, als selbe nicht durch andere nothwendig gewordene Gesetze und Verordnungen, wie dies z. B. bei der Zuständigkeit der unehelichen und Findelkinder, der Vagabunden, der Ausländer, der Juden und dergleichen der Fall ist, Ausnahmen erhalten haben.

Wir wollen daher die auf jeden einzelnen Punkt Bezug habenden gesetzlichen Verfügungen durchgehen, in ein Tableau zusammenstellen, die scheinbaren Widersprüche aufklären und die allgemeinen, im Gesetze gegründeten Grundregeln herausziehen, welche — abgesehen von den wenigen gesetzlichen Ausnahmen — zur Richtschnur dienen sollen.

Zugleich finde ich zu bemerken, daß ich nur jene Verordnungen als Grundpfeiler dieser kurzen Abhandlung aufgenommen habe, welche als eigentliche Gesetze [1]) betrachtet werden müssen, da denn für einzelne Fälle von den Länderstellen erlassenen Verfügungen weder eine Gesetzeskraft noch eine allgemeine Verbindlichkeit beigelegt werden kann.

Von der Geburt, als Erwerbungsart der Zuständigkeit.

Die Geburt ist der älteste gesetzliche Titel, durch welchen die Zuständigkeit erworben wird. Die älteste vaterländische Gesetzgebung bringt die Bestimmungen über die Ortsangehörigkeit lediglich mit dem Betteln und mit der Armenversorgung in Verbindung. Sie will nämlich das Betteln, wo nicht gänzlich abgeschafft, doch möglichst beschränkt und die Armensachen regulirt wissen, zu welchem Ende sie natürlich in die Frage eingehen mußte, wer die Armen und Hilfebedürftigen nöthigenfalls aufzunehmen und zu versorgen habe. Das älteste hierher gehörige Gesetz ist das Patent vom 26. März 1693 (Codex Aust. Tom. 1 pag. 206), worin das Betteln ernstlich verboten und eine jede Grundobrigkeit verhalten wurde, die auf ihrem Grunde gebornen armen Unterthanen, Insassen und Dienstboten, wie auch Fremde, wenn sie lange Jahre hausässig gewesen sind, Männer, Weiber und Kinder, selbst ernähren sollen. Der Geburtsort darf jedoch kein zufälliger [2]) seyn, sondern setzt immer die Zuständig-

[1]) Siehe in der Einleitung „Kundmachung der Gesetze, Form und Art derselben."

[2]) Hofdekrete vom 24. Februar und 11. Mai 1820 Z. 5248 und 12,791.

Digitized by Google

keit der Eltern voraus, weil im entgegengesetzten Falle andere Bestimmungen eintreten, von welchen in den nächsten Absätzen gehandelt werden wird.

Die neuere Gesetzgebung hat jedoch dem Geburts-Domizile den letzten Platz einzuräumen befunden, d. h. auf selbes wird erst dann zurückgegangen, wenn ein anderes nicht vorhanden ist [1]). Die häufigsten und in der neueren Gesetzgebung gegründeten Titel zur Erwerbung der Zuständigkeit sind der letzte Aufenthalt, die Ansässigmachung durch die Besitznahme von Realitäten, förmliche Umsiedlung und die Antretung von Bürger- und Gewerbsrechten.

Von der häuslichen Niederlassung.

Mit allerhöchster Entschließung vom 16. November 1754 wurde bestimmt, daß durch den Besitz eines Hauses (Haussässigkeit) die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Besitzes erworben werde. Nach den gesetzlichen Bestimmungen versteht man also unter Ansässigkeit einen behausten Aufenthalt in einer Gemeinde. Wird der Besitz des Hauses in der Folge aufgegeben, so ändert dies in der Zuständigkeit nichts, außer es würde sich derjenige, welcher den Besitz der Realität aufgegeben hat, in einer anderen Gemeinde ansässig machen, ein Bürger- oder Gewerbsrecht erlangen, oder unter einem anderen gesetzlichen Titel eine neue Zuständigkeit erwerben, wo sich dann wieder nach den allgemeinen Hauptregeln zur Beurtheilung der Zuständigkeit gehalten werden muß.

Hier muß jedoch bemerkt werden, daß unter der häuslichen Niederlassung, durch welche ein Heimathsrecht erworben werden soll, nur die Besitznahme einer Realität in irgend einer Gemeinde, verbunden mit dem festen Willen, in dieser letzteren den bleibenden Wohnsitz zu nehmen, verstanden werden könne. Ist dieser Wille nicht vorhanden, und auch nicht erklärt worden, so bringt das bloße Besitzrecht keine wesentliche Veränderung in den Zuständigkeitsverhältnissen des Besitzers hervor; es kann demnach Jemand an verschiedenen Orten und in verschiedenen Gemeinden zu gleicher Zeit Realitäten besitzen, ohne hierdurch dahin zuständig geworden zu seyn. Wünscht ein Unter-

[1]) Hofdekrete vom 22. April 1822 und 31. Januar 1823.

Digitized by Google

than aus den konskribirten Provinzen in irgend einer Gemeinde durch den Besitz einer Realität einen bleibenden Wohnsitz zu nehmen, so muß dessen Entlassung aus seinem bisherigen Unterthansverbande vorerst erwirkt werden [1]). Ein Individuum aus den nicht konskribirten Provinzen bedarf zwar keiner Entlassung, muß jedoch den Willen zur bleibenden Wohnsitznahme blos erklären, weil bei demselben das Unterthänigkeitsverhältniß im strengen Sinne des Wortes nicht obwaltet.

Von der Antretung von Bürger- und Gewerbsrechten.

Nach den weiteren Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 16. November 1754 und ebenso nach Vorschrift des Konskriptions-Patentes vom 25. Oktober 1804 wird die Zuständigkeit durch Antretung von Bürger- oder ordentlichen Gewerbsrechten [2]) erworben.

---

[1]) Hofverordnung vom 7. März 1832 Z. 5825.

[2]) Unter den ordentlichen Gewerbsrechten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen nur jene verstanden, zu deren Betrieb die förmliche Ansässigmachung nothwendig ist. Steht daher der neue Gewerbsmann unter einer fremden politischen Jurisdiktion, so hat sich die gewerbverleihende Behörde (nach Vorschrift der Hoferinnerung vom 27. Juli 1817) an die betreffende Obrigkeit um seine Entlassung aus dem bisherigen Unterthänigkeits- und Gemeindeverbande zu verwenden. Nach den über die Organisation der Gewerbe bestehenden gesetzlichen Verfügungen kann man daher zu den ordentlichen Gewerbsrechten nur jene zählen, zu deren Betriebe entweder die Erlangung des Meisterrechtes oder eines besonderen Befugnisses, wie z. B. bei Landesfabriks-, Fabriks-, Handels- und der gewöhnlichen Gewerbsbefugnisse (Schutzdekrete) vorgeschrieben ist, was bei den freigegebenen Beschäftigungen oder gepachteten Gewerben nicht nothwendig erscheint, da erstere wieder jeden Augenblick verlassen, Bestandkontrakte aber aufgekündet werden können. (Hofdekret vom 16. Januar 1817.) Die unverkennbaren Nachtheile des Zunftwesens in seiner ehemaligen Gestaltung für die Entwicklung der National-Industrie hatte bereits in den Jahren 1699 und 1751 die Absicht der österreichischen Staatsverwaltung aufgeregt, alle Zünfte gänzlich aufzuheben. Die darüber von den Regierungsbehörden der einzelnen Provinzen eingeholten Meinungen bestimmten jedoch die Gesetzgebung, sich vorläufig auf eine durchgreifende Reform der bestehenden Zünfte zu beschränken. Unter der eben so thätigen als erleuchteten Regierung Maria Theresiens begann

Digitized by Google

Häufig fallen dieſe beiden Rechte in Einer Perſon zuſammen; da gewöhnlich die, als Bürger aufgenommenen Individuen auch ein

---

man bereits mehrere bis dahin zünftige Gewerbe und außerdem auch alle fabriksmäßig betriebenen Beſchäftigungen vom Zunftzwange zu befreien; aber auch der ſelbſtſtändige Betrieb von Gewerben, welche fortan noch im Innungsverbande geblieben waren, wurde ſchon früher ohne vorläufige Erwerbung zünftiger Meiſterrechte ausnahmsweiſe geſtattet, und denjenigen, welche hierzu die Bewilligung erhielten, ſogenannte Schutzdekrete ertheilt. In Wien kamen dieſe Schutzdekrete durch die Hofverordnung vom 12. April 1725 in Uebung, nachdem früher ſchon einzelnen Perſonen ſogenannte Indulte und Hofbefreiungen ertheilt worden waren, wodurch ihnen die Ausübung von Gewerben, ohne das Bürger- und Meiſterrecht erlangt zu haben, für ihre Perſon, ſelbſt ohne Beſtreitung der bürgerlichen Laſten, geſtattet wurde. Einen vorzüglichen Anlaß zur Einführung von Schutzdekreten gab die Weigerung der Zünfte, verheirathete Geſellen in Arbeit zu nehmen. Durch das Patent vom 1. September 1770 wurde bereits angeordnet, ſolchen Geſellen, welche wegen ihrer Verehelichung in keine Arbeit unterkommen konnten, ohneweiters den Betrieb ihrer Profeſſion auf eigene Hand zu geſtatten, und ſie mit dem gewöhnlichen Schutze von der Behörde zu verſehen. Durch das Hofdekret vom 30. März 1776 in Betreff des damals einzuführenden neuen Gewerbsſyſtemes wurde ſodann bei allen zünftigen Kommerzial-Profeſſionen die Regel aufgeſtellt, daß der Betrieb derſelben nicht nur auf dem erworbenen Bürger- und Meiſterrechte beruhe, ſondern auch geſchickte Geſellen, welche zum Meiſterrechte nicht qualifizirt ſind, die Schutzfreiheit für ihre Perſon, und allenfalls auch mit Gehilfen zu arbeiten, verliehen werden könne. Spätere Verordnungen bezeichnen dieſe Qualifikation dadurch genauer, indem ſie jene verheiratheten oder wohlverdienten Geſellen und Arbeiter zur Erlangung von Schutzdekreten geeignet erklären, welche das Vermögen und die Mittel zur Erwerbung des Meiſterrechtes nicht beſitzen, oder wegen Alters und Gebrechlichkeit zur Geſellenarbeit unfähig geworden, oder auch mit einer zahlreichen Familie belaſtet ſind, um denſelben ihren Unterhalt zu erleichtern. In Oeſterreich werden ſolche unter der nunmehrigen Benennung von einfachen Arbeitsbefugniſſen in der Regel auf alle jene Beſchäftigungen ertheilt, auf welche Meiſterrechte verliehen werden. Die mit ſolchen Arbeitsbefugniſſen betheilten Gewerbsleute bedürfen aber weder des Meiſter- noch Bürgerrechtes; doch ſoll auf ſie bei erledigten Meiſterſtellen immer vorzüglicher Bedacht genommen werden. Sie werden zu den, den eigentlichen Meiſtern auferlegten öffentlichen Abgaben nach dem Verhältniſſe der Ausdehnung ihres Gewerbes beigezogen. Die Verleihung der Befugniſſe ſteht der k. k. n. öſterr. Lan-

Digitized by Google

Gewerbe treiben, und umgekehrt. Daß bei der Erwerbung dieser Rechte die Gemeinden einen bedeutenden Einfluß auszuüben berechtiget sind, liegt in dem Begriffe der Gemeinde, als einer Gesellschaft, welcher bei der Frage, ob sie jemanden als ein Mitglied aufnehmen will, ein entscheidendes Votum gebührt. Die Gesetzgebung macht daher die Erwerbung und Ausübung dieser Rechte von der Einwilligung der vorgesetzten Behörde oder Obrigkeit, und hierdurch wieder von der Gemeinde abhängig, weil die politische Behörde nach der Gemeindeverfassung als Ober-Kuratel der Gemeinden für das Beste derselben pflichtgemäß sorgen soll und die Gemeinde selbst in der gesetzlichen Berufung an die Oberbehörde Schutz wider Bedrückungen und Kränkungen haben. Sobald sich daher Jemand über den Besitz eines ordentlichen Gewerbsrechtes ausweisen kann, erwirbt er mit demselben zugleich die Zuständigkeit. Legt er in der Folge das Gewerbsrecht nieder oder wird er dessen verlustig, so ändert dies in der bereits erworbenen Zuständigkeit durchaus nichts.

Von der öffentlichen Bedienstung.

Unter einer öffentlichen Bedienstung versteht man in Folge allerhöchster Entschließung vom 15. März 1828 blos einen wirklichen Staatsdienst und keine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung. Nach dieser beschränkenden authentischen Erklärung können sonach nur solche Individuen hierher gehören, welche einen stabilen Staatsdienst oder ein unter der Staatsaufsicht stehendes öffentliches Amt bekleiden, sie mögen Beamte oder Diener seyn.

Da der öffentliche Diener in der Regel keinen stäten Aufenthalt hat, sondern dort sich ansässig machen muß, wohin ihn der Dienst

---

desregierung zu, sie sind daher von jenen kleinen Befugnissen, als: Trödler, Krämer, Gerätheträger, Kleinhandlungsbefugnisse u. dgl., wohl zu unterscheiden, welche von den Ortsobrigkeiten inner den Linien Wiens verliehen werden. So wie sich der Besitzer eines Meisterrechtes mit dem ordentlichen Gewerbsdekrete ausweisen muß, ebenso läßt sich die Inhabung eines Befugnisses nur durch die Nachweisung eines, von der Landesstelle ausgefertigten und von der Ortsobrigkeit intimirten Dekretes darthun.

Digitized by Google

ruft, so hat die Gesetzgebung die Verfügung [1]) getroffen, daß jeder öffentliche Diener durch die Uebernahme einer öffentlichen Bedienstung sammt seiner Familie in seinem Amtsorte einheimisch oder zuständig wird, und daher bei der Konskription der einheimischen Bevölkerung zugezählt werden muß. Das Gesetz meint also einen öffentlichen Staatsdiener, d. i. einen solchen, welcher einen Staatsverwaltungszweig besorgt, oder wenigstens hierbei nach seiner Kategorie betheiligt ist; also nicht Hausoffiziere, Hausekretäre, Haushofmeister, Köche, eben so wenig Beamte der Privat-Institute, z. B. der Nationalbank, Sparkasse und dergleichen.

Nach dem so eben ausgesprochenen Begriffe eines öffentlichen Staatsdieners müssen Militär-Offiziere [2]) ebenfalls unter die Klasse der öffentlichen Staatsdiener gerechnet, und denselben gleichgehalten werden.

Rücksichtlich der pensionirten und dienstlosen öffentlichen Staatsdiener, dann der ohne Vorbehalt der Ehrenzeichen oder des Gnadengehaltes ausgetretenen Militär-Offiziere bestimmt die Gesetzgebung [3]), daß dieselben mit ihren Familien in ihren gewählten bleibenden Aufenthaltsorten konskribirt und der einheimischen Bevölkerung zugezählt werden sollen.

Endlich müssen die Geistlichen nicht minder in die Klasse der öffentlichen Staatsdiener aufgenommen werden, da sie durch die Führung der öffentlichen Tauf-, Trau- und Sterbe-Protokolle, so wie durch das Amt der Seelsorge nach ihrem Wirkungskreise in die Maschine der Staatsverwaltung mit eingreifen. Unter Geistlichen

---

[1]) Hofdekret vom 23. November 1822 Z. 32,971. — Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unbemerkt lassen, daß ich in der vorliegenden Abhandlung nur jene Normen anführe, welche auf die Ortsangehörigkeit und nicht auf die, derselben irrig gleichgehaltene Staatsangehörigkeit (Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft) Bezug haben. Herzog scheint in seinem „politischen Domizil" diesen Unterschied nicht beachtet zu haben, indem er die Verordnungen in Betreff der Erwerbung der Staatsbürgerschaft und der Ortsangehörigkeit kumulativ anführt.

[2]) Durch den Offiziers-Charakter erwirbt ein Ausländer nach Vorschrift des Hofdekretes vom 29. September 1818 die österreichische Staatsbürgerschaft nicht; daher kann er auch die Ortsangehörigkeit, welche die Staatsangehörigkeit voraussetzt, nicht erwerben.

[3]) Generale vom 15. März 1771 und Hofdekret vom 22. November 1822.

Digitized by Google

werden alle Diener der Religion ohne Unterschied des Ranges und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses verstanden; nur müssen sie die vorgeschriebenen Weihen empfangen, oder das Ordensgelübde abgelegt haben. Dieselben gehören der einheimischen Bevölkerung jenes Ortes an, wo sie ihren Beruf ausüben.

Von der Verehelichung.

Der gegenwärtige Zustand der Unterthanen, die gemäßigte Unterthänigkeit [1]), ist das Resultat der rastlosen Bemühungen der österreichischen Regenten, ihren Schutz auf alle im Staate lebenden Menschen gleichmäßig zu verbreiten. So trat durch die Aufhebung der Leibeigenschaft für die Verehelichungsfreiheit der Unterthanen eine neue Epoche ein, und jedem Unterthane steht es nun frei, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gegen eine bloße Anzeige an die Obrigkeit eine Ehe einzugehen. Hierdurch wurde die früher in der Leibeigenschaft gegründete Willkür der Herren in der Beschränkung der Heirathen ihrer Untergebenen aufgehoben.

Der große Zusammenfluß verschiedener Volksklassen in Wien und deren Abstufungen hat jedoch die Gesetzgebung theils wegen Herstellung einer gesetzlichen Controlle über die Fähigkeit der Brautleute, den in dem Ehestande erforderlichen Aufwand zu bestreiten, theils um einen unnöthigen Zuwachs für die Armenanstalten hintanzuhalten und nebenbei die Ordnung in dem Konskriptions-Wesen zu befördern, veranlaßt, eine Ausnahme für die Haupt- und Residenzstadt Wien festzusetzen und zu bestimmen, daß die minderen in Wien wohnenden Volksklassen zur Einholung der Ehebewilligung bei der Ortsobrigkeit verpflichtet sind. Der mit Hofkanzlei-Dekrete vom 26. Januar 1815 eröffneten allerhöchsten Entschließung vom 12. Januar 1815 gemäß, bedürfen also blos nachfolgende Klassen der in Wien sich aufhaltenden Staatsbürger keiner Bewilligung von Seite der politischen Obrigkeit zu ihrer Verehelichung: 1. der Adel; 2. alle landesfürstlichen, ständischen, städtischen, Fonds- und herrschaftlichen Beamte; 3. Doktoren, Magister, Professoren und Lehrer der

[1]) Unterthanspatent vom 1. November 1781.

öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten; 4. Advokaten und Agenten; 5. alle Bürger; 6. alle Haus- und Güterbesitzer; 7. alle Personen, welche mit einem Meisterrechte, Landesfabriks-, Fabriks- oder einem sogenannten Regierungsbefugnisse (Schutzdekret) versehen sind. Alle übrigen unter den genannten Klassen nicht begriffenen Personen aber haben vor ihrer Verehelichung die Bewilligung anzusuchen und können vor Erhaltung derselben nicht getraut werden.

Die Verehelichung ändert nur bei einzelnen Klassen der österreichischen Staatsbürgerschaft die Zuständigkeitsverhältnisse und bildet den Titel zur Erwerbung eines neuen Domizils.

Die vorzüglichste Klasse bilden sämmtliche österreichische Unterthanen weiblichen Geschlechts, welche ohne Ausnahme durch ihre Verehelichung die Zuständigkeit ihrer Männer erwerben. Nach §§. 91 und 92 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches ist der Mann das Haupt der Familie; in dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen und sie in allen Vorfällen zu vertreten. Die Gattin aber erhält dagegen den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz, d. i. den Ort seiner Heimath zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen. Die Zuständigkeit des Weibes und der Kinder muß daher immer nach der des Mannes und Vaters beurtheilt werden, und es ist die Zuständigkeitsgemeinde dieses letzteren nach Vorschrift des k. k. Hofdekretes vom 8. November 1827 Z. 28,741 berufen, im Erarmungsfalle seine Familie zu versorgen. Eben so bleibt auch die hinterlassene Witwe, so lange sie nicht in einen neuen Ehestand tritt, oder unter einem anderen gesetzlichen Titel eine neue Zuständigkeit erwirbt, unter derselben politischen Gerichtsbarkeit, welcher ihr verstorbener Gatte untergeben war. Erwirbt sie aber z. B. durch eine neuerliche Verehelichung ein neues Domizil, so ändert dies nichts an den Zuständigkeitsverhältnissen der aus der früheren Ehe vorhandenen Kinder, welche nach den bestehenden Normen bis zu ihrer Großjährigkeit immer der Zuständigkeit ihres leiblichen Vaters zu folgen haben.

Digitized by Google

In die andere Klasse gehören die Unterthanen männlichen Geschlechts der Provinzen Mähren und Schlesien. Die k. k. niederösterr. Landesregierung hat nämlich mit dem mährischen Gubernium in Absicht auf die Heirathsbewilligungen für die dortseitigen, in Wien sich aufhaltenden Unterthanen eine Konvention geschlossen, welche von der k. k. Hofkanzlei mit Dekret vom 25. August 1831 Z. 19,143 ausdrücklich genehmigt, und sämmtlichen Länderstellen bekannt gegeben wurde; die Punkte dieser Uebereinkunft sind folgende:

1. Jeder in Wien wohnende Unterthan soll fortan berechtiget seyn, sich daselbst zu verehelichen; nur muß er vorher eine gesicherte Erwerbsfähigkeit und ein genügendes Auskommen ausweisen. Die Ertheilung einer Ehebewilligung von Seite der Wiener Obrigkeit an einen Unterthan aus den obigen Provinzen hat jedoch zugleich die Wirkung seiner Aufnahme in den hierortigen Gemeindeverband.

2. Muß die Wiener Ortsbehörde von jeder ertheilten Ehebewilligung die betreffende Zuständigkeitsbehörde des Ehekonsens-Werbers in Kenntniß setzen, damit derselbe aus dem dortigen Populations-Stande gelöscht werde.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nach Vorschrift der k. k. Hofdekrete vom 2. Juni 1832 Z. 7756 und vom 7. September 1832 Z. 20,650 und vom 7. Juni 1833 Z. 12,367 ausschließlich nur für die Wiener und mährisch-schlesischen Unterthanen, und können daher weder auf die Unterthanen anderer Provinzen, noch auf die zum Wiener Armenbezirke zwar gehörigen, jedoch außer den Linien Wiens gelegenen Ortschaften ausgedehnt werden.

Eine gleiche Begünstigung genossen auch die in Wien wohnenden Unterthanen der Provinz Niederösterreich, welche sich in der Zeit vom 3. Oktober 1831 bis 21. Juni 1838 über beigebrachte Ehebewilligung (Ehemeldzettel) ihrer Zuständigkeitsbehörden in Wien verehelichten.

Diese mit k. k. niederösterr. Regierungs-Verordnung vom 3. Oktober 1831 Z. 51,478 bekannt gegebene Begünstigung wurde jedoch mit k. k. Hofverordnung vom 21. Juni 1838 Z. 33,613 aufgehoben und zugleich bestimmt, daß die Unterthanen der Provinz Niederösterreich, welche nach dem 21. Juni 1838 Gesuche um Ehekonsense einreichen, durch die erfolgte Verehelichung nicht mehr nach Wien zuständig werden.

Digitized by Google

Bei der Beurtheilung der Zuständigkeit eines Niederösterreichers nach Wien muß daher ein vorzügliches Augenmerk auf den Umstand gerichtet werden, ob er sich nicht während der obigen Zeitperiode in Wien verehelichte.

Von dem Aufenthalte.

Nach den bestehenden Gesetzen ist es jedem Staatsbürger im Allgemeinen gestattet, innerhalb der k. k. Erbländer sich von einem Orte in einen anderen zu begeben, um dort durch Ergreifung eines erlaubten Nahrungszweiges seinen Unterhalt zu suchen [1]); ja, die Gesetze räumen ihm sogar das Recht ein, an einem dieser Orte unter gewissen gesetzlichen Vorsichten und Bedingungen die Zuständigkeit mit allen derselben anklebenden Rechten zu erwerben. Die Gemeinde, in deren Bezirke er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, darf ihm denselben nicht verweigern, sobald er sich über die Wahl einer erlaubten, ihn genügend ernährenden Beschäftigung und über einen sittlichen Lebenswandel ausweiset. Vermag er sich dagegen über seine Erwerbsfähigkeit nicht auszuweisen, oder läßt er sich, statt seinem Erwerbe obzuliegen, im Müßiggange, Betteln u. dgl. betreten, so ist die Gemeinde berechtigt, sich dieses unter die Zahl ihrer Mitglieder nicht gehörigen Individuums nach den politischen Gesetzen zu entledigen. Eben dieses Rechtes kann sich die Gemeinde bedienen, wenn sich ein fremdes Gemeindeglied, welches in ihrer Mitte einen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, nicht über einen vorgeschriebenen Aufenthalts-Konsens der Zuständigkeitsbehörde (Paß) auszuweisen vermag. Sehr allgemein hat sich der politischen Obrigkeiten die Ansicht bemächtiget, daß jeder Inländer durch einen ununterbrochenen zehnjährigen, mit einem ehrlichen Erwerbe verbundenen Aufenthalt an einem Orte das Heimathsrecht eben daselbst erwerbe. Von dieser Meinung geleitet, verweigern sie ihren Unterthanen, welche durch zehn Jahre aus dem obrigkeitlichen Bezirke abwesend sind, und diese Zeit an irgend einem anderen Orte zugebracht haben, alle weiteren Rechte der Gemeinde-Angehörigkeit mit dem Bedeuten, daß sie nach den bestehenden Gesetzen hierauf keinen weiteren Anspruch mehr haben.

---

[1]) Unterthanspatent vom 1. November 1781.

Digitized by Google

Daß es, solche Zuständigkeits-Verordnungen gebe, welche geradezu auf alle österreichische Unterthanen dieselbe Anwendung finden, ist mir nicht bekannt. Ueberhaupt ist der Satz „nach den bestehenden hohen, höchsten und allerhöchsten Verordnungen" in der Amtssprache der politischen Obrigkeiten so beliebt geworden, daß man ihn in den meisten Entscheidungen lesen kann. Es ist aber auch sehr bequem, so, ohne alle Grübelei und um die Unannehmlichkeit eines tieferen, Zeit und Mühe erheischenden Eindringens in den Geist der politischen Legislation zu ersparen, den hilflosen und unwissenden Unterthan mit der ganzen Masse der Gesetzgebung zu Boden schmettern zu können. Allein zu welchen traurigen Resultaten führen solche dem Scheine nach gelehrte Ausflüchte, deren Vermeidung doch durch die bestehenden hohen, höchsten und allerhöchsten Verordnungen vorgeschrieben ist. Stellt man sich die über die Erwerbung der Zuständigkeit durch das Decennium erlassenen Gesetze [1]) und Verordnungen in ein Tableau zusammen, und hält man den allgemeinen Grundsatz, daß Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie nicht von dem Gesetzgeber oder der dazu ermächtigten Behörde geändert oder aufgehoben werden, stets vor Augen, so läßt sich zwar nicht verkennen, daß der ununterbrochene zehnjährige Aufenthalt von der ältesten Gesetzgebung schon als allgemeiner Grundsatz und Titel zur Erwerbung der Zuständigkeit erklärt und durch neuere Gesetze aufrecht erhalten wurde; allein es darf auch nicht unbemerkt bleiben, daß auf Grundlage der Verfassung einzelner Provinzen der österreichischen Monarchie und des aus derselben hervorgehenden Unterthänigkeits-Verhältnisses [2]) von dieser allgemeinen Regel Ausnahmen nothwendig

---

[1]) Was man unter einem Gesetze zu verstehen hat, habe ich bereits in der Einleitung dargethan.

[2]) Man unterscheidet nämlich die Provinzen der österreichischen Monarchie in zwei Klassen. In die erstere gehören jene, in welchen das Unterthänigkeits-Patent vom 1. November 1781 wirksam ist; dieselben werden auch die alt-konskribirten Provinzen genannt und sind schon in der Einleitung näher bezeichnet worden. Unter die letztere Klasse hingegen zählt man alle übrigen Provinzen (auch neu- oder nicht konskribirte Provinzen genannt), auf welche das obige Patent keine Anwendung findet. In den alt-konskribirten Provinzen herrschte die Leibeigenschaft oder Knechtschaft. Die Leibeigenen oder Knechte klebten dem Grunde an und gingen mit

Digitized by Google

erschienen und festgesetzt wurden, welche durch keine späteren Verfügungen entkräftet worden sind. Um jedoch diesen Sachverhalt recht

---

demselben an einen anderen Besitzer über. Sie konnten auf das Gut eines anderen Herren nur nach vorläufiger Abfindung ihres wirklichen Herrn abziehen und mußten zur Verehelichung die Einwilligung dieses letzteren einholen. Die Willkür der Herren in Beschränkung des Heirathsrechtes ihrer Untergebenen war oft eben so, wie die Forderung für die ertheilte Ehebewilligung, gränzenlos, und oft galt sie die Jungfrauschaft der Braut. Auch konnten die Leibeigenen von ihren Herren ohne alle Strafe, von einem anderen aber gegen eine bloße Geldstrafe getödtet werden. Ihre Vorzüge waren aber: 1. daß ihr Erwerb ihr Eigenthum war, welches freilich durch willkürliches Laudemium, Todtenpfundgeld, Abfahrtsgeld u. dgl. sehr geschmälert wurde; 2. daß sie sich selbst den Unterhalt verschafften, was bei den ehemaligen Sklaven nicht der Fall war; 3. daß sie Gründe nutznießlich besaßen, und hiefür Robot, Zehent u. dgl. leisteten; 4. mit herrschaftlicher Bewilligung auch freie Personen heirathen; 5. unter Vorbehalt der herrschaftlichen Ratifikation Kontrakte schließen, Schulden machen; 6. über bewegliche, nicht zum Grunde und Boden gehörige Habseligkeiten testiren durften; 7. über ihre Kinder die väterliche Gewalt üben, und 8. gegen Jedermann, selbst gegen ihren Herrn vor Gericht auftreten konnten, in welch' letzterem Falle ihnen der Herr auf die Zeit des Rechtsstreites die Freiheit geben mußte.

Diese Leibeigenschaft wurde mit dem Patente vom 1. November 1781 (Unterthanspatent) gänzlich aufgehoben, und statt derselben eine gemäßigte Unterthänigkeit eingeführt. Dieses Patent gilt für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Gallizien und Lodomerien, Kärnten, Krain und die österreichischen Vorlande. Die wesentlichsten Punkte sind folgende: 1. Ist jeder Unterthan blos gegen vorherige Anzeige und unentgeltlichen Meldzettel sich zu verehelichen berechtigt; 2. steht es jedem Unterthane unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirks-System vorschreibt, frei, auch von der Herrschaft hinwegzuziehen und sich anderswo inner dem Lande niederzulassen oder Dienste zu suchen; nur haben jene Unterthanen, die von ihren Herrschaften wegziehen und sich anderswo häuslich niederlassen oder auf eine andere Art ansäßig machen wollen, ebenfalls den unentgeltlichen Entlaßschein (Losbrief) zu begehren und der neuen Obrigkeit aus dem Grunde vorzuweisen, damit diese sich überzeugen könne, daß das aufzunehmende Individuum seiner früheren Unterthanspflicht enthoben sey; 3. können die Unterthanen nach Willkür Handwerke und Künste u. dgl. lernen und ohne Losbriefe, welche gänzlich aufzuhören haben, ihrem Nahrungsverdienste da, wo sie ihn finden, nachgehen; nur müssen sie die Paßvorschriften beobachten; 4. sind die Unterthanen künftig meh-

Digitized by Google

anschaulich darzustellen, werde ich mit Uebergehung des Unwesentlichen oder Aufgehobenen die in den Gesetzen ausgesprochenen Hauptgrundsätze und die, denselben zu Grunde liegenden besonderen Verordnungen von wahrem praktischen Interesse dem Leser in chronologischer Reihenfolge vor Augen bringen und sodann die eingetretenen gesetzlichen Ausnahmen, als Beschränkungen der allgemeinen Regeln, in's Gedächtniß rufen.

1. Allerhöchste Entschließung vom 16. Nov. 1754. Diese bestimmt, daß alle unbehausten auswärts gebornen Inwohner einer Gemeinde, welche das Bürgerrecht nicht wirklich erlangt, jedoch mittelst Bewilligung der Obrigkeit, des Magistrats oder der Gemeinde sich daselbst per decennium inwohnungsweise ohne Unterbrechung aufgehalten haben und der Gemeinde oder Privaten durch ihre Handthierung oder in anderen Wegen nützlich gewesen sind, und nach der Hand in eine gänzliche Mühseligkeit gerathen sind, ebenfalls daselbst in die Verpflegung genommen; im widrigen Falle aber in ihren Geburtsort abgeschoben werden müssen.

2. Hofverordnung vom 8. Oktober und 15. Nov. 1755. Insassen können von dem Dominium, unter welchem sie zwar nicht geboren sind, jedoch durch zehn Jahre sich ununterbrochen aufgehalten haben, unter die eigenen Unterthanen gerechnet und allemal für selbe als Rekruten gestellt werden.

3. Hofverordnung vom 12. April 1782. Die verarmten Personen, die sich in einer Gemeinde zehn Jahre aufgehalten haben,

---

rere früher üblich gewesene Hofdienste zu verrichten, nicht mehr schuldig; nur haben 5. jene, die von beiden Eltern verwaiset sind, wegen der von der Obrigkeit unentgeltlich zu besorgenden Vormundschaft die üblichen Waisenjahre, welche jedoch nirgends drei Jahre zu übersteigen haben, und nur an jenen Orten, wo sie Herkommens sind, auf dem Hofe abzudienen. Da endlich 6. alle übrigen, auf den unterthänigen Gründen haftenden Roboten, Natural- und Geldprästationen, zu welchen die Unterthanen auch noch nach aufgehobener Leibeigenschaft verbunden bleiben, durch die Urbarialpatente ohnehin bestimmt sind, so kann außer diesen von den Unterthanen nirgends etwas Mehreres gefordert werden. Uebrigens aber bleiben die Unterthanen ihren Obrigkeiten auch nach aufgehobener Leibeigenschaft vermöge der diesfalls ohnehin bestehenden Gesetze mit Gehorsam verpflichtet.

Digitized by Google

müſſen von der Gemeinde oder Herrſchaft untergebracht und erhalten werden.

4. Hofverordnung vom 18. April 1789. An Orten, wo das Armen-Inſtitut wirklich eingeführt iſt, ſoll allemal darauf geſehen werden, ob die Armen die zehnjährige Aufenthaltsfriſt, welche nicht nur für Auswärtige, ſondern auch für die in den Erbländern Gebornen feſtgeſetzt iſt, erſtreckt haben, indem ſie nur ſolchenfalls auf Beiträge vom Armen-Inſtitute ihre Forderung ſtellen können; da hingegen aber auch von Seite der Armen-Inſtituts-Anſtalt die Verbindlichkeit erfüllt werden ſoll, jedem Armen ohne Ausnahme, der an eben dem Orte den zehnjährigen Aufenthalt für ſich hat, nach Zulänglichkeit des eingebrachten Almoſens zu unterſtützen. Da ſolches durchaus, wo das Armen-Inſtitut eingeführt worden iſt, beobachtet werden muß, wird ohnehin keinem Orte eine mehrere Beſchwerde als dem anderen auferlegt. Die Zurückweiſung an den Geburtsort kann ſofort nur in ſolchen Fällen Platz haben, wenn entweder der Arme den zehnjährigen Aufenthalt an einem Orte nicht vollſtreckt hätte, oder wenn er ſich an einem Orte aufhält, wo das Armen-Inſtitut noch nicht eingeführt wäre.

5. Konſkriptions-Patent vom 25. Okt. 1804. §. 26. Die Bevölkerung eines jeden Ortes wird in Bezug auf den Aufnahmsbogen zuerſt in die männliche und weibliche Bevölkerung eingetheilt. Die männliche hat folgende drei Unterabtheilungen: 1. die Einheimiſchen; 2. die konſkribirten Elternloſen; 3. die Fremden. Zu den Einheimiſchen gehören: a) Alle in dem Orte Gebornen; dieſe werden immer, ſie ſeyen anweſend oder nicht, bei ihren noch lebenden Eltern klaſſifizirt, ſo lange ſie ſich nicht ſelbſt für einen eigenen Aufnahmsbogen qualifizirt oder anderwärts nationaliſirt haben, oder auch in den geiſtlichen oder Soldatenſtand übergetreten ſind, in welchen Fällen ſie nicht mehr auf dem Aufnahmsbogen ihrer Eltern ausgeworfen werden, wohl aber noch daſelbſt benannt und qualifizirt bleiben. — b) Alle, welche ſich in dem Orte nationaliſirt haben. Die Nationaliſirung (eigentlich Domizils-Erwerbung) geſchieht entweder durch einen zehnjährigen Aufenthalt in den konſkribirten Erblanden, oder durch häusliche Niederlaſſung, Ankauf von Grundſtücken, Antretung des Bürger- oder Meiſterrechtes, einer Bedienſtung und eines Amtes, oder einer bleibenden Verſorgung.

Digitized by Google

6. Dekret der k. k. Wohlthätigkeits-Hofkommission vom 15. Juni 1811. Die aus anderen Provinzen oder aus dem Auslande gebürtigen Individuen, die in Niederösterreich das Decennium nicht erreicht haben, oder nicht sonst als Eingeborne betrachtet werden müssen, sind, wenn sie im Betteln und im Müßiggange betreten werden, von Wien abzuschaffen.

7. Hofverordnung vom 28. Febr. 1814 Z. 17,041 und vom 25. Juli 1829 Z. 3311. Bestimmungen über die Pflicht zum Ersatze der Verpflegskosten für die in das Wiener allgemeine Krankenhaus aufgenommenen Kranken. §. 4. Die Verpflichtung der Innungen, für ihre in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebrachten Gesellen die Verpflegsbeiträge zu entrichten, erstreckt sich auch auf jene Gesellen, welche von der Fremde zureisen und noch keine Arbeit gefunden haben, sie mögen in dem Gesellenbuche eingetragen sein oder nicht, indem die Gesellenwanderungen nur den Innungen zum Vortheile gereichen, und es also billig ist, daß sie zu dem, durch die zufällige Erkrankung eines solchen zu ihrer Innung gehörigen Wanderers dem allgemeinen Krankenhause zuwachsenden Ausgaben wenigstens den gesetzlichen Theil beitragen. §. 8. Alle wahrhaft armen Kranken, welche von Wien oder den zum hiesigen Polizeibezirke gehörigen Ortschaften gebürtig sind, oder sich schon durch zehn Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, werden, wenn sie keine Verwandten in auf- und absteigender Linie, welche die Verpflegskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, oder wenn sie nicht zu solchen Kategorien gehören, für welche die Innungen, oder einzelne zu keiner Innung gehörige Künstler, Fabrikanten, Professionisten oder endlich der Dienstgeber die Verpflegsgebühren entrichten müssen, sobald sie mit den, die Armuth bestätigenden Zeugnissen ihrer Pfarrer und Armenväter versehen sind, wie bisher, unentgeltlich in das allgemeine Krankenhaus zur Verpflegung und Heilung übernommen. Jedoch hat es bei jenen armen Kranken, die aus dem Armen-Institute, oder sonst aus einem öffentlichen Versorgungsfonde einen Genuß haben, bei der bisherigen Beobachtung, vermöge welcher für die Dauer ihrer Verpflegung in dem allgemeinen Krankenhause, diesem jener Genuß ganz oder zum Theil zuzufallen hat, sein Verbleiben. Die Pfarrer und Armenväter sind dafür verantwortlich, daß sie zahlungsfähigen Kranken, oder solchen, für welche

Digitized by Google

die Verpflegsgebühren von Innungen, Fabrikanten, einzelnen Künstlern oder Professionisten, oder endlich von Dienstthältern bezahlt werden müssen, keine Anweisung (Meldzettel) zur unentgeltlichen Verpflegung im allgemeinen Krankenhause ausstellen; sondern sie haben solche Personen, die sich bei ihnen um Meldzettel melden sollten, an die k. k. Polizeibezirks-Direktionen anzuweisen, welche zwar die hilfsbedürftigen Kranken unverzüglich in das allgemeine Krankenhaus abzugeben, in der auszustellenden Anweisung aber zugleich denjenigen, welcher nach der gegenwärtigen Verordnung zur Bezahlung der Verpflegsgebühren verbunden ist, namhaft zu machen haben.

§. 9. Jene wahrhaft armen Personen, welche nicht von hier gebürtig sind und sich nicht durch zehn Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben (oder auch unter einem anderen gesetzlichen Titel zuständig geworden sind), und für welche nicht etwa eine Innung, ein Fabrikant, Künstler oder Professionist, der zu keiner Innung gehört, oder ein Dienstthälter den Verpflegsbetrag zu leisten hat, werden zwar, wenn sie erkranken und mit den, ihre Unvermögenheit einen Verpflegsbetrag zu entrichten bestätigenden Zeugnissen der Pfarr- und Armenväter ihres Wohnortes versehen sind, ebenfalls ohne Entrichtung einer Verpflegsgebühr in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung und Verpflegung übernommen; jedoch hat es bei der bisherigen Anordnung auch künftig sein Bewenden, daß die für solche Personen aufgelaufenen Verpflegsgebühren nach der dritten Klasse von jenen Gemeinden oder Armenfonden, wo diese Personen geboren wurden, oder wohin sie überhaupt zuständig sind, dem allgemeinen Krankenhause vergütet werden.

8. Hofverordnung vom 28. Dezember 1826 Z. 36,145. Die allerhöchste Anordnung vom 24. April 1820, vermöge welcher Vagabunden, von denen weder ein Geburtsort, noch ein zehnjähriger Aufenthalt bekannt ist, jenen Dominien und Gemeinden zuzuschieben sind, wo sie sich am längsten aufgehalten haben, kann nicht als eine selbstständige, sondern nur als eine ergänzende Bestimmung zu den bestehenden Vorschriften über die Heimathzuständigkeit angesehen werden. Sie muß sich daher auch den bestehenden Vorschriften anschließen, und in dem Geiste der letzteren gedeutet werden. Gleichwie für den Fall, wo die Zuständigkeit eines Individuums aus dem zehnjährigen Aufenthalte abgeleitet wird, die Forderung eintritt, daß

Digitized by Google

dieſer Aufenthalt ohne Unterbrechung Statt gefunden habe, eben ſo muß dieſe Forderung auch für jenen kürzeren Aufenthalt in Anwendung kommen, welcher den nicht bekannten zehnjährigen Aufenthalt für ſo lange ſuppliren ſoll, bis der letztere nachgewieſen werden kann. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die von einem Individuum im Unterſuchungs- und Strafarreſte zugebrachte Zeit bei Berechnung des ununterbrochenen Aufenthaltes nicht in die Frage komme, weil dieſer Aufenthalt außer der Willkür des Individuums gelegen iſt.

9. Hofverordnung vom 27. Juni 1831 Z. 13,949. Aus Anlaß eines ſpeziellen Falles hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei in Betreff der Konſkribirung der aus nicht- oder neu-konſkribirten Provinzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates gebürtigen Individuen die Erläuterung zu ertheilen befunden, daß derlei Individuen durch einen zehnjährigen Aufenthalt in einer der alt-konſkribirten Provinzen, in letzterer die Zuſtändigkeit (Nationalität) erreichen, und daher als einheimiſche Unterthanen in letzterer Provinz zu klaſſifiziren ſeyen, ſo wie dieſes in der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 4. Dezember 1821 Z. 22,202, vermög welcher Tiroler, welche vor dem 28. Dezember 1821 hier eingewandert ſind, als zuſtändig zu behandeln kommen, vorgeſchrieben iſt, welche Vorſchrift durch die neueren Konſkriptions-Verordnungen nicht prärogirt werde.

Fortſetzung.

Nun hätten wir alle bisher erfloſſenen Domizils-Geſetze kennen gelernt und es liegt der, durch ſelbe deutlich ausgeſprochene und allgemein wirkſame Grundſatz, daß ein zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt die Zuſtändigkeit begründe, klar vor Augen. Es erübrigt nur noch, jene geſetzlichen Ausnahmen anzuführen, welche dieſe allgemeine Regel beſchränken und in Betreff der Unterthanen aus den alt-konſkribirten Erbländern — mit Ausnahme der Patental-Invaliden [1]) — zu gelten haben.

1. Hofverordnung vom 22. September 1771. Vermöge welcher in Betreff der in den konſkribirten Erblanden Verdienſt- und Nahrungshalber umſiedelnden Unterthanen in Rückſicht auf ihre ver-

[1]) Siehe Nr. 4 der ſo eben angeführten Hofverordnungen.

Digitized by Google

läßliche Bestimmung zum Militärstande die unbebürgerten Unterthanen sammt ihren Kindern in Folge des bereits bestehenden Patentes [1]) immer ihren vorigen Grundobrigkeiten unterthänig zu verbleiben haben; dahingegen diesen Grundobrigkeiten die Lasten der Atzung derlei Leute zustehen, mithin selbe nicht jenen Ortschaften, wo sie den zehnjährigen Aufenthalt gehabt, sondern wo sie geboren worden, im Exarmungsfalle zur Verpflegung ungeachtet des bisherigen Normalis [2]) zugeschoben werden sollen.

2. Hofverordnung vom 12. April 1805. Unterthanen aus konskribirten Provinzen werden durch einen zehnjährigen Aufenthalt nicht einheimisch. — Ueber einige von den niederösterreichischen sowohl Civil- als Militärbehörden in Hinsicht der Ausübung des neuen Konskriptions-Systemes aufgestellte Fragen wurde von der k. k. Hofkanzlei einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe die in der Beilage mitfolgende Entscheidung und Belehrung erlassen, welche den k. k. Kreisämtern zum weiteren Benehmen zugestellt wird.

Beilage. Fünfzehnte Frage: Nach dem §. 26 lit. b gehören zu den Einheimischen auch jene, die sich im Orte entweder durch einen zehnjährigen Aufenthalt, oder durch häusliche Niederlassung, Ankauf ꝛc. ... nationalisirt [3]) haben. Wenn aber Ausländer, oder auch solche, die aus unkonskribirten Ländern gebürtig sind, in einem Orte sich befinden, die von eigenen Mitteln oder von ihrem Gewerbe leben, ohne jedoch den Willen gezeigt zu haben, sich daselbst niederlassen

---

[1]) Das ist das Unterthanspatent, welches nur für die alt-konskribirten Provinzen wirksam ist.

[2]) Hierunter wird die allgemeine Regel, daß der zehnjährige ununterbrochene Aufenthalt die Zuständigkeit begründe, verstanden.

[3]) Der Ausdruck „nationalisirt" sollte eigentlich strenge genommen nur bei Ausländern gebraucht werden, weil sich nur diese, der österreichischen Nation (d. i. der unter dem Zepter Oesterreichs vereinigten Volksmenge) nicht angehörige Individuen nationalisiren, d. i. der österreichischen Nation einverleiben können. Allein die verschiedenartige Verfassung einzelner Provinzen hat die Gesetzgebung bestimmt, die Unterthanen derselben in gewissen Beziehungen und zwar auch in Betreff der Nationalität in jenen Provinzen, in welchen das Konskriptions-Patent wirksam ist, den Ausländern gleichzustellen. In dieser Verfügung liegt der Grund, warum das Wort „nationalisirt" auch von österreichischen Staatsbürgern häufig gesagt wird.

Digitized by Google

zu wollen, oder bei Anderen in Dienſten ſtehen, wie wären dieſe zu behandeln? und iſt die Verehelichung dieſer Perſonen gleichfalls als eine Nationaliſirung anzuſehen? und ſind endlich jene Unterthanen aus konſkribirten Ländern, z. B. aus Böhmen oder Mähren, welche ſich ſchon zehn Jahre in einem Orte aufhalten, die aber von ihrer Grundobrigkeit die Entlaſſung noch nicht erhalten haben, dennoch als Inländer und reſpektive Einheimiſche oder als Fremde zu betrachten? — Entſcheidung dieſer Frage. Vermöge der Vorſchrift wird durch einen zehnjährigen Aufenthalt die Nationaliſirung bewirkt, folglich ſind Ausländer [1]) oder ſolche, die aus einem unkon-

[1]) Bis zum Jahre 1833 erwarb ein Fremder die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft durch einen in den öſterreichiſchen Staaten (mit Ausſchluß eines Freihafens und der ungariſchen Provinzen) vollendeten zehnjährigen Aufenthalt. War dieſes Decennium weder durch Aufgebung des Wohnſitzes, noch durch den geſandtſchaftlichen Charakter, die beſonderen Verhältniſſe eines ungariſchen Staatsbürgers, durch den Eintritt in den Privatdienſt eines Geſandten, durch die Eigenſchaft eines Studierenden, durch jene eines türkiſchen Handelmannes, durch den Eintritt in den öſterreichiſchen Militärdienſt, durch einen Unterſuchungs oder Strafarreſt, durch Abſchaffung, oder durch Abgabe in eine Zwangsarbeitsanſtalt gehemmt oder unterbrochen worden, und hat der Fremde dieſe Zeit hindurch ſich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen; ſo trat er mit Ablauf des ebenerwähnten Termines in alle Rechte, aber auch in alle Pflichten eines öſterreichiſchen Staatsbürgers. Dieſes Geſetz iſt aufgehoben worden. Se. Majeſtät haben nämlich mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 5. Februar 1833 zu befehlen geruhet, daß durch einen zehnjährigen, in jenen Ländern, wo das allg. bürgerl. Geſetzbuch giltig iſt, vollendeten ununterbrochenen Wohnſitz die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft von einem Fremden erſt dann erworben werden ſoll, wenn er ſich hierüber bei der Landesſtelle ſeines Wohnortes gehörig ausgewieſen, auf deren Anordnung bei ihr ſelbſt oder bei dem zuſtehenden Kreisamte den Unterthanseid geleiſtet und darüber eine Beglaubigungsurkunde erhalten hat. Zu dieſer Eidesablegung ſey er zuzulaſſen, nur wenn die feſte Ueberzeugung da iſt, daß er die Zeit hindurch ſich wegen keines Verbrechens eine Strafe zugezogen hat, fortwährend ruhig, den Geſetzen und Anordnungen der geſetzlichen Behörden gemäß, ſich gehorſam und gut geſittet betragen, und durch ſeine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemals zu einem gegründeten Verdachte und Beſchwerde Anlaß gegeben habe. Den Fremden hingegen, welche am Tage der Kundmachung dieſer allerhöchſten Entſchließung in den gedachten Ländern den zehnjährigen ununterbrochenen

Digitized by Google

skribirten Lande, z. B. Ungarn, gebürtig sind, nur mit Ausnahme derjenigen, die bei Gesandtschaften sich befinden und mit Ausnahme der ungarischen Dienstleute, so lange sie bei ungarischen Adeligen in Diensten stehen, als Einheimische zu betrachten. Unterthanen aus konskribirten Ländern, sie mögen die Bewilligung ihrer Obrigkeit zum Aufenthalte an dem Orte erhalten haben oder nicht, sind immer in die Klasse der Fremden zu setzen. In dem ersteren Falle steht es ihren Obrigkeiten ohnehin frei, sie, wenn sie zum Dienste tauglich und sonst ihrer Kategorie nach dazu geeignet sind, einzuberufen, und ad militiam zu stellen; der zweite Fall sollte sich zwar eigentlich gar nicht ereignen, da jeder Unterthan, wenn er aus einem konskribirten Lande in ein anderes sich begibt, nach den bestehenden Vorschriften hiezu die obrigkeitliche Bewilligung haben soll. Wenn aber doch ein solcher Unterthan angetroffen wird, so ist seiner Obrigkeit davon die Nachricht zu geben und er anzuweisen, daß er sich binnen einer bestimmten Frist um einen obrigkeitlichen Paß zu bewerben und solchen beizubringen habe, widrigens er an seine Obrigkeit würde zurückgeschoben werden.

3. Hofverordnung vom 20. August 1820. Verheirathete fremdherrschaftliche Unterthanen sind der einheimischen Bevölkerung ihrer Aufenthaltsorte nicht beizuzählen.—In dem beiliegenden Reskripte vom 20. August 1820 macht der k. k. Hofkriegsrath das General-Kommando und durch dasselbe die konskribirenden Militärbehörden auf einen fehlerhaften Vorgang aufmerksam, welcher in einer der konskribirten Provinzen in der Zuzählung der verheiratheten fremdherrschaftlichen Unterthanen zu der einheimischen Bevölkerung ihrer Aufenthaltsorte beobachtet wurde, und führt dasselbe auf die diesfalls bestehenden Normen zurück, deren genaue Beobachtung solchen Mißgriffen nie hätte Raum lassen sollen.

Beilage. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 20. August 1820 Z. 2768. In einer der Provinzen sind die in der Provinzial-

---

Aufenthalt bereits vollendet haben, sey zu gestatten, sich der dadurch erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Beweis zu entledigen, daß sie nicht die Absicht hatten, österreichische Staatsbürger zu werden, welche Beweisführung längstens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser allerhöchsten Entschließung so gewiß angetreten werde, als dieselbe sonst nicht mehr würde gestattet werden.

Digitized by Google

Hauptstadt und in den übrigen Städten sich aufhaltenden fremdherrschaftlichen Unterthanen sammt ihren Angehörigen, gegen die klaren und bestimmten Anordnungen des Konskriptions-Systems vom Jahre 1804, der einheimischen Bevölkerung ihrer Aufenthaltsorte zugezählt worden, wodurch zu offenbaren Ueberbürdungen der betreffenden Städte bei den Rekrutenbetheilungen, dann zu gegründeten Beschwerden und weitläufigen Verhandlungen der Anlaß gegeben worden ist. Indem dem General-Kommando, insbesondere aber der Konskriptions-Direktion der betreffenden Provinz, für künftig die pünktliche Einhaltung der in dem Konskriptions-Systeme enthaltenen Anordnungen eingeschärft wird, findet man sich veranlaßt, hiermit für den Fall, daß ein derlei irriges Benehmen etwa auch anderswo wider Vermuthen Statt finden sollte, den angemessenen Auftrag zu ertheilen, sämmtlich unterstehende Werbbezirks-Regimenter und sonst einwirkende Militärbehörden unter Darstellung der nachtheiligen Folgen eines solchen Verfahrens zu belehren: daß künftig alle fremdherrschaftlichen Unterthanen aus den konskribirten Provinzen, ohne Rücksicht, ob sie ledig oder verheirathet sind, so lange sie von ihren rechtmäßigen Obrigkeiten nicht förmlich aus dem Bande der Unterthänigkeit entlassen werden, allenthalben als konskribirte Fremde zu behandeln, und bei ihren rechtmäßigen Dominien als zur einheimischen Bevölkerung gehörig, und nur zeitlich abwesend zu konskribiren sind. Die in jedem einzelnen Orte anwesende Bevölkerung ist daher nach Anhandlassung der §§. 26 und 27 des Konskriptions-Systems genauestens in die einheimische und fremde zu scheiden, und dabei auch Dasjenige sich gegenwärtig zu halten, was in dem zweiten Absatze des §. 26 insbesondere hinsichtlich der konskribirten fremden Elternlosen angeordnet ist. Den mit oder ohne obrigkeitlichen Konsens in den betreffenden Orten befindlichen fremden Familien sind nach Anordnung des §. 24 zwar eigene Aufnahmsbogen zu widmen, dieselben jedoch wie einzelne fremdherrschaftliche Unterthanen mit der Qualifikation in die Fremdentabelle zu übertragen, sofort nach den Bestimmungen der §§. 42 und 43 in die besonderen Verzeichnisse Nr. 9 und 10 verlässig einzubeziehen, und in dem vorgeschriebenen Wege ihren rechtmäßigen Dominien bekannt zu machen, bei welchen letzteren dieselben bis zur förmlichen Entlassung aus dem Unterthansverbande fortan klassifizirt, der einheimischen Bevölkerung zugezählt,

Digitized by Google

und als abwesend geführt werden müssen. Den betreffenden Dominien ist insbesondere zu bemerken, daß in dem Falle, wenn die Gattin eines fremdherrschaftlichen Unterthans zu der einheimischen Bevölkerung des Aufenthalts-Dominiums früher gehört hat, auch dieselbe sammt den in dieser Ehe erzeugten Kindern blos qualifizirt und in die Fremdentabelle aufgenommen werden müsse, weil sie der Zuständigkeit des Mannes folgt, mithin gleich diesem als Fremde zu behandeln ist.

4. Hofverordnung vom 7. März 1822 und vom 2. August 1837. Patental-Invaliden sind zur einheimischen Bevölkerung ihrer Aufenthaltsorte zuzählen, wenn sie sich ohne obrigkeitlichen Konsens ihrer ursprünglichen Zuständigkeitsbehörde daselbst durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, ohne Rücksicht, ob sie Unterthanen der alt-, neu- oder nicht-konskribirten Provinzen sind. Die sich in einem solchen Falle befindliche Lokal-Obrigkeit muß sich diesen Zuwachs an ihrer einheimischen Bevölkerung um so mehr gefallen lassen, als sie es sich nur selbst zuzuschreiben hat, Individuen den Aufenthalt gestattet zu haben, wozu ihnen der Konsens ihrer Zuständigkeitsbehörde gemangelt hat.

5. Endlich müssen noch verschiedene Verhältnisse der ungarischen Unterthanen als Beschränkungen der früher aufgestellten allgemeinen Regel rücksichtlich der Erwerbung der Zuständigkeit aufgezählt werden. Diese sind: 1. Die Bekleidung einer ungarischen oder siebenbürgischen Beamtenstelle. 2. Die Bekleidung der ungarischen oder siebenbürgischen Hofagentie. 3. Die öffentliche Geschäftsführung für die, der augsburgischen oder helvetischen Konfession, oder der griechischen Kirche ergebenen Unterthanen dieser Provinzen. 4. Der Besitz einer Realität in Ungarn oder in dessen Nebenländern. 5. Der Dienst bei dem ungarischen Adel. 6. Der Besitz eines, auf eine bestimmte Zeit oder durch eine Bedingung beschränkten Passes. Sobald eines dieser Verhältnisse vorhanden ist, hindert es die Erwerbung der Zuständigkeit durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt.

Daß die unter Post 1. bis 4. angeführten Kategorien der ungarischen Unterthanen das Decennium, als Grundlage der hiesigen Heimath, nicht beginnen oder fortsetzen können, dürfte durch nachfolgende Gesetzesstellen erwiesen werden.

Digitized by Google

Das Mortuars-Patent vom 7. September 1782 sagt Drittens: In Ansehung der Person ist derjenige Erblasser als ein Ungar zu betrachten und zu behandeln, welcher im Königreiche Ungarn oder in einer der damit vereinigten Provinzen gebürtig ist, und a) zu der ungarischen Hofkanzlei, oder sonst einer anderen in den deutschen Erbländern befindlichen Behörde in landesfürstliche Dienste getreten ist; seine Dienstleistung und während derselben sein Aufenthalt in den k. k. Erblanden mag wie lang immer gedauert haben; b) derjenige, welcher, ungehindert seines in einem der k. k. Erbländer gewählten, auch noch so langen Aufenthaltes, dennoch in Ungarn oder einer der damit vereinigten Provinzen wirklich ansäßig geblieben ist. — Ferner sagt das Patent vom 17. Februar 1792 einstimmig mit dem Erbsteuer-Patente vom 15. Oktober 1810, §. 22: „Da in dem Falle, wenn in einem deutschen Erblande ein ungarischer, siebenbürgischer oder illyrischer Unterthan [1]) stirbt, welcher entweder in landesfürstlichen Diensten gestanden ist oder als Hofagent bei der ungarischen oder siebenbürgischen Hofkanzlei allein, und nicht auch bei einer anderen deutsch-erbländischen Stelle in gleicher Eigenschaft gedient hat, oder ein beglaubigter Geschäftsträger von den, der augsburgischen oder helvetischen Konfession oder der griechischen Kirche zugethanen Unterthanen besagter Provinzen ist, oder welcher in Ungarn oder Siebenbürgen, oder in der illyrischen Grenze ansäßig war, oder endlich, welcher in keinem deutschen Erblande weder durch ausdrückliche Erklärung noch durch Ansiedlung, Ansäßigkeit, oder ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt nationalisirt worden ist, den deutsch-erbländischen Gerichtsbehörden die Verlassenschaftsabhandlung nur insoferne zusteht, als solche Erblasser in den deutschen Erblanden liegende Güter, oder solche vorgemerkte Kapitalien besitzen; so ist in dergleichen Sterbfällen, so weit den deutschen erbländischen Gerichten nicht die vollkommene Abhandlung der Verlassenschaft zukommt, von dieser auch keine Erbsteuer abzunehmen,

[1]) Statt der illyrischen Unterthanen werden wohl jetzt die Bewohner von Croatien, Slavonien, Sirmien, dem Banate und der Militärgrenze verstanden, weil das dermalige Königreich Illyrien aus dem Herzogthume Kärnthen und Krain und aus dem österreichischen Küstenlande besteht, und Ungarn nicht einverleibt ist.

Digitized by Google

und ein Gleiches auch bei dem Ableben der Gattinnen, der Witwen und der minderjährigen Kinder der obenbezeichneten Personen zu beobachten [1]).

Da diese Gesetze nicht blos auf den Grundsätzen des Mortuariums und der Erwerbsteuer, sondern auch auf jenen für die Erwerbung des Domizils beruhen, so können sie um so unbedenklicher zur Begründung dieser Behauptung angeführt werden, als die Gesetzgebung in ihren einzelnen Zweigen wie eine Harmonie im Einklange stehen muß, und daher nicht zugegeben werden darf, daß sie dieselben Personen einmal als zuständig, ein anderesmal aber wieder als nicht zuständig (nicht nationalisirt) behandelt wissen wolle. Ungezweifelt können sich also die unter 1. bis 4. angeführten ungarischen Unterthanen, so lange sie in diesen Verhältnissen verbleiben, auf keine Art hierlandes nationalisiren, sie können folglich auch das Decennium weder beginnen, noch dasselbe, wenn sie es etwa schon vor dem Eintritte in diese Verhältnisse begonnen haben, weiter fortsetzen, weil sie eben durch ihre Verhältnisse hierin gehemmt, und rücksichtlich gehindert werden; denn der zehnjährige Aufenthalt, durch welchen das Domizil erworben werden soll, muß aus eigenem Willen [2]) gewählt, und dieser eigene Wille von der Vollstreckung des Decenniums auch keiner äußeren Willkür untergeordnet worden seyn. Dieses kann man insbesondere von den unter Post 1 gemeinten Beamten nicht sagen; denn diese Beamten, sie mögen schon bei der ungarischen oder siebenbürgischen Hofkanzlei, oder bei der ungarisch-siebenbürgischen Hofbuchhaltung, bei der ungarischen Dreißigst-Expedition in Wien oder sonst bei einer anderen in den außerungarisch-österreichischen Provinzen befindlichen ungarischen Behörde [3]) verwendet werden, halten sich hierlandes nicht aus eigener Willkür, sondern von Amtswegen hierzu verbunden, auf; sie können von ihren vorgesetzten Stellen alle Stunden zum Dienste in den ungarischen

---

[1]) Siehe auch die Jurisdiktions-Normen über das ungarische, in Wien befindliche Personale vom 17. Juli 1755 im 5. Theile des Codex austriacus.

[2]) Hofverordnung vom 18. Januar 1827.

[3]) Als z. B. den Dreißigstämtern in Zillingdorf, Wiesmath, Hoheneck, Landeck, Kirchschlag in Niederösterreich; oder bei den Dreißigstämtern in Gallizien, Mähren, Steyermark u. s. w.

Provinzen abberufen werden [1]); sie können also, ihr hiesiger Aufenthalt während ihrer Dienstleistung mag wie lange immer dauern, das Decennium zur Erwerbung des Heimathsrechtes durchaus nicht beginnen, oder fortsetzen. Ebendasselbe gilt in Betreff der ungarischen und siebenbürgischen Hofagenten, wie auch der Militärgrenz-Agenten und der beglaubigten Geschäftsträger von den der augsburgischen Konfession, oder der griechischen Kirche ergebenen Unterthanen Ungarns und dessen Provinzen; auch diese halten sich nicht aus eigener Willkür, sondern die ersten von Amtswegen, und die anderen im Auftrage ihrer Kommittenten hier auf; folglich auch diese können durch ihren Aufenthalt während ihrer Agentie oder Geschäftsführung das Decennium um so weniger beginnen oder fortsetzen, als sie sich überhaupt schon auf keine Art hierlandes nationalisiren, indem sie nach ihrem Tode als Ungarn abzuhandeln sind [2]). Das bisher von den unter Post 1. bis 4. bezeichneten Kategorien der ungarischen Staatsbürger Gesagte gilt auch von ihren Gattinnen und minderjährigen Kindern, auch sie können die Zuständigkeit nicht erwerben, daher auch nicht das Decennium zur Erwerbung derselben beginnen, so lange sich das von dem Gatten und rücksichtlich Vater herbeigeführte hindernde Verhältniß nicht ändert und insbesondere die Kinder die Großjährigkeit nicht erreichen. Denn die Gattin ist verbunden, dem Wohnsitze ihres Mannes zu folgen; sie steht mit ihm unter derselben Gerichtsbarkeit; die minderjährigen Kinder sind der väterlichen Gewalt und demselben Gerichtsstande unterworfen. Von den Witwen aber zähle ich nur diejenigen hieher, welche eine Pension, Provision oder sonst eine Gnadengabe wegen der Verdienste ihres Mannes genießen, weil solche Witwen nur mit Bewilligung der ungarischen Behörden ihre Pension u. s. w. hierlandes verzehren [3]).

Der unter Post 5. angeführte Dienst bei dem, in den konskribirten Staaten wohnenden ungarischen Adel hindert ebenfalls den Anfang oder die Vollendung des Decenniums, jedoch nur in dem Falle, wenn der Diener ein unmittelbarer Gutsunterthan seines Dienst-

[1]) Hofverordnung vom 18. August 1808.

[2]) Patent vom 17. Februar 1792 und vom 15. Oktober 1810.

[3]) Siehe Patent vom 7. September 1782, vom 17. Februar 1792, vom 15. Oktober 1810, vom März 1832. — Hofverordnung vom 30. August 1832 Z. 19,542.

Digitized by Google

herrn ist; denn das Unterthansverhältniß in Ungarn ist noch immer bei weitem strenger als in den konskribirten österreichischen Provinzen. Der ungarische Unterthan muß, wider seinen Willen, in den Dienst zu seinem Grundherrn treten; er muß also auch den Aufenthalt ändern, wie es diesem beliebt; es ist demnach nicht in seiner Willkür gelegen, das Decennium zu beginnen, oder das etwa schon vor diesem Dienstantritte angefangene Decennium fortzusetzen und zu vollstrecken. Die Hofkanzlei-Belehrung in Hinsicht auf die Ausübung des Konskriptions-Patentes, kundgemacht in Böhmen mit Gubernialdekret vom 11. Mai 1805, sagt ad Nr. 15 zwar unbeschränkt, daß die ungarischen Dienstleute, so lange sie bei dem ungarischen Adel in Diensten stehen, durch einen zehnjährigen Aufenthalt nicht zuständig (nationalisirt) werden; man sollte also glauben, diese Belehrung so verstehen zu sollen, daß überhaupt kein ungarischer Unterthan, so lange er im Dienste bei einem ungarischen Adeligen steht, wenn letzterer auch sein Grundherr nicht ist, das Decennium weder beginnen noch fortsetzen könne. Allein diese Belehrung dürfte, wie Herzog in seiner Abhandlung über die Unterbrechung und Hemmung des Decenniums ganz richtig bemerkt, in dem schon oben ausgedrückten Sinne und zwar aus dem Grunde angenommen werden, weil nicht abzusehen ist, warum der Aufenthalt derjenigen ungarischen Dienstleute, bei welchen das Dienstverhältniß nicht zugleich mit dem Unterthansverhältnisse konkurrirt, nicht blos von ihrem Willen abhängen sollte und sie daher das Decennium nicht anfangen oder fortsetzen könnten.

Daß endlich der unter Post 6. angedeutete Besitz eines auf eine bestimmte Zeit oder durch eine Bedingung beschränkten Passes die ungarischen Staatsbürger in dem Anfange oder in der Fortsetzung des Decenniums hindere, je nachdem sie bereits mit solchen Pässen versehen hier ankommen, oder, nachdem sie schon das Decennium hier begonnen, sich dieselben verschafft haben, liegt der Grund in dem Hofkanzlei-Dekrete vom 1. Februar 1816, wornach Se. Majestät zu bestimmen geruhten, daß sich die in den deutschen Provinzen befindlichen Ungarn, welche mit Pässen, die auf eine bestimmte Zeit oder durch eine beigesetzte Bedingung beschränkt sind, auch durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt nicht nationalisiren, also auch nicht zuständig werden.

Digitized by Google

Dies Letztere ist also nur bei jenen Ungarn der Fall, welche entweder mit gar keinem, oder mit einem auf unbestimmte Zeit lautenden Passe versehen sind, und bei diesen tritt wieder nach Vorschrift der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 28. Dezember 1814 eine Modifikation ein, indem dieselben durch den zehnjährigen Aufenthalt nur dann die Zuständigkeit erwerben, wenn sie während dieser Zeit von den ungarischen Behörden nicht reklamirt wurden.

Faßt man also diese kurze Uebersicht der über Erwerbung der Zuständigkeit durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt erflossenen, bisher zerstreut und vereinzelt vorgelegenen Haupt-Normen und deren Beschränkungen ins Auge, so wird sich selbst dem Kurzsichtigsten die Schlußfolgerung aufdringen, daß bei der Beurtheilung der Zuständigkeit aus dem Titel des Aufenthaltes zwischen den Unterthanen der alt- und neu- oder nicht-konskribirten [1]) Provinzen eine strenge Unterscheidung gemacht und dieselbe bei der Anwendung der obigen Normen nie außer Acht gelassen werden soll.

Fortsetzung.

Aus dem so eben Gesagten geht hervor, daß die Unterthanen der alt-konskribirten Provinzen von der Erwerbungsart der Zuständigkeit durch den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach dem strengen Wortlaute des Gesetzes eigentlich ausgeschlossen und auf das Unterthänigkeitsverhältniß gewiesen sind. Der Grund hiervon mag darin liegen, daß in den alten Zeiten, wo besonders wegen des fast ausschließenden Betriebes der Gewerbe in den Städten und wegen der gutsherrlichen Verhältnisse auf dem Lande, den Unterthanen, von welchen die Rede ist, sich die Gelegenheit fast gar nicht darbot, außer ihrem Geburtsorte dem Erwerbe selbstständig nachzugehen, und daß diese Verhältnisse, welche in der neueren Zeit durch die Aufhebung der Leibeigenschaft zwar sehr modifizirt wurden, doch noch nicht ganz aufgehoben werden konnten. Die so eben bemerkten, mehr auf spezielle Privatvortheile berechneten, und das industrielle Gesammt-Interesse gänzlich übersehenden Beschränkungen der obigen

[1]) Zu den neu- und nicht-konskribirten Provinzen gehören nämlich Tirol und Vorarlberg, das lombardisch-venetianische Königreich, der ungarische Länderverein und die Militärgrenz-Provinzen.

Digitized by Google

Unterthanen mußten schon in der ursprünglichen Entwicklung und Organisirung der Gewerbsamkeit eine unvermeidliche Ungleichartigkeit erzeugen, welche außerdem in der Folge durch die Fortdauer mannigfaltiger alter, zum Theile entweder noch unerforschter oder doch unangetasteter Gewohnheiten und Gebräuche und endlich selbst durch die eigenthümlichen Länderverfassungen fortan höher gesteigert, und für die freie Entwicklung und Ausbreitung der National-Industrie, und besonders für den Verkehr im Innern immer hinderlicher wurden.

Durch welche Mittel und Maßregeln es den anhaltenden Bemühungen der Staatsverwaltung gelungen ist, einen bedeutenden Theil dieser eingealterten Gebrechen und Hindernisse zu beseitigen, wird wohl kaum nöthig seyn zu erörtern. Der allgemeine Frieden vom Jahre 1815 hat in dem Umfange, in der Begrenzung, wechselseitigen Stellung und selbst in dem Bestande der fernen Nebenbesitzungen der europäischen Staaten eine gänzliche Veränderung hervorgebracht. Diese, aus dem raschen Wechsel beispielloser Ereignisse zweier Jahreszehente hervorgetretene neue Gestaltung des europäischen Staatensystems konnte nicht ohne wichtigen Einfluß auf die allgemeinen politischen Interessen und insbesondere auf die früher bestandenen Verhältnisse der einzelnen Ländertheile bleiben, und nöthigte die Gesetzgebung zu verschiedenen angemessenen Reformen, deren Grundsätze mit vorzüglicher Rücksicht auf die Fortschritte der Zeit und auf die, in anderen Ländertheilen erwiesenen Erfolge, zugleich aber auch mit Beachtung der bestehenden Provinzial-Statuten und Abweichungen festgestellt werden mußten. Mit der Beförderung der Gewerbe, des Handels und der Fabriken, so wie durch die Kriegsepochen mußten also diese Verhältnisse eine andere Wendung bekommen, und die hierauf Bezug nehmenden legislativen Einwirkungen einen vielfältigen Wechsel erleiden. Daher kommt es, daß die an der Spitze der politischen Geschäftsleitung stehenden hohen Behörden, — von dem erhabenen, in dem Geiste der österreichischen Staatsverwaltung liegenden Prinzipe durchdrungen, überall die Mittelstraße aufzufinden, welche die Billigkeit mit der Gerechtigkeit zu vereinen weiß — die in Betreff der Unterthanen aus den alt-konskribirten Provinzen noch herrschenden, lästigen Beschränkungen beseitiget, eine wünschenswerthe Gleichheit in der Anwendung der Gesetze hergestellt

Digitized by Google

wissen wollen, und dies durch Entscheidungen in einzelnen Fällen auf eine unzweideutige Art zu erkennen geben. Aus diesem Grunde und namentlich aus Anlaß einer, von der k. k. Hofkanzlei bei einem speziellen Falle gefällten Entscheidung vom 5. Januar 1841 Z. 39,123 halten sich die politischen Obrigkeiten der alt-konskribirten Provinzen berechtigt, die Erwerbungsart der Zuständigkeit durch einen zehnjährigen Aufenthalt auch auf ihre Unterthanen auszudehnen und behandeln nun jeden, der sich an einem Orte durch zehn Jahre ununterbrochen und paßlos aufgehalten, als zur einheimischen Bevölkerung des Aufenthaltsortes gehörig. Diese Uebung, welcher bis jetzt noch immer die Sanktion des Gesetzgebers mangelt, scheint mehr und mehr an praktischer Geltung zu gewinnen, und findet fast überall Anklang; obgleich jene Hofentscheidung, durch welche sie hervorgerufen wurde, und welche in der Praxis den Ruf der Notorität und eines allgemeinen Normales erlangte, strenge genommen durchaus keine allgemeine Wirksamkeit ausspricht, sondern sich nur auf einen einzigen speziellen Fall, zu dessen milderen Entscheidung genügende Billigkeitsgründe vorhanden gewesen seyn mochten, bezog.

Da die Ursachen der Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der österreichischen Staatsbürger bezüglich der Zuständigkeit durch die geänderten Zeitverhältnisse ganz weggefallen sind, so ist auch kein Beweggrund vorhanden, welcher eine so wünschenswerthe Gleichstellung sämmtlicher österreichischen Staatsbürger hintanhalten könnte; auch bietet die österreichische Staatsverwaltung bei jeder Gelegenheit zur Erzielung dieser Gleichförmigkeit in dem Genusse der gesetzlichen Begünstigungen auf eine höchst liberale Art die Hand und beanständet niemals ein in diesem Sinne beobachtetes ämtliches Verfahren.

Kriterien zur Erwerbung der Zuständigkeit durch den zehnjährigen Aufenthalt.

Die Kriterien zur Erwerbung der Zuständigkeit durch einen zehnjährigen Aufenthalt sind folgende:

1. Die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers; denn ohne dieser kann von der Erwerbung einer Ortsangehörigkeit in den österreichischen Erbländern keine Rede seyn.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

2. Ein ehrlicher Erwerb; denn die allerhöchste Entschließung vom 8. Dezember 1753 schreibt ausdrücklich eine ordentliche Erwerbsweise vor und erklärt denjenigen, welchem dieselbe mangelt, als einen Vagabunden.

3. Der zehnjährige Aufenthalt, welchen die Gesetze zur Erwerbung der Zuständigkeit fordern, muß in der Willkür des Kandidaten gelegen, und in der Freiheit, seine Handlungsweise an den Tag zu legen, vollstreckt worden seyn; weil einerseits der (wenn auch stillschweigende) Vertrag über die Erwerbung der Ortsangehörigkeit einen freien Willen zur Grundlage [1]) fordert, und anderseits auch die Bedingung des vorgeschriebenen Aufenthaltes zweckmäßig in Erfüllung gehen muß [2]). Da nun der Aufenthalt im Arreste, in einer Versorgungsanstalt, in der Zwangsarbeitsanstalt, während des Militärdienstes u. dgl. keineswegs ein freiwilliger Aufenthalt genannt werden kann, und der Kandidat, welcher während des Decenniums einige Zeit in den obigen Anstalten zubrachte, keineswegs die Bedingung des vorgeschriebenen Aufenthaltes zweckmäßig erfüllte, weil derselbe zum Theile außer seiner Willkür lag, so versteht sich von selbst, daß solche Umstände entweder der Erwerbung der Zuständigkeit geradezu hindernd in den Weg treten, oder doch wenigstens ein bereits begonnenes Decennium unterbrechen.

4. Der zehnjährige Aufenthalt muß in einer Gemeinde ununterbrochen vollstreckt worden seyn. Daß Jemand auf eine kurze Zeit, z. B. um Landmärkte oder seine Freunde zu besuchen, seinen Aufenthalt veränderte, ist keine eigentliche Unterbrechung und durchaus nicht von der Wirkung, daß er nach Ablauf von zehn Jahren das Domizil an demselben Orte nicht erworben hätte, wo er den ständigen Aufenthalt nahm. Würde man das Gegentheil annehmen, so könnte der zehnjährige Aufenthalt an einem Orte selten eine Erwerbungsart der Zuständigkeit bilden. Die Unterbrechung besteht daher in einem Umstande, welcher das schon angefangene Decennium aufhebt; sie setzt also immer ein schon angefangenes Decennium voraus. Von derselben ist jedoch die Hemmung des Decenniums strenge zu unterscheiden, obwohl sie auf den ersten Anblick die größte Aehnlich-

[1]) Siehe §§. 869, 20 und 290 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. — Hofverordnung vom 18. Januar 1827.

[2]) Siehe §§. 897, 696 und 703 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Digitized by Google

keit mit derselben hat. Näher betrachtet unterscheiden sie sich aber wesentlich. Die Hemmung hindert oft den Anfang des Decenniums, was bei der Unterbrechung nicht der Fall seyn kann; denn, was noch nicht begonnen hat, kann wohl gehemmt oder gehindert, aber nicht unterbrochen werden. Dann hindert die Hemmung den Lauf des Decenniums nur insoweit, als die Hemmungsursache wirklich noch vorhanden ist, sie vernichtet aber weder das Vorausgegangene, noch steht sie dem, nach dem Aufhören der Hemmungsursache, fortzusetzenden entgegen, sondern die Wirkung derselben besteht in dem Falle, wo das Decennium schon angefangen hat und nachher fortgesetzt wird, darin, daß die Zeit der Dauer der Hemmungsursache von dem ganzen Decennium abgezogen, und die Zeit vor und nach der Hemmung zusammengezählt wird. Dagegen hebt die Unterbrechung das angefangene Decennium der Art auf, daß jede Fortsetzung desselben unmöglich wird, und nur in manchen Fällen wieder ein neues Decennium angefangen werden kann, insofern nämlich der 22. und 83. §. des I., der 17. und 81. §. des II. Theiles des Strafgesetzes oder die Schubgesetze nicht entgegenstehen. So hemmt z. B. der Untersuchungsverhaft oder Strafarrest das Decennium; wogegen die nach dem Gesetze entweder als Strafe [1]) oder aus Polizeirücksichten [2]) ver-

[1]) Die Abschaffung kann nur gegen jene, die ein Verbrechen, eine schwere Polizei-Uebertretung, oder auch eine andere Uebertretung (§§. 8, 17 und 18 des II. Theiles des Strafgesetzes) begangen haben, verhängt werden.

[2]) Ebenso kann auch die Abschaffung gegen jene verhängt werden, welche sich nur die polizeiliche Aufsicht zugezogen haben. — Der Vollzug der Abschaffung in beiden Fällen geschieht, je nachdem die Verhältnisse des Abzuschaffenden gestaltet sind: 1. durch Wegweisung bei solchen Individuen, die den Eltern, Gatten, Kindern, Verwandten u. dgl. zur Entfernung übergeben werden; 2. bei Ausweislosen, durch Ertheilung der gebundenen Marschroute, und 3. bei Individuen, die einen Paß oder ein Wanderbuch besitzen, durch die Anweisung der Straße (Instradirung), welch' allen drei Abschaffungsarten noch die Androhung des Schubes für den Nichtbefolgungsfall der Wegweisung oder des vorgezeichneten Weges beigefügt wird; endlich 4. bei solchen Individuen, bei welchen eine dieser drei schonenden Abschaffungsarten nicht zulässig ist, durch den Schub. Ein gleiches Verfahren findet gegen jene Statt, welche einer fremden Gemeinde angehören, und an einem Orte ohne allen Erwerbsmitteln die bestehenden Armenanstalten fortwährend in Anspruch nehmen. Diese Individuen werden in Wien von dem Magistrate oder von dem Armen-In-

hängte Abschaffung aus einem Orte dasselbe unterbricht und aufhebt. Mag also diese letztere aus was immer für einem Grunde auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit verhängt und auf welche Art immer vollzogen worden seyn, so unterbricht sie in Beziehung auf die Erwerbung der Zuständigkeit das Decennium; denn es fordern die vielen, das aus dem Decennium abgeleitete Domizil normirenden Gesetze, daß der zehnjährige Aufenthalt in einem Orte, der nicht der Zuständigkeitsort ist, ohne Unterbrechung Statt gefunden habe. Wenn nun ein, in eine andere Gemeinde zuständiger Inländer aus seiner bisherigen freiwillig gewählten Aufenthaltsgemeinde vor der Vollstreckung des Decenniums abgeschafft worden ist, so kann er sich auf die vor seiner Abschaffung in dieser Gemeinde zugebrachte Zeit bei der Berechnung des Decenniums zum Beweise des in der Aufenthaltsgemeinde erworbenen Heimathsrechtes nicht mehr berufen; er kann nämlich nicht mehr sagen, daß sein zehnjähriger Aufenthalt unter diesen Umständen ohne Unterbrechung Statt gefunden habe, denn es lag nicht in seiner Willkür, den bestimmten Wohnort, von wo er abgeschafft wurde, zu verlassen oder nicht. Hat er etwa die Abschaffung, welche gegen ihn, vielleicht in einer schonenderen Form als mittelst Schubes, ausgesprochen wurde, nicht befolgt, oder hat er, ohne die Aufhebung der gegen ihn bestehenden Abschaffung bewirkt zu haben, sich in den vorigen Wohnort eingeschlichen, so hat er einen Ungehorsam und somit ein Unrecht begangen, woraus er kein Recht für sich ableiten kann; seine unbefugte Anwesenheit kann ihn gegen den Verlust der, vor der Abschaffung auf Rechnung des Decenniums zugebrachten Zeit nicht schützen; auch kann ihm die Zeit dieser unbefugten Anwesenheit keineswegs in das Decennium eingerechnet werden; vielmehr setzt er hierdurch, falls er nach dem Gesetze abgeschafft wurde, die unverjährbare schwere Polizei-Uebertretung der verbotenen Rückkehr so lange fort, bis er erkannt, abgestraft und wieder (§§. 81 und 82 des II. Theiles des Strafgesetzes) abgeschafft wird. Will ein Abgeschaffter in die vorige Gemeinde rechtmäßig zurückkehren, und ein neues Decennium anfangen, so muß er, im Falle

---

stituts-Bezirksvorstande der k. k. Polizei-Behörde als bestimmungslos zur Veranlassung ihrer Hinwegbeförderung angezeigt. Jede dieser Abschaffungen soll das Konskriptionsamt in ihren Vorschreibungen vormerken.

er nach dem Gesetze abgeschafft wurde, die Aufhebung der Abschaffung im ordentlichen Wege bewirken. Bei der Abschaffung in Polizeihinsicht genügt es, wenn der Abgeschaffte, mit einem ordentlichen Ausweise versehen, in erlaubten und wirklichen Geschäften und Erwerbswegen wieder zurückkehrt [1]).

Man hat häufig Gelegenheit zu bemerken, daß man in der Praxis die Hemmung mit der Unterbrechung des Decenniums bei der Berechnung desselben oft verwechselt; daß man die eine oder die andere da, wo sie gesetzlich Statt haben muß, nicht beachtet; oder wo sie nicht Statt hat, geltend macht; ja, daß man oft die Hemmung des Decenniums gar nicht zugeben will, indem man nämlich meint, daß ein Decennium, aus dessen Laufe ein Zeitbestandtheil ausgeschieden seyn würde, keineswegs als ununterbrochen vollstreckt betrachtet werden könnte. Man übersieht hierbei, daß bei der Berechnung des Decenniums nicht blos solche Verhältnisse, welche den Lauf desselben unterbrechen, d. h. gänzlich aufheben, zu betrachten vorkommen, sondern daß auch solche Verhältnisse, welche den Lauf des Decenniums blos hemmen, also nicht aufheben, berücksichtiget werden müssen. Da nun ein ungleiches Verfahren bei der Anwendung der Unterbrechung und Hemmung in der Berechnung des Decenniums nicht nur dem Allgemeinen, sondern auch dem Einzelnen um so mehr Nachtheile bringt, je wichtiger die Rechte sind, um welche es sich in den einzelnen Fällen handelt, so ist in der öffentlichen Geschäftspflege hierauf die größte Aufmerksamkeit zu verwenden [2]).

5. Wird bei dem Domizile durch den Aufenthalt, insoferne dasselbe einer Gemeinde die Verbindlichkeit auferlegen soll, jemanden alle Gemeinderechte und Vortheile zu gestatten, ein Aufenthalt im Civilstande vorausgesetzt; denn Militärpersonen können, so lange sie unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, unter keinem Titel eine Zuständigkeit erwerben.

6. Großjährigkeit; denn die Kinder folgen nach Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes und der Hofverordnungen vom

[1]) Hofkanzleidekret vom 25. Mai 1820 und vom 22. September 1825.

[2]) Eine nähere Darstellung und Durchführung der hierauf Bezug nehmenden Normen enthält das ausgezeichnete Werkchen des Herrn Magistrats-Sekretärs Franz Tobias Herzog, betitelt: „Ueber die Unterbrechung und Hemmung des Decenniums."

8. September 1820 Z. 26,106 und vom 8. November 1827 Z. 28,741 der Zuständigkeit der Eltern.

7. Tragung der Gemeindelaſten und zwar durch Abgaben, Militärdienſtleiſtung u. dgl. Dieſe Bedingung wird durch die allerhöchſte Entſchließung vom 16. November 1754 ausdrücklich vorgeſchrieben.

8. Endlich wird in der Praxis nur ein paßloſer zehnjähriger Aufenthalt angenommen. Es iſt zwar in den, auf das Decennium Bezug nehmenden Verordnungen in der Regel keine nähere Beſtimmung enthalten, ob der Aufenthalt eines Individuums an einem anderen Orte mit oder ohne Bewilligung (alſo mit oder ohne Paß) ſeiner Zuſtändigkeitsbehörde vollſtreckt worden ſeyn muß, um eine neue Zuſtändigkeit zu begründen.

Allein gehen wir — den Grundſatz feſthaltend, daß Geſetze nur in ihrer innigen Verzweigung richtig ausgelegt und angewendet werden müßten — die einzelnen Zweige der politiſchen Legislation durch, ſo werden wir eine Reihe Verordnungen finden, die nur auf das paßloſe Decennium hinweiſen und nur unter dieſer Vorausſetzung mit den übrigen geſetzlichen Verfügungen in Einklang gebracht werden können. So enthalten die verſchiedenen Zweige der politiſchen Legislation verſchiedenartige Anordnungen, nämlich: daß ſich kein Unterthan ohne Bewilligung [1]) (Paß) ſeiner Zuſtändigkeitsbehörde an einen anderen Ort begeben und daſelbſt verweilen dürfe; daß eine Reiſe- oder Aufenthaltsurkunde von Niemanden als von der Zuſtändigkeitsbehörde ausgeſtellt werden dürfe, und daß in derſelben ausdrücklich das Land, der Kreis, die Zuſtändigkeitsherrſchaft und die Zeit des bewilligten Ausbleibens angeführt [2]) werden müſſe; daß diejenigen, welche nach dem abgelaufenen Termine nicht zurückkehren oder wenigſtens um eine Verlängerung [3]) des Paſſes einſchreiten, als Uebertreter der Paßvorſchriften mit Geld- oder Arreſtſtrafen belegt, ja ſogar von der Gemeinde ihres unbefugten Aufenthaltsortes als paßlos auf Rechnung ihres Kontingentes zum Militäre [4]) geſtellt werden können; daß die Gemeinden überhaupt keinem fremd-

[1]) Hofverordnung vom 3. Juli 1795.

[2]) Hofverordnungen vom 24. April 1812, vom 10. Januar 1824 und vom 10. November 1830.

[3]) Hofverordnung vom 8. September 1829 Z. 21, 314.

[4]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 12. April 1805.

Digitized by Google

herrschaftlichen Unterthane ohne gehörigen Ausweis den Aufenthalt gestatten, sondern selben bei allen sich darbietenden Gelegenheiten und namentlich bei der Konskriptions-Revision entweder zur Einholung einer neuerlichen Reisebewilligung oder zur Rückkehr in seinen Zuständigkeitsort im gütlichen oder Zwangswege verhalten sollen, und daß es sich die Gemeinden nur selbst zuzuschreiben [1]) haben, wenn ihnen solche Individuen, denen sie den Aufenthalt ohne Bewilligung ihrer Zuständigkeitsbehörde gestattet haben, nach dem Verlaufe einer Zeit, welche die Gesetzgebung auf zehn Jahre festsetzte, ganz zur Last fallen, und der einheimischen Bevölkerung (wider den Willen der betheiligten Gemeinden) zuwachsen; daß endlich die Gemeinden für jene, welche in ihren Gemeindeverband durch den Besitz eines Hauses oder Antretung von Bürger- und Gewerbsrechten u. dgl. aufgenommen werden sollen, immer um die Entlassung [2]) aus dem früheren Unterthänigkeitsverbande, wenn sie in einem solchen stehen, von Amtswegen [3]) einschreiten müssen, und so weiter.

Durch diese Verfügungen will das Gesetz die Gemeinden, welchen bei der Aufnahme eines neuen Gliedes, wegen des hierdurch hervorgerufenen Rechtsverhältnisses, jedenfalls eine Stimme und zwar die des Betheiligten gebührt, gegen jeden außer ihrem Interesse liegenden Zuwachs schützen, und nur für den Fall eine wohlverdiente Strafe eintreten lassen, wenn sie die gesetzlichen Vorschriften außer Acht lassen und fremde Gemeindeglieder durch eine Reihe von Jahren in ihrer Mitte gesetzwidrig dulden. Sey es nun, daß diese Dul-

---

[1]) Hofverordnungen vom 7. März 1822 und 2. August 1837.

[2]) Diese Einschreitung hat jedoch nicht bei allen Erwerbungsarten Statt zu finden, sondern nur da, wo es das Gesetz ausdrücklich anordnet; was bei Erwerbung der Zuständigkeit durch häusliche Niederlassung, Antretung von Bürger- und Gewerbsrechten und Verehelichung der Fall ist. Bei den übrigen Erwerbungsarten läßt jedoch die Gesetzgebung gleich auf das Faktum die Wirkungen folgen, welche letztere in der Auflösung des bisherigen Gemeindeverbandes besteht.

[3]) Hier können natürlich nur Unterthanen aus den alt-konskribirten Provinzen, wo das Unterthans-Patent Giltigkeit hat, verstanden werden. Bei anderen Staatsbürgern genügt eine bloße Mittheilung der erworbenen neuen Zuständigkeit an die frühere Zuständigkeits-Gemeinde behufs der Löschung aus dem dortigen Populationsstande.

Digitized by Google

dung entweder unter Einfluß verschiedenartiger Interessen in der Absicht der Gemeinde lag, oder blos aus einer Fahrlässigkeit in der Evidenzhaltung der einheimischen und fremden Bevölkerung hervorging, so muß dieselbe doch immer als eine stillschweigende Einwilligung zur Erwerbung der Gemeinderechte und als ein unzweideutiges Zeichen angenommen werden, daß sich die Gemeinde diesen neuen Zuwachs anstandlos gefallen lassen wolle. Anderseits hat aber die Gesetzgebung nicht allein die Gemeinden unter ihren mächtigen Schutz gestellt, sondern denselben auch auf die, in ein so eben besprochenes Rechtsverhältniß tretenden Unterthanen ausgedehnt, indem sie verordnet, daß jene Individuen, welche in einer Gemeinde durch zehn Jahre gesetzwidrig geduldet werden, daselbst aller Gemeinderechte theilhaftig werden. Sind aber einmal die, von dem Gesetze vorgeschriebenen Thatsachen vorhanden, so liegt es nicht mehr in der Willkür der betheiligten Gemeinden, oder der in ihren Gemeindeverband eingetretenen Individuen, die Zuständigkeit nach den früher bestandenen Rechtsverhältnissen zu beurtheilen, und zu bestimmen, wozu sie in einem Zeitraume von zehn Jahren hinlängliche Gelegenheit haben konnten. Nach Verlauf dieser Zeitfrist tritt das neue Rechtsverhältniß, zu welchem die beiderseitige Einwilligung vorausgesetzt werden muß, in volle Wirksamkeit und wird durch das Gesetz aufrecht erhalten. Es wäre wohl auch widersinnig zu glauben, daß eine Gemeinde, welche ein Individuum in ihrer Mitte durch eine so lange Zeit gesetzwidrig duldete, sich diesen Zuwachs nicht gefallen lassen wollte, da sie sich doch gegen denselben durch eine gehörige, gesetzlich vorgeschriebene Evidenzhaltung der einheimischen und fremden Bevölkerung schützen konnte. Ueberhaupt muß also bei der Eingehung dieses Rechtsverhältnisses immer eine vorausgegangene stillschweigende Einwilligung beider Parteien angenommen werden, da von den Handlungen auf den Willen geschlossen wird. Diesen letzteren kann man jedoch bei einer Gemeinde, welche sich durch die gesetzliche Evidenzhaltung vor jedem unerwünschten Zuwachs schützet, eben so wenig als bei demjenigen voraussetzen, der sich während der ganzen Zeit seines Aufenthaltes an einem Orte, mit einer stets giltigen Reisebewilligung seiner Zuständigkeitsbehörde versah und dadurch deutlich zu erkennen gab, daß der Zweck seines Aufenthaltes wohl in der Begründung und Vermehrung materieller Interessen u. dgl., nicht aber in der Er-

Digitized by Google

werbung der Zuständigkeit bestand [1]). Man müßte daher die Gesetzgebung einer auffallenden Härte anklagen, wenn ein solches In-

[1]) Man könnte wohl den Einwurf erheben, daß demjenigen, der an irgend einem Orte das Decennium in der gesetzmäßigen Art (also mit Paß) vollstreckte, während dieser Zeit der Gemeinde oder einzelnen Gemeindegliedern nützlich war, und sodann aus diesem Titel die Zuständigkeit ansprechen würde, im Gegensatze zu dem, der die gesetzlichen Vorschriften außer Acht läßt, offenbar Unrecht geschehe, und daß es in der Billigkeit gegründet wäre, eher jenem, als diesem eine Begünstigung einzuräumen. Für den ersten Anschein würde man sich bestimmt finden, dieser Ansicht volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; allein sehen wir der Sache näher auf den Grund, so werden wir unsere Beistimmung versagen müssen. Nichts bindet und trennt die Menschen mehr auf dem Tummelplatze der allgemeinen Thätigkeit, als der Eigennutz. Jeder Mensch sucht seinen Wohlstand zu begründen und zu befestigen. Größere Orte und Städte bieten hiezu die beste Gelegenheit dar; je größer der Ort oder die Stadt, desto höher wachsen die Bedürfnisse, indem die Genußsucht ein weiteres Feld gewinnt, der Glanz zur Nachahmung reizt und Mode und Luxus alles ihrer Herrschaft unterwerfen. Die Industrie erreicht einen besonderen Grad von Vollkommenheit; dort herrscht das allgemeine Treiben und Drängen nach Verbesserung in allen Zuständen. Das Hindrängen nach diesen größeren Orten oder Städten, so wie das Anwachsen ihrer Bevölkerung ist daher erklärlich. Die Bewohner kleinerer Orte besuchen in der Regel größere Orte und Städte in der Absicht, um daselbst mit den verschiedenen Zweigen der Industrie bekannt zu werden, sich die nöthigen Kenntnisse zu sammeln, die bereits vorhandenen zu verbessern, und auf Grundlage derselben ihren Wohlstand zu gründen und zu befestigen.

Daß Manche das sich vorgesteckte Ziel verfehlen, liegt theils in ihrer Schuld, theils in der übermäßigen Konkurrenz in den größeren Orten. Die Gemeinden sehen mit Wohlgefallen auf das Hindrängen ihrer Glieder nach diesen Orten, begünstigen dasselbe nach Kräften und suchen hierdurch bemittelte und kräftige Genossen zu gewinnen. Nach meiner Meinung dürften sich daher in der Regel die Vortheile, womit sich die in großen Orten und namentlich in Wien anwesenden Genossen fremder und kleinerer Gemeinden bereichern und in ihre Heimath zurückkehren, weit größer herausstellen, als jene, welche sie durch ihre Dienstleistung der Gemeinde des größeren Ortes darboten. Dies bestätiget täglich die Erfahrung. Nehmen wir mehrere Beispiele aus dem gewöhnlichen Leben. Welche Masse von Menschen begeben sich jährlich vom Lande nach Wien wegen Unterkommung in eine Lehre, oder einen sonstigen Dienst!

Digitized by Google

dividuum wider seinen Willen und sein Interesse einem fremden Gemeindeverbande unterworfen und dem heimathlichen Herde gewalt-

---

Gewöhnlich gehören sie der Klasse der dürftigsten Landbewohner an. Im Verlaufe von mehreren Jahren machen sich dieselben alle jene Fertigkeiten und Kenntnisse eigen, welche sie zu einem selbstständigen Nahrungswege bedürfen. Sind sie in der Lage, diese Bahn wenigstens unbeirrt verfolgen zu können, so sichern sie sich nicht nur ihre eigene Existenz, sondern unterstützen auch noch ihre Angehörigen in der Heimath. Ihre Gemeinde gewinnt in doppelter Beziehung, da sie einerseits einige Arme weniger, und andererseits um eben so viel bemittelte Genossen mehr besitzt. Ich frage nun, welche materiellen Vortheile hat die Gemeinde Wien von diesen Individuen, welchen sie durch ihre großartigen Humanitäts- und Industrie-Anstalten auf eine so erfreuliche Stufe der Ausbildung und des selbstständigen Erwerbes geholfen hat, gezogen oder zu erwarten, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme hervorrufen? Diese findet jedoch dann Statt, wenn Einzelne durch zufällige Ereignisse, hervortretende Talente, glückliche Unternehmunge u. dgl. zu einem außergewöhnlichen Wohlstand gelangen, und zur Hebung des allgemeinen Interesse wesentlich beizutragen fähig sind. Um sich den ungestörten Genuß der erworbenen Vortheile zu sichern, und das Feld ihrer Unternehmungen zu erweitern, suchen sie um Bürger- oder Gewerbsrechte an, bringen Realitäten an sich u. s. w., wodurch sie zuständig werden, ohne erst ein vollstrecktes Decennium abwarten zu müssen. Zwar ist es darnach ganz richtig, daß der Reiche und Wohlhabende ohne alle Beschwerden zur Erwerbung der Zuständigkeit gelangen kann, während der Arme völlig davon ausgeschlossen scheint; allein dieser Einwurf ist, so weit er wirklich an sich richtig ist, weiter nichts, als eine Wiederholung der alltäglichsten Lebenserfahrung, der Unvermeidlichkeit des Zustandes und Ganges der menschlichen Angelegenheiten. Diese Ausschließung der Unbemittelten ist aber nur scheinbar, und dieser Schein kann nur dazu dienen, Fleiß, Ordnung, Sparsamkeit und Rechtlichkeit in den unteren Volksklassen heimisch und allgemein zu machen. Wenn eine Gemeinde die Verpflichtung übernehmen soll, irgend ein Individuum in ihren Verband aufzunehmen, denselben aus diesem Titel nach seinem allfälligen Versinken in Elend und Nahrungslosigkeit zu unterstützen, oder gar zu versorgen, so hat sie ein unbedingtes Recht, von dem Domizilswerber eine Versicherung zu verlangen, daß er nicht nur seinen Hausstand mit den, nach seinen Verhältnissen erforderlichen Mitteln begründe, sondern auch alle Gemeindelasten zu tragen fähig ist; sie erscheint daher vollkommen berechtigt, die nützliche Thätigkeit jedes Einzelnen nach Maßgabe seiner Verhältnisse zu prüfen und in Anspruch zu nehmen. Hier-

Digitized by Google

ſam entriſſen würde. Es müßte ſich jeder Menſch ſorgfältig hüten, an irgend einem Orte zehn Jahre zu verbringen, damit er vor einer

durch wird keineswegs das unbeſtrittene und unbeſtreitbare Recht Aller zur Arbeit, zu arbeiten, was und wo jeder will, der Menge verkümmert. Die Ausübung desſelben wird nur an Bedingungen geknüpft, deren Aufſtellung die gute Ordnung gebietet, und das allgemeine Wohlergehen, alſo der Staatszweck erfordert. Nur der Verletzung des Rechtes der Geſammtheit durch den Einzelnen wird vorgebeugt; nur der Mißbrauch der Freiheit des Einzelnen zum Nachtheile der Geſellſchaft wird verhindert; nicht ausgeſchloſſen wird der Arme von den Rechten und Vortheilen, deren ſich der Reiche oder Bemittelte erfreut; er wird nur auf die reifliche Prüfung ſeiner Kräfte und Mittel vor der Wahl ſeines Nahrungsſtandes gewieſen. Reichen dieſelben nicht aus, um an einem großen blühenden Orte einen bleibenden Wohnſitz zu nehmen, ſo wird die größere Leichtigkeit der Erfüllung der vorgeſchriebenen Bedingungen an mittleren oder kleinen Orten in weniger belebten Gegenden vielfache Gelegenheiten zur vortheilhaften Wohnſitznahme bieten, und Gewerbsfleiß, Geſittung und Bildung werden ihren Weg auch in ſolchen Orten und Gegenden finden müſſen, von denen ſie, neben anderen Urſachen, auch der ſo verderbliche Andrang in die größeren Städte zurückgehalten hatte. Wir wiſſen recht wohl, daß kleine Orte und weniger belebte Gegenden zur Wahl eines Wohnſitzes oder Geſchäftsbeginnes darum für unpaſſend und ungünſtig angeſehen zu werden pflegen, weil man behauptet, daß es an Gelegenheiten zum Erwerbe mangle, und daß Nahrungsloſigkeit das Beſtehen eines jeden Gewerbes verkümmere. Allein alle hierauf Bezug nehmenden Behauptungen beruhen größtentheils auf vorgefaßten Meinungen, auf Verkennen und Verläugnen unläugbarer Lehren der Staatswiſſenſchaft, auf unrichtiger Verbindung der im Leben vorkommenden Erfahrungen mit ihren Entſtehungsurſachen. Gewerbsthätigkeit wird ihre goldenen Früchte an jedem Orte bringen, wo ſie gepflegt und geübt wird; Konſumtion wird der Produktion überall hinfolgen, und es wird kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Nahrungsſtand eines Ortes oder einer Gegend ſich genau in dem Verhältniſſe heben und verbeſſern müſſe, als mit dem Umfange ihrer Gewerbsthätigkeit die Anzahl ihrer Bewohner ſich vermehrt. Wenn aber Perſonen ohne oder mit zu geringen Mitteln von der Erwerbung der Zuſtändigkeit in den, durch übermäßigen Andrang beinahe übervölkerten Städten und Gegenden abgehalten werden, ſo iſt es kaum anders möglich, als daß die hier Zurückgewieſenen ihren Hang nach dem Familienleben und der Unabhängigkeit in mittleren und kleinen Orten zu befriedigen beſtrebt ſeyn werden, und daß auf dieſe Art, zeither unbelebte Gegenden ſich mit einer gewerbsthätigen Bevölkerung anfüllen werden.

Digitized by Google

solchen Willkür geschützt bliebe. Das Gesetz würde in diesem Falle mehr Uebelstände als Wohlthaten bezwecken. Auch könnte man nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht annehmen, daß durch ein vollstrecktes Decennium allenfalls nur der gesetzliche Titel zur Erwerbung der Zuständigkeit erlangt werde, die wirkliche Zuständigkeit aber erst förmlich angesucht werden müsse; denn das Gesetz spricht sich nirgends hierüber aus und läßt auf das Faktum sogleich die gesetzliche Wirkung folgen, indem es, wie die Praxis richtig bemerkt, den Willen oder Entschluß zur Eingehung eines neuen Rechtsverhältnisses schon voraussetzt. Es ist daher für den Fall, als die Zuständigkeit unter diesem Titel erworben wird, nicht mehr nöthig, wie bei den anderen Erwerbungsarten erst um die Entlassung des neuen Gemeindegliedes aus dem früheren Gemeinde- oder Unterthänigkeitsverbande bei der betreffenden Behörde einzuschreiten, wie dies durch die bestehenden Gesetze in gewissen Fällen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Höchstens dürfte eine bloße Anzeige über die bereits erworbene neue Ortsangehörigkeit eines Individuums an seine frühere Zuständigkeitsgemeinde aus dem Grunde Statt finden, damit er aus dem dortigen Populationsstande gelöscht und nicht unnöthig noch fortan bei der einheimischen Bevölkerung in Evidenz gehalten [1]) werde. Ich halte also dafür, daß die in der Praxis angenommene Ansicht dem Geiste der Gesetzgebung am meisten entspreche, weil jene hohe Verfügung, gemäß welcher die Gemeinden aufgefordert werden, sich durch eine strenge Evidenzhaltung der fremden Bevölkerung vor einem unerwünschten Zuwachs zu schützen, dann als ein Unding erschiene, wenn man annehmen würde, daß jeder zehnjährige Aufenthalt (also auch mit Paß) die Zuständigkeit begründe, weil die Gemeinden einem Individuum, welches die Paßvorschriften beobachtet und sich ehrlich nährt, den Aufenthalt nicht verwehren dürfen [2]), und weil eine solche Evidenzhaltung die Erwerbung des Heimathsrechtes durch den Aufenthalt wider den Willen der betheiligten Gemeinde, nicht hindern könnte.

---

[1]) Nach den bestehenden Verordnungen muß nämlich jede Konskriptions-Behörde über die Abwesenden eine eigene Vormerkung führen.

[2]) Unterthanspatent vom 1. November 1781.

Von dem provisorischen Domizile.

Wir haben nun alle gesetzlichen Erwerbungsarten der Zuständigkeit kennen gelernt und werden aus diesen Prämissen ohne Schwierigkeit die Grundregel folgern, daß das spätere Domizil jedes frühere aufhebe. Bei Beurtheilung der Zuständigkeit muß daher immer auf das letzte Domizil Rücksicht genommen werden. Die Gesetzgebung hat daher dem Geburts-Domizile den letzten Platz eingeräumt, und es darf auf dieses nur dann zurückgegangen werden, wenn kein anderes, später erworbenes, nachgewiesen werden kann. Die Geburtsgemeinde, das ist jene, welcher die Eltern zur Zeit der Geburt ihrer Kinder angehörten, hat daher die letzte Verpflichtung zur Aufnahme in ihre Mitte. Es kommt also nicht allein auf die Geburt des Domizils-Berechtigten an, sondern auf die Zuständigkeit der Eltern zur Zeit seiner Geburt, weil Kinder der Zuständigeit der Eltern folgen, und der Geburtsort oft ein blos zufälliger, z. B. während einer Reise sein kann. Die zufällige Geburt an einem Orte vermag aber nicht der Gemeinde desselben die Verpflichtung [1]) aufzulegen, dem daselbst Gebornen die Rechte der Zuständigkeit einzuräumen, sondern diese Pflicht liegt derjenigen Gemeinde ob, welcher die Eltern zur Zeit der Geburt angehören.

Die im Verlaufe der Zeit zu Stande gekommene Regulirung des Armenwesens und die Einführung der Armen-Institute brachte die Frage in Anregung, von wem jene Armen zu versorgen sind, deren Geburts- und sonstiger Zuständigkeitsort unbekannt ist. Zur Gleichmäßigkeit des Verfahrens haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 24. April 1820 zu bestimmen geruhet, daß jene Vaganten, deren Geburts- oder sonstiger Zuständigkeitsort nicht erhoben werden kann, nicht gleich jenen Gemeinden, wo sie aufgegriffen worden sind, aufgebürdet, sondern denjenigen zugeschoben werden sollen, wo sie sich früher, und zwar am längsten aufgehalten haben. Diese Gemeinden sind verpflichtet für die Beschäftigung oder Versorgung solcher Vagabunden so lange zu sorgen, bis erhoben werden kann, wo selbe geboren wurden, oder wo sie auf eine

[1]) Hofverordnung vom 22. April 1822.

Digitized by Google

andere Art, z. B. durch das Decennium, die Zuständigkeit erworben haben.

Hier tritt also das provisorische Domizil ins Leben, und es ist erfreulich, zu bemerken, daß die Gesetzgebung den Zweck der Menschheit über jeden anderen stellte, und daher in Fällen, wo die Bedingungen der Zuständigkeit nicht erhoben sind, eine provisorische Zuständigkeit Statt finden läßt.

So lange es sich daher um die Ausmittlung des definitiven Domizils handelt, kann die Versorgung eines Menschen einer Gemeinde nur provisorisch aufgedrungen werden. Diese Maßregel hört jedoch nach der Erhebung des definitiven Domizils auf. Bis dahin muß politischerseits alles das vorgekehrt werden, was in der Gesetzgebung in so einem Falle vorgesehen ist. Insbesondere liegt den politischen Behörden von Amtswegen ob, auf die Entdeckung von Spuren zur Eruirung des definitiven Domizils zu wirken, und die aufgefundenen zu verfolgen.

Es wäre aber unangemessen, so lange dieses Domizil nicht erörtert ist, Personen von einem Orte wegen Mangels des Unterhaltes abzuschaffen.

Diese Amtshandlung ist bis zur Erledigung der Domizils-Angelegenheit zu verschieben, wo sohin die Abschaffung von einem Orte und nach Umständen auch die Verschiebung an den gesetzlichen Zuständigkeitsort verfügt werden kann.

Ist es endlich nicht möglich, den so eben besprochenen Aufenthaltsort zu erheben, wie dies zum Beispiele bei einem, an irgend einem Orte zufällig aufgegriffenen taubstummen und blödsinnigen Menschen, bei einem weggelegten Kinde und dergleichen der Fall seyn kann, so ist der Betretungsort und rücksichtlich dessen Gemeinde zur provisorischen Versorgung verpflichtet [1], bis der wahre Zuständigkeitsort eruirt worden ist.

---

[1]) Allerhöchste Entschließungen vom 17. Januar 1724 und vom 3. April 1815. Dekret der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 23. Januar 1818. Hofverordnung vom 9. April 1818 und 22. November 1829.

Anhang
zur Zuständigkeit.

Die Verhältnisse mancher Individuen sind so mannigfaltig, daß die Bestimmung ihres Domizils oft großen Schwierigkeiten unterliegt und eine vollkommene Uebersicht der politischen Gesetze, so wie auch eine Gewandtheit in der Auslegung und Anwendung derselben unbedingt voraussetzt. In der Praxis hatte ich häufig Gelegenheit zu bemerken, daß die politischen Behörden bei der Beurtheilung der Zuständigkeit kein gleichförmiges Benehmen beobachten, bei vorkommenden speziellen Fällen, deren Entscheidung einiger Schwierigkeit unterliegt, blindlings und ohne Rücksicht auf den innigen Zusammenhang der politischen Gesetze nach einzelnen Verordnungen haschen, deren Wortlaut nur einigermaßen auf den vorliegenden Fall paßt, und so die Mühen eines tieferen Eindringens in den Geist der politischen Legislation auf Kosten der, ihrer Willkür preisgegebenen Unterthanen abzuschütteln suchen. Mit welchen Augen und Gefühlen müssen die letzteren diese Widersprüche, welche sie nicht begreifen können, ansehen und was müssen sie sich von solchen Amtshandlungen denken, welche von Obrigkeiten ausgehen, die, anstatt unter gleichen Gesetzen das allgemeine und Privat-Interesse zu befördern, es hindern, stören und vernichten! — Ich glaube daher die Ueberzeugung nähren zu können, daß eine, wenn auch kurz zusammengedrängte Uebersicht der Hauptnormen und Ausnahmen rücksichtlich der Zuständigkeit gewisser Personen, deren Verhältnisse schon langwierige und kostspielige Domizils-Streitigkeiten in's Leben riefen, denjenigen Ortsobrigkeiten, welche sich die Beförderung der allgemeinen Sicherheit angelegen seyn lassen, wie auch den Gemeinden, Armenpflegern u. dgl., welche nicht Fremde versorgen wollen, willkommen seyn dürfte.

Zuständigkeit der Kinder.

Der Mensch ist in seinem ersten Lebensalter weder sich selbst zu erhalten, noch seine Kräfte zu gebrauchen und seine Anlagen selbst

Digitized by Google

auszubilden im Stande; es müssen sich also Andere seiner annehmen und zunächst sind hiezu nach den Gesetzen der Natur die Eltern berufen. Was der Wink der Natur andeutet, wird durch positive Anordnungen befestiget, genauer bestimmt und so ein eigenes Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern begründet. Die Veranlassung zu demselben entsteht gesetzmäßig in der Ehe, oder gesetzwidrig außer derselben. Die Eltern müssen daher ihre Kinder ernähren, erziehen und so lange unterhalten, bis sich dieselben selbst einen Unterhalt zu verschaffen im Stande sind [1]). Damit aber die Eltern ihrer Obliegenheit, die Kinder zu erziehen, Genüge leisten können, räumt ihnen das Gesetz auch besondere Rechte ein, deren Inbegriff die älterliche Gewalt [2]) genannt werden kann. Die Eltern sind daher nach §. 145 des allg. b. G. B. berechtigt, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurückzufordern und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistande zurückzubringen. Schon aus diesem Rechtsverhältnisse muß der, durch viele nachträglich erflossene politische Gesetze bestätigte allgemeine Grundsatz abgeleitet werden, daß die Kinder der Zuständigkeit der Eltern folgen.

Man unterscheidet die Kinder in a) eheliche; b) uneheliche; c) Findelkinder; d) Adoptivkinder; e) Stiefkinder; f) Pflegekinder, bei welchen das Rechtsverhältniß nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Stellung gegen ihre Eltern verschiedenartig normirt erscheint und bei Beurtheilung der Zuständigkeit besonders in Rücksicht gezogen werden muß.

Die Rechte der ehelichen Kinder sind von jenen der unehelichen sehr verschieden. Zur ehelichen Geburt wird erfordert: 1. daß

---

[1]) §§. 141, 142 und 143 des allg. bürgl. G. B.

[2]) Als Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen jene Personen zu betrachten, welche unter der älterlichen Gewalt stehen. Diese erlischt nach §. 178 des allg. bürgl. G. mit der erreichten Großjährigkeit, also mit dem vollstreckten 24. Lebensjahre, wofern nicht aus gerechten Ursachen die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters oder dessen Vertreters von dem Gerichte bewilliget worden ist. Nach erlangter Großjährigkeit bedarf es keiner weiteren Erklärung, um in den vollen Genuß der Rechte eines selbstständigen Menschen zu treten. Es steht also dem Großjährigen nichts mehr im Wege, ein eigenes Domizil zu erwerben. So lange er jedoch kein solches erworben hat, gilt für ihn jenes seiner Eltern.

Digitized by Google

zwiſchen den Eltern des Kindes eine giltige Ehe beſtehe und 2. daß das Kind von den Ehegatten erzeugt ſey. Eheliche Kinder erlangen nach §. 146 des allg. bgl. G. B. den Namen ihres Vaters, ſein Wappen und alle übrigen nicht blos perſönlichen Rechte ſeiner Familie und ſeines Standes, z. B. Adel, Gerichtsſtand u. dgl. Der eheliche Vater muß nach §. 148 des allg. bgl. G. B. für den ſtandesmäßigen Unterhalt der Kinder ſo lange ſorgen, bis ſie ſich ſelbſt ernähren können, und kann dieſelben bis zu ihrer Mündigkeit zu dem Stande, welchen er für dieſelben angemeſſen findet, erziehen. In Ermanglung oder Erarmung des Vaters fällt die Pflicht nach §. 143 des allg. bgl. G. B. auf die Mutter. Iſt auch dieſe nicht mehr vorhanden, oder iſt ſie mittellos, ſo liegt dieſe Sorge den väterlichen und nach dieſen den mütterlichen Großeltern ob. Ein weiteres Geſetz [1]) beſtimmt, daß der Gerichtsbarkeit des Vaters und Ehegatten nicht nur ſeine Frau, ſondern auch ſeine ehelich erzeugten, oder nach den beſtehenden Geſetzen den ehelich gezeugten gleichgehaltenen Kinder [2]), ſo lange ſie minderjährig ſind oder keine eigene Haushaltung haben, unterworfen ſind. Die Geſetzgebung [3]) macht endlich für den Fall, als eine Familie verarmen und die zur Erhaltung geſetzlich berufenen Perſonen mangeln oder hierzu unfähig ſeyn ſollten, die Erhaltung derſelben der Zuſtändigkeitsgemeinde des Familienhauptes oder Vaters zur Pflicht, derſelbe mag ſich am Leben befinden oder nicht, da

---

[1]) Jurisdiktions-Norm vom 27. September 1783.

[2]) Ungeachtet im Allgemeinen ſehr wichtige Gründe vorhanden ſind, den unehelichen Kindern nicht gleiche Rechte mit den ehelichen einzuräumen, ſo gibt es doch Fälle, wo die Geſetze eine Ausnahme von dieſer Regel zugeſtehen, und uneheliche Kinder in jeder oder doch in mehreren Rückſichten den ehelichen gleichſetzen; man nennt dann ein ſolches Kind legitimirt. Die Legitimation iſt demnach eine Begünſtigung des Geſetzes, vermöge welcher unehelich gebornen Kindern die Rechte ehelich geborner ertheilt werden. Sie tritt entweder als unmittelbare Folge der geſetzlichen Verfügung (§. 160 des allg. bgl. G. B.), oder als mittelbare, durch die nachfolgende Ehe der Eltern des unehelichen Kindes (§. 161 des allg. bgl. G. B.) oder durch die Verleihung des Landesfürſten (§. 162 des allg. bgl. G. B.) ein. Spricht jedoch ein Kind aus dem Titel der Legitimation Begünſtigungen an, ſo muß dieſe nachgewieſen werden.

[3]) Hofverordnung vom 8. November 1827 Z. 28,741.

Digitized by Google

das Weib und die Kinder dem Manne und Vater in allen bürgerlichen Verhältnissen zu folgen haben.

Aus dem so eben Gesagten geht also der Grundsatz hervor, daß die ehelichen Kinder der Zuständigkeit des Vaters folgen.

Fortsetzung. — Uneheliche Kinder.

Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen [1]). Der Grund dieser gesetzlichen Modifikation des Rechtsverhältnisses dieser Kinder zu ihren Eltern liegt theils in der Rücksicht auf das allgemeine Wohl, welches wesentlich dadurch befördert wird, daß die Zeugung vielmehr in der Ehe als außer derselben geschieht. Der Gesetzgeber sucht also durch Vorzüge, welche er den ehelichen Kindern einräumte, die Eltern zu bewegen, ihren Kindern durch die eheliche Zeugung diese Vortheile zuzuwenden; theils liegt aber der Grund der ausgedehnteren Rechte der ehelichen Kinder auch darin, daß ihre Eltern durch Eingehung der Ehe sich zur Erziehung derselben insbesondere verbunden haben, dahingegen uneheliche Kinder nur den natürlichen Rechtsgrund der Verbindlichkeit der Eltern zur Erziehung für sich anführen können. Uneheliche Kinder werden also diejenigen genannt, die von bekannten Personen gezeugt wurden, zwischen welchen entweder gar keine oder wenigstens keine giltige Ehe bestand. Uneheliche Kinder sind nach §. 165 des a. b. G. B. überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen, sie haben weder auf den Familiennamen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie dürfen nur den Geschlechtsnamen der Mutter führen. Sie stehen also nur in einer natürlichen Verwandtschaft mit ihren Eltern und deren Familie; es kommt ihnen das Recht nicht zu, von den Großeltern die Erhaltung anzusprechen. Sie haben kein gesetzliches Erbrecht in Beziehung auf den Vater und die Verwandten der Eltern und sind von Lehen, Stiftungen, Fideikommissen und anderen Vortheilen ausgeschlossen, welche den Mitgliedern der Familie der Eltern zu Gute kommen. Dagegen haben sie nach §. 166 des allg. bgl. G. B. das Recht, von ihren Eltern zwar keine standesmäßige,

[1]) §. 155 des allg. bgl. G. B.

Digitized by Google

jedoch ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern. Sind beide Eltern die Verpflegung zu leisten unvermögend oder nicht mehr am Leben, so muß das Kind nach §. 221 des allg. bgl. G. B. aus öffentlichen milden Stiftungen und Armenanstalten so lange erhalten werden, bis es sich selbst zu ernähren im Stande ist. Die unehelichen Kinder stehen nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt ihres Erzeugers, sondern werden von einem Vormunde vertreten. Den Eltern eines unehelichen Kindes stehen zwar alle Rechte zu, welche der Zweck der Erziehung fordert, aber die väterliche Gewalt als ein Inbegriff positiver Rechte wird dem Erzeuger eines unehelichen Kindes über dasselbe nicht eingeräumt, weil das Gesetz gegen ihn, der oft gezwungen werden muß, das Kind als das seinige anzuerkennen, das Zutrauen nicht haben kann, welches bei dem ehelichen Vater Statt findet. Das Recht der Erziehung gebührt somit der Mutter und dem Vormunde.

Wir werden daher finden, daß die Gesetzgebung das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder zu ihren Eltern auf einen weit engeren Kreis beschränkte, indem es von dem Vater, mit Ausnahme der schuldigen Alimentation, ganz abstrahirt und alle aus dem obigen Rechtsverhältnisse entspringenden Wirkungen nur mit der Mutter in Verbindung bringt. Aus eben dieser Ursache läßt sie die Zuständigkeit eines unehelichen Kindes von der Mutter ableiten und stellt die Grundregel [1]) auf, daß die unehelichen Kinder an dem Domizile der Mutter partizipiren.

Fortsetzung. — Findelkinder.

Findelkinder nennt man nach den gesetzlichen Bestimmungen [2]) diejenigen, von welchen weder Vater noch die Mutter bekannt sind oder ausfindig gemacht werden können. Es ist daher eine sehr irrige Ansicht, wenn man Findelkinder unbedingt mit den unehelichen, d. h. solchen, von welchen die Mutter bekannt ist, für ganz gleichbedeutend

[1]) Hofverordnung vom 24. Februar 1820 Z. 5248. Allerhöchste Entschließung vom 18. April 1833, Hofverordnungen vom 9. Mai 1834 und vom 24. Juli 1834.

[2]) Hofverordnung vom 24. Juli 1792 Z. 379.

Digitized by Google

hält, da doch ihr Unterschied in die Augen fallen muß. Bei beiden treten ganz verschiedene Rechts- und Jurisdiktions-Verhältnisse ein. Die Findelkinder unterscheiden sich nämlich von den unehelichen Kindern im Wesentlichsten darin, daß ihre Eltern gar nicht bekannt sind, daß sie nicht immer von unehelicher Geburt seyn dürfen, da z. B. eheliche Kinder nach der Geburt von ihren Eltern weggelegt und in diesem Zustande aufgefunden worden seyn können, und daß ihre Erhaltung bis zum vollstreckten zehnten Lebensjahre der Staat durch ihre Aufnahme in die k. k. Findelanstalt und nachher erst die Gemeinde übernimmt. Da den Findlingen die Eltern mangeln, so ist auch kein solches Rechtsverhältniß zu diesen letzteren, wie es bei unehelichen Kindern der Fall ist, denkbar und es treten daher ganz heterogene Normen rücksichtlich der Zuständigkeit und der hieraus abzuleitenden Versorgung derselben ein.

Vor Allem erscheint es jedoch nöthig, den Zweck, die Einrichtung und Wechselwirkung der k. k. Wiener Findel- und Gebäranstalt darzustellen. Unter den, die hilflosen Neugebornen beglückenden Humanitäts-Anstalten nehmen diese Staatsanstalten, sowohl hinsichtlich ihrer Großartigkeit als auch ihrer zweckentsprechenden inneren Organisirung und Verwaltung, einen der ersten Plätze ein. Der Zweck der ersteren ist nämlich nicht nur, die der elterlichen Pflege beraubten unehelichen Kinder aufzunehmen und ihnen dieselbe zu ersetzen, sondern auch die moralischen und socialen Nachtheile ihres Daseyns sowohl für sie, als auch für ihre Eltern, so viel als möglich zu beheben. Diese Anstalt hat jedoch nicht nur die verlassenen Kinder zu verpflegen und zu versorgen, sondern auch ihr Daseyn da, wo es nothwendig ist, geheim zu halten. Mit der Findelanstalt steht die k. k. Gebäranstalt in der engsten Wechselwirkung, weil die in der letzteren Anstalt gebornen Kinder in die erstere zur weiteren Verpflegung aufgenommen werden. Beide unterstehen der Leitung der k. k. allgemeinen Krankenhaus-Direktion. Der Zweck der letzteren besteht darin, daß sie allen Schwangeren, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Standes und der Religion, die sich ihrer Entbindung nahen, einen ihren Verhältnissen angemessenen Zufluchtsort darbiete. Angesehene und bemittelte Personen bezahlen eine höchst billige Vergütung, Arme und Mittellose werden ganz unentgeltlich aufgenommen. Es ist hiemit ein Zufluchtsort eröffnet, in welchem alle

Digitized by Google

jene, die ihrer Entbindung, aus welchen Rücksichten immer, mit Furcht und Bangigkeit entgegensehen, indem sie hier vor aller Nachforschung und Entdeckung, vor allen Kränkungen und Verfolgungen gesichert, die sorgfältigste Pflege und Wartung erhalten, mit ruhigem Gemüthe ihr Geburtsgeschäft vollenden und, falls sie es nöthig erachten, die Frucht ihres Fehltrittes für immer vor der Welt unter dem Schutze öffentlicher Autorität verbergen können. Dieses Asyl sollte aber nicht allein das Mittel seyn, unzählige Mütter, so wie deren Kinder, gesund und beim Leben zu erhalten, sondern auch eine Schule, wo geschickte Geburtshelfer und Hebammen in hinreichender Anzahl gebildet werden, indem diejenige Abtheilung des Gebärhauses, welche für die unentgeltlich aufgenommenen Schwangeren bestimmt ist, zu einem praktischen Lehr-Institute erhoben wurde. — Damit das Gebärhaus für Schwangere aller Klassen als Zufluchtsort dienen könne, wurde dasselbe in vier Klassen getheilt und jede darin Zufluchtsuchende kann die, ihren Umständen angemessene Klasse wählen. Zur ersten Klasse gehören mehrere, für einzelne Schwangere eingerichtete Zimmer, welche alle Bequemlichkeiten, die der Zustand erfordert, nebst Kinderbett, nöthigen Tischzeug u. dgl. enthalten. Die Aufnahmstaxe für diese Klasse beträgt 50 fl. Konv. Münze. Zur zweiten Klasse gehören mehrere Zimmer, worin sechs Schwangere zusammen wohnen, jedoch ihre Betten mit Vorhängen umgeben haben; die Aufnahmstaxe für diese Klasse besteht in einem Betrage von 20 fl. Konv. Münze. Die letzten Klassen sind zur Aufnahme von armen Schwangeren bestimmt, welche daselbst unentgeltlich verpflegt werden. Für diese Wohlthat sind sie jedoch verpflichtet, sich entweder während ihres Geburtsgeschäftes auf der klinischen Schule zur praktischen Ausbildung der Geburtshelfer und Hebammen, oder nach ihrer Entbindung, falls sie gesund sind, als Ammen für die Findelanstalt gebrauchen zu lassen. — Alle diese, in der Gebäranstalt ihr Geburtsgeschäft vollendenden, zahlenden oder nichtzahlenden Schwangeren stehen unter dem Schutze der Anstalt und genießen mit ihren Kindern dieselben Wohlthaten; sie haben Anspruch auf die Geheimhaltung ihrer Person und ihrer Kinder; auch haben sie die Freiheit, mit Larven, verschleiert und überhaupt so unkennbar, als sie immer wollen, in dem Augenblicke, wo sie schon der Geburtszeit nahe sind, dahin zu kommen, bei ihrem Aus-

Digitized by Google

tritte das geborne Kind mit sich hinwegzunehmen, oder durch den Primararzt in das Findelhaus überbringen zu lassen; sie sind nicht verpflichtet ihren Namen, Stand oder sonstige Familien- oder Angehörigkeitsverhältnisse anzugeben und müssen zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht, so oft der Einlaß verlangt wird, sogleich aufgenommen werden. Die einzige Vorsicht, welche man vorzuschreiben für unentbehrlich befunden hat, ist, daß jede Eintretende ihren Tauf- und Zunamen in einem versiegelten Zettel dem Primar-Geburtsarzte zu übergeben hat. Dieser Zettel bleibt in ihren Händen; doch wird darauf auswärts die Nummer des Zimmers und des Bettes, wohin sie kommt, bemerkt. Bei ihrem Austritte nimmt sie diesen Zettel uneröffnet wieder mit sich. Nur im Falle ihres Todes bleibt er zurück, damit die Anstalt auf Begehren ihrer Angehörigen ein Zeugniß über ihren Tod ausstellen könne. — Da die in das Gebärhaus Eintretenden zu gar keiner Angabe ihrer Person oder anderer Verhältnisse verhalten werden können, so ist es natürlich, daß die von denselben gebornen Kinder als wahre Findlinge angesehen werden müssen, indem nach den Einrichtungen[1]) der vorbenannten Anstalt von ihren Eltern gar keine Notiz genommen werden darf; sie können daher auch nicht zu ihren Eltern in jenes Rechtsverhältniß treten, welches die Gesetzgebung unehelichen Kindern einräumt; sie führen meistens fingirte Namen, da sie selbst auf den Namen der Mutter keinen Anspruch haben; sie können daher ihre Erhaltung, Ausbildung und Versorgung bei dem Umstande, daß sich ihre Eltern dieser Obliegenheiten durch die Erfüllung der bei dem Eintritte in die Gebäranstalt vorgesetzten Bedingungen entschlagen haben, nach den bestehenden Gesetzen bis zu dem vollstreckten zehnten Lebensjahre von dieser Staatsanstalt, sodann aber von der Geburtsgemeinde[2]) als Zuständigkeitsgemeinde, ansprechen. Da für alle, von der Gemeinde Wien rücksichtlich der Armenversorgung zu bestreitenden Auslagen ein eigener Fond, nämlich der allgemeine Versorgungsfond, dessen Dotirung bereits früher besprochen wurde, besteht, so fällt auf diesen die obige Verpflichtung. Es ist nicht zu verkennen, daß durch die, aus der ganzen österreichischen Monarchie Statt findenden

[1]) Organisationspatent vom 20. Juni 1784, II. Abschnitt.
[2]) Allerhöchste Entschließung vom 18. April 1833.

Digitized by Google

Zusammenströmung von Findlingen in der obigen Anstalt und die hiedurch begründete Zuständigkeit für die Gemeinde Wien und beziehungsweise für den allgemeinen Versorgungsfond eine bedeutende Last erwächst; allein zieht man in Erwägung, daß die Mehrzahl derjenigen, welche von der besagten Anstalt Gebrauch machen, doch immer der Bevölkerung Wiens angehöre; daß die Staatsverwaltung bei Errichtung dieser Anstalt den hohen Zweck vor Augen hatte, den die Ruhe vieler Familien zerstörenden Erfolg schwacher Augenblicke durch die Geheimhaltung unschädlich zu machen und die uneheliche Mutter durch die Sicherstellung vor Entdeckung oder Noth von verbrecherischen Ideen abzuhalten; daß daher dem allgemeinen, aus dem Gesichtspunkte der höheren politischen Geschäftssphäre und der Humanität hervorgerufenen Interesse alle minder erheblichen Nebenrücksichten weichen müssen, und daß endlich die Hauptstadt Wien, welche sich unter der Einwirkung der österreichischen Regenten, mit wahrhaft kaiserlicher Großmuth, im Vereine mit dem Wohlthätigkeitssinne von Privaten, einer bedeutenden Anzahl von öffentlichen und privaten Humanitäts-Anstalten zu erfreuen hat, vorzüglich berufen erscheint, armen und hilfsbedürftigen Menschen mit der, ihren Bewohnern angebornen Humanität, Generosität, Mildthätigkeit und Herzensgüte die Hand zu bieten: so wird man diese Belastung nicht so drückend finden, insbesondere da die Staatsverwaltung bei allen Gelegenheiten, wenn es sich um die Hervorrufung und Erhaltung humaner Institute handelt, mit einer seltenen Liberalität unter die Arme greift, was sie in dem vorliegenden Falle dadurch beurkundet, daß sie die gänzliche Erhaltung der Findlinge in dem zartesten und hilflosesten Alter selbst übernimmt und erst nach dem vollstreckten zehnten Lebensjahre ihrer Schutzbefohlenen, wo deren Unterbringung in eine Lehre oder Bedienstung sodann nicht mehr mit so unüberwindlichen Schwierigkeiten [1]) verbunden ist, die Gemeinden in Anspruch nimmt.

[1]) Es wäre wohl sehr wünschenswerth, wenn die Staatsverwaltung die übernommene Verpflegung der Findlinge bis auf das vollstreckte zwölfte Lebensjahr ausdehnen würde, weil gegenwärtig das zu jugendliche Alter der austretenden Findlinge ihrer Unterbringung vorzüglich im Wege stehet, was besonders bei Kindern von schwacher Körperkonstitution der Fall ist. Auch würde mit der Festsetzung dieses Normalalters die in der politischen

Digitized by Google

Ein ganz anderes Bewandtniß hat es jedoch mit jenen Kindern, welche außer der Gebäranſtalt geboren wurden und in dieſe letztere oder reſpektive in die Findelanſtalt, wohin alle in der Gebäranſtalt gebornen Kinder zur weiteren Verpflegung abgegeben werden, aufgenommen werden ſollen. Die Eltern (rückſichtlich die Mutter) ſolcher Kinder genießen nach den beſtehenden Normen nur dann die Begünſtigung der Geheimhaltung, wenn die volle Aufnahmstaxe von 50 fl. Konv. Münze entrichtet wird, in welchem Falle das aufgenommene Kind als ein wahres Findelkind angeſehen und behandelt werden muß. Kann jedoch dieſe Aufnahmstaxe entweder gar nicht, oder wenigſtens nur in dem geringeren Betrage von 20 fl. Konv. Münze geleiſtet werden, ſo muß die uneheliche Mutter, in Wien von der k. k. Polizei-Behörde, auf dem Lande von der Zuſtändigkeitsgemeinde, eine ämtliche Beſtätigung beibringen, daß ſie außer Stande iſt, eine höhere oder überhaupt irgend eine Taxe zu entrichten. Uebrigens leuchtet von ſelbſt ein, daß ſolche Mütter, wenn ſie die Aufnahme ihrer Kinder in dieſe Anſtalt anſprechen, gänzlich unfähig ſeyn müſſen, ihre Kinder ſelbſt zu erhalten, indem nur dann der Staat ſubſidiariſch ins Mittel tritt. Dieſe Unfähigkeitserklärung muß nebſt dem ausführlichen Nationale der unehelichen Mutter in dem erwähnten ämtlichen Zeugniſſe ausdrücklich enthalten ſeyn. In einem ſolchen Falle genießt die uneheliche Mutter keineswegs die Begünſtigung der Geheimhaltung und es wird die ganze Taxe oder der noch zu ergänzende Theil derſelben durch die k. k. Findelhaus-Direktion von der Zuſtändigkeitsgemeinde der bekannten Mutter oder durch die Repartition auf den ganzen Kreis hereingebracht. Auch wird ein ſolches, in der Findelanſtalt aus höheren politiſchen Rückſichten verpflegtes uneheliches Kind nach erreichtem Normalalter von zehn Jahren der Zuſtändigkeitsgemeinde der Mutter zur weiteren Verpflegung übergeben, deren Sache es ſodann iſt, dieſe Verpflichtung entweder der allenfalls in günſtigere Verhältniſſe getretenen Mutter aufzuerlegen oder ſelbe ſelbſt in Vollzug zu ſetzen. — Die in dieſe Kategorie gehörigen Kinder können, ungeachtet ſie in der

Verfaſſung der deutſchen Schulen (Abſchnitt XV. §. 1) gegründete geſetzliche Beſtimmung, nach welcher Kinder vom ſechſten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre die Schule beſuchen müſſen, in beſſeren Einklang gebracht werden.

Digitized by Google

k. k. Findelanstalt verpflegt werden, durchaus nicht als Findelkinder nach dem vorausgeschickten Begriffe behandelt werden, indem die Abgabe derselben in die obige Anstalt nicht in ihrer gänzlichen Verlassenheit, sondern vielmehr in der, durch die momentane Unvermögenheit der zur Erhaltung gesetzlich verpflichteten Personen zu besorgenden Gefährdung ihres Wohles und ihrer Ausbildung gegründet ist, was die hochherzige Staatsverwaltung Oesterreichs mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu beseitigen sucht, und eher selbst ungeheure Opfer bringt, bevor sie zugeben würde, daß das Glück ihrer Nationen untergraben werde. — Endlich kommt noch zu bemerken, daß jene Kinder, welche an irgend einem Orte weggelegt wurden, jener Gemeinde angehören, in deren Bezirke sie gefunden wurden. Von dieser Gemeinde muß die Aufnahmstaxe bezahlt werden; ist sie hierzu unvermögend, so wird die Einbringung durch die Repartition auf den betreffenden Kreis veranlaßt. — Wird ein eheliches Kind z. B. wegen Verhaftung der Eltern, plötzlichen Tod oder Verschwinden derselben u. dgl. von den Behörden in das Findelhaus zur Verpflegung abgegeben, so müssen die entfallenden Verpflegskosten entweder von den gesetzlich verpflichteten Anverwandten oder von der Zuständigkeitsgemeinde der Eltern hereingebracht werden. — Witwen, welche nach dem Tode ihres Gatten schwanger werden, sind den ledigen Weibspersonen gleichgehalten.

Aus dem so eben Gesagten geht daher hervor, daß die wahren Findlinge, das sind jene, deren Eltern auf die Begünstigung der Geheimhaltung Anspruch haben, dahin zuständig sind, wo die Findelanstalt sich befindet; wogegen jene Kinder, deren Eltern auf obige Begünstigung keinen Anspruch haben, nichts anderes als uneheliche Kinder sind, und daher als solche behandelt werden müssen.

Fortsetzung. — Adoptivkinder.

Adoptivkinder nennt man jene [1]), welche von Personen, die den ehelosen Stand nicht freiwillig angelobt und keine eigenen ehelichen Kinder haben, an Kindesstatt angenommen werden. Die Adoption ist also die von der öffentlichen Behörde bestätigte Erklärung, vermöge

[1]) §. 179 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Digitized by Google

welcher einer Person, die nicht das Kind der Annehmenden ist, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, die Rechte eines eigenen ehelichen Kindes ertheilt werden. Diese Erklärung muß von Seite des Annehmenden den Willen enthalten, einer Person, die nicht sein Kind ist, die Rechte eines eigenen ehelichen Kindes einzuräumen, und von Seite der angenommenen Person den Willen, diese Rechte zu erlangen. Sie setzt also vor allen andern eine Uebereinstimmung beider zunächst hierbei betheiligten Parteien voraus; allein das Wesen der Adoption besteht nicht blos in diesem Uebereinkommen, sondern setzt noch die Einwilligung des Vaters, selbst des großjährigen Wahlkindes und die Bestätigung der Landesstelle voraus. Durch die Adoption wird also ein neues Familienverhältniß begründet, welches sich auch auf die Nachkommen der angenommenen Person erstreckt, aber dessen ungeachtet als eine eigentliche Verwandtschaft nicht angesehen werden kann. Eine wesentliche rechtliche Wirkung der Adoption [1]) besteht darin, daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält; sie behält aber zugleich ihren vorigen Familiennamen und den ihr etwa eigenen Familienadel bei. Wünschen die Wahleltern, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergehe, so muß die Bewilligung des Landesfürsten angesucht werden. Zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte [2]), wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern Statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahleltern hat das Verhältniß zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde keinen Einfluß; dagegen verliert das Wahlkind die Rechte seiner eigenen Familie nicht. Zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen erstreckt sich die Wirkung der Adoption jedoch nur auf jene Rechte, welche der Annehmende auf Andere zu übertragen befugt ist, nicht aber auf solche, welche vermöge ihrer Natur oder besonderen gesetzlichen Verordnungen nur von wirklichen ehelichen Descendenten erworben werden können; daher haben sie [3]) nur in dem freivererblichen Vermögen ein gesetzliches Erbrecht. Da die Adop-

[1]) §. 182 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.
[2]) §. 183 des allg. bürgl. Gesetzbuches.
[3]) §. 755 des allg. bürgerl. Gesetzbuches.

Digitized by Google

tiv-Eltern die väterliche Gewalt übernehmen und in Folge dieser berechtigt sind, vermißte Adoptivkinder aufzusuchen, die entwichenen zurückzufordern und die Flüchtigen mit obrigkeitlichem Beistande zurückzubringen, so erhellt von selbst, daß diese Kinder bis zur Erlöschung dieses Rechtsverhältnisses [1]) der Zuständigkeit der Adoptiv-Eltern folgen. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses der Wahlkinder kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters. Ist aber das Adoptivkind großjährig geworden und wurde bis zu dieser Zeit das Adoptiv-Verhältniß nicht aufgehoben, so wird die Zuständigkeit desselben insolange nach jener der Adoptiv-Eltern beurtheilt, bis das Adoptivkind durch seine erlangte Selbstständigkeit ein eigenes (neues) Domizil erworben hat.

Fortsetzung. — Stiefkinder.

Stiefkinder werden jene genannt, welche von einer Ehegattin in einer früheren giltigen Ehe mit einem anderen, als mit ihrem gegenwärtigen Ehegatten erzeugt wurden. Hier wird also vorausgesetzt, daß eine giltige Ehe bestanden hat, daß dieselbe durch den Tod des Ehegatten aufgelöst und von der überbliebenen Ehegattin, resp. Witwe, eine neue Ehe eingegangen wurde. Durch die Eingehung einer neuen Ehe verliert die Witwe die Zuständigkeit ihres verstorbenen Ehegatten und nimmt jene des neuen Ehegatten an. Bei den Kindern aus der früheren Ehe findet jedoch in den Zuständigkeitsverhältnissen keine Aenderung Statt, weil sie nicht der Zuständigkeit des neuen Ehegatten ihrer Mutter, resp. Stiefvaters, sondern immer noch ihres leiblichen Vaters folgen. Die väterliche Gewalt über dieselben geht nicht auf den Stiefvater über, sondern wird in Vertretung des leiblichen Vaters von einem gerichtlich bestellten Vormunde und der Mutter ausgeübt. Die Erziehung und Verpflegung dieser Kinder liegt zuerst der Mutter, sodann den Großeltern, und endlich der Zuständigkeitsgemeinde ihres leiblichen Vaters ob. Man sollte glauben, daß der neue Ehegatte nicht verhalten werden könnte, diese Kinder, besonders wenn sie im zartesten Alter sich befinden, mit seiner Ehegattin zugleich aufzunehmen. Allein die Eingehung eines neuen Rechts-

[1]) §. 185 des allg. bürgerl. Gesetzbuches.

Digitized by Google

verhältnisses kann die früher eingegangenen Verpflichtungen gegen dritte Personen nicht aufheben; es erkennt daher der neue Ehegatte durch den Akt seiner Verehelichung die seiner Ehegatttin aus einem früheren Titel obliegenden Verpflichtungen zur Erziehung und Verpflegung ihrer Kinder an, und darf selbe hierin nicht hindern. Zur Ehre der Menschheit und der mit Riesenschritten vorschreitenden Civilisation muß man bemerken, daß solche Kinder von ihrem Stiefvater in der Regel mit liebevoller Bereitwilligkeit aufgenommen werden, und sich aller Vortheile der eigenen Kinder zu erfreuen haben.

Fortsetzung. — Pflegekinder.

Pflegekinder sind jene, welche von anderen als den hierzu gesetzlich berufenen Personen in die Erziehung und Pflege genommen werden. Die Aufnahme in die Pflege unterscheidet sich schon ihrem Zwecke nach wesentlich von der Adoption; denn jene beabsichtiget blos die Unterstützung eines hilflosen Kindes, diese aber die Uebertragung wenigstens einiger Familienrechte. Jene ist allgemein (§. 186 des allg. b. G. B.), diese nur unter manchen Beschränkungen gestattet, weil jene auch für das allgemeine Wohl zuträglich ist, diese aber durch die Verminderung der Ehen nachtheilig werden kann. Geschieht nun die Pflege entgeltlich oder unentgeltlich, so ändert dieses an den Zuständigkeitsverhältnissen des Pfleglings durchaus nichts, weil es den Pflege-Eltern zu jeder Zeit zusteht, sich dieser freiwillig übernommenen Sorge zu entledigen, außer es wäre in einer oder der anderen Beziehung ein vertragsmäßiges Uebereinkommen getroffen worden, in welchem Falle sich aus diesem Rechtsverhältnisse nur gewisse, auf den eingegangenen Vertrag Bezug nehmende Leistungen ableiten ließen [1]).

---

[1]) Es ist daher die in der Praxis herrschende Ansicht, daß die aus der Findelanstalt einzelnen Parteien gegen Revers in die unentgeltliche Pflege übergebenen Kinder aus diesem Titel die Zuständigkeit der Pflege-Eltern annehmen und ihr bisheriges Domizil verlieren, sehr unrichtig; denn der eingegangene Vertrag kann sich nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches doch nur auf die unentgeltliche Pflege beziehen, und soll die k. k. Findelanstalt gegen weitere Ansprüche sichern; derselbe ist jedoch keineswegs eine Adoption und kann daher in der Zustän-

Digitized by Google

Fortsetzung. — Zuständigkeit der Juden.

Die Tendenz der österreichischen Staatsverwaltung geht dahin, allen Unterthanen ohne Unterschied der Nation und Religion, sobald sie in dem österreichischen Staate aufgenommen und geduldet sind, an dem öffentlichen Wohlstande gemeinschaftlichen Antheil darzubieten, eine gesetzmäßige Freiheit einzuräumen und auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhaltes den bereitwilligsten Vorschub zu leisten. Allein verschiedene politische Verhältnisse machten bei einzelnen Klassen der Staatsbürger und namentlich bei den Juden eine Ausnahme nothwendig, weil es in dem Interesse der Staatsverwaltung lag, diesen letzteren eine engere Rechtssphäre anzuweisen und dadurch ihre zu große Vermehrung hindanzuhalten. Diese Ausnahmen sind nach den Provinzen verschieden. Wir wollen nur von jenen sprechen, welche auf Niederösterreich und vorzugsweise auf Wien Bezug haben. In Niederösterreich wird blos in Wien einer bestimmten Anzahl von jüdischen Familien die Niederlassung gestattet, welche in dem Judenpatente vom 2. Januar 1782 tolerirte Juden genannt werden. Vermöge Hofdekrets vom 29. Oktober 1821 wird eine neue Toleranz nunmehr nur aus besonderen Rücksichten auf das vorläufig erwirkte Großhandlungsbefugniß, und vermöge Hofdekrets vom 23. Dezember 1822 gegen den Ausweis besonderer Verdienste um den Staat ertheilt. Auf dem Lande in Niederösterreich ist den Juden alle Niederlassung untersagt, außer wenn sie in Landstädten, Märkten oder Dörfern, oder allenfalls auf einem öden Grunde eine Fabrik errichten, oder sonst ein nützliches Gewerbe einführen wollten, wozu sie die Erlaubniß von der Landesstelle erhalten und die nämlichen Rechte genießen können, welche ihren Religionsgenossen in Wien eingeräumt sind. Die tolerirten Juden dürfen 1. alle Gattungen von Handwerken und Gewerben entweder bei christlichen Meistern oder unter sich selbst erlernen, und hierzu in Gemäßheit eines freien Einverständnisses auch bei christlichen Meistern als Lehrjungen aufgedungen, und als Gesellen in Arbeit genommen werden; 2. können sie alle Gattungen von Gewerben, jedoch ohne Bürger- und Meisterrecht, mithin auf freie Hand betreiben, wenn sie in Wien von dem Magistrate, auf dem

digkeit keine Aenderung hervorbringen. (K. k. niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 13. Dezember 1829 Z. 60,932.)

Digitized by Google

Lande von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung hierzu die Bewilligung erhalten haben. Zum Behufe ihres Gewerbs- oder Fabriksbetriebes können die tolerirten Juden in Wien gegen Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und Aufnahme in ihre Familienlisten, eben so auch fremde jüdische Lehrlinge aufdingen, als sie berechtiget sind, fremde jüdische Dienstboten aufzunehmen. Die Ausübung der Malerei, Bildhauerei und anderer freien Künste ist ihnen wie den Christen überlassen. 3. Dürfen sie Manufakturen und Fabriken anlegen und vermöge Hofdekrets vom 19. März 1804 an den Orten, wo sie geduldet sind, auch außer den Marktzeiten ordentliche Niederlagen errichten. 4. Ferner ist ihnen auch unter allen unbürgerlichen Handlungszweigen freie Wahl gegeben; um aber das Großhandlungsbefugniß zu erlangen, müssen sie sich mit besonderen Verdiensten um den Staat ausweisen. Dagegen dürfen dieselben nach dem obigen Toleranz-Patente keine eigentliche Gemeinde unter einem besonderen Vorsteher ihrer Nation ausmachen, sondern wie bisher jede einzelne Familie für sich des Schutzes der Landesgesetze nach Umfang der ihr ertheilten Duldung ruhig genießen, keinen öffentlichen Gottesdienst, keine öffentliche Synagoge, und keine eigene Buchdruckerei zum Drucke ihrer Gebete und hebräischen Bücher führen; ihre Zahl und die Art wie sie in Niederösterreich und gegenwärtig in Wien geduldet werden, muß unverändert bleiben; auch ist ihnen der Besitz von Realitäten nicht erlaubt.

Juden, welche die Bewilligung zur Niederlassung in Niederösterreich nicht erhalten haben, werden fremde Juden genannt, und erhalten in Wien zur Betreibung ihrer Geschäfte die Erlaubniß zu einem angemessenen Aufenthalte entweder von der k. k. Polizei-Oberdirektion oder von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung. Diese Juden müssen stets mit Pässen versehen seyn, und längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft in Wien bei der k. k. Polizei-Oberdirektion von ihrer Anwesenheit die Anzeige erstatten, worüber ein ordentliches Judenprotokoll geführt wird.

Die Juden gehören immer der Bevölkerung jener Gemeinden zu, welcher sie durch Geburt oder Familienzahl zugewiesen sind. Das einem jüdischen Manne zustehende Recht, eine Familie zu bilden, heißt man „Familienstelle," mit welcher sich jeder, der eine Ehe einzugehen gesonnen ist, vorerst ausweisen muß. Hieraus ist ersichtlich,

Digitized by Google

daß in jedem Orte, wo sich eine Judengemeinde befindet, diese letztere auf eine gewisse unabänderliche Anzahl von Familienstellen beschränkt ist, und es kann eine solche Familienstelle nur dann erworben werden, wenn sie in Erledigung gekommen ist, was durch den Tod eines Familianten oder durch dessen Uebertritt zur christlichen Religion geschehen kann. Das vorzüglichste Recht zur Erlangung einer Familienstelle gebührt dem erstgebornen des verstorbenen Familianten, und diesem folgen die nächsten Verwandten. Derjenige, welcher keine eigene Familienstelle besitzt, wird immerfort als Glied jener Familie angesehen und behandelt, welcher er durch die Geburt angehört.

Diese Familienstelle ist also der einzige gesetzliche Titel, unter welchem die Juden die Zuständigkeit erwerben können, da sie vermöge der bestehenden Landesverfassung von allen übrigen Erwerbungstiteln ausgeschlossen erscheinen. Wenn daher ein Jude außer dem schutzobrigkeitlichen Bezirke einen geduldeten Erwerb treibt, z. B. als Besitzer von Branntwein- und Pottaschehäusern, als Pächter obrigkeitlicher Gründe oder der Aerarial- oder Brückenmauth, so wird er doch immer von der Konskriptions-Obrigkeit seines Familienortes unter der einheimischen Bevölkerung vorgeschrieben.

Ein ganz anderes Verhältniß tritt jedoch in Beziehung auf die Zuständigkeit bei den in Wien tolerirten Juden ein, indem bei diesen die Toleranz, welche bleibend verliehen wird, die Zuständigkeit nach Wien begründet [1]). Nur müssen sie vor der Erlangung derselben eine Rente für den Fall ihres Todes zum angemessenen Unterhalte [2]) der

[1]) Allerhöchste Entschließung und Hofkanzleiverordnung, kundgemacht mit k. k. Regierungsverordnung vom 20. Januar 1821 Z. 2110.

[2]) Allerhöchste Entschließung vom 27. Januar 1837. — Durch diese Verfügung wird indirekt auch der Armenfond, auf dessen Unterstützung die tolerirten Juden als Wiener Gemeindeglieder allerdings gegründete Ansprüche haben, mancher Lasten enthoben, weil ein Verarmungsfall nicht so leicht eintreten kann. Uebrigens gebricht es den tolerirten Juden nicht an eigenen Anstalten, Vorkehrungen und Mitteln, um ihren Glaubensgenossen, die in Verarmung gerathen und einer Unterstützung bedürfen, solche leisten zu können. So weit ich in meinem praktischen Leben Gelegenheit fand, diese zwar an Köpfen geringe, jedoch durch Wohlthätigkeitssinn und Industrie große Gemeinde in ihrem Wirken und Streben näher kennen zu lernen, habe ich die angenehme Ueberzeugung gewonnen, daß aus ihrer

Digitized by Google

Witwe und Familie, auf welche ſich die Toleranz ausdehnt, ſicher ſtellen.

Wird alſo die Toleranz an irgend einen fremden Familienvater verliehen, ſo kommt ſeine bisherige Familienſtelle in Erledigung, indem er eine neue Zuſtändigkeit erwirbt.

In dem Augenblicke, als ein Iſraelit das Judenthum ablegt und die Chriſtentaufe empfangen hat, tritt derſelbe aus dieſen beſchränkten Verhältniſſen und kann ſich vermöge Hofdekrets vom 30. Auguſt 1810 ſeinen Wohnort nach Willkür wählen.

Zuſtändigkeit der Soldaten, deren Weiber und Kinder.

Nach der politiſchen Verfaſſung iſt in Oeſterreich jede Gemeinde geſetzlich verpflichtet, jährlich eine zu ihrer Bevölkerung im Verhältniſſe ſtehende Anzahl tauglicher Individuen aus ihrer Mitte zur Kompletirung der Armee zu ſtellen. Dieſe Individuen bleiben Glieder die-

Mitte Männer hervorgehen, deren Tendenz nur einzig und allein in der Verfolgung gemeinnütziger und humaner Zwecke, in der Hebung und Befeſtigung des induſtriellen Wohlſtandes, und in der Linderung der wahren Armuth beſteht, und welche die größten Opfer nicht ſcheuen, um überall Gutes zu wirken und ſich durch die von ihnen geſchaffenen bleibenden Denkmäler in den Herzen ihrer Mitbürger und deren Nachkommen eine dankbare Erinnerung zu ſichern. Es beſteht bereits in Wirkſamkeit ein eigener Armen-Verein, ein Betheilungsfond für vorübergehende Aushilfen auf Holz, Oſterbrot u. dgl., ein Fond zur allfälligen Penſionirung der Bethausdiener, ſo wie ſich auch das nicht unbedeutende Erträgniß des den Tolerirten als Körper gehörigen Hauſes zur künftigen Unterſtützung bedürftiger Witwen und Waiſen in Ausſicht ſtellt. Hierzu kommt noch, daß in der Mitte der Tolerirten in Wien ein Wohlſtand erſichtlich iſt, welcher bei der fortſchreitenden Bildung derſelben mit Grund erwarten läßt, daß ſie in eben dem Maße für das dauernde Wohl ihrer Angehörigen mit Umſicht und Rechtlichkeit beſorgt ſeyn werden, was jetzt ſchon zum Theile der Fall iſt, da nach der Erfahrung Alle unter dem Schutze der Geſetze ihr Fortkommen und Gedeihen gefunden haben. Bei der eben jetzt ſchwebenden Emanzipationsfrage der Juden dürfte der Zeitpunkt nicht ferne ſeyn, wo die, durch die weiſe Staatsverwaltung Oeſterreichs bereits zu bloßen Schattenbildern herabgedrückten Beſchränkungen dieſer Nation überhaupt, gänzlich verſchwinden, und eine ſegenreiche Gleichſtellung mit den übrigen Staatsbürgern eintreten wird!

Digitized by Google

ser]Gemeinde, und verlieren ihre Angehörigkeit an dieselbe während des Militärdienstes nicht, weil sie, so lange sie unter der Militärjurisdiktion stehen, die Angehörigkeit an eine andere Gemeinde unter gar keinem Titel erwerben können [1]), sondern nach ihrer Entlassung in ihre vorige Unterthänigkeit und ihren Gemeindeverband zurücktreten [2]). Erst von dem Augenblicke ihrer gänzlichen Entlassung [3]) aus der Militärgerichtsbarkeit sind sie wieder fähig, unter den gesetzlichen Vorsichten eine Zuständigkeit zu erwerben. Es gibt sechs Arten der Entlassung aus dem Militärdienste und zwar: 1. bei Ausdienung der Kapitulation; 2. bei eintretender Invalidität; 3. im Konzertations- und Gnadenwege; 4. im Offertwege; 5. im Falle einer gesetz- oder ordnungswidrigen Stellung, und 6. der zeitlich Befreiten nach einem Kriege. Eine nähere Detaillirung der zu diesen Entlassungsarten führenden Modalitäten gehört nicht hierher [4]), indem es genügt, das Kriterium, nämlich die wirkliche Militärentlassung (mit Abschied oder Laufpaß) zu wissen, unter welchem die Fähigkeit des Entlassenen zur Erwerbung eines Domizils wider ins Leben tritt. Da jedoch die Tendenz dieses Werkes in einer Darstellung der Armenpflege, und der auf dieselbe Bezug habenden gesetzlichen Vorsichten besteht, so glaube ich nur den oben aufgezählten 2. Punkt, welcher von der Entlassung wegen eintretender Invalidität spricht, herausheben zu müssen, weil derselbe mit der Militärversorgung in Verbindung steht.

Unter Invalidität überhaupt wird jene physische Gebrechlichkeit verstanden, welche ein Militär-Individuum zu jedem Militärdienste überhaupt und zum Feldkriegsdienste insbesondere für immer oder nur für eine unbestimmte Zeit unfähig macht, und sonach ist sie entweder eine Real-Invalidität oder eine halbe Invalidität. Real-Invalidität und Halb-Invalidität beruhen gleichmäßig auf Unheilbarkeit der Gebrechen. Der Unterschied zwischen Real- und Halb-Invaliden ergibt sich durch die unbedingte Unfähigkeit zu allen Diensten oder durch die bedingte Unfähigkeit zu bloßen Kriegsdiensten; daher sind Real-

[1]) Hofverordnung vom 9. November 1826.

[2]) Hofverordnung vom 8. Januar 1774.

[3]) Hiervon ist die einfache Beurlaubung und die Beurlaubung bis zur Entlassung wohl zu unterscheiden, weil in diesen Fällen die Militärjurisdiktion nicht aufhört.

[4]) Siehe Lang's Militärwesen, Seite 336.

Digitized by Google

Invaliden jene, welche vermöge aufhabender unheilbarer Krankheiten und Gebrechen zu allen Militärdiensten untauglich sind. Halb-Invaliden dagegen sind jene, die vermöge ihrer aufhabenden unheilbaren Gebrechen zwar zu Kriegsdiensten im Felde für immer untauglich sind, aber noch zu leichteren Diensten die Angemessenheit haben.

Nach dem Militär-Invaliden-System vom 15. April 1772 haben auf eine Invalidenversorgung nur diejenigen einen Anspruch, deren gänzliche Dienstesunfähigkeit durch solche Verwundungen, Verletzungen oder Gebrechlichkeiten entstanden ist, die sie entweder vor dem Feinde oder sonst durch und wegen des Dienstes erhalten haben; vorausgesetzt, daß sie kein eigenes Einkommen besitzen, welches ihren Unterhalt wenigstens mit dem dreifachen Betrage der Invalidengebühr sichert.

Die Invalidenbenefizien sind 1. die Versorgung in einem Invalidenhause; 2. Verleihung des Patentalgehaltes außer dem Invalidenhause und 3. der Vorbehalt, nämlich nach Erforderniß in eine oder die andere der so eben aufgezählten Versorgungsarten eintreten zu können, oder die sogenannte Reservation. In die Invalidenhäuser werden in der Regel nur jene aufgenommen, welche vor dem Feinde zu Krüppeln geschossen wurden, oder sonst schwere Verwundungen im Dienste erhalten haben, und ohne besondere Pflege und hilfreiche Hand ihre Existenz nicht fristen können, oder endlich in der Dienstleistung und wegen des Dienstes blind, gehörlos und krüppelhaft geworden, ferner die sehr alt, mit Irrsinn oder der Fallsucht behaftet sind. Diejenigen, welche mit diesen Uebelständen nicht zu kämpfen haben, und noch Angehörige besitzen, pflegen gewöhnlich im Kreise dieser letzteren die Abendzeit ihres Lebens zuzubringen, und suchen die Aufnahme in ein Invalidenhaus erst dann an, wenn sie ganz allein und verlassen dastehen. Diese werden daher vorläufig in den Patental- oder Reservationsstand versetzt. Im ersten Falle erhalten sie die allgemeine Patentalgebühr oder Invalidenlöhnung, im zweiten Falle aber wird vorausgesetzt, daß sie sich durch ihre eigene Thätigkeit oder durch anderweitige Hilfe ein solches Einkommen zu verschaffen im Stande sind, daß der Ertrag davon das Dreifache der Invalidenlöhnung erreicht; wenn dies der Fall ist, erhalten sie Reservationsurkunden, welche ihnen die Militärbenefizien für den Fall ihren gänzlichen Mühseligkeit und Verlassenheit vorbehalten.

Digitized by Google

Die Halb-Invaliden werden dagegen bei Garnisonsbataillons, Monturskommissionen, Militärfuhrwesen, Trabanten-Leibgarde, ungarische Kronwache, Polizeiwache, Grenzkordon, als Bedienten und Reitknechte in der Wiener-Neustädter-Akademie, als Heizer oder Kanzleidiener bei öffentlichen Stellen, als Privatdiener, als Wächter in dem Venediger Arsenal u. dgl. untergebracht.

Will ein Invalide auf alle Militärbenefizien gegen Erhalt des sogenannten Dienstgratials (Abfertigung) oder auch ohne desselben seine Entlassung, so kann er nach den bestehenden Gesetzen für den Fall, als er sich mit einem lebenslänglichen Versorgungszeugnisse auszuweisen vermag, allerdings entlassen werden. Die österreichische Staatsverwaltung liefert auch hier einen sprechenden Beweis, wie sehr sie das Verdienst ihrer ergrauten Krieger anerkenne und belohne, indem sie sogar die Verzichtung auf die festgesetzten Wohlthaten nur unter der gerechten Vorsicht gestattet, wenn sich der Verzichtende über eine anderweitige lebenslängliche Versorgung ausweisen kann.

Wird ein Militär wegen eingetretener Invalidität mit dem Anspruche auf die Militärbenefizien des Dienstes entlassen, so tritt er nur dann aus der Militärjurisdiktion in seine früheren Zuständigkeitsverhältnisse zurück, wenn er nicht in ein Invaliden-Versorgungshaus untergebracht wurde, indem er in diesem Falle noch immerfort unter der Militärgerichtsbarkeit bleibt.

Anders verhält es sich mit den, in den Patent- oder Reservationsstand versetzten Invaliden. Diese unterliegen nach dem Normale vom 19. und 27. Oktober 1803 der Civiljurisdiktion und treten in ihre vorigen Zuständigkeitsverhältnisse mit der einzigen Modifikation zurück, daß sich der Staat ihre Versorgung und Heirathsbewilligung vorbehalten hat. Sie treten in den vollen Genuß der Gemeindevortheile, mit Ausnahme der Versorgung, welche ihnen die Gemeinde nicht zu leisten schuldig ist. Der Grund, warum sich die Staatsverwaltung die Heirathsbewilligung vorbehielt, liegt darin, daß die ohnehin mit vielen Opfern verbundene Erhaltung dieser Individuen nicht durch willkürliche Zuwächse erschwert werde. Dieses Vorbehalten, eigentlich in den Wirkungskreis der politischen Behörde gehörige Recht zur Ertheilung des Heirathskonsenses, erlischt jedoch mit dem Verluste der Militärbenefizien [1]).

[1]) Eine solche Art des Verlustes findet Statt, wenn die politische Behörde

Digitized by Google

Da also die Invaliden vollkommen in ihre früheren Unterthänigkeits- und Zuständigkeitsverhältnisse treten, so versteht es sich von selbst, daß sie alle aus diesen Verhältnissen entspringenden Rechte ansprechen können, jedoch auch alle Lasten tragen müssen. Sie können daher im Sinne des Unterthans-Patentes unter den gesetzlichen Vorsichten an allen Orten ihren Erwerb suchen, neue Zuständigkeiten erwerben u. dgl. Auf diesen letzteren Umstand deutet die Gesetzgebung ausdrücklich durch die Hofverordnung vom 7. Mai 1822 und 2. August 1837 hin, indem sie vorschreibt, daß die Patental-Invaliden durch einen, an einem Orte vollstreckten zehnjährigen ununterbrochenen, paßlosen Aufenthalt die Zuständigkeit erwerben, weil sich die diesfällige Gemeinde diesen Zuwachs an der einheimischen Bevölkerung um so mehr gefallen lassen muß, als sie es sich nur selbst zuzuschreiben hat, Individuen den Aufenthalt gestattet zu haben, wozu ihnen der Konsens ihrer Zuständigkeitsbehörde gemangelt hat. Von der neuen Zuständigkeitsgemeinde kann der Invalide alle Vortheile mit Ausnahme der Armenversorgung ansprechen, welche sich der Staat vorbehalten hat.

Verliert ein Invalide seine Militärbenefizien, dann hat auch seine Zuständigkeitsgemeinde die Versorgung zu übernehmen. Tritt er dagegen in ein Invalidenhaus, so unterliegt er mit seinem Eintritte wieder der Militärjurisdiktion.

Nun kommt noch die Zuständigkeit der Soldatenweiber und Kinder in Betrachtung zu ziehen. Man unterscheidet bei den Militär-Ehen zwei Arten, nämlich die Ehe erster und zweiter Art. Bei beiden finden ganz heterogene Rechtswirkungen Statt. Durch die Bewilligung zur Ehe erster Art läßt der Staat das Weib sammt Kindern aller Militärbenefizien des Mannes theilhaftig werden. Ein solches Weib unterliegt sammt ihren ehelichen Kindern der Militärjurisdiktion, findet bei dem Manne ihre Unterkunft oder ein sonstiges unentgeltliches Militär-Unterkommen, hat im Erkrankungsfalle auf die Pflege im Militärspital, im Erarmungsfalle nach dem Hofdekrete vom 25. Juni 1818 auf eine Militärversorgung Anspruch und tritt erst mit dem Manne nach seiner Militär-Entlassung in seine ursprünglichen Zustän-

eine solche Heirathsbewilligung ertheilt, ohne den Konsens der Militärbehörde eingeholt zu haben; in diesem Falle geht das Militärbenefizium verloren und die Gemeinde muß ihn versorgen.

Digitized by Google

digkeitsverhältnisse zurück. Stirbt der Mann während seines Militärdienstes, so erhält das Weib eine Abfertigung mittelst des Dienstgratials und tritt in die Civiljurisdiktion, und nach der allgemeinen Regel in die ursprünglichen Zuständigkeitsverhältnisse des Mannes zurück; jedoch werden derselben einige, rücksichtlich der Unterstützung und Versorgung von Soldatenweibern und Kindern bestehende Begünstigungen vorbehalten. Der k. k. Hofkriegsrath hat daher mit hoher Verfügung vom 30. April 1818 die Generalkommanden auf das Schicksal dieser Soldatenweiber in der Absicht aufmerksam gemacht, und angewiesen, ihnen wenigstens durch die Unterbringung ihrer Söhne in den Regiments-Erziehungshäusern eine Erleichterung zu gewähren und hierdurch zugleich der Armee brauchbare Soldaten zu gewinnen; denn eines Theiles bleibt es Pflicht der Militärbehörden, für solche Kinder, die bei Lebzeiten ihres Vaters zur Militärgerichtsbarkeit gehörten und das Unglück hatten, ihren Vater zu verlieren und unversorgt zu seyn, sich nicht untheilnehmend zu bezeugen, indem der Austritt aus der Militärgerichtsbarkeit die Militärbehörde nicht berechtigen darf, solche Kinder außer Acht zu lassen, deren Väter in der Armee gut gedient haben; anderen Theils dürfen deren Söhne den Regiments-Erziehungshäusern, wenn sie sonst dazu angemessen sind, nicht entgehen. Es sind demnach vaterlose, unversorgte Soldatenkinder, ihre Mütter mögen noch am Leben sein oder nicht, niemals aus den Augen der Militärbehörden zu lassen. Insoweit es Knaben sind, die zur Aufnahme in ein Regiments-Erziehungshaus geeignet sind, müssen sie vorzugsweise vor anderen, deren Väter noch leben, dahin aufgenommen werden. Auf gleiche Weise sind die verwaisten und noch unversorgten Soldatentöchter in Vormerkung zu halten, um sie einer Staats- oder Privatversorgung zuführen zu können. Dieselben werden nach den hofkriegsräthlichen Reskripten vom 9. April 1811 Z. 1409 und 8. Mai 1814 Z. 2102 in dem Alter von 7 bis zu 13 Jahren in das Wiener Waisenhaus auf Kosten des von Sr. Majestät zu diesem Ende gewidmeten Fonds aufgenommen, um sie zu brauchbaren und redlichen Dienstmädchen zu bilden. Krüppelhafte, mit ekelhaften Körpergebrechen behaftete Soldatenkinder werden auf Kosten des k. k. Militär-Aerars in die Versorgungsanstalten abgegeben.

Die Verehelichung der zweiten Art findet bei jenen Militärs Statt, welche von den Regimentern oder Korps bis zur Einberufung

Digitized by Google

oder Entlassung beurlaubt sind. Durch dieselbe wird den Weibern und Kindern keine der obigen Begünstigungen eingeräumt. Der Staat übernimmt keine Verbindlichkeit gegen dieselben, indem er sie so behandelt, als ob sie gar nicht vorhanden wären. Die Bewilligung zu dieser Verehelichung muß daher vor allen anderen von den politischen Behörden, welche eine solche Familie im Erarmungsfalle versorgen müssen, ausgehen und dann folgt erst der Konsens der Militärbehörde unter den in dem Heirathsnormale für die k. k. Armee vom 10. Juni 1812 gebotenen Vorsichten. Das Weib bleibt demnach sammt ihren Kindern noch fortan in der Civiljurisdiktion, und ist dorthin zuständig, wo der Mann vor seiner Militärwidmung sein Domizil hatte.

Zuständigkeit der Ausländer.

Ein Ausländer (Fremder) ist derjenige, der seiner Person nach der landesfürstlichen Gewalt des österreichischen Staatsoberhauptes nicht untersteht, wenn er auch durch seinen zufälligen Aufenthalt im Gebiete der österreichischen Monarchie, durch Erwerbung von Grundeigenthum daselbst oder durch Abschließung von Rechtsgeschäften, die in Oesterreich Giltigkeit haben sollen, einige Pflichten und Rechte gegenüber der österreichischen Staatsgewalt auf sich genommen und erworben hat. Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetz läßt den Fremden überhaupt gleiche bürgerliche Rechte mit den Einheimischen zukommen, wenn nicht zu dem Genusse derselben ausdrücklich die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers (§. 33 des allg. b. G. B.) erfordert wird. Die Erwerbung einer Gemeinde-Angehörigkeit in Oesterreich ist an die Eigenschaft der österreichischen Staatsbürgerschaft geknüpft und setzt diese immer voraus. Will ein Ausländer die Zuständigkeit an irgend einem Orte in der österreichischen Monarchie erwerben, so muß er vorerst im geeigneten Wege die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu bewirken suchen. Die Aufnahme der Ausländer in den österreichischen Staatsverband wurde in Folge Hofverordnung vom 6. März 1829 Z. 2402 den Länderstellen überlassen. Nur jenen, die ohne Bewilligung aus Oesterreich ausgewandert und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, in der Folge aber um die Rehabilitirung ansuchen, kann die

Digitized by Google

Staatsbürgerschaft nur allein in Folge allerhöchster Bewilligung wieder zu Theil werden [1]). Bei Erledigung eines Einbürgerungsgesuches, es möge eine „Manns-" oder „Weibsperson" [2]) betreffen, kommen die Moralität und die Erwerbsfähigkeit des Bittstellers [3]), dann die Entlassung desselben aus seinem bisherigen Staatsverbande in vorzügliche Betrachtung.

In der Regel ist die Entlassung aus dem fremden Staatsverbande kein nothwendiges Erforderniß zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft [4]), und die politischen Behörden sind nur angewiesen, die Einwanderer, ohne ihnen die landesherrliche Entlassung zur Bedingung der Einbürgerung zu machen, auf die Privatnachtheile, z. B. Strafen, Vermögenskonfiskation u. dgl., aufmerksam zu machen, welche ihrer von Seite der vaterländischen Staatsverwaltung bei der Nichterwirkung derselben harren [5]).

Eine Ausnahme findet jedoch bei den Unterthanen jener Staaten Statt, mit denen Kartelle bestehen. Eine im Einvernehmen mit der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei erflossene Hofverordnung vom 1. März 1832 bestimmt nämlich ausdrücklich, es können die positiven Bestimmungen des österreichisch bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Fremde den traktatmäßigen, somit staatsrechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Kartelle mit auswärtigen Regierungen keinen Eintrag thun; diese enthalten aber keine Zeitbeschränkung, bis wann ein Deserteur oder Militärpflichtiger reklamirt werden kann. Sie setzen vielmehr, namentlich das Bundeskartell, ausdrücklich fest, daß der Deserteur oder Militärpflichtige, auch wenn er sich im fremden Staate ansässig gemacht hätte, auf die erste Requisition ausgeliefert werden müsse. Der Uebertreter eines Kartells, fährt das Hofdekret fort, ist sowohl gegen den Staat, welchen er verläßt, als gegen jenen, in welchen er sich flüchtet, als im Zustande der Schuld zu betrachten und dadurch nicht geeignet, staatsbürgerliche Rechte zu erwerben. Es wird daher erforderlich und zur allgemeinen Richtschnur für die poli-

[1]) Auswanderungspatent vom 24. März 1832.

[2]) Hofdekret vom 26. Februar 1828.

[3]) Hofdekrete vom 19. Juni 1819 und vom 6. März 1829.

[4]) Hofdekrete vom 28. August 1817 und vom 17. Dezember 1829.

[5]) Hofdekret vom 28. August 1837.

Digitized by Google

tischen Behörden vorgeschrieben, daß bei Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes an die der Militärpflicht unterliegenden Ausländer, die aus Staaten sind, mit welchen Kartellskonventionen bestehen, vorläufig die Beibringung des Auswanderungs-Konsenses oder einer anderen glaubwürdigen Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht gefordert werden müsse. Diese Anordnung ist offenbar auch bei der bloßen Verleihung der Staatsbürgerschaft (auch wenn kein Gewerbe angetreten werden soll) zu befolgen. Zwischen Oesterreich und den deutschen Bundesstaaten, dem päpstlichen Stuhle, Sardinien, Toskana, Modena, Rußland und Krakau bestehen solche Kartelle.

Die Einverleibung in die österreichische Staatsbürgerschaft steht den politischen Oberbehörden als reine Gnadensache zu [1]; es hat also kein Fremder, selbst wenn er die zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorgeschriebenen Bedingungen auszuweisen vermag, das Recht, seine Aufnahme zu fordern.

Die Behörden werden bei Verleihung der Staatsbürgerrechte an Fremde mit Berücksichtigung der Verhältnisse der Provinzen, welche sie zu übersehen berufen sind, bald reichlicher bald sparsamer zu Werke gehen, und hierbei die Rücksichten der Politik, des Handels, des Militärbedarfes und der Polizei nicht außer Acht lassen. Im Ganzen folgt Oesterreich dem Bevölkerungssysteme; es begünstigt daher eher die Einwanderungen, als es dieselben zu verhindern sucht. Die Mittel, durch welche die österreichische Staatsbürgerschaft erworben werden kann, sind: 1. Die Geburt; 2. die Verehelichung einer Ausländerin mit einem Inländer; 3. der Eintritt in einen öffentlichen Dienst; 4. die Antretung eines ordentlichen Gewerbes oder des Bürgerrechtes; 5. die besondere Verleihung oder die sogenannte Nationalisirung im Wege der Gnade [2].

Nach §. 29 des allg. b. G. B. ist auch noch der zehnjährige ununterbrochene Wohnsitz eines Ausländers im Inlande als ein Mittel zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft bezeichnet. Dieses Gesetz ist jedoch durch die allerhöchste Entschließung vom 5. Fe-

[1] Hofverordnung vom 12. April 1816.

[2] Eine nähere Beleuchtung dieser Punkte ist in dem ausgezeichneten Werke des Herrn Grafen Barth von Barthenheim, betitelt: „das Ganze des politischen Administration" enthalten.

Digitized by Google

bruar 1833 aufgehoben, indem Seine Majestät zu befehlen geruheten, daß durch einen in den Ländern, wo das allg. b. G. B. giltig ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die österreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben werden soll, wenn er sich hierüber bei der Landesstelle seines Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bei ihr selbst, oder bei dem zustehenden Kreisamte den Unterthanseid geleistet, und darüber eine Beglaubigungsurkunde erhalten hat. Zu dieser Eidesablegung sey er nur zuzulassen, wenn die feste Ueberzeugung da ist, daß er die Zeit hindurch sich wegen keines Verbrechens Strafe zugezogen, sich fortwährend ruhig, den Gesetzen und Anordnungen der gesetzlichen Behörden gemäß, gehorsam und gut gesittet betragen, und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemals zu einem gegründeten Verdachte und Beschwerde Anlaß gegeben habe. Den Fremden hingegen, welche am Tage der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschließung in den gedachten Ländern den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt bereits vollendet haben, sey zu gestatten, sich der dadurch erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Beweis zu entledigen, daß sie die Absicht nicht hatten, österreichische Staatsbürger zu werden, welche Beweisführung längstens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser allerhöchsten Entschließung so gewiß angetreten werde, als dieselbe sonst nicht würde gestattet werden. Hat ein solcher Ausländer den Beweis binnen der festgesetzten Frist zu liefern unterlassen, so wird er als Inländer behandelt. Der abgelegte Unterthanseid ist daher seit dem Jahre 1833 das unumstößliche Kriterium der erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft, durch den Aufenthalt, worüber sich jeder Ausländer, der diese Eigenschaft für sich anspricht, ausweisen muß; nur jene, welche aus dem Titel ihres vor dem Jahre 1833 vollstreckten ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthaltes die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers geltend machen, müssen 1. diesen zehnjährigen Aufenthalt legal nachweisen; 2. den Beweis führen, daß sie von der, allen Ausländern mit der allerhöchsten Entschließung vom 5. Februar 1833 gestatteten Frist zur Ablehnung der österreichischen Staatsbürgerschaft keinen Gebrauch gemacht haben, und 3. darthun, daß der Erwerbung der Staatsbürgerschaft keine Kartellsbestimmung im Wege stehe. Gegenwärtig wird die österreichische Staatsbürgerschaft

Digitized by Google

ohne Rückſicht auf die Zeit des Aufenthaltes verliehen, wenn nur dieſelbe im ordentlichen Wege angeſucht und die übrigen Erforderniſſe gehörig ausgewieſen werden.

Fortſetzung.

Vermag ſich demnach ein Ausländer über die erworbene öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft in dieſer oder jener Art, z. B. durch eine Beglaubigungsurkunde, Anſtellungs- oder Gewerbsdekret, Trauungsſchein u. dgl. auszuweiſen, ſo gehört er dem öſterreichiſchen Staate an. Dadurch iſt jedoch nicht immer ſchon auch jene Gemeinde außer Zweifel geſetzt, deren Mitglied er ſeyn wird, und doch muß er einen Ort haben, zu welchem ihm Heimathsrechte zuſtehen, indem er ſonſt, wenn gleich ein öſterreichiſcher Staatsbürger, dennoch heimathslos daſtehen würde. Wohl erſcheint dieſer Anſtand bei den Erwerbungsarten der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft durch den Antritt eines öffentlichen Amtes, eines ordentlichen Gewerbes, des Bürgerrechtes, gehoben, da dem Kandidaten durch dieſe Eigenſchaft auch zugleich die Gemeinde, welcher er angehört, nach den allgemeinen Regeln der Zuſtändigkeit angewieſen wird. Allein anders verhält es ſich bei der Erwerbung der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft durch die beſondere Verleihung oder die ſogenannte Nationaliſirung im Wege der Gnade. Dieſe findet im gewöhnlichen Leben am häufigſten Statt, und es mangeln den betreffenden Kandidaten jene geſetzlichen Titel, welche eine Gemeinde-Angehörigkeit begründen, indem dieſelben ſolche Beſchäftigungsarten gewählt haben, welche, wie z. B. alle freie Beſchäftigungen, Viktualienhandel, Produktenhandel, Südfrüchtenhandel, Malerei u. dgl., keine ordentliche Anſäſſigkeit bedingen. Hier muß alſo feſtgeſtellt werden, welcher Gemeinde dieſe neuen Staatsbürger angehören. Es beſteht zwar hierüber keine ausdrückliche geſetzliche Beſtimmung; allein faßt man die, der Verleihung der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft zu Grunde gelegten geſetzlichen Vorſichten gehörig in's Auge, ſo wird es nicht ſchwer halten, auch hier einen befriedigenden Ausweg zu finden. Nach Vorſchrift der Hofverordnungen vom 12. April 1816 und 30. Januar 1824 müſſen alle Geſuche um die Verleihung der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft bei den unteren politiſchen Behörden eingereicht, von dieſen

Digitized by Google

letzteren die Erhebungen über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Kandidaten gepflogen und sodann den Oberbehörden mit ihrem Antrage zur definitiven Entscheidung vorgelegt werden. Da von dem Ausländer, welcher an einem Orte seinen gewählten Erwerbszweig in Betrieb setzt, vorausgesetzt werden muß, daß er daselbst seinen bleibenden Wohnsitz nehmen wolle, so wird die betreffende untere politische Behörde, welche zugleich der Gemeinde vorsteht, bei den über die Eigenschaften des Staatsbürgerrechts-Werbers zu pflegenden Erhebungen mit strenger Umsicht und besonderer Rücksicht auf den Umstand zu Werke gehen, daß, da der neue Staatsbürger zugleich in den Verband der ihr untergeordneten Gemeinde aufgenommen wird, seine nützliche Thätigkeit genügend erprobt erscheine. Durch ihren an die Oberbehörde gestellten Antrag auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft an irgend einen Kandidaten erklärt sie zugleich stillschweigend, daß dieser letztere nach seinen Eigenschaften auch zur Aufnahme in den Verband der ihr untergeordneten Gemeinde vollkommen geeignet sey. Daher kommt es, daß solche neue Staatsbürger in der Praxis immer zugleich der einheimischen Bevölkerung jenes Ortes zugezählt werden, in welchem sie zur Zeit der Verhandlungen über ihre Staatsbürgerrechts-Werbung und der Ablegung des Unterthanseides ihren bleibenden Wohnsitz nahmen.

Fortsetzung.

Endlich kommt noch die wichtige Frage zu beantworten, wie jene in Oesterreich sich aufhaltenden Ausländer zu behandeln sind, *welche ihre vaterländische Staatsbürgerschaft verloren*, eine anderländische aber *nicht erworben* haben, was hauptsächlich bei baierischen und preußischen Unterthanen nach ihren Landesverfassungen der Fall ist. Ein Preuße verliert nämlich nach den vaterländischen Gesetzen durch eine dreijährige Abwesenheit die preußische Staatsbürgerschaft [1]) und wird, falls er sich nach dieser Zeit in seine Heimath zurückbegeben wollte oder müßte, von den vaterländischen Behörden an der Grenze zurückgewiesen. Dagegen wird ein königlich baierischer

[1]) Hofverordnung vom 22. November 1828.

Digitized by Google

Unterthan nach den baierischen Gesetzen ungeachtet einer noch so langen Abwesenheit oder einer erworbenen anderländigen Staatsbürgerschaft dennoch so lange als baierischer Staatsbürger angesehen [1]), als er nicht den königlich baierischen Auswanderungs-Konsens erwirkt, und so lange er im Auslande ledig bleibt. Verehelicht er sich jedoch ohne erwirkten Auswanderungs-Konsens im Auslande, so zieht dies sowohl den Verlust der baierischen Staatsbürgerschaft als auch die Vermögens-Konfiskation nach sich, und die eingegangene Ehe ist für Baiern nebstbei noch ungiltig [2]).

Wir wollen jeden dieser Fälle einzeln vornehmen und näher besprechen:

I. Herzog spricht in seiner Abhandlung über den politischen Ehekonsens (Seite 118) die Behauptung aus, daß ein Preuße, der durch eine dreijährige Abwesenheit die vaterländische Staatsbürgerschaft verloren hat, noch so lange als Ausländer behandelt werden müsse, bis er die österreichische Staatsbürgerschaft nach den österreichischen Gesetzen erworben haben wird; der Umstand, daß er nur nicht nach Preußen abgeschafft werden könne, ändere nichts an dem §. 29 des allgem. bgl. G. B.

Daß diese Ansicht nicht stichhältig sey, dürfte nicht schwer seyn zu beweisen. Die königlich preußische Landesregierung hat nämlich nach Inhalt der Hofverordnung vom 22. November 1828 aus Anlaß eines speziellen Falles, wo ein preußischer Unterthan in sein Vaterland abgeschoben werden sollte, die Annahme desselben verweigert und als Grund dieser Weigerung angeführt, daß nach den dortigen Gesetzen das Heimathsrecht schon durch eine dreijährige Abwesenheit verloren gehe, und daß sich die königlich preußische Landesregierung einer vollkommenen reziproken Behandlung von Seite Oesterreichs in Voraus unterwerfe. Diese Erklärung hat die österreichische Staatsverwaltung entgegengenommen und selbe sämmtlichen Länderstellen (siehe obige Hofverordnung) zur Darnachachtung bekannt gegeben. Daß dieser Weisung keine andere Absicht zu Grunde liegen konnte, als sämmtliche Dominien und Gemeinden aufmerksam zu machen, daß sie bei der Evidenzhaltung der einheimischen und fremden Bevöl-

[1]) Hofverordnung vom 26. Oktober 1822.

[2]) Königlich baierische Verordnung vom 12. Juli 1808.

Digitized by Google

kerung ein vorzügliches Augenmerk auf derlei preußische Unterthanen richten und selbe (außer es läge deren Aufnahme in ihrem Interesse) bei Zeiten entweder zur Ausweisung mit einem giltigen Passe oder Heimathsscheine oder zur Rückkehr in das Vaterland strenge verhalten mögen, und daß sie sich bei Außerachtlassung dieser Vorsicht einen solchen, oft unerwünschten Zuwachs ohne weiters gefallen lassen müssen, da derselbe nur als eine Folge ihrer Fahrlässigkeit in den vorgeschriebenen Amtshandlungen angenommen werden könne. Setze man den Fall, daß ein derlei preußischer Unterthan durch zufällige Ereignisse, z. B. Krankheiten u. dgl., ganz erwerbsunfähig geworden ist und es sich um seine Versorgung handle, welche nach den bestehenden Gesetzen der Zuständigkeitsgemeinde obliegt, — welch' einem schrecklichen Loose wäre ein solches Individuum, welches nicht nur von seinem Vaterlande, sondern auch von allen Gemeinden seines Aufenthaltes in Oesterreich zurückgestoßen wird, ausgesetzt! Müßte es nicht einen Vagabunden, welchem doch die österreichischen Gesetze den längsten Aufenthalts- oder sogar den Betretungsort zur Heimath anweisen, um sein Schicksal beneiden? Niemand will sich seiner annehmen, ihm die ersehnte Unterstützung gewähren oder zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft, deren Besitz ihm nur einzig und allein einen Ausweg aus seiner traurigen Lage eröffnen könnte, verhelfen. Seine Unfähigkeit zur Erlangung des österreichischen Staatsbürgerrechtes ist schon in seiner Erwerbsunfähigkeit enthalten, deren Gegentheil nach den österreichischen Gesetzen bei Erwerbung der vorerwähnten Eigenschaft geradezu unerläßlich ist. Kann man der österreichischen Gesetzgebung, welche sonst mit so liberaler Bereitwilligkeit den Ausländern die Hände bietet, den Vorwurf machen, daß sie ein so unglückliches Geschöpf ganz hilflos verkümmern und alle Menschlichkeitsrücksichten außer Acht lassen wolle? — Wir können, Dank der Vorsehung! verneinend antworten und die erfreuliche Gewißheit aussprechen, daß die österreichische Staatsverwaltung aus allen ihren Vorkehrungen einen auffallend humanen Sinn hervorblicken läßt und bei Kollisionen den Zweck der Menschheit über jeden anderen stellt.

Wohl wird man mir einwenden können, wie die vorhin aufgeführte Norm vom 22. November 1828 mit der, durch das allgemeine Bundeskartell auch zwischen Oesterreich und Preußen bestehenden

Digitized by Google

Konvention vom Jahre 1831, nach welcher jeder Deſerteur oder unbefugt abweſende Militärpflichtige ohne Rückſicht auf eine Zeitbeſchränkung auf die erſte Requiſition ausgeliefert werden muß, in Einklang zu bringen ſey. Allein die Widerlegung dieſes Einwurfes unterliegt durchaus keiner Schwierigkeit. Nehmen wir an, daß ſich obige Konvention nicht allein auf Deſerteure und Militärpflichtige, ſondern überhaupt auf jeden preußiſchen Unterthan beziehe, ſo ließe ſich die Harmonie der beiden beſagten Normen keinen Augenblick in Zweifel ziehen und man muß, wenn ein ſcheinbarer Widerſpruch dennoch an's Tageslicht gefördert wurde, dieſen einzig und allein gewiſſen Mißbräuchen und einigem unzweckmäßigen Räderwerke in der Maſchine, welche Manipulation der unteren politiſchen Behörden genannt wird, zuſchreiben; denn nur dieſe ſchafft ein verwickeltes Gerüſte von Formeln und Schreibereien, die den klaren Sinn der Geſetze trüben und durch deren unrichtige Anwendung auf die moraliſchen und materiellen Intereſſen der Betheiligten einen nachtheiligen Einfluß ausüben. Kommt nun ein ſolcher Fall, wie wir ihn vorhin aufgeſtellt haben, im wirklichen Leben zum Vorſcheine, ſo wäre da oft durch eine ganz einfache Korreſpondenz ſowohl den Anforderungen des Geſetzes als auch der Billigkeit Genüge geſchehen. — Meiner Anſicht nach beſtünde daher das kürzeſte und dem Intereſſe der Menſchheit beſonders zuſagende Verfahren darin, daß bei der vaterländiſchen Behörde eines ſolchen Individuums von Amtswegen die Anfrage gemacht würde, ob ſie bei dieſem Letzteren das ihr kartellsmäßig zuſtehende Reklamationsrecht geltend machen wolle oder nicht. Sollte ſich dieſelbe für das Letztere entſcheiden, ſo hat ſie ſich für dieſen einzelnen Fall offenbar aller weiteren Rechte gegen das fragliche Individuum begeben, und es wird ſodann Sache der politiſchen Behörde ſeyn, für dieſes Individuum höheren Ortes von Amtswegen um die Anerkennung als öſterreichiſcher Unterthan einzuſchreiten, indem man doch nicht, ohne ſich gegen die heiligſten Intereſſen der Menſchheit zu verſündigen, die moraliſche und phyſiſche Exiſtenz eines Menſchen bloßen Formen aufopfern kann. Dies Mittel iſt keineswegs eine ſündhafte oder unehrerbietige Anmaßung gegen das Geſetz, ſondern eine in den obwaltenden Verhältniſſen liegende Nothwendigkeit, welche von dem Geſetze nicht ausgeſchloſſen werden kann. Darauf ſcheint auch die als Erläuterung

Digitized by Google

an den Wiener Magiſtrat erfloſſene k. k. niederöſterreichiſche Regierungsverordnung vom 31. Juli 1835 Z. 41,347 hinzudeuten, indem dieſelbe erklärt, aus der in Preußen beſtehenden geſetzlichen Verfügung, wornach durch eine dreijährige Abweſenheit die Heimathsrechte preußiſcher Unterthanen verloren gehen, fließe keineswegs die Folgerung, daß dieſe Unterthanen in Oeſterreich als ſolche unbedingt angenommen werden müſſen, indem derlei unbefugt Abweſende zwar aus Strafe die obigen Anſprüche verlieren, jedoch dem fremden Staate nach dem klaren Inhalte des mit den deutſchen Bundesſtaaten, alſo auch mit Preußen, abgeſchloſſenen Kartells das Recht der Reklamirung vorbehalten bleibt; der Wiener Magiſtrat wurde daher (in dem letzten Abſatze dieſer Regierungsverordnung) wiederholt angewieſen, hierauf bei Verhandlungen beſondere Rückſicht zu nehmen, damit die ſo häufig nöthig gewordenen Nachtragserhebungen vermindert werden. Allein durch das in der ſo eben citirten Stelle der beſagten Regierungs-Erläuterung enthaltene Wort „unbedingt" wird eine offenbare Alternative ausgeſprochen, und daher eine bedingte Möglichkeit zugegeben.

II. Ein ähnliches Bewandtniß hat es mit den königlich baieriſchen Unterthanen, welche, wie ſchon erwähnt wurde, durch ihre Verehelichung im Auslande die vaterländiſche Staatsbürgerſchaft verlieren. Durch die Hofverordnung vom 10. Dezember 1830 iſt ausdrücklich beſtimmt worden, daß kein baieriſcher Einwanderer in den öſterreichiſchen Unterthansverband aufzunehmen ſey, der nicht die Entlaſſung aus dem baieriſchen Staatsverbande nachweiſet. Um dieſe Letztere zu erlangen, muß jeder baieriſche Unterthan eine Zuſicherung ſeiner Aufnahme in die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft bei ſeiner vaterländiſchen Behörde vorzeigen. — Wurde dieſe von dem Geſetze gebotene Vorſicht von den öſterreichiſchen Behörden außer Acht gelaſſen und einem baieriſchen Einwanderer dennoch das öſterreichiſche Staatsbürgerrecht verliehen, ſo ändert dies nichts in ſeinem Rechtsverhältniſſe zu ſeinem Vaterlande; es bleibt ihm, wie ſchon beſprochen wurde, immer die Zurückkehr in ſein Vaterland unbenommen. Ein ganz anderes Verhältniß tritt aber ein, wenn einem baieriſchen Einwanderer von einer öſterreichiſchen Behörde der Heirathskonſens ertheilt und er auch wirklich auf ſelben getraut wurde. Durch den Akt ſeiner Verehelichung verliert er das baieriſche Staatsbürgerrecht

Digitized by Google

und die unachtsame politische Behörde muß ihren Fehler mit seiner Aufnahme in den Verband der ihr untergeordneten Gemeinde büßen und ist sodann in ihrem Gewissen verpflichtet, um die Anerkennung dieses neuen Gemeindegliedes als österreichischer Staatsbürger höheren Ortes einzuschreiten. Uebrigens ist dieser, dem neuen Gemeindegliede zugewandte Vortheil wirklich eine sehr geringe Entschädigung für alle jene Nachtheile, welche nach den königlich baierischen Gesetzen als Strafe für eine so übereilte Handlung verhängt sind.

Hiermit habe ich also die Abhandlung über die Zuständigkeit beendiget, deren Inhalt, wie leicht vorauszusehen, wohl sehr verschieden beurtheilt oder auch von einer Seite mit eben so großer Billigung, als von der anderen mit Bedenken, Zweifeln und Einwürfen aufgenommen, vielleicht sogar mit einiger Entrüstung abgewiesen werden wird. Dies ist jedoch der stets sich wiederholende Erfolg eines selbstständigen parteilosen Urtheiles. Ob ich zu letzterem berechtigt bin, mögen Unbefangene bestimmen. Ich wurde nur von der Meinung geleitet, daß die vaterländischen Gesetze und Verordnungen über die Zuständigkeit einzeln und in ihrem Zusammenhange nicht genug bekannt seyen und eben so wenig richtig angewendet werden, um Domizils-Streitigkeiten vorzubeugen, oder bei den darüber anhängig gewordenen langen und kostspieligen Verhandlungen zum Anhaltspunkte für das Benehmen der Behörden und der Parteien zu dienen. Auch blieb von mir keineswegs die Thatsache unbeachtet, daß die Domizils-Angelegenheiten bei den berufenen Behörden immer häufiger vorkommen und deswegen an praktischer Wichtigkeit zunehmen. Die Hauptabsicht, welche dieser Abhandlung zu Grunde gelegt wurde, geht aber auf die Beförderung und Verbreitung einer vollständigen Gesetzeskenntniß in einem Gegenstande los, welcher insbesondere die Gemeinden in pekuniärer Hinsicht (z. B. Armenversorgung) nicht wenig interessirt, und dadurch auf das Beste derselben, so wie auf das Wohl des Staates immerhin einen bedeutenden Einfluß nimmt. Würde die Legislation über die Zuständigkeit durch diese Abhandlung bekannt, und im Ganzen, so wie in den einzelnen Theilen, namentlich für die Armenpfleger klar, so hätte ich meinen Zweck vollkommen erreicht. — Schließlich glaube ich nur noch die Bemerkung hinzufügen zu müssen, daß eine streng wissenschaftliche Abhand-

Digitized by Google

lung über eine solche Materie, welche für die Wohlfahrt der Gemeinden von großer Wichtigkeit ist, mit vieler Feinheit, Kunst, Mäßigung und strenger Gewissenhaftigkeit durchgeführt werden soll, was ich, da ich mich hiezu zu schwach fühle und daher nur auf eine bloße Skizze beschränkte, größeren Talenten überlasse.

2.

Persönlicher Aufenthalt im Armenbezirke Wiens.

Alle Betheilungen, deren Ausmaß schon im Allgemeinen, ohne Unterschied des Standes, nur auf die nothwendigste Bedeckung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse berechnet seyn kann, gehen immer von der Voraussetzung aus, daß der Arme doch noch nicht von aller anderweitigen Hilfe entblößt, auf sich selbst beschränkt und ganz erwerbsunfähig sey; sondern sich entweder selbst, durch eigene Thätigkeit, doch noch etwas verdienen könne, oder von seinen Angehörigen oder fremden Gutthätern einige Unterstützung erhalte. Um jedoch diese Verhältnisse genau erheben und das Resultat zur sicheren Grundlage der zu erfolgenden Betheilung annehmen zu können, steht nur ein einziger und verläßlicher Weg offen, zu welchem die sogenannte „Abhörung," d. i. die Erhebung der Verhältnisse durch die Armenpfleger in der Wohnung des Armen selbst, führt. Die Realisirung eines solchen Verfahrens ist jedoch von der nothwendigen Voraussetzung abhängig, daß der Arme auch wirklich in jenem Armen-Institutsbezirke wohne, wo er eine Betheilung anspricht. — Andererseits sind die Armenpfleger nach den bestehenden Vorschriften [1]) verpflichtet, sich die genaueste Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Verhältnisse, welche bei der Betheilung irgend einer Partei zur Basis angenommen wurden, in gleichem Grade noch immer bestehen, ob sie sich verbessert oder verschlimmert haben, und ob daher die zu leistende Unterstützung zu erhöhen, zu vermindern, oder ganz einzustellen sey. Zu dieser Ueberzeugung gelangt man ebenfalls nur durch eine häufig wiederholte Abhörung (Armen-Revision), welche wieder den Aufenthalt in dem betreffenden Armen-Institutsbezirke uner-

[1]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

Digitized by Google

läßlich macht. Da die einzelnen Armenpfleger nach der vorausgeschickten Untereintheilung der Armen-Institutsbezirke auf eine nicht bedeutende Anzahl von Häusern gewiesen sind, so unterliegt es bei nur einigem Ernste und Eifer für die gute Sache durchaus keiner Schwierigkeit, die Verhältnisse der betreffenden Parteien vollkommen kennen zu lernen. — Endlich besteht auch noch die Vorschrift, daß jeder, aus dem Armenfonde betheilte Arme mit einem eigenen, in allen Rubriken ordentlich ausgefüllten, von dem Pfarrer, Armenbezirks-Direktor und einem Rechnungsführer des Wohnbezirkes unterfertigten Täfelchen [1]) versehen werde und mit diesem bei der, zu Ende eines jeden Monats Statt findenden Betheilung oder Auszahlung der Pfründen „persönlich" [2]) erscheinen müsse, damit sich die Armen-Institutsvorsteher von der Identität und dem Leben der Person durch eigene Ansicht überzeugen können und damit die Pfründner noch vor Anfang der Ausbezahlung der Pfründen, bei welcher außer dem Pfarrer und dem Rechnungsführer immer noch wenigstens zwei Armenpfleger zugegen seyn sollen, gemeinschaftlich mit ihrem Seelsorger und den anwesenden Armenpflegern das, schon bei der Gründung des Institutes vorgeschriebene, so schön zu Gefühlen des Dankes für den allergnädigsten Landesfürsten und alle ihre Wohlthäter, so wie zur frommen Ergebung anregende Gebet [3]), von fünf

[1]) Siehe Tabelle Nr. 7.

[2]) Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe und Regierungsdekret vom 1. Juni 1841 Zahl 29,949.

[3]) Dankſagungs-Gebet der Armen.

Im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, Amen. V. Lasset uns beten für unsere Wohlthäter. R. O Herr! du wollest allen unseren Wohlthätern um Deines Namens wegen das ewige Leben geben. V. Herr, erhöre mein Gebet. R. Und lasse mein Geschrei zu dir kommen. — Unsere Seele preiset Dich, o Herr! und unser Geist frohlocket in Dir, unserem Heilande. Du hast uns mit gnädigen Augen angesehen, o Gott, du Vater der Armen! wir haben zu Dir gerufen, und Du hast uns erhöret; wir haben in unseren Nöthen Deinen heiligen Namen angefleht, und Du hast uns geholfen; Du hast die Herzen unserer Nebenmenschen uns zum Besten gelenket, und sie zum Mitleiden bewegt; sie lieben uns wie ihre Brüder, sie speisen, tränken und kleiden uns, sie trocknen unsere Thränen ab, trösten und erquicken uns, und stillen unseren Kummer. Sey gelobt, sey dafür ewig gepriesen, o Herr! Wir danken

Vater unser und Ave Maria begleitet, verrichten und sohin ihre Betheilung aus den Händen der Herren Armen-Institutsvorsteher empfangen können. Der Wiener Magistrat hat daher in seiner mit k. k. niederösterreichischem Regierungsdekrete vom 28. September 1842 Z. 56,109 genehmigten Regulirung [1]) einiger Angelegenheiten des Armenwesens den Armenpflegern vorzüglich zu empfehlen befunden, daß auf ein persönliches Erscheinen der Pfründner zur Behebung ihrer Portionen strenge gedrungen, die Auszahlung selbst nur in Gegenwart des Pfarrers, eines Armenbezirks-Direktors, des Rechnungsführers und abwechselnd wenigstens zweier subalterner Armen-

Dir mit vereinigten Herzen für die Gaben, die Du uns gnädig mitgetheilet hast, und bitten Dich demüthigst, lasse ja nicht zu, daß wir diese Gutthaten in Waffen wider Dich verwandeln, noch auch, daß wir dieselben zu Deiner Beleidigung mißbrauchen. Fern sey von uns Neid, Mißgunst, Uneinigkeit untereinander, oder was uns sonst noch dieser Gnaden unwürdig machen würde. Wir wollen ein Jeder mit den milden Beiträgen zufrieden seyn, die wir bekommen; und sollten sich unsere Umstände verändern, so werden wir es getreu unseren Sachwaltern und Vätern anzeigen. Wir wollen alles anwenden, diese kostbare Gnade zu erhalten, so lang wir derselben bedürftig sind; wir wollen sie durch einen heiligen Gebrauch zu Deiner Ehre und zum Heile unserer Seelen dienen lassen; wir wollen mit Deinem Beistande so leben, daß unser Gebet für unsere Wohlthäter aus reinem Herzen als ein angenehmer Geruch zu Dir hinaufsteigen, und ihnen nützlich werden möge. Segne, o Herr! unseren preiswürdigsten Monarchen, der diesen Bund der Liebe zur Aushilfe der leidenden Menschheit unter seinen Unterthanen aufrichten läßt; segne unseren gnädigsten Erzbischof, der ihn mit seiner Geistlichkeit aus allen Kräften unterstützet; segne den edlen und großmüthigen Menschenfreund, der dieses heilsame Werk auch hier unter uns eingeführet hat; segne die Seelsorger, und jene liebevollen Männer, die uns zu Liebe dieses Geschäft besorgen; segne endlich alle Jene, die uns mit ihrem Ueberflusse erhalten, und mit ihren wohlthätigen Beiträgen unser Schicksal erleichtern: segne sie, o Herr! Du Vater der Erbarmung, Du Gott alles Trostes, und vergelte ihnen hier hundertfältig, was sie uns mitgetheilt haben, dort aber sey ihnen gnädig und barmherzig, wie sie es gegen uns waren, und schenke uns Allen nach diesem Jammerthale das ewige Leben, das Du uns verheißen hast. Amen!

Fünf Vater unser und fünf Ave Maria.

[1]) Dekret des Wiener Magistrats vom 12. Oktober 1842 Z. 51,827 an sämmtliche Armen-Instituts-Organe.

Digitized by Google

pfleger vorgenommen und jene sorgfältigen Wahrnehmungen nie außer Acht gelassen werden, welche zur Einziehung einer ungebührlichen oder unverdienten Pfründe führen können.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt natürlicher Weise dann ein, wenn ein Pfründner durch Krankheiten, auswärtigen Besuch seiner Freunde, Siechheit oder andere rücksichtswürdige Gründe an dem persönlichen Erscheinen gehindert ist. In diesem Falle müssen sich die betreffenden Armenpfleger sogleich eine genaue Ueberzeugung [1]) verschaffen, ob die vorgeschützten Hindernisse auch wirklich vorhanden sind. Bestätigen sich dieselben, so unterliegt die Ausfolgung der Pfründe ohne persönlichem Erscheinen keinem Anstande. Liegt jedoch das Nichterscheinen in einer selbstverschuldeten Nachlässigkeit, so wird die Pfründe ohne weiters vorenthalten und dies in der Monatsrechnung gehörig ersichtlich gemacht. Wiederholt sich eine solche Fahrlässigkeit bei einem und demselben Individuum mehrere Male, so muß eine unverschämte Geringschätzung der zugedachten Wohlthat vorausgesetzt werden und es liegt sodann in dem Berufe der Armenpfleger, diesen Vorgang dem Magistrate mittelst der monatlichen Hauptberichte wegen Einziehung der Pfründe anzuzeigen.

Die Nothwendigkeit des persönlichen Aufenthaltes im Armenbezirke Wiens zur Erlangung einer Unterstützung oder Versorgung aus dem Armenfonde erscheint daher nicht allein aus dem Standpunkte des Zweckes der Armenpflege, sondern auch noch aus dem Gesichtspunkte der Oekonomie vollkommen gerechtfertiget, indem vielen überflüssigen Geldversplitterungen wirksam vorgebeugt wird.

3.

Theilweise oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit.

Es wäre sehr gefehlt, wenn eine Armenanstalt jemanden das als Unterstützung geben wollte, was er durch Fleiß und Arbeit sich selbst erwerben kann; dies hieße den Trieb der Arbeitsamkeit ersticken, den Müßiggang mit allen ihn begleitenden Lastern und üblen Folgen

[1]) Dekret des Wiener Magistrats vom 12. Dezember 1843 Z. 66,817, an sämmtliche Armen-Instituts-Organe.

Digitized by Google

immer allgemeiner machen und anstatt der Armuth zu helfen, das Verarmen befördern. Auch ist es eine unumstößliche Wahrheit, daß im grellsten Gegensatze mit den so segensreichen Fortschritten in der Industrie, Bildung und Wissenschaft, bei dem stets zunehmenden Wohlstande im Allgemeinen, dennoch die Armuth fortfahren würde ihr Reich auszudehnen, wenn nicht allen Mißständen, die die bestehende Ordnung und die Sicherheit der Gesellschaft gefährden könnten, ein kräftiger Damm gelegt würde. Dies ist aber eine der vorzüglichsten und zugleich schwierigsten Aufgaben der Armenpflege; denn es gehört ein tiefes Eindringen in das Wesen der wahren Armuth dazu, um diese erstens genau erkennen zu lernen und zweitens von der scheinbaren und unter ihrem Deckmantel nur Müßiggang, Verstellung und Arbeitsscheu bergenden Armuth strenge zu unterscheiden. Es wähnen sich Tausende von Armuth und Mangel gedrückt und scheinen vielleicht auch den Wohlhabenden arm zu seyn, die im Verhältnisse mit wahren Armen noch wohlhabend genannt werden können, und diese Thatsache muß als Maßstab dienen, um zur Erkennung der wirklichen Armuth zu gelangen. Ehe und bevor man also darauf eingeht, wo und wie die Hilfe nöthig und fruchtbringend seyn dürfte, muß man erst ermessen und erforschen, bis zu welcher Höhe diese reichen kann und soll, und dabei zugleich das Hauptaugenmerk darauf richten, worin die Ursache der Verarmung liege und wo sie zu finden sey. Dies Forschen wird uns auch bald zu der Ueberzeugung gelangen lassen, daß ein vorzüglicher Grund der Verarmung in der partiellen oder totalen Erwerbsunfähigkeit bestehe, und diese läßt sich wieder auf zwei Entstehungsgründe zurückführen, nämlich auf ein vorgeschrittenes Alter, oder auf eine durch anderweitige Ursachen herbeigeführte körperliche Gebrechlichkeit, welche beide den Erwerb entweder ganz oder theilweise ausschließen.

Um daher die Armenpfleger bei Erhebung der Erwerbsfähigkeit von einem festen und unwandelbaren Prinzipe geleitet zu wissen, und ihnen verläßliche und richtige Anhaltspunkte bei Beurtheilung der hierauf basirten Unterstützung oder Versorgung an die Hand zu geben, dürften folgende Grundregeln zum Leitfaden dienen:

1. Da Niemanden dasjenige als Unterstützung gegeben werden darf, was er sich selbst erwerben kann, so kommt es nicht darauf an, was sich der Arme wirklich erwirbt, sondern was er sich erwer-

Digitized by Google

den könnte; mithin muß die Fähigkeit zum Erwerbe die Grundlage der Betheilung ausmachen.

2. Da Eltern und Kinder verpflichtet sind, sich wechselseitig zu unterstützen [1]), so muß bei einer Familie immer erhoben werden, wie groß die Anzahl der einzelnen Glieder ist, was alle zusammen sich verdienen können und was alle zusammen nothwendig bedürfen; nur hiernach ist die Unterstützung abzumessen.

3. Wenn der Arme von wo immer Nebenzuflüsse, z. B. Unterstützungen von Verwandten oder anderen Gutthätern, genießt, so müssen selbe in billigen Anschlag gebracht und bei der aus dem Armenfonde zugemessenen Unterstützung abgerechnet werden; es muß daher immer genau untersucht werden, ob es Personen gebe, die den Armen entweder nach den bestehenden Gesetzen [2]) unterstützen müssen, oder wenigstens hierzu im gütlichen Wege vermocht werden könnten.

4. Die Unterstützung muß hinreichend seyn, um den Armen das Abgängige an seinen Bedürfnissen zu verschaffen; sie darf aber

5. auch das Nothwendige nicht übersteigen, d. h. bei der Kost, Wohnung, Kleidung und Heizung darf ohne Rücksicht auf Bequemlichkeit und Vergnügen nur dasjenige in Anschlag gebracht werden, was zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unumgänglich nothwendig ist.

6. Alle bleibenden oder nur zeitlichen Unterstützungen, deren Ausmaß schon im Allgemeinen, ohne Unterschied des Standes, nur auf die nothwendigste Bedeckung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse berechnet seyn kann, gehen immer von der Voraussetzung aus, daß der Arme doch noch nicht von aller anderweitigen Hilfe entblößt, auf sich selbst beschränkt und ganz erwerbsunfähig sey; sondern sich entweder selbst durch eigene Thätigkeit doch noch etwas verdienen könne, oder von den gesetzlich verpflichteten Angehörigen erhalten werden müsse, oder endlich bei anderen Gutthätern Unterstützung finde. Es kommt also hier auf eine blos abnehmende Erwerbsfähigkeit an, welche ihren Grund entweder in einem vorgeschrittenen Alter oder einer Leibesgebrechlichkeit haben kann. Das Alter allein darf [3]) übrigens nicht

[1]) §§. 141, 142, 143, 154 des allg. b. G. B.

[2]) Diese Personen sind nach §§. 141, 142, 143, 154 des allg. b. G. B. die Eltern, Kinder, Großeltern und Ehegatten.

[3]) Inwieferne dasselbe den Maßstab zur Beurtheilung der Qualifikation zu

immer als der einzige und richtigste Anhaltspunkt zum Ausmaße der Unterstützung eines Armen dienen, sondern es muß dabei vorzüglich auf den größeren oder minderen Grad seiner körperlichen Gebrechen, z. B. Blindheit, Krüppelhaftigkeit, Lahmheit, Blödsinn, Fallsucht u. dgl. und der daraus hervorgehenden größeren oder minderen Erwerbsunfähigkeit und Hilflosigkeit gesehen werden. Hier ist es, wo die größte Gewissenhaftigkeit von Seite der untersuchenden Armenärzte und Armen-Instituts-Organe eintreten soll; denn nur wahrhaft Arme und Hilfsbedürftige sollen, und auch diese nur nach Maßgabe ihrer Hilfsbedürftigkeit[1]), betheilt werden; jene Personen hingegen, welche weder wegen hohen Alters, noch wegen Leibesgebrechen gehindert sind, zu arbeiten und sich hierdurch den nothdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, sind nicht zu betheilen und es kann auf die Angabe, daß sie keine Arbeit bekommen, durchaus keine Rücksicht genommen werden, da jeder arbeitsfähige, gesunde Mensch verpflichtet und zugleich in der Lage ist, sich einen Erwerb zu suchen.

7. Ist ein Armer so gebrechlich und erwerbsunfähig, daß er sich selbstständig, auch mit der möglichst größten Unterstützung nicht fortbringen kann, oder steht er, selbst bei minderer Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähigkeit, ganz vereinzelt da, und hat er von Niemanden in der Welt mehr eine Pflege, oder wohl gar keinen Unterstand, so eignet er sich zur Unterbringung in eines der öffentlichen Versorgungshäuser. Es sind also zur Aufnahme in diese Anstalten nur ganz kraftlose, völlig gebrechliche und sieche, mithin durchaus erwerbsunfähige, und jeder anderen Hilfe beraubte Arme oder auch solche Individuen geeignet, welche mit solchen auffallenden Körpergebrechen behaftet sind, daß sie nach dem ärztlichen Befunde nicht in der häuslichen Pflege, im Genusse der vollen Freiheit und in der öffentlichen Gesellschaft belassen werden können.

8. Da endlich in der Regel angenommen werden muß, daß der Besitzer eines versteuerten Gewerbes, insolange er den Betrieb desselben fortsetzt und zu diesem Behufe die ihm zugemessene Erwerbsteuer zu berichtigen sich verbindet, hierin, wenn auch nur sein noth-

dem Genusse einer Pfründe abgeben soll, wird in dem nächsten Abschnitte dargethan werden.

[1]) Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

wendigstes Fortkommen finde, weil er sonst den Betrieb desselben gänzlich aufgeben und dies zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde wegen Abschreibung von der Erwerbsteuerpflicht [1]) bringen würde, so eignet sich ein noch der Erwerbsteuerpflicht unterliegendes Individuum durchaus nicht zu dem Genusse einer bleibenden Betheilung. Wohl aber lassen sich Aushilfen für herabgekommene Gewerbsleute zur Beseitigung der ihrem aufrechten Gewerbsbetriebe zeitweilig entgegenstehenden Hindernisse rechtfertigen, worüber im Verfolge dieses Werkes ausführlicher gesprochen werden wird. Handelt es sich daher um die bleibende Betheilung eines Gewerbsmannes, so muß die Zurücklegung seines Gewerbsrechtes durch eine ämtliche Urkunde nachgewiesen werden.

4.

Von der Abhörung.

Die Abhörung (Armenbeschreibung) ist endlich das letzte unerläßliche Erforderniß zur Erlangung einer wie immer gearteten augenblicklichen Unterstützung, fortlaufenden Betheilung oder gänzlichen Versorgung, und macht eine der wichtigsten Amtshandlungen der Armen-Instituts-Organe aus. Dieselbe muß also immer vorangehen, und besteht in der Erhebung der Verhältnisse der Armen durch die Armen-Instituts-Organe an Ort und Stelle selbst, d. i. in der Wohnung der Armen. Hierbei ist mit der größten Vorsicht und Schonung, Gewissenhaftigkeit und strenger Rechtlichkeit zu Werke zu gehen und jedes unzeitige Mitleid ferne zu halten, da Mancher Almosen sucht, wenn er weiß, solche leicht erhalten zu können, und diesen Weg des Erwerbes jenem, sich seinen Unterhalt aus eigener Thätigkeit zu schaffen, vorzieht. Darum muß bei Erhebung und Würdigung der Verhältnisse der Armen von einem festen, unwandelbaren Systeme ausgegangen werden, bei dem der Grundsatz vorherrschen muß, daß die Betheilung der Armen immerhin den Charakter einer Wohlthat an sich trage, und daß die von den Kommunen, eigentlich Steuerpflichtigen, zur Dotirung des Armenfondes zu leistenden Beiträge

[1]) Hofverordnungen vom 18. April 1816 und 30. Oktober 1817.

Digitized by Google

nicht zu sehr erhöht werden und gleichsam in eine förmliche allgemeine Armentaxe ausarten.

Fortsetzung. — Begriff, Zweck und Eintheilung des Abhörungsprotokolles.

Um den Armenpflegern einen verläßlichen Wegweiser bei Verrichtung dieser Amtshandlung an die Hand zu geben, besteht ein eigenes vorgedrucktes, in verschiedene Rubriken getheiltes Protokoll, welches der Abhörbogen [1]) genannt wird. Wir wollen nun in eine nähere Darstellung der Einrichtung und Zweckmäßigkeit desselben nach allen seinen Abtheilungen eingehen, und zugleich gehörigen Ortes alle jene Vorsichten mit einfließen lassen, welche von den Armenpflegern, wenn ihre Amtshandlung dem Zwecke der Armenpflege entsprechen soll, nie außer Acht gelassen werden dürfen.

Die Außenseite des Abhörbogens enthält nebst dem sogenannten Kopfe, auf welchem der Name, Wohnort, Pfarrbezirk einer Partei genau und deutlich angesetzt wird, nur Eine Rubrik, mit der Aufschrift: „Gutachten der Armen-Institutsvorsteher, ob und welcher Unterstützung die Partei wirklich bedürftig sey;" — unter dieser Aufschrift muß der, auf Grund der erhobenen Umstände bei den Sitzungen beschlossene und von dem Pfarrer, Armenbezirks-Direktor und einem subalternen Armenpfleger unterfertigte Antrag auf Berücksichtigung oder Abweisung einer Partei aufgeführt werden. Der Grund, daß selbst abweisliche Anträge aufgenommen werden müssen, liegt darin, weil die Armen-Instituts-Organe keinen so ausgedehnten Wirkungskreis [2]) besitzen, daß sie die Armen, welche ihnen zur Erlangung einer Unterstützung nicht geeignet erscheinen, geradezu aus eigener Machtvollkommenheit mit ihren Bitten zurückweisen können [3]); sondern sie müssen mit der vorgeschriebenen Amtshandlung (Abhörung) über jede an sie gerichtete Aufforderung von Seite der Armen ungesäumt vorgehen, und das Resultat mit dem wohlbegründeten Antrage der kompetenten Behörde zur definitiven Ent-

---

[1]) Siehe Tabelle Nr. 1.

[2]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe.

[3]) Hofverordnungen vom 6. November 1784 und vom 6. Dezember 1784.

Digitized by Google

scheidung vorlegen, welch' letztere entweder mit Hinblick auf die vorgelegten Umstände, oder auf Grund weiterer, von ihr selbst noch angestrengter ergänzender Erhebungen hinlängliche Motive besitzen kann, gerade bei jener Partei, deren Zurückweisung angetragen wird, Billigkeitsrücksichten eintreten zu lassen; andererseits aber auch nur die Abhörung zur Beurtheilung der Dürftigkeit eines Armen und zur Bestimmung der ihm nach dem Grade seiner Dürftigkeit und Gebrechlichkeit zu leistenden Hilfe führt, und jeder abweisliche Antrag ohnehin nur durch eine genaue Erhebung und Darstellung aller hierauf einfließenden Umstände ordentlich begründet werden kann.

Diese Rubrik wird erst bei der Sitzung über die geschehene Berathung und die gefaßten Beschlüsse ordentlich ausgefüllt, und vertritt daher die Stelle des Berathungsprotokolles. — Wir wollen nun zu der zweiten und dritten Seite des Abhörbogens übergehen.

Auf der zweiten und dritten Seite des Abhörbogens sind neun geräumige Rubriken eröffnet, deren jede mit einer Randspalte versehen ist, auf welcher die, an die zu untersuchenden Armen zu stellende Frage vorgedruckt erscheint. Wir werden jede dieser Fragen einzeln durchgehen, in ihre Bestandtheile analysiren, die zur vollständigen Erschöpfung derselben führenden Wege vor Augen stellen, und hiedurch den Beweis liefern, daß, wenn man sich blos auf die Beantwortung dieser neun Fragen beschränken wollte, ein sehr unvollständiges und zugleich unbrauchbares Resultat an's Tageslicht gefördert würde, und daß daher die aufgeführten Fragen nur als die Hauptanhaltspunkte für das Verfahren der Armenpfleger betrachtet werden können.

Fortsetzung. — Erste und zweite Rubrik.

Die erste und zweite Frage enthalten das einfache, jedoch durchgehends mangelhafte Nationale. Da jedoch die in diesem Letzteren abgehenden Daten immerhin wesentliche und unerläßliche Fragepunkte ausmachen, so habe ich mich veranlaßt gefunden, durch diese die bereits vorhandenen zu ergänzen, mit denselben in die gehörige Verbindung und Reihenfolge zu bringen, und so ein vollständiges Ganzes den Lesern vor die Augen zu stellen. Zur Ersichtlichmachung des

Digitized by Google

Nationales müssen daher folgende Fragepunkte durchgeführt werden: Vor- und Zuname, Geburtsort und Alter, Stand, Charakter und endlich der Erwerbszweig des Armen und seiner Familie.

1. Vor- und Zuname. Hier muß eine deutliche und getreue Vorschreibung auf der Außen- und Innenseite des Abhörbogens empfohlen werden, um unliebsamen Irrungen vorzubeugen.

2. Geburtsort und Alter. Diese beiden Daten spielen bei Beurtheilung der Qualifikation eines Individuums zur Erlangung einer bleibenden Unterstützung, und zwar erstere rücksichtlich der Zuständigkeit, letztere bezüglich der Erwerbsfähigkeit, in der Regel eine bedeutende Rolle. Die Richtigkeit derselben kann daher nur einzig und allein durch legale Taufzeugnisse, minder verläßlich aber durch Pässe hergestellt werden, weil letztere wohl über die Zuständigkeit, nicht aber über den Geburtsort und das Alter verläßliche Aufschlüsse geben können. Es muß daher den Armenpflegern bei Erhebung dieser Daten nebst der größten Vorsicht und Genauigkeit auch noch ganz vorzüglich an das Herz gelegt werden, daß sie auf die Beibringung der Taufzeugnisse unnachsichtig dringen. Dies ist übrigens für die betreffende Partei mit keiner so großen Schwierigkeit verbunden, indem die Pfarrvorsteher in Wien zur unentgeltlichen Ausstellung von Taufbestätigungen nach einem eigens vorgedruckten Formulare [1]) beauftragt sind, wenn solche zum Amtsgebrauche in Armenangelegenheiten dienen sollen. Liegen diese Daten auf eine glaubwürdige Weise erhoben vor, so müssen selbe in der Beantwortungsrubrik in der natürlichen Reihenfolge und zwar zuerst rücksichtlich des Hauptes der Familie, dessen Ehegattin, in Ermanglung des Ersteren der Witwe oder der unehelichen Mutter, endlich der ehelichen oder unehelichen Kinder, unter genauer Angabe des Geburtsortes, Jahres und Tages übertragen werden. Die Nothwendigkeit dieser Manipulation springt um so mehr in die Augen, wenn man berücksichtiget, daß die meisten derjenigen Dokumente, welche dem Abhörungsbogen bei Erstattung des Betheilungsantrages an den Magistrat unbedingt beigeschlossen werden müssen, nach Erledigung desselben wieder an die Armen-Institutsvorsteher zurückgelangen [2]),

[1]) Siehe Tabelle Nr. 8.

[2]) Siehe Abschnitt V. der Organisation in diesem Werke.

Digitized by Google

und den betreffenden Parteien ausgefolgt werden. Sind daher diese Daten in der für sie eröffneten Rubrik des Abhörungsbogens genau und verläßlich vorgeschrieben, so bleibt der Magistrat durch diesen letzteren, welcher ohnehin in seiner Verwahrung zum fortdauernden Amtsgebrauche zurückbleibt, in einer steten Evidenz aller Verhältnisse einer Partei, was bei Erledigungen weiterer Anträge immer zu einem verläßlichen Wegweiser dienet.

3. Stand. Eine Partei gehört entweder dem ledigen, oder dem verheiratheten, oder endlich dem verwitweten Stande an. Jedes dieser persönlichen Verhältnisse erfordert eine besondere Aufmerksamkeit, und muß sehr genau erhoben werden, weil von der Art desselben das weitere Verhältniß abhängt, in welches die zu betheilende Partei zu dem Armenfonde (Gemeinde), oder zu dritten Personen (§§. 141, 142, 143, 154 des a. b. G. B.) gestellt werden muß; denn die Gemeinde (resp. Armenfond) tritt nach dem Geiste der Gesetzgebung nur insoferne unterstützend ein, als die aus den obigen Standesverhältnissen von Seite dritter Personen, nämlich der Großeltern, Eltern, erwerbsfähigen Kinder und Ehegatten zu leistende Hilfe nicht ausreicht. Es müssen daher die so eben erwähnten, zur Erhaltung eines Armen verpflichteten Personen, wenn solche noch vorhanden sind, in dem Abhörungsbogen unter der betreffenden Rubrik genau bezeichnet werden.

Bei Erhebung der so eben besprochenen Standesverhältnisse muß den Armenpflegern die besondere Vorsicht empfohlen werden, bei verheiratheten Personen auf die Beibringung des Trauungsscheines, bei verwitweten aber sowohl des Trauungs-, als auch des Todtenscheines unnachsichtig zu dringen, weil sich viele Personen, um für sich mehr Berücksichtigung und Mitleid zu erregen, für verwitwet; Andere hingegen, um allenfalls für ihre unehelichen Kinder, welche bis zu dem vollstreckten zehnten Lebensjahre auf eine Betheilung oder Versorgung aus dem Armenfonde keinen Anspruch [1]) haben, eine solche Unterstützung zu erwirken, für verehelicht ausgeben. Auch müssen die besagten Urkunden dem Abhörungsbogen beigelegt, und zugleich unter der betreffenden Rubrik die Anmerkung des Jahres

[1]) Zur Unterstützung oder Versorgung unehelicher Kinder ist der k. k. Findelfond berufen, wovon später gesprochen werden wird.

Digitized by Google

und Tages der erfolgten Verehelichung oder des eingetretenen Todes gemacht werden.

4. Charakter und Erwerb. Hierbei kommt es vor allem Anderen darauf an, ob die bleibend zu betheilende Person dem Bürgerstande angehöre oder nicht, weil für die Bürger Wiens ein ganz eigenes und aus anderen Fonden dotirtes Armen-Institut besteht, wovon in dem Anhange dieses Werkes abgesondert gehandelt werden wird. — In jedem anderen Falle ist genau zu erheben, ob sich die zu betheilende Partei in einer öffentlichen Bedienstung, im Besitze eines Gewerbes (im weitesten Sinne des Wortes) oder einer Realität befand oder noch befindet. Dieselbe Erhebung darf auch bei den vorhandenen einzelnen Familiengliedern nicht unterlassen werden, weil nur hiernach der Maßstab an die Erhaltungsfähigkeit [1]) dieser Letzteren richtig angelegt und zugleich beurtheilt werden kann, inwieweit die Gemeinde (resp. Armenfond) bei dieser Obliegenheit zu konkurriren habe. Wenngleich bei diesen Nebenpersonen, insbesondere wenn sie ihren selbstständigen Erwerb haben, und von derjenigen Person, zu deren Erhaltung sie beitragen sollen, unabhängig und getrennt leben, nicht geradezu auf die Beibringung aller jener Dokumente, welche über ihre Berufs- oder Erwerbsverhältnisse nähere Aufschlüsse geben konnten, gedrungen werden kann, und sich daher mit dem Resultate eingeleiteter Nachforschungen begnügt werden muß; so ist es dagegen bei der Hauptperson, welcher aus dem Armenfonde eine Unterstützung zufließen soll, unerläßlich, daß sie sich über diese persönlichen Eigenschaften durch die betreffenden Dokumente gehörig ausweise, indem durch diese nicht allein ein richtiger Anhaltspunkt bei Beurtheilung der Qualifikation eines Individuums zu dem Genusse einer Unterstützung oder Versorgung aus dem Armenfonde hergestellt, sondern auch noch in den meisten Fällen die Zuständigkeit, welche bei der

[1]) Hierbei kommt jedoch zu bemerken, daß bei diesen einzelnen Familiengliedern, insbesondere wenn sie selbstständig leben, ihre eigenen Verhältnisse nicht übersehen werden dürfen, und bei dem Ausmaße der fraglichen Erhaltungsfähigkeit in billigen Anschlag gebracht werden müssen; so kann z. B. ein Sohn, welcher zwar einen genügenden Erwerb hat, jedoch durch diesen ein krankes Weib oder viele Kinder zu erhalten hat, zur Erhaltung seines erwerbsunfähigen Vaters nicht verhalten werden, weil dadurch seiner eigenen Familie das Nothwendigste entrissen würde.

Digitized by Google

Armenpflege eine wichtige Rolle spielt, bis zur vollen Evidenz ersichtlich gemacht wird. Handelt es sich daher um einen öffentlichen Staatsdiener, so ist dessen Anstellungsdekret, Pensions- oder Provisions-Zusicherungsurkunde, Entlassungscertifikat u. dgl. beizubringen. Entlassene Militärs müssen sich mit Abschieden oder Laufpässen, Invaliden mit Patental- oder Reservations-Urkunden ausweisen. Dagegen muß von Gewerbsleuten das Gewerbsverleihungs-Dekret, der Steuerbogen, die Gewerbsanheimsagungs-Bestätigung, ohne welch' letzterer ohnehin keine bleibende Unterstützung oder Versorgung Statt finden[1]) kann, abgefordert werden. Jede dieser Urkunden muß nach ihrem größeren oder minderen Belange zur Erwirkung einer der bestehenden Unterstützungs- oder Versorgungsarten dem Abhörungsbogen beigeschlossen, zugleich aber auch mit dem Datum und der Geschäftszahl der Ausstellung vorgeschrieben werden, weil mit der Erledigung eines durch den Abhörbögen oder separat gestellten und gehörig belegten Antrages alle jene Urkunden, welche nicht ausschließlich zum Amtsgebrauche in Armensachen ausgestellt erscheinen, an die Armen-Institutsvorsteher und durch diese wieder an die Parteien zurückgelangen.

Fortsetzung. — Dritte Rubrik.

Die dritte Rubrik enthält die Frage: „Wie lange in Wien, im zweifelhaften Falle mit Paß oder Kundschaft (jetzt Wanderbuch) auszuweisen." Diese Frage ist nicht nur unzweckmäßig und unrichtig, sondern sogar auch widersinnig, indem durch dieselbe nichts anderes, als die Herstellung des Beweises der Zuständigkeit beabsichtiget seyn kann, diese aber, wie wir im Verfolge dieses Werkes schon dargethan haben, nicht immer durch den langjährigen Aufenthalt, sondern sehr häufig durch andere Titel, z. B. Bürgerrecht, Gewerbsrecht, öffentliche Bedienstung und dgl., ohne Rücksicht auf den Aufenthalt erworben wird. Auch kann der langjährige Aufenthalt in Wien durchaus nicht durch Pässe, sondern durch von der k. k. Polizeibehörde bestätigte Wohnungs- oder Dienstzeugnisse ausgewiesen werden, weil sonst ein

[1]) In der Praxis gilt der ganz richtige Grundsatz, daß derjenige, der der Erwerbsteuerpflicht unterliegt, in seinem Gewerbe auch ein standesmäßiges Auskommen finde, weil er sonst selbes aufgeben würde. Zeitweise Stockungen in dem Geschäftsbetriebe gehören nicht hieher.

Digitized by Google

fremdherrschaftlicher Unterthan, der z. B. im Jahre 1830 mit einem Passe nach Wien kommt, sich von da nach einem einjährigen Aufenthalte entfernt und erst wieder im Jahre 1843 zurückkehrt, auf die leichteste Weise durch Vorweisung des ersten Passes, auf welchem allenfalls die Vidirung der k. k. Polizeibehörde ersichtlich ist, den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt, also den gesetzlichen Titel zur Erwerbung der Zuständigkeit nachweisen könnte. Die Rubrik Nr. 3 des Abhörbogens erschiene daher viel richtiger mit der Frage bezeichnet: „Wohin zuständig?" weil nur zuständige Arme auf eine Unterstützung oder Versorgung aus dem Armenfonde Anspruch haben.

Da wir bereits im Verlaufe dieses Werkes die Zuständigkeit mit allen ihren Erwerbungsarten ausführlich behandelt haben, so erübriget nur noch, über die Unrichtigkeit und Grundlosigkeit der, fast bei allen Armen-Instituts-Organen anzutreffenden Ansicht, daß die Zuständigkeit und der hierdurch begründete Anspruch auf eine Unterstützung oder Versorgung aus dem Armenfonde einzig und allein nur durch die Nachweisung eines zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes mittelst Wohnungs- oder Dienstzeugnissen dargethan werden könne, einige Worte zu sprechen; ja viele gehen in ihrer Verblendung sogar so weit, daß sie Gewerbsleute, welche durch ihr Gewerbsbefugniß die hierortige Zuständigkeit gesetzlich erworben und daher auf alle Gemeindevortheile gegründete Ansprüche haben, aus dem Grunde zurückweisen und zur Erlangung einer Unterstützung oder Versorgung aus dem Armenfonde für nicht geeignet[1]) erklären, weil sie sich noch durch kein Decennium in Wien aufgehalten haben. Die meisten Armenpfleger glauben daher ihrer Pflicht Genüge geleistet zu haben, wenn sie ein, auf ein Decennium lautendes Wohnungs- oder Dienstzeugniß dem Abhörbogen beilegen und mit Hinweisung auf dasselbe die ganz grundlose Folgerung ziehen, daß die Zuständigkeit außer allen Zweifel gesetzt sey, während doch der diesfällige Beweis, wie aus der schon vorausgeschickten Abhandlung über die Zuständigkeit deutlich hervorgeht, entweder gänzlich mangelt, oder höchst unvollständig ist, und auf einem weit kürzeren Wege sicher hergestellt werden kann. Die Armenpfleger bedenken nicht, mit welchen ungeheuren Schwierigkeiten und Zeitversäum-

[1]) Wie nothwendig und zweckmäßig erscheint daher nicht die Verordnung, daß auch abweisliche Anträge, welchen häufig derlei unrichtige Ansichten zu Grunde liegen, dem Magistrate zur Entscheidung vorgelegt werden müssen!

Digitized by Google

nissen die Beibringung solcher Wohnungs- oder Dienstzeugnisse verbunden ist, da dieselbe oft theils wegen des häufigen Dienst- oder Wohnungswechsels, theils wegen Uebersiedlung oder Ablebens der Dienst- oder Wohnungsgeber, theils wegen der zu langsamen Befriedigung von Seite der zur Bestätigung dieser Zeugnisse berufenen k. k. Polizeibehörden[1]) gar nicht realisirt werden kann. Auch lehrt die Erfahrung, daß diejenigen Armen, welche der Erwirkung solcher Zeugnisse oft mehrere Wochen, ja sogar Monate opfern müssen, durch den Entgang jenes Verdienstes, welchen sie bei einer zweckmäßigen anderweitigen Verwendung der versäumten Zeit erzielt hätten, weit mehr verlieren, als sie durch die ihnen aus dem Armenfonde zugewendete Unterstützung gewinnen.

Das Streben der Armenpfleger muß daher vorzüglich darauf gerichtet seyn, daß die Armen mit allen diesen auf ihre Erwerbsverhältnisse störend einwirkenden Zeitverlusten verschont bleiben, und zur Beibringung des Decenniums-Ausweises nur in den äußersten Fällen, und zwar, wenn der Beweis der Zuständigkeit durch gar keinen anderen gesetzlichen Titel hergestellt werden kann, verhalten werden. Es dürfte daher nicht überflüssig erscheinen, den Armenpflegern durch die Aufführung der im praktischen Leben am häufigsten vorkommenden Fälle einen Fingerzeig zu geben, unter welchen Umständen der Decenniums-Ausweis ganz überflüssig erscheint.

1. Ist die zu betheilende Person im Besitze des Bürger- oder eines ordentlichen Gewerbsrechtes, so hat sie hiedurch die hierortige Zuständigkeit erlangt, und es genügt die Vorweisung der Bürgerkarte oder des Gewerbs-Dekretes.

2. Hat sich ein mährisch-schlesischer Unterthan nach dem 25. August 1831 hier in Wien über einen vorschriftmäßig erwirkten obrigkeitlichen Ehekonsens verehelicht, so wurde er durch den Akt seiner Verehelichung nach Wien zuständig, und es bildet der Trauungsschein einen hinlänglichen Beweis seiner hierortigen Zuständigkeit.

---

[1]) Die zu langsame Befriedigung der Parteien von Seite der k. k. Polizeibezirks-Direktionen muß durch die ungeheure Geschäftsanhäufung erklärt werden, welche ihren Grund darin findet, daß einzelne Polizeibezirke Wiens eine zu der Zahl der in denselben beschäftigten Beamten unverhältnißmäßig große Bevölkerung fassen.

Digitized by Google

3. Handelt es sich um die Betheilung einer verheiratheten Weibsperson oder eines Kindes, so ist immer die Zuständigkeit des Ehegatten oder Vaters zu erheben, weil die Familie immer jener Gemeinde angehört, in welche das Haupt derselben zuständig ist. Es ist also der Umstand, daß eine verheirathete Weibsperson zehn oder noch mehrere Jahre in Wien wohnt, an und für sich noch nicht als vollständiger Beweis ihrer hierortigen Zuständigkeit anzusehen, weil der Ehegatte einer anderen politischen Jurisdiktion unterworfen seyn kann, und nur diese letztere auch für die Familie kompetent ist. Auf gleiche Art wird der, von den Armenpflegern bisher noch nicht begriffene Fall erklärbar, daß eine in Wien geborene, ununterbrochen wohnhafte und hieher zuständige ledige Weibsperson, welche einen auf dem hiesigen Platze sich unter Beobachtung der Paßvorschriften aufhaltenden fremdherrschaftlichen Unterthan heirathet, nicht mehr die hierortige Zuständigkeit ungeachtet ihres bisherigen langjährigen Aufenthaltes für sich ansprechen könne, weil sie in jeder Beziehung dem Forum des Ehegatten folgt, und nur dann wieder nach Wien zuständig werden kann, wenn es ihr Ehegatte wird.

4. Jede nach Wien nicht zuständige Partei muß nach den bestehenden Gesetzen mit einem giltigen Passe ihrer Zuständigkeitsbehörde versehen seyn, und soll nach Ablauf der in diesem letzteren bewilligten Frist entweder in die Heimath zurückkehren, oder zu weiterem Aufenthalte eine neuerliche Reisebewilligung erwirken. Den Gemeinden wurde durch vielfältige Verordnungen wiederholt eingeschärft, daß sie in ihrer Mitte keine paßlosen Individuen dulden sollen, und daß sie sich bei Außerachtlassung dieser Vorsicht es nur selbst zuzuschreiben haben, wenn solche Individuen nach einem vollstreckten ununterbrochenen zehnjährigen (natürlich paßlosen) Aufenthalte ihrer einheimischen Bevölkerung zuwachsen[1]). Die Armenpfleger werden

[1]) Der Wiener Magistrat hat die Gefahr nur zu bald erkannt, welche aus einer solchen Fahrlässigkeit für die Gemeinde Wien und namentlich für den Armenfond entspringt, welch' letzterer nur für zuständige Arme bestimmt ist, und von diesen ohnehin sehr in Anspruch genommen wird. Dies hat zu dem gegenwärtigen streng beobachteten Verfahren Anlaß gegeben, daß für jeden sich auf dem hiesigen Platze paßlos aufhaltenden fremdherrschaftlichen Unterthan, sobald dessen Paßlosigkeit zur Kenntniß des Magistrats gelangt und nicht etwa dessen Verhältnisse eine sogleiche Entfernung von

Digitized by Google

daher eine ihrer wichtigsten Pflichten dadurch erfüllen, wenn sie sich der Gemeinde bei der Ueberwachung ihrer fremden Bevölkerung anschließen, bei allen ihren Amtshandlungen unnachsichtig auf die Beibringung giltiger Pässe oder Wanderbücher dringen, und an fremde Parteien nicht zum wiederholten Male Aushilfen erfolgen, wenn dieselben einer an sie vorausgegangenen früheren Aufforderung, sich mit einer giltigen Reisebewilligung zu versehen, nicht Folge geleistet haben; denn in diesem Falle stände zu befürchten, daß eine solche Partei ein paßloses Decennium erschleichen, und über kurz oder lang den hiesigen Armenanstalten zur Last fallen werde. In solchen Fällen ist daher sogleich die Anzeige an den Magistrat wegen Hinwegweisung oder Hinwegbeförderung eines solchen auf dem hiesigen Platze bestimmungslosen Individuums die Anzeige zu machen.

Wird das so eben Gesagte in gehörige Erwägung gezogen, so muß sich von selbst verstehen, daß der zehnjährige ununterbrochene Aufenthalt, welchen eine Partei als Titel zur Erwerbung der hierortigen Zuständigkeit für sich geltend machen will, paßlos vollstreckt worden seyn muß, worüber schon früher ausführlich gehandelt worden ist. Es genügt daher nicht, wenn ein bloßer Decenniums-Ausweis dem Abhörungsbogen beigelegt wird; sondern es muß auch noch erhoben vorliegen, wie lange sich die betreffende Partei bereits in Wien paßlos aufhalte, wann der letzte Paß erloschen sey, ob nicht das vollstreckte Decennium durch einen überstandenen Arrest, Militärdienst oder durch längere Abwesenheit unterbrochen wurde u. dgl. In diesem Falle ist die Beibringung der Dienst- oder Wohnungszeugnisse unerläßlich, und diese müssen sodann mit dem Wanderbuche oder dem letzten Passe dem Abhörungsbogen beigelegt werden.

5. Die im Militärdienste hier zugebrachte Zeit kann nicht in das Decennium eingerechnet werden, weil Individuen, so lange sie unter der Militär-Jurisdiktion stehen, in Folge Hofverordnung vom 9. November 1826 einer Gemeinde weder durch Geburt noch durch das Decennium angehören. Auch ist der von solchen Personen vollstreckte Aufenthalt kein freiwilliger, sondern ein gezwungener, weil sie sich

dem hiesigen Platze nothwendig machen, von Amtswegen bei seiner Zuständigkeitsbehörde um eine neue Reisebewilligung eingeschritten und diese letztere demselben zur Wahrnehmung seines fremden Unterthänigkeitsverhältnisses übergeben wird.

Digitized by Google

dorthin begeben müssen, wohin sie kommandirt werden. Es kann daher das zur Erwerbung einer neuen Zuständigkeit führende Decennium bei Militärpersonen erst von dem Augenblicke der gänzlichen Entlassung beginnen; weil Militärpersonen unmittelbar nach ihrer Entlassung dahin zuständig sind, wohin sie vor ihrer Militärwidmung zuständig waren, weshalb nach Vorschrift der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 20. Mai 1825 in den Entlassungsurkunden von den Militärbehörden immer der Zuständigkeitsort des Entlassenen ersichtlich gemacht werden muß. Hieraus folgt, daß jene Zeit, welche während einer Beurlaubung, diese möge von bestimmter oder unbestimmter Dauer seyn, ebenfalls nicht in obiges Decennium eingerechnet werden dürfe. Jeder auf diese Zeit laufende Decenniums-Ausweis erscheint daher in Beziehung auf die Zuständigkeit ganz wirkungslos.

6. Kommt endlich ein Fall vor, dessen Beurtheilung wider Vermuthen besonderen Schwierigkeiten unterliegen sollte, so bleibt es den Armen-Institutsvorstehern unbenommen, denselben dem Magistrate zur Entscheidung und zu ihrer Belehrung vorzulegen.

Fortsetzung. — Vierte Rubrik.

Die vierte Rubrik enthält die Frage: „Gesundheitszustand laut beiliegenden polizeibezirksärztlichen Zeugnisses." Die zur Betheilung mit Armenpfründen oder zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt bestimmten Individuen müssen, sofern es sich um körperliche Gebrechen, Siechthum und unheilbare Krankheiten handelt, von den Organen des Bezirksarmen-Krankenpflege-Institutes[1]), also von den Stadtarmen-Aerzten, oder rücksichtlich der Vorstädte von den Polizeibezirks-Aerzten untersucht, und der Befund dem Abhörbogen beigelegt werden. Jeder um eine bleibende Unterstützung ansuchende Arme wird nämlich von den Armenpflegern an den betreffenden Arzt mittelst eines eigens vorgedruckten Anfragzettels[2]) zur Untersuchung gewiesen; dieser hat nach der gepflogenen gewissenhaften Untersuchung den Befund auf den Anfragzettel kurz, deutlich und unter genauer Angabe der etwa noch vorhandenen größeren oder minderen Erwerbsfähigkeit, anzumerken und selben versiegelt dem

[1]) Hierüber wird im Verfolge dieses Werkes näher gesprochen werden.
[2]) Siehe Tabelle Nr. 6.

Digitized by Google

Armen zur Zustellung an den Armenpfleger zu übergeben. Der Grund der Versieglung des Anfragzettels ist darin zu suchen, weil es einerseits auf den Armen oft einen höchst nachtheiligen Einfluß ausüben kann, wenn er seinen wahren, oft gefährlichen Krankheitszustand erfährt, andererseits aber auch dadurch ein großer Anlaß zu Gehässigkeiten gegeben werden könnte, wenn der untersuchende Arzt das Nichtvorhandenseyn des, von dem Armen oft nur vorgespiegelten Krankheitszustandes bestätiget und dieser letztere hiervon Kenntniß erhielte. — Auf die Glaubwürdigkeit der von den Armenärzten, als öffentlichen Beamten, ausgestellten Zeugnisse muß zwar im Allgemeinen kompromittirt werden[1]), und wiewohl von deren Pflichtgefühle mit Recht vorauszusetzen ist, daß sich dieselben auf Kosten der Fonde nicht von unzeitigem Mitleide gegen die ihnen zur Untersuchung zugewiesenen Armen werden zu sehr hinreißen lassen und in den Darstellungen ihres krankhaften Zustandes nichts übertreiben werden, so steht es den Armen-Institutsvorstehern, wo sie dieses dennoch zu bemerken glauben, immerhin frei, ja sie sind zur Schonung der Fonde sogar verpflichtet, hierüber ihre allfälligen Zweifel oder etwaigen Gegenbemerkungen bescheiden in ihren Gutachten zu äußern, worauf sodann die sogenannte Superarbitrirung des in der Frage stehenden Armen durch die beiden Stadtphysiker oder in den äußersten Fällen durch die k. k. allgemeine Krankenhaus-Direktion eingeleitet werden kann. In der Regel[2]) soll jedoch eine solche Superarbitrirung von den beiden Stadtphysikern vorgenommen werden, da denselben weit mehr Hilfsmittel zu Gebote stehen, bei ihren sonstigen ämtlichen Verrichtungen sich von der Sachlage und über die Konstatirung der Gebrechen des zu Superarbitrirenden die Ueberzeugung zu verschaffen; nur in auffallend zweifelhaften und wichtigen Fällen soll die k. k. allgemeine Krankenhaus-Direktion zu Rathe gezogen werden.

Der Gesundheitszustand ist daher in der Regel ein entscheidendes Kriterium bei der Beurtheilung der Qualifikation zu dem Genusse einer bleibenden Unterstützung oder gänzlichen Versorgung, indem die Erwerbsfähigkeit durch denselben immer mehr oder weniger bedingt erscheint. Uebrigens ist die Erhebung desselben geradezu nicht bei

[1]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

[2]) Hofverordnung vom 4. August 1813 Z. 23,653.

Digitized by Google

allen Arten der Unterstützungen und namentlich bei bloßen Aushilfen nöthig, weil der Nothstand nicht immer in Folge eines ungünstigen Gesundheitszustandes, sondern auch durch anderweitige Ereignisse, z. B. arge Verluste bei einem Gewerbsmanne, Krankheiten und Todesfälle in der Familie, Stocken in der Arbeit und dgl. eintreten kann. In dem letzteren Falle wäre daher die Beibringung des ärztlichen Parere's ganz zwecklos und die Konstatirung des eingetretenen Nothstandes durch eine glaubwürdige Darstellung der Entstehungsgründe am rechten Orte. Jene Armenpfleger befinden sich also auf einem gewaltigen Irrwege, welche glauben, daß die Ertheilung einer Aushilfe auf keine andere Weise als durch Nachweisung eines ungünstigen Gesundheitszustandes (also durch eine mindere Erwerbsfähigkeit) gerechtfertigt werden könne.

Fortsetzung. — Fünfte Rubrik.

Unter der fünften Rubrik ist die Frage enthalten: »Ob die Person, welcher eine Unterstützung zufließen soll, ein Vermögen besitze, ob sie eine Pension, Provision, Pfründe oder Almosen beziehe?« — Diese Daten sind vorzüglich genau und gewissenhaft zu erheben, weil der Besitz eines eigenen, jährliche Interessen abwerfenden Vermögens, eine bestimmte, bleibende Aerarial- oder Privatpension oder Provision, keineswegs eine Betheilung aus dem Armenfonde, welcher nur subsidiarisch, d. i. in Ermanglung aller anderen Subsistenzmittel unterstützend eintritt, zuläßt, und eben so wenig der Genuß bereits einer Armenpfründe oder Stiftung mit einer anderen gleichzeitigen[1]) verträglich ist. Solche Bezüge schließen daher jede bleibende Unterstützung oder gänzliche Versorgung aus dem Armenfonde aus und gestatten nur für besondere Fälle, welche durch eigene Vorschriften genau bezeichnet sind, andere zeitliche Unterstützungen, wie z. B. Aushilfen, Bäder, Medikamente u. dgl., wovon in dem kommenden Abschnitte gesprochen werden wird. Verheimlicht ein Pfründner ein Vermögen und kommt selbes später zum Vorschein, so muß aus demselben dem Armenfonde jede wie immer geartete Unterstützung zurückvergütet[2])

[1]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

[2]) Nach der Analogie der Hofverordnung vom 12. Januar 1789.

Digitized by Google

und der Pfründengenuß für den Fall sogleich ganz eingestellt werden, wenn der noch übrige Rest des Vermögens noch so viel Interessen abwirft, daß deren Betrag der höchsten Pfründe gleichkommt. Ist dies nicht der Fall, so wird der Rest, wenn er von zu geringem Belange ist, dem Pfründner auf die Hand zu seiner besseren Pflege ausgefolgt, oder bei einem schon etwas bedeutenderen Betrage, wenn der Arme noch ferner in dem Pfründengenusse zu bleiben wünscht, durch Ankauf von öffentlichen Kreditspapieren fruchtbringend gemacht, auf denselben die Ersatzansprüche des Armenfondes vinkulirt und dem beschränkten Eigenthümer die entfallenden Interessen während seiner Lebenszeit nebst seiner Pfründe ausgefolgt. Nach dem Tode werden die aus dem Armenfonde geleisteten Verpflegskosten von diesem Vermögen abgezogen und der allenfalls entfallende Rest den gesetzlichen Erben hinausgegeben. Fällt dagegen einem Pfründner erst während jener Zeit, als ihm die Verpflegung aus dem Armenfonde zugeflossen ist, ein Vermögen zu, so kann der Armenfond nur von dem Tage des Vermögensanfalles auf einen Rückersatz Anspruch machen. Hinterläßt ein Pfründner nach seinem Tode ein Vermögen, welches bis dahin nicht bekannt war, so muß erhoben werden, ob er dasselbe a) schon bei seinem Eintritte in die Armenverpflegung besessen, oder b) erst während seines Pfründengenusses von anderwärts erworben, oder c) dasselbe nur von dem ihm aus dem Armenfonde zugeflossenen Genusse in Ersparung gebracht habe. Im ersten Falle wird dem Armenfonde aus diesem Vermögen der ganze Betrag der genossenen Pfründe ersetzt; im zweiten Falle nur der Betrag der genossenen Pfründe vom Tage der Vermögenserwerbung vergütet; im dritten Falle aber dem Armenfonde kein Ersatzforderungsrecht eingeräumt [1]). Wenn endlich bei einer Verlassenschafts-Abhandlungspflege eines Pfründners hervorkommen sollte, daß der Verstorbene zur Zeit, als ihm die Verpflegung aus dem Armen-Institute zugeflossen ist, ein solches Vermögen besessen und verheimlicht habe, welches ihn, wenn es bekannt gewesen wäre, von diesem Bezuge ausgeschlossen haben würde, in diesem Falle soll den Erben des Verstorbenen seine betrügliche Verschweigung nichts nützen, sondern dem Armen-Institute aus dem Verlassenschaftsvermögen alles dasjenige zurückgestellt werden, was der Verstorbene aus demselben

[1]) Normale vom 8. Mai 1751.

Digitized by Google

bezogen hat[1]). Bei allen diesen Angelegenheiten, bezüglich welcher ein Rechtsstreit zu besorgen ist oder wirklich hervorgerufen wird, treten die Funktionen der k. k. Hof- und niederösterr. Kammerprokuratur ein, welche bei allen gerichtsordnungsmäßigen Prozeduren den Armenfond vertritt.

Betrachtet man die unter der fünften Rubrik des Abhörungsbogens enthaltene Frage näher, so wird man finden, daß selbe offenbar zu mangelhaft und unvollständig erscheint, da noch die weitere Frage unter eben dieser Rubrik durchgeführt werden sollte, ob die Partei Nebenverdienste habe; was sie hierdurch erwerbe; ob und welche Verwandte sie habe; ob diese bemittelt sind; wo sie wohnen und ob sie eine Unterstützung geben oder doch hiezu im gesetzlichen oder gütlichen Wege vermocht werden könnten? — Wenn daher der Arme solche Nebenzuflüsse genießt, so müssen selbe in billigen Anschlag gebracht und bei der aus dem Armenfonde zugemessenen Unterstützung abgerechnet werden.

Fortsetzung. — Sechste, siebente und achte Rubrik.

Die sechste Rubrik, welche mit der Beantwortung der Frage: „Wie viel Wohnungszins die Partei bezahle und ob sie Afterparteien habe?" ausgefüllt werden soll, bedarf keiner Erläuterung.

Die siebente Rubrik soll die Ubikation des Armen ersichtlich machen und enthält die Frage: „Wie lange die Partei da wohne, wo sie vorhin gewohnt habe, und ob sie nicht in einem früheren Wohnorte bereits abgehört worden sey?" — Um die beiden ersteren Daten möglichst genau zu erheben, steht es den Armenpflegern frei, mittelst vorgedruckten Anfragzetteln[2]) bei den betreffenden Hauseigenthümern oder Administratoren sowohl rücksichtlich der Wohnungsdauer und Größe des Zinses, als auch über das sittliche Betragen ämtliche Erkundigungen einzuziehen. Zur Ersichtlichmachung des letzteren Punktes der obigen Frage sind die Armenpfleger für den Fall, als der Arme in einem andern Pfarrbezirke früher gewohnt hat, verpflichtet, bei den betreffenden Bezirksarmen-Institutsvorständen mittelst anderer vorgedruckter Anfragezettel um die Mittheilung zu ersuchen, ob der Arme bereits und unter wel-

[1]) Hofverordnung vom 12. Januar 1789.

[2]) Siehe Tabelle Nr. 5. — [3]) Siehe Tabelle Nr. 3.

Digitized by Google

cher Zahl abgehört worden sey. Diese Vorsicht ist von der größten Wichtigkeit, weil hierdurch allen Uebervortheilungen der Armenpfleger kräftig vorgebeugt, eine doppelte Abhörung vermieden und der Arme außer Stand gesetzt wird, in zwei Pfarrbezirken betrügerischer Weise eine Pfründe zu beziehen, oder die Armenpfleger seines gegenwärtigen Wohnbezirkes durch die lügenhafte Angabe, daß er noch nie eine Unterstützung aus dem Armenfonde genossen habe, zu einer ergiebigeren Aushilfe oder sonstigen Spende zu vermögen. Ist einmal die Abhörungszahl bekannt, so ist es nicht schwer, sich eine Uebersicht aller an den abgehörten Armen bereits erfolgten Unterstützungen zu verschaffen, indem die Rechnungskonfektion eine genaue Vorschreibung aller dieser Unterstützungen sowohl auf dem Abhörungsbogen selbst, als auch in den betreffenden Büchern führt und man sich durch die Einsicht dieser Vorschreibungen hinlänglich Raths erholen kann.

Die achte Rubrik soll das sittliche Betragen der Partei enthalten. Bei Erhebung dieser Daten steht den Armenpflegern ein weites Feld offen, um ihren Scharfsinn und Eifer für die gute Sache an den Tag legen zu können. Es genügt keineswegs, die kurze Frage mit der noch kürzeren Antwort „gut" abzuspeisen, sondern die Armenpfleger müssen zu erheben trachten, ob die Partei dem Spiele, Trunke oder der Verschwendung ergeben sey; ob sie ihr Einkommen, statt selbes für die Familie zu verwenden, auf einem anderen Wege vergeude; ob sie schon wegen irgend einer Gesetzesübertretung zur Untersuchung und Strafe gezogen wurde und dgl. Alle diese Daten stellen die moralische Würdigkeit des Armen zur Erlangung einer Unterstützung im vollen Lichte dar, und bringen den Armenpflegern die nothwendige Veranlassung auf, daß solche Individuen, durch deren Leichtsinn und Arbeitsscheu die ganze Familie in Nothstand versetzt wird, von allen Unterstützungen ausgeschlossen, diese letzteren aber den unschuldigen Familiengliedern zugewendet werden.

Fortsetzung. — Neunte und letzte Rubrik.

Die neunte und letzte Rubrik soll darüber Aufschluß geben, ob und wie die Kinder die Schule und Christenlehre besuchen. Schon in der Einleitung dieses Werkes habe ich die hohe Wichtigkeit des Volksunterrichtes und die aus demselben hervorgehenden segensreichen Folgen genügend

Digitized by Google

dargethan und beschränke mich hier nur auf die Citation der bestehenden Gesetze, welche[1]) die Beibringung der Zeugnisse über den Schulbesuch von Seite der schulfähigen[2]) Kinder sowohl, als auch jener der Schule entwachsenen und in einer Lehre befindlichen Kinder, (bei letzteren hinsichtlich der Frequenz der Sonntagsschulen,) fordern, und jene Eltern, welche die so wichtige Pflicht vernachlässigen, ihre Kinder zum Schulbesuche anzuhalten, schon dieserwegen des Anspruches auf die Wohlthätigkeit ihrer Mitbürger und der öffentlichen Armenanstalten unwürdig erklären.

Unter diese Rubrik gehört auch noch die Frage: „Ob die Kinder geimpft sind oder nicht?" weil auch dieses Erforderniß von den Gesetzen[3]) zur Erlangung einer wie immer gearteten Unterstützung vorgeschrieben ist; es muß also entweder das Impfungszeugniß beigebracht oder der Beweis hergestellt werden, daß die Kinder die natürlichen Blattern überstanden haben, oder daß dieselben noch nicht geimpft werden können. Ohne diesen Nachweisungen darf kein Betheilungsantrag berücksichtiget werden, ja die gesetzliche Verfügung erstreckt sich sogar noch weiter dahin, daß bereits betheilten Eltern oder Kindern die Betheilungen einzuziehen seyen, wenn die Eltern nach vorausgegangener Ermahnung nicht nach drei Monaten die obigen Beweise beibringen. — Endlich soll auch noch von den Armenpflegern insbesondere darauf hingewirkt werden, daß der Arme sich und seine Familie an die höchste Reinlichkeit gewöhne, indem hierdurch sowohl auf das moralische als auch das physische Wohl ein besonderer Einfluß ausgeübt wird.

Fortsetzung.

Die Rückseite des Abhörbogens ist ausschließlich zu den Vorschreibungen für den Magistrat und die Rechnungskonfektion bestimmt und darf daher auf keinen Fall von den Armen-Instituts-Organen beschrie-

---

[1]) K. k. niederösterr. Regierungsverordnung vom 4. April 1836 Zahl 20,062.

[2]) Schulfähig sind die Kinder vom 6. bis zum 12. Jahre, §. 301 der politischen Schulverfassung.

[3]) K. k. niederösterreichische Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1836 Zahl 71,579.

Digitized by Google

ben, sondern muß immer ganz frei gelassen werden [1]). Die Gründe, welche diese Bestimmung hervorriefen, werden in dem nachfolgenden Absatze zur Sprache kommen.

Muß die Abhörung bei jeder nachfolgenden Unterstützung eines Armen wieder von Neuem vorgenommen werden?

Faßt man den Zweck der Abhörung gehörig in's Auge, so wird man finden, daß derselbe vorzüglich auf eine genaue, leicht faßliche und bleibende Darstellung sämmtlicher Verhältnisse eines Armen und seiner Familie gerichtet ist. Diese Verhältnisse können so lange zur Grundlage bei Beurtheilung der Qualifikation zum Genusse einer Unterstützung angenommen werden, als in denselben keine wesentlichen Veränderungen eintreten. Ist dies jedoch der Fall, so erscheint eine neuerliche Abhörung nicht nur ganz zweckmäßig, sondern sogar geboten, indem nur die wirklich vorhandenen und wahren Verhältnisse des Armen einen richtigen Maßstab bei Bemessung der zu erfolgenden Unterstützung abgeben können. Auch ist es eine durch die Erfahrung sattsam bestätigte Wahrheit, daß jene Fälle höchst selten sind, wo mittelst einer einzigen, durch die Armenpflege gereichten Gabe aus einer armen, in Noth und Mangel versunkenen Familie alles Elend wie mit einem Zauberschlage verbannt und der alte Wohlstand zurückgeführt worden ist. Nur zu häufig wiederholen sich die Anforderungen der Armen; da die Ursachen, welche namentlich bei der arbeitenden Klasse einen plötzlichen Nothstand herbeiführen können, sehr mannigfaltig sind und vorzüglich in Arbeitsmangel, Krankheiten, großen Familien und dgl. bestehen. Die Armenpfleger müssen daher die bereits abgehörte Familie stets im Auge behalten und bei neuerlichen Anforderungen genau erheben, ob die Verhältnisse noch dieselben oder doch noch von der Art sind, daß sie die Zuwendung einer Unterstützung rechtfertigen können. Um jedoch die gegenwärtigen Verhältnisse mit den früheren vergleichen zu können, sind sowohl für den Magistrat als auch für die amthandelnden Armenpfleger gewisse Einrichtungen unerläßlich geworden, welche wir etwas näher besprechen wollen.

---

[1]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

Digitized by Google

Jeder vollständig ausgefüllte und mit den gehörigen Belegen versehene Abhörbogen wird dem Magistrate in der Regel von 14 zu14 Tagen mittelst eines in duplo ausgefertigten Hauptberichtes [1]), welcher in allen seinen Rubriken mit Ausnahme der letzten gehörig ausgefüllt werden muß, vorgelegt, erhält von der Rechnungskonfektion eine eigene, entweder fortlaufende neue oder auch eine ältere, jedoch durch den Tod oder den Austritt eines Pfründners erledigte Zahl und wird, indem er bei dem obenbenannten Hilfsamte des Magistrats, mit Ausschluß der Beilagen, zurückbehalten und in den betreffenden Büchern gehörig vorgeschrieben wird, nach eben dieser Zahl in eigenen Faszikeln hinterlegt. In der letzten freigelassenen Rubrik des Hauptberichtes werden von dem Magistrate die Entscheidungen beigesetzt, ob nämlich einer Partei eine zeitliche oder bleibende Unterstützung, oder eine erledigte Stiftung, oder nur der unentgeltliche Gebrauch von Medikamenten oder Bädern, oder nur eine augenblickliche Aushilfe und in welchem Betrage, oder eine gänzliche Versorgung durch die Aufnahme in ein Versorgungs- oder Grundarmenhaus zugestanden wird, oder endlich ob selbe zurückgewiesen oder wenigstens die vorliegende und mangelhaft befundene Erhebung der Verhältnisse vervollständigt werden soll und dgl. Indem eines von diesen beiden, in der letzten Rubrik gleichlautend ausgefüllten Hauptberichts-Exemplaren bei dem Magistrate zurückbleibt, wird das andere den Armen-Institutsvorständen zur Wissenschaft und Verständigung der betreffenden Parteien zurückgestellt, und eben auf diesem Wege gelangen die ersteren auch in die Kenntniß, mit welcher Zahl der Abhörungsbogen irgend einer Partei bezeichnet worden ist, weil dieselbe von der Rechnungskonfektion unter der betreffenden Rubrik des Hauptberichtes ausdrücklich angesetzt wird. Sind die Armen-Institutsvorsteher in die nothwendige Lage versetzt, für eine bereits abgehörte Partei wiederholt um irgend eine Unterstützung einzuschreiten, und sind deren mißliche Verhältnisse dieselben geblieben, so müssen sie diese Partei zwar in den obenerwähnten Hauptbericht aufnehmen, jedoch unter der betreffenden Rubrik blos die Zahl des bei dem Magistrate in Aufbewahrung befindlichen Abhörungsbogens ersichtlich machen, um dieser letzteren Behörde es möglich zu machen, bei Erledigung des vorliegenden Antrages durch die Einsicht des Abhörungsbogens die auf

[1]) Siehe Tabelle Nr. 2.

Digitized by Google

Grund der erhobenen Verhältnisse angeregten Beweggründe entsprechend würdigen zu können. Da auf der Rückseite des Abhörungsbogens eines Armen jede, ihm und seiner Familie bewilligte Unterstützung oder auch dessen allfällige Zurückweisung in chronologischer Reihenfolge von der Rechnungskonfektion kurz und mit Angabe der Jahrszahl, des Tages und der Geschäftszahl der erfolgten Erledigung vorgemerkt wird, so ist der Magistrat bei jedem solchen neuerlichen Unterstützungsantrage ganz vorzüglich in der Lage, sich durch die Einsicht des Abhörungsbogens die beruhigende Ueberzeugung zu verschaffen, in wie weit sich irgend eine Partei mit Rücksicht auf die bereits erhaltenen Spenden zur Erlangung einer neuerlichen Unterstützung eigne oder nicht.

Dritter Abschnitt.

Arten der aus dem Armenfonde fließenden Unterstützungen.

Die Unterstützungsarten, welche aus dem Armenfonde fließen, sind folgende:

1. Aufnahme und Beschäftigung in der freiwilligen Arbeitsanstalt.
2. Vorübergehende Aushilfen.
3. Unterstützungen in Krankheitsfällen.
4. Bleibende Betheilungen.
5. Gänzliche Verpflegung in dem Waisen- oder Findelhause.
6. Aufnahme in das Taubstummen- und Blinden-Institut.
7. Aufnahme in die Grundarmenhäuser.
8. Aufnahme in die öffentlichen Versorgungshäuser.

Endlich müssen

9. auch noch verschiedene Stiftungen hierher gerechnet werden, wenn gleich dieselben nicht aus dem Armenfonde dotirt sind; da sie auch in gewissen periodischen Unterstützungsbeträgen für Arme bestehen und theils von dem Magistrate, theils von der k. k. niederösterr. Landesregierung verliehen werden.

Digitized by Google

1.
Von der Aufnahme in die freiwillige Arbeitsanstalt.

Eine der wichtigsten Ursachen der Verarmung ist der Mangel an Arbeit, und eben diese Ursache dürfte weit mehr Beachtung verdienen, als ihr bisher im Allgemeinen zu Theil geworden ist; denn nur zu wahr ist es, daß der Beseitigung dieses Uebels ein schweres Vorurtheil entgegensteht, abgesehen von den tausend Nebenursachen und Hemmnissen, die dem gern arbeitenden Familienvater entgegentreten können und die oft eine zeitweilige Arbeitslosigkeit einer ganzen Arbeitsklasse herbeiführen. Wer von uns kann läugnen, daß wir, wenn von einem arbeitslosen armen Familienvater die Rede ist, nur zu leicht geneigt sind, dessen Mangel an Thätigkeit der Arbeitsscheu zuzuschreiben, ohne uns die Mühe zu geben, zu untersuchen, ob unser Vorwurf gegründet und welche Hindernisse jenen Mann abhalten, durch Arbeit zu erwerben. Nicht gänzliche Arbeitslosigkeit ist erforderlich, um einen Menschen in Nothstand zu versetzen; nur momentanes Stocken des Verdienstes, nur ein Verdienstausfall von wöchentlich einen bis zwei Tagen können schon zur Folge haben, daß seine Familie dem Hunger preisgegeben ist. Tritt nun aber bei einem armen Familienvater aus einer der tausend Ursachen gar ein gänzlicher Arbeitsmangel ein, dann gehört wenig Gefühl und Menschlichkeit dazu, bei geringem Nachdenken über die Bedürfnisse eines Menschen ermessen zu können, welcher Mangel und welches Elend in der Familie nothwendig eintreten muß. Häufen sich in irgend einer großartigen Fabrik die Waaren aus Mangel an Absatz, so ist der Fabriksherr genöthiget, die Arbeit zu beschränken, und Ablohnung von Arbeitern ist die Folge. Eine wenn auch noch so nützliche Erfindung in der Mechanik, eine Laune der Mode, ausländische Konkurrenz bei inländischen Erzeugnissen, alle diese Ursachen führen mehr oder weniger eine Arbeitslosigkeit, wenn auch nur Einzelner herbei. Eine zeitweilige Theuerung der Lebensmittel führt schon eine Beschränkung in dem Bedürfnisse nach Arbeitern herbei; weil die Brotgeber schließen, daß der Unterhalt des Arbeiters, vereint mit seinem Lohne, nun zu kostspielig im Verhältnisse mit seinen Leistungen sey. Nicht sobald wird also ein solcher ohne Verschulden brotlos gewordener armer Mensch gleich wieder Arbeit

Digitized by Google

erlangen, und immer wird dieſe, wenn auch noch ſo kurze Arbeitsloſigkeit ſehr nachtheilige Folgen auf ſein Beſtehen ausüben. — Wie theilnahmvoll zeigt ſich doch die Staatsverwaltung in dieſen Momenten, indem ſie den arbeitsfähigen Armen ein Aſyl eröffnet, wo ſie ſich durch ihre Thätigkeit wenigſtens dem größten Mangel entziehen können. Dieſes Aſyl iſt die freiwillige Arbeitsanſtalt, über deren Zweck und wünſchenswerthe Richtung ich mich ſchon in der Einleitung dieſes Werkes ausgeſprochen habe. Erhält dieſe Anſtalt, welche ſich leider erſt in der Wiege ihrer Ausbildung befindet, manche durch die Zeitverhältniſſe gebotene Einrichtungen, ſo kann man zu dem ſegensreichen Gedeihen ſchon in Vorhinein Glück wünſchen. — Es bleibt daher noch übrig, auf die gegenwärtige Einrichtung der freiwilligen Arbeitsanſtalt überzugehen, welche durch nachfolgende, hier auszugsweiſe aufgenommene geſetzliche Statuten vom 3. Dezember 1838 Z. 68,357 näher bezeichnet erſcheint.

Einrichtung der freiwilligen Arbeitsanſtalt in Wien.

I. Beſtimmung der Anſtalt.

§. 1. Die freiwillige Arbeitsanſtalt iſt eine Lokal-Armenanſtalt, welche beſtimmt iſt, ſolchen dürftigen, vermöge ihrer Geburt oder Nationaliſirung erwieſenermaßen nach Wien gehörigen Menſchen, welche zwar ganz oder doch größtentheils arbeitsfähig, aber ohne eigenes Verſchulden zeitlich erwerblos oder auch unterſtandlos geworden ſind, für einige Zeit den zu ihrem Unterhalte nöthigſten Erwerb, und wenn es erforderlich iſt, auch den Unterſtand zu verſchaffen; daher es daſelbſt theils ſolche freiwillige Arbeiter gibt, die in dem Arbeitshauſe Unterſtand haben, theils ſolche, welche nur dort arbeiten, jedoch auswärts ihr Nachtlager haben.

II. Mittel zu ihrer Erhaltung.

§. 2. Dieſe Anſtalt wird, nach Abzug deſſen, was ſie von eigenem Vermögen und von dem Erwerbe der freiwilligen Arbeiter einnimmt, aus dem bei dem Wiener Magiſtrate verwalteten allgemeinen Verſorgungsfonde erhalten.

III. Adminiſtration der Anſtalt und Kontrolle.

§. 3. Dieſe Anſtalt wird unter der Oberleitung des Magiſtrats und zwar vorzüglich mittelſt des Referenten in Armenangelegenheiten

Digitized by Google

von einer eigenen Verwaltung besorgt. Alle wichtigen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, die nicht nach bereits bestehenden Vorschriften erledigt werden können, werden in eigenen Berichten von der Verwaltung der leitenden Behörde zur Entscheidung vorgetragen. Der Heilarzt, Augenarzt, Wundarzt und die Hebamme, welche für die Zwangsarbeitsanstalt bestellt sind, leisten für die freiwillige Arbeitsanstalt gleichmäßige Dienste. Zur unmittelbaren Aufsicht in den Schlaf- und Arbeitssälen werden ein stabiler Aufseher und mehrere aus der Mitte der freiwilligen Arbeits-Individuen nach Beschaffenheit der Fähigkeit und Moralität gewählte Stubenväter und Stubenmütter mit einem angemessenen Taglohne (derzeit 17 kr. Konv. Mze) verwendet, die so lange im Dienste bleiben, als sie demselben vollkommen Genüge leisten und als sie nach Maßgabe der Anzahl der Arbeits-Individuen und der für ihre Unterkunft erforderlichen Schlaf- und Arbeitssäle nothwendig sind.

Die Stubenväter und Stubenmütter müssen, mit Ausnahme der zum Essen erforderlichen Zeit, wozu sie sich abwechselnd entfernen, und wenn sie nicht wegen besonderer auswärtiger Verrichtungen die Erlaubniß zum Ausgange eigens angesucht und erhalten haben, beständig in den für die Arbeits-Individuen ihres Geschlechtes bestimmten Sälen zugegen seyn.

Der Abtheilung für die weiblichen Arbeits-Individuen ist der besseren Aufsicht und der Schreibereien wegen, für die Tagszeit auch ein Stubenvater zugetheilt, der sich täglich nach der Schließung der Arbeitssäle in einen der für die männlichen Arbeiter bestimmten Schlafsäle begibt.

§. 4. Alle betreffenden Rechnungsstücke und die Standbücher gelangen vermittelst des Magistrats an die städtische Buchhaltung zur weiteren Amtshandlung. Für den Fond werden alljährlich Präliminarien und summarische Rechnungsabschlüsse vorgelegt, und darüber die gewöhnlichen Verhandlungen gepflogen.

IV. Aufnahme der freiwilligen Arbeiter in die Anstalt.

§. 5. In dem Gebäude dieser Anstalt ist eine angemessene Zahl von Schlaf- und Arbeitssälen für die Arbeiter beider Geschlechter angebracht. Die Arbeitssäle sind von dem Fabrikspächter mit allen zu den kontraktmäßigen eingeführten Arbeiten nöthigen Werkzeugen und

Digitized by Google

Geräthen, die Schlafsäle dagegen von der Anstalt mit einfachen Bettstätten, deren jede mit einem Strohsacke, einem Ober- und einem Unterkotzen, zwei Leintüchern, einem neu mit Stroh gefüllten Kopfkissen und einer Couvert-Decke versehen ist, und mit allen zur Handhabung der Reinlichkeit nöthigen Geräthschaften eingerichtet. Die Reinigung, Reparatur oder Auswechslung der Einrichtungsstücke, dann die Beleuchtung und Beheizung der Säle werden von der Verwaltung nach Erforderniß besorgt.

§. 6. Die Anweisung in die freiwillige Arbeitsanstalt ist in neuester Zeit dem Magistrate [1]) und der k. k. Polizei-Oberdirektion eingeräumt, welchen Behörden daher auch täglich von der Arbeitshausverwaltung der wirkliche Stand der dortigen Arbeiter bekannt zu geben ist. Nebstdem steht aber auch der benannten Arbeitshaus-Verwaltung das Recht zu, Zwangs-Individuen, welche aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassen werden, insofern sie nach Wien zuständig sind, auf kurze Zeit in die freiwillige Arbeitsanstalt aufzunehmen. Sonst ist keiner anderen Behörde dieses Anweisungsrecht eingeräumt.

§. 7. Die anweisende Behörde ist bei sonstiger strengster Verantwortung verpflichtet, keine anderen Individuen in die freiwillige Arbeitsanstalt zu weisen, als die dazu direktivmäßig vollkommen geeignet sind, nämlich nur solche, welche vermöge ihrer Geburt oder ihrer Nationalisirung nach Wien zuständig sind, und selbst diese nur dann, wenn sie entweder ganz oder größtentheils arbeitsfähig und ohne eigenes Verschulden zeitlich erwerblos oder auch unterstandlos geworden sind. Diese Umstände sind von der einschlägigen Behörde vor der Anweisung in die freiwillige Arbeitsanstalt gehörig zu konstatiren, und dieses Konstitut ist in der diesfälligen ämtlichen Anweisung einzuschalten, um sie auch in das Stammbuch der freiwilligen Arbeitsanstalt eintragen zu können. In die von der anweisenden Behörde auszufertigenden Anweisungen muß daher jedesmal das ganze Nationale eingeschaltet, und wenn ein angewiesenes Individuum nicht von Wien gebürtig wäre, auch beigesetzt werden, wie lange sich dasselbe schon in Wien befinde und hiernach dahin zuständig sey. In der Anweisung ist zugleich anzumerken, ob der Angewiesene in der Anstalt auch Unterstand zu bekommen hat oder nicht, und im letzteren Falle,

[1]) Allerhöchste Entschließung, kund gemacht mit k. k. niederösterr. Regierungsverordnung vom 6. Juni 1844 Zahl 33,928.

Digitized by Google

wo er diesen Unterstand haben wird. Sollten alle diese Umstände in der Anweisung nicht legal ersichtlich seyn, so ist die Arbeitshaus-Verwaltung nicht nur berechtigt, sondern sogar strenge verpflichtet, solche Individuen in die freiwillige Arbeitsanstalt nicht aufzunehmen, sondern dieselben der anweisenden Behörde zur vorschriftmäßigen Amtshandlung zurückzustellen.

§. 8. Ausgeschlossen von der freiwilligen Arbeitsanstalt sind, selbst wenn sie erwiesenermaßen nach Wien zuständig sind: 1. Unmündige, das heißt solche, welche das 14. Jahr noch nicht erreicht haben, selbst wenn Aeltern oder Vormünder und die Obervormundschaft ihre Einwilligung geben würden. Diese sind ihren Angehörigen zurückzustellen. Mündige und Minderjährige können aber nur mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, so wie im letzten Falle auch der Obervormundschaft, unter Angabe der Motive dahin gewiesen werden. — 2. Individuen, welche nach dem ärztlichen Befunde ganz arbeitsunfähig sind. Diese gehören in die Versorgungshäuser. — 3. Individuen, welche erwiesenermaßen blos zu geringeren Arbeiten, und zu keinem Dienst oder zu keiner schweren Arbeit mehr geeignet sind. Diese sind zur ergiebigeren Betheilung aus dem Armen-Institute geeignet und sind mit der ärztlichen Bestätigung der erhobenen Gebrechen den betreffenden Armen-Institutsvorstehern zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen. Genießen dagegen die zur Aufnahme geeigneten Individuen Pfründen aus einem öffentlichen Armenfonde, so ist hiervon bei dem Eintritte die Anzeige wegen Einstellung des Pfründenbezuges gehörigen Ortes zu erstatten. — 4. Individuen mit Kindern, welche noch in keine Arbeitsanstalt gehören. Diese sind auf die Nr. 3 angegebene Art zu unterstützen. — 5. Schwangere, welche bereits in diesem Zustande so vorgerückt sind, daß sie sich zur Aufnahme in die Gebäranstalt vorschriftmäßig eignen. Diese sind sogleich dahin zu weisen. — Sollten dennoch solche nicht geeignete Individuen in die freiwillige Arbeitsanstalt gewiesen werden, so ist die Arbeitshaus-Verwaltung nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, dieselben, und zwar solche Individuen, welche entweder ganz oder größtentheils arbeitsunfähig sind, nach ärztlicher Anerkennung dieser ihrer Erwerbsunfähigkeit auf der Stelle der anweisenden Behörde zur vorschriftmäßigen Amtshandlung zurückzustellen.

§. 9. Damit die leitende Behörde stets in die Kenntniß der täglich in die freiwillige Arbeitsanstalt abgegebenen Individuen und

Digitized by Google

ihrer Qualifikation gelange, hat die Arbeitshaus-Verwaltung täglich den Personalstandes-Ausweis zu überreichen.

§. 10. Jeder freiwillige Arbeiter hat sich sogleich bei seinem Eintritte in der Kanzlei der Anstalt zu melden, sich dort gehörig aufnehmen zu lassen, und die etwa in Händen habenden Dienst-, Arbeits- und sonstigen Zeugnisse zur Aufbewahrung abzugeben. Er wird hierauf sogleich von einem Stubenvater in einen Arbeitssaal geführt, wo ihm die daselbst angeheftete Hausordnung bekannt gemacht, und von dem Fabrikspächter eine Arbeit zugetheilt wird, wozu er, wenn er derselben unkundig ist, die nöthige Anleitung erhält. In der Kanzlei wird aber die Aufnahme in dem Stammbuche und in dem Standbuche protokollirt, und wenn ein Individuum bei seinem Eintritte mit einer Pfründe aus einem öffentlichen Armenfonde betheilt ist, so wird hiervon der betreffenden kompetenten Behörde sogleich die Anzeige wegen Einstellung des diesfälligen Bezuges erstattet. Uebrigens ist dem Eintretenden von der Verwaltung sogleich zu erinnern, daß er sich während seines Aufenthaltes in der Anstalt ernstlich um einen Dienst, Arbeit, oder sonstigen ehrbaren Erwerb umzusehen habe, weil er diese Wohlthat nur binnen der für diese Anstalt bestimmten Aufenthaltszeit, wovon später die Rede seyn wird, genießen dürfe, und er sich es selbst zuschreiben müßte, wenn er derselben nach deren Verlauf ohne anderweitige Hilfe verlustig würde.

§. 11. Personen, welche einmal in der Anstalt aufgenommen sind, deren körperlicher Zustand jedoch nach hausärztlichem Befunde es nicht gestattet, ihren vollen nothdürftigen Unterhalt zu erwerben, werden mit der diesfälligen ärztlichen Bestätigung der erhobenen Gebrechen, von der Verwaltung den Armen-Institutsvorstehern des Pfarrbezirkes, zu dem die Anstalt gehört, angezeigt, welche sodann die weitere, ihnen nach Maßgabe der für das Armenwesen bestehenden Vorschriften, obliegende Untersuchung zu pflegen, und bei dem Magistrate in eigenen Berichten entweder auf eine Betheilung der nur zum Theile Erwerbsfähigen aus dem Armenfonde anzutragen haben, welche Betheilung dergestalt zu bemessen ist, daß der Betheilte mit Zurechnung des eigenen Erwerbes, wozu er noch fähig ist, im Stande sey, seinen vollen nothdürftigen Unterhalt außer der öffentlichen Anstalt zu bestreiten; oder aber um Aufnahme der zur gänzlichen Versorgung geeigneten, ganz erwerbunfähigen Personen in eine Versorgungsanstalt einschreiten müssen.

Digitized by Google

§. 12. Individuen, deren Kleider mit Ungeziefer behaftet sind, haben dieselben gleich nach dem Eintritte abzulegen, und erhalten die nothwendige Kleidung von der Anstalt auf so lange, bis ihre eigenthümlichen Kleidungsstücke in dem im Hause befindlichen Ungeziefer-Ausbrennofen gereiniget, und den Eigenthümern zurückgestellt worden sind. Außer diesem Falle erhalten die freiwilligen Arbeits-Individuen keine Kleidungsstücke von der Anstalt. Die Ausbesserung ihrer eigenen Kleidungsstücke können sie in dem Arbeitssaale, jedoch nur außer der bestimmten Arbeitsstunde vornehmen.

§. 13. Die Reinigung ihrer eigenthümlichen Wäsche haben die Arbeits-Individuen anderwärts zu besorgen, indem ihnen das Waschen ihrer Wäsche in den Sälen und Gängen der Anstalt, so wie auch das Trocknen oder das Aufhängen derselben bei den Fenstern auf das strengste verboten ist.

V. Hausordnung und Verhaltungsvorschriften.

§. 14. In den Sommermonaten wird um ¾ auf 5 Uhr und in den Wintermonaten um ¾ auf 6 Uhr das Glockenzeichen zum Aufstehen gegeben, worauf jedes freiwillige Arbeits-Individuum sich anzukleiden, sein Bett zu ordnen und sich zu waschen hat.

Hierauf begeben sich sämmtliche in den Schlafsälen beherbergten Individuen in Begleitung der Stubenväter oder Stubenmütter in die Arbeitssäle, wo sich auch jene Personen, die in der Anstalt blos arbeiten und außer derselben schlafen, einzufinden haben. Sodann erfolgt der namentliche Aufruf des ganzen Personalstandes in den männlichen und eben so in den weiblichen Arbeitssälen, worauf das eingeführte Morgengebet laut und gemeinschaftlich verrichtet wird. Nach dem Morgengebete fängt die Arbeitszeit an, und dauert bis 12 Uhr Mittags. Diejenigen, welche sich nach dem Gebete des Kirchenbesuches oder Frühstückes wegen entfernen wollen, dürfen hierzu höchstens eine Stunde verwenden. Um 12 Uhr können die Arbeits-Individuen fortgehen und bis 2 Uhr ausbleiben; wornach die Arbeit bis 6 Uhr fortgesetzt wird. An den Arbeitstagen dürfen sie nur gegen einen Erlaubnißschein der Verwaltung ausgehen. Zwischen 6 und 7 Uhr wird die fertige Arbeit übernommen und die Bezahlung dafür geleistet. Diejenigen, die außer dem Hause Unterstand haben, dürfen erst nach beendigter Arbeitszeit das Haus verlassen und müssen

Digitized by Google

des anderen Tages vor dem Anfange der Arbeitsstunden wieder in dem Hause zur Arbeit eintreffen. Wer zur bestimmten Zeit nicht eintrifft, wird aus der Anstalt ohne Weiteres ausgeschlossen. Diejenigen, welche in der Anstalt auch den nächtlichen Unterstand haben, müssen vor ¾ auf 9 Uhr in die Arbeitssäle zurückkommen, indem sie später nicht mehr eingelassen, und aus der Anstalt ohne Weiteres ausgeschlossen würden. Um ¾ auf 9 Uhr wird das Glockenzeichen zum Schlafengehen gegeben, und nach dem namentlichen Aufrufe das Abendgebet verrichtet, worauf sich die Arbeits-Individuen mit den Stubenvätern oder Stubenmüttern in die Schlafsäle zur Ruhe begeben.

§. 15. Zur täglichen Reinigung der Säle und der darin befindlichen Gegenstände, zum Zutragen des Wassers u. s. w. können entweder geeignete Personen aus der Mitte der freiwilligen Arbeits-Individuen gewählt werden, welche dann eine, dem täglichen Erwerbe eines Arbeiters gleichkommende Entschädigung erhalten; oder es müssen die vorerwähnten Verrichtungen von den Arbeits-Individuen wechselweise besorgt werden. — Jeden Tag hat wechselweise ein Individuum unter der Aufsicht der aufgestellten Stubenväter oder Stubenmütter die Säle auszukehren, die Wassereimer und Schaffeln zu reinigen, und das nöthige Wasser zu holen; überhaupt aber wird jedem Individuum zur Pflicht gemacht, seine Bett-Fournituren rein und sauber zu erhalten, und ihm ist bei sonstiger Abgabe an die k. k. Polizei-Oberdirektion untersagt, sich muthwillige Verunreinigungen oder wohl gar Beschädigung der Bett-Fournituren beigehen zu lassen. — Den Stubenvätern oder Stubenmüttern wird es daher zur strengsten Pflicht gemacht, hierüber sorgfältig zu wachen, und bei einem solchen eintretenden Falle sogleich in der Kanzlei die Anzeige zu machen. (S. §. 28.)

§. 16. Wenn Arbeits-Individuen wegen erheblichen Ursachen während der Arbeitsstunden sich aus der Anstalt entfernen wollen, so müssen sie vorläufig die Erlaubniß hierzu bei der Verwaltung erwirken.

§. 17. An Sonn- und Feiertagen ist den Arbeits-Individuen, welche außer der Anstalt schlafen, das gänzliche Ausbleiben, und jenen, die in der Anstalt beherbergt sind, der Ausgang nach der Beendigung des Morgengebetes und das Ausbleiben bis zur Zeit des Abendgebetes gestattet.

Digitized by Google

§. 18. Sie haben sich zur Zeit der erlaubten Abwesenheit aus der Anstalt um einen anderwärtigen Erwerb und Unterstand sorgfältig zu bewerben, damit sie die Anstalt, welche ihnen zu diesem Behufe nur eine zeitliche Unterkunft gewährt, bald verlassen, und wenigstens vor Ablauf der bestimmten Aufenthaltsfrist anderwärts in Unterstand, Dienst oder Arbeit treten können.

VI. Art und Weise, wie sich die freiwilligen Arbeiter zu verpflegen haben und Behandlung der Kranken und der Entbindenden.

§. 19. Den Arbeits-Individuen ist freigestellt, die Kost entweder bei dem für die Arbeitsanstalt bestellten Traiteur zu nehmen, oder sich dieselbe außer dem Hause zu verschaffen. Außer Brot und Wasser dürfen keine Speisen und Getränke mitgebracht werden.

§. 20. Nur jene Individuen, deren eigenthümliche Kleidungsstücke sich beim Ausbrennen des Ungeziefers befinden, und die darum mit Kleidungsstücken von der Anstalt versehen wurden, mit denen sie nicht ausgehen dürfen, müssen bis zum Rückempfange ihrer eigenen Kleidung die nöthige Kost im Hause nehmen.

§. 21. Jene Arbeits-Individuen, die während ihres Aufenthaltes in der Anstalt einer ärztlichen oder wundärztlichen Hilfe bedürfen, erhalten dieselbe, wenn ihr Zustand nicht bedenklich ist, und wenn sie dabei arbeiten können, nebst den verordneten Medikamenten auf Kosten der Anstalt; diejenigen aber, welche nach dem ärztlichen Befunde einer besonderen Pflege bedürfen, werden sogleich mit eigener Anweisung in das allgemeine Krankenhaus zur dortigen unentgeltlichen Behandlung und Verpflegung abgesendet, oder wenn es erforderlich ist, von den Sesselträgern des allgemeinen Krankenhauses abgeholt und dahin getragen. Schwangere Weibspersonen werden, wenn nach dem Befunde der Hebamme die Zeit der Entbindung herannaht, in die k. k. Gebäranstalt angewiesen. Alle in das allgemeine Kranken- oder Gebärhaus abgegebenen Personen werden vom Tage der Uebergabe von dem Stande der freiwilligen Arbeitsanstalt abgeschrieben, und sie haben demnach, wenn sie daselbst nach ihrer Entlassung aus den vorbenannten Anstalten wieder eintreten wollen, die Aufnahmsanweisung bei dem Wiener Magistrate neuerlich zu erwirken.

Digitized by Google

VII. Beschäftigung und Lohn der freiwilligen Arbeiter.

§. 22. Die freiwilligen Arbeiter, welche nicht zu den früher vorkommenden häuslichen Verrichtungen verwendet werden, erhalten ihre Beschäftigung in der Regel von dem Fabrikspächter der Anstalt. Nach Umständen werden aber auch erwerblose freiwillige Arbeiter dem Wiener-Stadtunterkammeramte zur Stadtsäuberung gegen den diesfälligen städtischen Taglohn abgegeben, die sohin Abends wieder in die Anstalt zurückkehren. Die Fabrikation des Pächters besteht im Spinnen roher Baumwolle, und im Weben der Barchente theils mit der Baumwoll-, theils mit der Leinkette. Diese Arbeit, welche die freiwilligen Arbeiter täglich abgeben müssen, und wofür sie täglich die Bezahlung erhalten, muß von jedem Individuum, welches sie eingab, selbst verfertiget, in Betreff der Quantität richtig und in Betreff der Qualität gut und brauchbar seyn.

§. 23. Diese Individuen sind zur Verfertigung des täglichen Arbeits-Pensums nach der in den Arbeitssälen angehefteten Tabelle mit aller Strenge zu verhalten. Wer nach vollbrachter Lehrlingszeit und nach einiger, jedoch der Verwaltung mit Rücksicht auf die Individualität überlassenen Beobachtungszeit, dieses Arbeits-Pensum nicht erreicht, ist den später vorkommenden stufenweisen Ahndungen zu unterziehen.

§. 24. Der den freiwilligen Arbeitern täglich für ihre Arbeit zu verabreichende Lohn ist periodisch so zu reguliren, daß sie damit nur die nothwendigsten Bedürfnisse bestreiten können, und es somit vorziehen müssen, anderswo Arbeit und Verdienst zu suchen.

§. 25. Der in der Pensums-Tabelle angeführte Lohn für die geleistete Fabriksarbeit, so wie der Taglohn für die Stubenväter und Stubenmütter wird täglich nach dem, von dem Material-Rechnungsführer diesfalls zu verfassenden und zu unterfertigenden Verzeichnisse dem betreffenden Individuum aus der Hauskasse ausbezahlt. Den bei der Stadtsäuberung verwendeten Arbeitern wird dagegen von der Verwaltung der diesfällige Taglohn, der ihr von dem Stadtunterkämmerer übergeben wird, täglich Abends ausgefolgt, wogegen sie von der Anstalt nichts erhalten.

VIII. Disziplinar-Behandlung.

§. 26. Den Beamten und Aufsichtspersonen der Anstalt haben die Arbeits-Individuen mit geziemender Achtung und anständig zu

Digitized by Google

begegnen, und ihren Anordnungen willig Folge zu leisten. Eigene Anliegen oder Beschwerden gegen Jemand können sie, nach vorläufiger Anmeldung durch einen Stubenvater, dem Verwalter oder dessen Stellvertreter mit Bescheidenheit vortragen, nach dessen Bescheiden oder Verfügungen sie sich sodann genau zu benehmen haben.

§. 27. Ungehorsam oder gar Widersetzlichkeit gegen die Verwaltung hat nebst der Abgabe des Schuldigen an die Polizeibehörde zur Bestrafung, nach Umständen auch die Ausschließung von der ferneren Aufnahme in die freiwillige Arbeitsanstalt zur Folge.

§. 28. Die vorfallenden Uebertretungen der Verhaltungsvorschriften werden von den Stubenvätern aufgeschrieben und durch die Aufseher der Verwaltung angezeigt. (S. §. 15.)

§. 29. Auf die Störung der Hausordnung, auf Unfleiß, Liederlichkeit und Unsittlichkeit sind folgende Ahndungen festgesetzt: 1. Ermahnungen und Verweise im Stillen. — 2. Ermahnungen und Verweise vor den übrigen freiwilligen Arbeitern. — 3. Anhängen einer unruhigen und zanksüchtigen Person bei der Arbeit in einiger Entfernung von den übrigen Arbeitern eben desselben Arbeitssaales. — 4. Abzug an dem Arbeitslohne zum Besten des Fondes, welcher Abzug so weit gehen kann, daß der Rest nur genügt, die limitirte mäßigste Kost des Ausspeisers zu bestreiten, welche Bestreitung im äußersten Falle von der Verwaltung selbst zu besorgen ist, damit er ja zu diesem unentbehrlichen Zwecke verwendet werde. — 5. Gänzlicher Ausgangsverbot während der Arbeitszeit für einige Zeit, endlich — 6. Abgabe eines unverbesserlichen Individuums an die k. k. Polizei-Oberdirektion zur weiteren Amtshandlung. Wenn ein solches Individuum sich eines Verbrechens, einer schweren Polizeiübertretung oder auch nur eines polizeilichen Vergehens schuldig macht, ist dasselbe ohne Weiteres der kompetenten Behörde zu übergeben.

§. 30. Die Arbeitshaus-Verwaltung hat über die, gegen freiwillige Arbeiter zu verhängenden Strafen ein Protokoll zu führen, bei Verhängung derselben nur stufenweise vorzugehen, und bei Abgabe eines solchen Individuums an die k. k. Polizei-Oberdirektion oder an die kompetente Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung stets ein förmliches Konstitut und einen Auszug aus jenem Strafprotokolle beizuschließen, ohne welchen die Polizeibehörde das Individuum nicht zu übernehmen hat.

Digitized by Google

IX. Austritt aus der Anstalt.

§. 31. Die in die freiwillige Arbeitsanstalt aufgenommenen Individuen können jedoch nur nach vollbrachter Tagesarbeit aus derselben treten, und haben vorläufig ihren künftigen Wohnort und Erwerb in der Kanzlei anzuzeigen. — Ueber ihre Anwesenheit und über die Zeit ihres Aufenthaltes in der Anstalt erhalten sie auf Verlangen Zeugnisse, worin auf Ansuchen auch die Beschaffenheit ihres Verhaltens angeführt wird.

§. 32. Die längste Dauer des Aufenthaltes in dieser Anstalt ist für die zwischen dem 15. Januar und 15. November eines jeden Jahres angewiesenen Individuen auf vier Wochen, und für jene, die zwischen dem 15. November eines und den 15. Januar des nächsten Jahres angewiesen werden, auf zwei Monate festgesetzt, nach deren Verlauf sie die Anstalt, nach vorläufiger Angabe ihres künftigen Erwerbes und Aufenthaltes verlassen müssen, widrigen Falls sie der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung angezeigt und übergeben werden. Hievon sind jedoch die zur Betheilung aus einem Armenfonde oder zur Aufnahme in ein Versorgungshaus geeignet befundenen Individuen ausgenommen, welche, bis zur Erledigung der ihretwegen gemachten Anträge, in der Anstalt belassen, und erst dann zur Veranlassung des Vollzuges an die Armen-Institutsvorsteher gewiesen werden.

§. 33. Da dieses die äußersten Termine zum Aufenthalte in der freiwilligen Arbeitsanstalt sind, so hat die Arbeitshaus-Verwaltung sich selbst zu bemühen, diese Zeit dadurch abzukürzen, daß sie bei den Angehörigen oder bei Fabrikanten und Gewerbsleuten, vorzüglich mittelst der Innungen bewirkt, daß diese Individuen auch noch früher von ihnen in Arbeit und Unterstand genommen werden, zu welchem Ende die Arbeitshaus-Verwaltung auch die Mitwirkung der Innungsbehörde, der Dominien inner den Linien, und selbst jene der k. k. Polizei-Oberdirektion anzusprechen hat.

§. 34. Um aber den Austretenden auch durch eine bessere Bekleidung die Möglichkeit zu erleichtern, anderwärts Arbeit oder Unterstand zu erhalten, hat die Verwaltung bei Zeiten bei dem Armen-Departement des Magistrats um einen Kleiderbeitrag für dieselben einzuschreiten, oder auch durch Abzüge von der täglichen Zulage die Anschaffung der nothwendigsten Kleidungsstücke selbst zu bewirken.

Digitized by Google

§. 35. Die Austretenden haben ihren künftigen Aufenthalt und Erwerb der Hausverwaltung anzuzeigen, welche hiervon die k. k. Polizei-Oberdirektion in Kenntniß zu setzen hat; wie im Gegentheile jedes willkürlich und ohne vorläufige Anzeige austretende Individuum der k. k. Polizei-Oberdirektion zur nöthigen Verfügung angezeigt wird. — Der wie immer erfolgende Austritt eines Individuums muß in dem Vormerkbuche und in dem Standbuche sogleich protokollirt werden.

§. 36. Damit endlich der Magistrat täglich in Kenntniß der Ausgetretenen, der Ursache ihrer Entlassung und der Art und Weise, wie sie anderweitig beschäftigt werden, gelange, hat die Arbeitshaus-Verwaltung gleichzeitig mit dem unter §. 9 vorkommenden Rapporte über die Neuangekommenen, auch jenen über die Ausgetretenen mit obigen Andeutungen b. v. dem jeweiligen Magistrats-Referenten in Arbeitshaus-Angelegenheiten zu übergeben, der ihn auch jedesmal dem Magistrats-Referenten in Armen-Angelegenheiten mittheilt.

Vorsichten bei der Anweisung in die freiwillige Arbeitsanstalt.

Wir haben nun den Zweck und die Einrichtung der freiwilligen Arbeitsanstalt kennen gelernt und wollen uns nur noch bei jenen Vorsichten verweilen, welche die Armenpfleger rücksichtlich der Zuweisung in diese Anstalt nie außer Acht lassen dürfen. Die Armenpfleger dürfen daher in jenen Fällen, wo ein durch bloßen Arbeitsmangel hervorgerufener Nothstand eingetreten ist, nicht gleich blindlings zu Aushilfen mit baarem Gelde schreiten, da durch diese wohl der Nothstand auf kurze Zeit gehoben, die Wurzel desselben aber nicht ausgerottet werden kann. Das Mitleidsgefühl muß nur insoweit wirksam seyn, daß der Arme nicht seine eigene Thätigkeit verliere, die ihn in den Stand setzen kann, sich durch eigene Anstrengung seinen Lebensunterhalt ganz oder zum Theile zu verschaffen. Es muß Alles vermieden werden, was den Geist der Arbeitsscheu und Sorglosigkeit befördert. Die Thätigkeit der Armen muß bis zur höchsten Potenz gesteigert werden, wenn auch diese Maßregel manchmal einigen Schein von Härte an sich trägt. Arbeitsfähige, jedoch ohne Verschulden arbeitslos gewordene Arme sind daher immer an die Arbeitsanstalt zu weisen und in der Regel nie mit Aushilfen zu betheilen, außer es träten andere Uebelstände, wie z. B. Krankheiten der Familie, Theuerung

Digitized by Google

der Lebensmittel und dergleichen ein, deren Beseitigung nicht einmal durch die höchste Kraftanstrengung des Familienvaters erzielt werden könnte.

2.

Von den vorübergehenden Unterstützungen.

Die blos vorübergehenden, momentanen Aushilfen setzen auch nur einen vorübergehenden Nothstand voraus, welcher entweder durch eine anhaltende Krankheit, die störend auf die Erwerbsverhältnisse des Armen und seiner Familie einwirkte, oder durch die in der strengeren Jahreszeit gesteigerten Bedürfnisse, oder durch zeitweiliges Stocken in der Arbeit, oder andere Unglücksfälle hervorgerufen wurde und mit gewissen, nach den verschiedenen individuellen Verhältnissen bemessenen Beiträgen beseitiget werden kann. Hier kann also nur von einer vollen, jedoch durch ungünstige Einflüsse zeitweilig gehemmten Erwerbsfähigkeit die Rede seyn, da die minder Erwerbsfähigen schon auf bleibende Betheilungen, als Ergänzungen ihres unzureichenden Verdienstes, Anspruch haben.

Grundsätze bei der Ertheilung von Aushilfen.

1. Aushilfen sollen nur an solche Arme erfolgt werden, welche keine wie immer geartete bleibende Unterstützung, z. B. Pension, Provision, Gnadengabe, Pfründe, Stiftung und dgl. genießen und sich nur in einem vorübergehenden Nothstande befinden. — Ausnahmsweise[1]) können Aushilfen jedoch auch an die mit bleibenden unbedeutenden Beträgen betheilten Armen, wie auch an die eben so gering aus dem Bürgerlad-Fonde betheilten armen Bürger gleichsam zur Ergänzung ihrer unzureichend erkannten Betheilung von Zeit zu Zeit abgereicht werden, wenn sie durch eine plötzliche, zu ihrer Erwerbsunfähigkeit hinzugekommene Krankheit oder durch andere Unglücksfälle (welche Umstände jedoch erwiesen werden müssen) in einen dringenden Nothstand gerathen sind, oder wenn sie wegen vorgerückten Alters auf eine höhere tägliche Betheilung Anspruch machen könnten, diese aber zur Schonung der Kräfte des Armenfondes nicht zugestanden

[1]) Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Institutsvorsteher und k. k. niederösterr. Regierungsverordnung vom 16. April 1842 Zahl 18,833.

Digitized by Google

werden kann, wo also die Aushilfe einen theilweisen Ersatz für die sistirte Pfründenerhöhung bilden soll. In diesem Falle soll die im Laufe eines Jahres zu bewilligende Aushilfe nicht wohl die Hälfte jenes Betrages übersteigen, auf den sich die erhöhte Pfründe, falls selbe bewilligt worden wäre, belaufen hätte.

2. Bei der vorübergehenden Unterstützung der Armuth soll hauptsächlich dahin gewirkt werden, daß die Hilfe schnell[1]) und in dem Maße geleistet werde, daß mit den gegebenen Beträgen auch wirklich geholfen werden könne, indem ein oft nicht bedeutender, jedoch zur rechten Zeit gespendeter Betrag mancher Familie aus einer plötzlichen Verlegenheit zu helfen vermag, aus welcher dieselbe, wenn die Hilfe von dem gewöhnlichen Geschäftszwange abhängig gemacht wird, entweder gar nicht mehr oder doch nur mit größeren und für den Armenfond empfindlicheren Opfern gezogen werden kann.

3. Der mit einer Aushilfe zu betheilende Arme muß abgehört seyn, jedoch muß diese Amtshandlung aus den unter Nr. 2 dargestellten Gründen mit der größten Schnelligkeit vorgenommen werden.

4. Haben auf vorübergehende Unterstützungen nicht allein die nach Wien zuständigen, sondern auch die in Wien wohnenden fremden Armen Anspruch; denn diesen letzteren kann und darf der hiesige Aufenthalt nach den bestehenden Gesetzen insolange nicht verwehrt werden, als sie die bestehenden Paßvorschriften beobachten und einen ehrlichen, wenn auch durch Zufälle zeitweilig gestörten Erwerb haben. Werden sie daher von unvorhergesehenen Unglücksfällen, welche auf ihre Erwerbsverhältnisse manchmal störend einwirken, getroffen, so erfordert es die Menschlichkeit[2]), denselben hilfreich unter die Arme zu greifen. Auch ist die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien mit den großartigsten Humanitätsanstalten aller Art so reichlich ausgestattet, daß solche auch Fremden zugewendete Opfer, wenn hierbei mit Bedacht und Mäßigung vorgegangen wird, den einheimischen Armen keinen merklichen Abbruch zufügen könnten. Jedoch dürfen

5. die Armenpfleger durchaus nicht jene wichtige, sowohl durch bestehende Gesetze als auch im Interesse des Armenfondes gebotene

[1]) Siehe: Dekret des Magistrats vom 12. Oktober 1842 Zahl 51,827 an sämmtliche Armen-Institutsvorstände.

[2]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

Digitized by Google

Vorsicht unbeachtet lassen, daß nämlich Aushilfen nicht zu oft wiederholt, oder gar zu regelmäßig wiederkehrenden Gebühren erhoben werden. Die Armenpfleger müssen daher bei vorkommenden häufigeren Anforderungen fremder Parteien um Aushilfen genau erheben, ob sich diese letzteren mit einer giltigen Reise- oder Wanderbewilligung auszuweisen vermögen, ob sie einen ordentlichen Erwerb haben, oder ob sie wenigstens die hierzu erforderlichen Fähigkeiten besitzen. Wo diese Umstände nicht eintreten, und somit zu besorgen steht, daß derlei Parteien über kurz oder lang durch Erschleichung eines paßlosen Decenniums der Wiener Gemeinde (resp. dem Armenfonde) ganz zur Last fallen könnten, sind keine Aushilfen zu geben, sondern jeder vorkommende Fall sogleich dem Magistrate zu dem Ende anzuzeigen[1]), damit über solche hierher nicht zuständige und auf dem hiesigen Platze bestimmungslose Parteien das gehörige Amt gehandelt werden könne. Dieselben werden nämlich, da sie auf dem hiesigen Platze wegen Mangels eines ordentlichen Ausweises und Erwerbes, also wegen Bestimmungslosigkeit, aus Polizeirücksichten nicht mehr geduldet werden dürfen, von hier weggewiesen oder mittelst Schubes an ihre Zuständigkeitsgemeinde befördert. Sämmtliche Armen-Instituts-Organe wurden daher für die genaue Befolgung dieser gebotenen Vorsicht streng verantwortlich gemacht, weil es einerseits nur auf solche Art möglich ist, den Armenfond vor ungebührlichen Belastungen zu verwahren, andererseits aber auch hiedurch zur genaueren Evidenz der einheimischen und fremden Bevölkerung wesentlich beigetragen wird.

6. Diejenigen Parteien, welche um eine Aushilfe anlangen, und noch kein volles Jahr im Bezirke wohnen, sollen vorerst mit einer Bestätigung der Armen-Institutsvorsteher ihres früheren Wohnbezirkes nachweisen, ob und unter welcher Zahl sie abgehört seyen, und welche Unterstützungen sie bereits aus dem Armenfonde erhalten haben[2]).

---

[1]) Siehe Magistrats-Dekret vom 12. Oktober 1842 Z. 51,827. — Hierbei finde ich zu bemerken, daß diese Anzeige ganz einfach mittelst der gewöhnlichen Hauptberichte geschehen kann, in welche nach den bestehenden Direktiven alle ab- und nicht abweislichen Anträge aufgenommen werden müssen.

[2]) Magistrats-Dekret vom 12. Oktober 1842 Z. 52,827 an sämmtliche Armen-Institutsvorsteher.

Digitized by Google

7. Alle Anträge auf Aushilfen sind in den periodischen Hauptberichten unter Vorlegung der Abhörbogen oder unter Angabe der Abhörungszahl aufzuführen. In der monatlichen Rechnung muß der Gesammtbetrag der aus der Armen-Instituts-Bezirkskasse erfolgten Aushilfen ersichtlich gemacht und ein Namensverzeichniß der Perzipienten mit ihrer eigenhändigen Empfangsbestätigung beigelegt werden.

Wirkungskreis der Armen-Institutsvorsteher.

Da bei der Unterstützung der Armuth hauptsächlich dahin gewirkt werden soll, daß die Hilfe schnell und erfolgreich geleistet werde, und da die Realisirung des wahren Zweckes der Armenanstalten zunächst in den Händen der Armen-Instituts-Organe liegt, welche vorzugsweise in der Lage sind, die wirkliche Armuth gründlich zu erheben und den Maßstab für eine angemessene Unterstützung ausfindig zu machen, so hat es der Magistrat für zweckmäßig gehalten, den Armen-Institutsvorstehern einen solchen Wirkungskreis [1]) anzuweisen, daß sie nach ihrer Einsicht und Beurtheilung nicht blos Anträge und Rathschläge zu erstatten haben, sondern wo eine dringende Hilfe wirklich nothwendig ist, auch gleich effektive zu wirken vermögen. Die Armen-Institutsvorsteher wurden demnach ermächtigt, aus ihrer Kasse Aushilfen bis zu dem Betrage von zehn Gulden Konv. Mze aus eigener Machtvollkommenheit ohne vorläufiges Einschreiten bei dem Magistrate zu ertheilen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie hierbei an eine fixe, nicht zu überschreitende Jahressumme gehalten und im Verhältnisse zu derselben zeitweise vorgegangen werde. Diese Jahressumme wird nach dem Ergebnisse der letztverflossenen fünf Jahre berechnet und für jeden einzelnen Armenbezirk mit der entfallenden Dividende festgestellt, welcher Betrag in angemessenen Abtheilungen unter Einem mit den monatlichen Verlagsgeldern angewiesen und erfolgt wird.

Wirksamkeit der Gesellschaft der adeligen Damen zur Beförderung des Guten und Nützlichen in Wien.

Nicht minder wohlthuend, als das Wiener Armen-Institut, hat sich aber auch die rege Wirksamkeit der Gesellschaft der adeligen Damen

[1]) Magistrats-Dekret vom 12. Oktober 1842 Z. 51,827 an sämmtliche Armen-Institutsvorsteher.

Digitized by Google

zur Beförderung des Guten und Nützlichen in Wien, für die Linderung des Elends und Beseitigung der dringendsten Noth, vorzüglich bei herrschenden öffentlichen Kalamitäten, erwiesen. Diese Gesellschaft verdankt ihre Entstehung der Frau Fürstin Karolina von Lobkowicz, gebornen Fürstin von Schwarzenberg, im Jahre 1810.

Dem Plane dieser höchst segensreichen Privat-Wohlthätigkeitsanstalt zufolge hat jedes Gesellschaftsmitglied einen jährlichen, nach eigenen Kräften zu bestimmenden Beitrag mit der weiteren Verpflichtung zu leisten, einmal im Jahre unter seinen Verwandten eine Sammlung zum Besten des Vereins zu unternehmen.

Die Gesellschaft besteht aus einer beständigen Vorsteherin, einem Ausschusse von zwölf Damen, welche aus den Vereinsgliedern auf drei Jahre gewählt werden, und einem durch die Wahl der Vereinsglieder aufgestellten beständigen Sekretär, einem Gesellschaftskassier und einem Rechnungsführer. — Den Damen des Ausschusses wird ein eigener Bezirk angewiesen, innerhalb dessen sie Beträge von Personen annehmen können, welche der Gesellschaft nicht einverleibt, oder mit den Einverleibten nicht verwandt sind. Der Sekretär hat den Geschäftsgang in administrativer und formeller Beziehung in Ordnung zu halten, die Korrespondenz mit den Behörden zu führen, den Berathungen der Gesellschaft beizuwohnen und ihre Beschlüsse in Ausführung zu bringen. Das Sekretariat und die übrigen Amtsstellen sind Ehrenämter, somit ohne jede Remuneration oder Besoldung. Die Einnahmsquellen bestehen in der Einhebung der subskribirten und eingesammelten Beträge, in ansehnlichen Geschenken und Zuflüssen, welche durch Konzerte, Bälle, theatralische Vorstellungen erzielt werden. Der Zweck der Gesellschaft ist, keine Fonde aus den Einnahmsquellen zu gründen, sondern aus den Einnahmen überall, wo augenblickliche Noth konstatirt ist, derselben auf die ergiebigste Art nach Kräften abzuhelfen, sämmtliche Erfordernisse des Marienspitals zu Baden zu bestreiten, dasselbe in gutem Stande zu erhalten, und für Zöglinge in verschiedenen Instituten Stiftungsplätze zu errichten und die Verpflegskosten zu persolviren. So wurden im Jahre 1830 812 dürftige verheirathete Wöchnerinnen mit namhaften Geldunterstützungen und mit Wäsche; 1049 arme Familien mit Brennholz und Winterbedürfnissen, und überdies eine große Anzahl armer Familien mit Geldunterstützungen, mehrere dürftige Kinder

Digitized by Google

mit Erziehungsbeiträgen, und 10 verdiente Dienstboten mit Prämien betheilt; 38 Gewerbsmänner, welche theils durch Krankheiten ihrer Familien, theils durch andere Unglücksfälle ihre Gewerbe nicht betreiben konnten, zweckmäßig unterstützt und in die Lage gesetzt, ihre Gewerbe wieder betreiben zu können. Im Marienspitale nächst Baden wurden 233 Kranke auf Kosten dieses Vereines verpflegt, und in Wien 3486 lauwarme Donaubäder den armen Kranken und Badebedürftigen angewiesen; ferner wurden 8 Zöglinge im Blinden-Institute, 7 Zöglinge im Taubstummen-Institute, 6 Zöglinge im Waisenhause auf Kosten der Gesellschaft verpflegt, so wie die Unterrichtskosten in weiblichen Arbeiten für 16 arme Mädchen, und die Rigorosen-Taxen für 3 dürftige angehende Aerzte, 3 Wundärzte und 3 Hebammen bestritten. Endlich erhielten auch noch vier Privat-Mädchenschulen in Erdberg, die Kinderbewahranstalten in Neulerchenfeld und Hernals, das Kinderkranken-Institut des Dr. Löbisch, namhafte Unterstützungen; ferner mehrere Meister die ihnen von der Gesellschaft für den vollendeten Unterricht taubstummer Zöglinge zugesicherten Prämien, und 84 Personen verschiedene Beschäftigungen mit Arbeit, dergestalt, daß sich die Zahl der von diesem Vereine Unterstützten auf 2221 und der dazu verwendete Geldaufwand auf 75,157 Gulden K. M. belief.

Durch die großartigen Unterstützungen dieses Vereines werden daher Hunderte den Qualen der drückendsten Noth und dem äußersten Elende, zur wesentlichen Erleichterung der übrigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, entrissen.

Endlich verdient auch noch von den Wohlthätigkeitsvereinen und Stiftungen erwähnt zu werden: der in den Wiener Vorstädten bestehende Privatverein zur Unterstützung verschämter Armen; — der bei Gelegenheit der 50jährigen Jubelfeier des Herrn Andreas von Stifft von den Mitgliedern der hiesigen medizinischen Fakultät im Jahre 1834 errichtete Aushilfsfond zur Unterstützung dürftiger Mitglieder der Fakultät, aus welchem Aushilfen von 20 bis 100 fl. K. M. verabfolgt werden können; — die, von Med. Dr. Ritter von Wirer im Jahre 1838 mit einem, auf dessen Haus vorgemerkten, Kapitale von 2000 fl. K. M. errichtete Stiftung, deren Stammvermögen bereits auf 3100 fl. K. M. angewachsen ist, und wovon die jährlichen 5% Interessen zur Unterstützung dürftiger Mitglieder der in Wien neu ins Leben getretenen k. k. Gesellschaft der Aerzte in einem Betrage

Digitized by Google

von 100 fl. K. M. bestimmt sind; — ferner ein Verein zur Unterstützung dürftiger Studenten, so wie auch ein Verein zur Unterstützung österreichisch-kaiserlicher Invaliden, welcher nach dem glorreichen Feldzuge in den Jahren 1813 und 1814 bei der feierlichen Zurückkunft des Kaisers Franz in seine Residenzstadt am 16. Juni 1814 durch das Wirken hochgesinnter Männer, an deren Spitze Fürst Joseph von Schwarzenberg stand, ins Leben trat. Dieser letztere Verein hat vier Stiftungsklassen: 50 Stiftungen für invalide Offiziere zu jährlichen 100 fl.; — 300 für Unteroffiziere zu 50 fl., — und 1167 für Gemeine zu 25 fl. W. W., dann vier zu 25 fl. K. M.

3.
Von den Unterstützungen in Krankheitsfällen.

Ein Haupttheil der Armenpflege in Wien bezieht sich auf die Hilfe und Unterstützung in Krankheitsfällen. Diese Aushilfe geschieht nach Umständen entweder nur theilweise, oder es wird der Kranke in die gänzliche unentgeltliche Pflege auf die Dauerzeit der Erkrankung übernommen. In ersterer Beziehung tritt die Bezirksarmen-Krankenpflege in Wirksamkeit, und besteht in der unentgeltlichen ärztlichen, wundärztlichen und augenärztlichen Hilfeleistung in der Wohnung des Armen selbst, in der unentgeltlichen Beischaffung der erforderlichen Medikamente, Bruchbänder und chirurgischen Verbandstücke und endlich in der Anweisung zum unentgeltlichen Gebrauche der in Wien bestehenden lauwarmen Donaubäder, so wie der Schwefelbäder in Baden nächst Wien. In letzterer Beziehung aber bestehen eigene, zum Theile sehr ausgedehnte und großartige, sowohl öffentliche, als private, den Kindern und Erwachsenen, dem einen oder dem anderen Geschlechte, oder bestimmten Krankheiten ausschließlich gewidmete, oder ohne alle Rücksicht auf das Geschlecht und die Vermögensverhältnisse entsprechend eingerichtete Anstalten. Die vorzüglichsten derselben sind das k. k. allgemeine Kranken-, Gebär- und Irrenhaus, von welchen abgesondert gesprochen werden wird.

A. Die Bezirksarmen-Krankenpflege in Wien.

Bis zum Jahre 1784 bestand in Wien ein sogenannter Armenleut-Doktor, welcher ursprünglich am Rennwege, später aber im

Digitized by Google

spanischen Spitale den Armen aus allen Bezirken Wiens in leichteren Erkrankungs- und solchen Fällen, wo sie sich nicht in ein öffentliches Spital begeben konnten, unentgeltlichen ärztlichen Rath ertheilte, und die erforderlichen Arzneien verabreichte.

Vom Jahre 1786 angefangen besorgten statt des Armenleut-Doktors zwei eigens dazu angestellte Spitalärzte bei einer Früh-Ordination im allgemeinen Krankenhause dieses Geschäft, indem sich die armen Kranken sowohl aus der Stadt, als auch aus sämmtlichen Armenbezirken Wiens daselbst bei der Früh-Ordination einfinden und melden mußten, wobei ein Theil gleich in das Spital zur Heilung aufgenommen, der andere aber daselbst die erforderlichen Arzneien, später aber nur das Rezept zur Abholung und unentgeltlichen Ausfolgung derselben aus der Spital-Apotheke erhielt. Allein so sehr auch diese, mit vielen Beschwerlichkeiten erreichbare, höchst unvollkommene Hilfe in Erkrankungsfällen von den Armen sehr zahlreich in Anspruch genommen worden ist, und immerhin in Abgang von etwas Besseren als eine Wohlthat angesehen werden mußte, so traten die vielseitig dabei wahrgenommenen Unvollkommenheiten und Mängel derselben in der Zeitfolge dennoch um so greller hervor, als sich der Andrang dazu und mit diesem der damit verbundene Kostenaufwand auf Arzneien und die dabei zahlreich vorgefallenen Unterschleife, so wie nicht minder die weitere Ueberzeugung, daß größere Entfernung vom allgemeinen Krankenhause und das Unvermögen, sich persönlich dahin zu begeben, vielen wahrhaft Nothdürftigen diese Wohlthat gar nicht zugänglich machten, daß derlei Kranke gleich beim Entstehen einer Krankheit der erforderlichen Hilfe gänzlich entbehrten, und sonach erst im vernachlässigten Zustande dem Krankenhause zur Last fielen, und daß Viele, deren häusliche und Familienverhältnisse in Erkrankungsfällen ihre Entfernung vom Hause nicht zuließen, hilflos ihrem traurigen Schicksale überlassen blieben; diese und mehrere andere Gründe veranlaßten Kaiser Leopold II. im Jahre 1791, unter Fortbestand der Ordinationen im allgemeinen Krankenhause auch noch eine abgesonderte Polizeibezirks-Krankenanstalt einzuführen und zu organisiren, wodurch arme Kranke nicht mehr aus den entferntesten Vorstädten zur Früh-Ordination im allgemeinen Krankenhause zu gehen nothwendig haben, sondern in ihrem Bezirke durch eigens aufgestellte Aerzte die nöthige

Digitized by Google

Hilfe und Arzneien gleich beim Entstehen einer Krankheit erhalten sollten. Der gleichzeitige Fortbestand der Spitals-Ordinationen für Auswärtige mit der Polizeibezirks-Anstalt verschaffte jedoch, wie die Erfahrung bis zum Jahre 1795 lehrte, dem allgemeinen Krankenhause keine mit den diesfälligen Auslagen im Verhältnisse stehende Aushilfe. Es fand vielmehr noch immer ein sehr zahlreiches Zuströmen zu den Früh-Ordinationen im allgemeinen Krankenhause und mit diesem eine empfindliche Auslage auf Medikamente Statt, weshalb sich auch die damalige Spitalsverwaltung sowohl gegen die Nützlichkeit der Polizeibezirks-Krankenanstalt, als auch gegen jede Zahlung der von den Polizeiärzten für die Armen ordinirten Arzneien aussprach und nachdrücklich für die gänzliche Auflösung der ersteren einrieth, wodurch diese für die leidende Menschheit überaus wohlthätige Anstalt nach einem kaum fünfjährigen Bestehen sicher ihrer Auflösung zugeführt worden wäre, hätte nicht der im allgemeinen Krankenhause damals als Direktor angestellte Peter Frank in einem ausführlichen Berichte die Nothwendigkeit der Bezirkskranken-Anstalten und die vielen Vortheile, welche sie gewähren, ferner die Hindernisse, die dem Emporkommen derselben im Wege stehen, so wie die Mittel zur Beseitigung der letzteren in dem klarsten Lichte dargestellt und sich auf das Wärmste für die Beibehaltung und Vervollkommnung derselben ausgesprochen. Hierauf haben auch in Folge weiterer Verhandlungen Se. Majestät weil. Kaiser Franz I. mit Hofbescheid vom 26. Mai 1796 Z. 1446 den Fortbestand der Polizeibezirks-Krankenanstalten zu genehmigen, den Polizeibezirks-Aerzten, Wundärzten und Hebammen entsprechende Dienst-Instruktionen vorzuschreiben, die gänzliche Aufhebung der Früh-Ordinationen im allgemeinen Krankenhause anzuordnen und endlich zu befehlen geruhet, daß die Arzneiauslagen der Polizeibezirks-Krankenanstalten der Krankenhausfond zu zwei Drittel, der Armen-Institutsfond aber zu einem Drittel zu tragen haben.

Durch diese väterliche Fürsorge allerhöchst Sr. Majestät wurden daher zur Sicherung der Krankenpflege für den dürftigen Theil des Volkes in Krankheitsfällen, für jeden der Polizeibezirke ein Bezirksarzt, ein Bezirkswundarzt und eine Hebamme; für die innere Stadt aber ein Stadtarmenarzt und ein Wundarzt und später ein Stadtarmen-Augenarzt systemisirt, ihre Dienst-Instruktionen im

Digitized by Google

Jahre 1813 einer näheren Revision unterzogen und durch mehrere nachfolgende Verordnungen erläutert, endlich aber in der neuesten Zeit, bei der rasch zugenommenen Volksmenge die Bezirks-Krankenanstalten dadurch vervollkommnet, daß dem einen Stadt-Armenarzte ein zweiter besoldeter, den Polizeibezirks-Aerzten auf der Wieden, zu Mariahilf, St. Ulrich, in der Josephstadt, Alservorstadt und Leopoldstadt aber ein zweiter unbesoldeter Armenarzt adjungirt worden ist.

Fortsetzung. — Dienstesverhältnisse und Pflichten des ärztlichen und wundärztlichen Personales der Bezirksarmen-Krankenanstalt.

Die Absicht, in welcher bei jedem Polizeibezirke in den Vorstädten eigene Aerzte als Polizeibezirks-Aerzte, in der Stadt aber zwei Armenärzte, ein Stadtarmen-Wundarzt angestellt sind, besteht darin, dem dürftigeren Theile des Volkes in Krankheiten Beistand, welchen sie sich selbst zu verschaffen nicht vermögen, durch die öffentliche Fürsorge zu versichern, bei den ersteren aber auch noch die Ueberwachung des allgemeinen Gesundheitsstandes und die Erhebung und Beurtheilung jener Umstände bei einzelnen Sanitätsvorfällen, wobei die Kenntniß eines Arztes nothwendig erscheint, zu erzielen. Die Polizeibezirks-Aerzte haben sich daher außer der Armenbehandlung auch mit der öffentlichen Gesundheitspflege und den medizinisch-polizeilichen und gerichtlichen Gegenständen, die Stadt-Armenärzte aber lediglich mit der Armen-Krankenpflege zu befassen, indem für die Stadt Wien selbst die medizinisch-polizeilichen und gerichtlichen Gegenstände in den Wirkungskreis der zwei Stadtärzte gehören.

Die acht Polizeibezirks-Aerzte beziehen einen jährlichen Gehalt von 400 fl. C. M., nebst 60 fl. Quartiergeld; die Polizeibezirks-Wundärzte 200 fl. C. M. Besoldung und 50 fl. Quartiergeld, die Polizeibezirks-Hebammen 100 fl. an Gehalt, 30 fl. Quartiergeld; die Besetzung dieser Aemter erfolgt von der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle, von welcher auch die Gehalte bei der Polizeikasse angewiesen werden; sie sind, was die Armen-Krankenpflege und Ueberwachung des öffentlichen Gesundheitsstandes betrifft, der niederösterr. Regierung und der Krankenhaus-Direktion, im Uebrigen aber der

Digitized by Google

Polizeibehörde untergeordnet. Von den zwei Stadt-Armenärzten bezieht der erste einen jährlichen Gehalt von 350 fl. C. M., nebst 60 fl. Quartiergeld, der zweite 250 fl. an Besoldung; der Stadt-Armenwundarzt 400 fl. C. M. Gehalt und 50 fl. Quartiergeld, der Stadtarmen-Augenarzt 400 fl. Besoldung, 60 fl. Quartiergeld und an Wagenpauschale für Dienstverrichtungen in Vorstädten 60 fl. C. M.

Da sich das stadt-armenärztliche Personale nur allein mit der Armenkrankenpflege zu befassen hat, so wird dasselbe von den politischen Behörden, nämlich auf Vorschlag der niederösterr. Landesregierung, von der k. k. vereinten Hofkanzlei ernannt, und ihre Gehalte werden ganz aus dem Fonde des allgemeinen Krankenhauses bestritten, welchen Behörden auch dasselbe zunächst untergeordnet ist.

Die Dienstpflichten des Personales der Bezirksarmen-Krankenanstalt beziehen sich:

1. auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Bezirkes;

2. auf den Beistand, zu welchem der Arzt gegen einzelne Kranke von Amtswegen verpflichtet ist;

3. auf die Untersuchungen oder Aufträge, welche ihm von der Polizeibezirks-Direktion gemacht werden.

Wir wollen hier nur den zweiten Punkt näher besprechen [1]), nach welchem es eine Hauptpflicht des Armenarztes ist, für diejenigen Kranken, welche sich bei ihm in seiner Wohnung Raths erholen wollen, täglich eine Vor- und eine Nachmittagsstunde zu bestimmen, und die Bestimmung dieser Stunde an der Thür seiner Wohnung zu Jedermanns Wissenschaft aufzuschreiben. Eben so hat er die Pflicht auf sich, arme Kranke, wenn er gerufen wird, in ihren Wohnungen zu besuchen und unentgeltlich zu behandeln, wenn es ihnen an häuslicher Pflege und Wartung nicht gebricht, oder, wenn sie nicht mit venerischen oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind; in diesem Falle sind sie, so wie die Wahnsinnigen, von einem wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde Gebissenen, mit Wasserscheu

[1]) Eine Durchführung der anderen, auf die Armenpflege keinen Bezug nehmenden Punkte ist in dem ausgezeichneten Werke des Herrn Dr. Jos. Joh. Knolz, k. k. niederösterr. Regierungsrathes und Protomedikus, enthalten.

Digitized by Google

behafteten, die ekelhaften und Abscheu erregenden Kranken, in das allgemeine Krankenhaus abzuschicken.

Der für die Bezirksanstalt geeignete Arme geht mit dem, von dem betreffenden Arzte verschriebenen Rezepte, worauf der Name des Kranken, seine Haus- und Abhörungsnummer, dann die allfällige Pfründe angemerkt ist, zu dem betreffenden Pfarrer, um die gedruckte Anweisung zur unentgeltlichen Medikamenten-Erfolglassung zu erhalten. Mit dieser pfarrlichen Anweisung [1]) versügt sich der Arme zur Polizeibezirks-Direktion, welche diese mit unterschreibt, und sodann in die Apotheke.

Bei der Medikamenten-Verschreibung für solche Arme hat der Arzt aus mehreren Mitteln von gleicher Wirkung immer die einfachsten und wohlfeilsten zu wählen, und sich in den Arzneiformeln nach der Ordinationsnorm auf das genaueste zu richten. Die Quantitäten des Maßes und Gewichtes der Arzneien sind mit vollkommen ausgeschriebenen Worten in den Rezepten auszudrücken. Ist der Arme innerlich und äußerlich zugleich krank, so haben Arzt und Wundarzt sich in's Einvernehmen zu setzen.

Die Rezepte und pfarrlichen Anweisungen hat der Apotheker in das Rezeptenbuch einzutragen, darüber vierteljährig Konsignationen zu verfassen, diese den Armen-Institutsvorstehern und der Polizeibezirks-Direktion zur Bestätigung vorzulegen, vorher aber an den Polizeibezirks-Arzt und Wundarzt zu dem Ende zu übergeben, damit sie alle Rezepte untersuchen, mit dem Konto vergleichen und mit ihrer Unterschrift bestätigen. Obige Konsignationen (Konten) werden von den Apothekern, welche sich zur entgeltlichen Lieferung der Arzneien kontraktmäßig verpflichten, sammt den Rezepten dem Magistrate zur Zahlungsanweisung von Viertel- zu Vierteljahr vorgelegt. Vor der Flüssigmachung der ausgewiesenen Summen werden jedoch diese Konsignationen durch die k. k. niederösterr. Landesregierung vorerst an die Krankenhaus-Direktion zur Revision und von da an den k. k. niederösterr. Protomedikus zur Superrevision in linea medica geleitet; hierauf der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Richtigstellung des Kalkuls und endlich der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde zur Beurtheilung quoad taxam zugestellt, worauf

[1]) Siehe Tabelle Nr. 9.

Digitized by Google

der liquide Betrag [1]) und zwar $^2/_3$ bei dem Krankenhausfonde, $^1/_3$ aber bei dem Armen-Institutsfonde, für die Armen außer den Linien Wiens jedoch der ganze Betrag aus letzterem Fonde allein, angewiesen werden. Normwidrige oder verschwenderische Verschreibungen werden den betreffenden Aerzten zur Last geschrieben. Bruchbänder und andere chirurgische Verbandstücke können auf Verschreibungen der Armenärzte über Anweisung der Armen-Institutsvorsteher bei allen Bandagisten Wiens abgeholt werden, auch werden zu deren Anschaffung Geldaushilfen bewilliget; jedoch darf eine solche Bandage nicht mehr als 5 fl. K. M. kosten, sonst muß die Genehmigung des Magistrates eingeholt werden.

Badebedürftige erhalten nach dem Ermessen der Armen-Institutsvorsteher die nöthigen lauwarmen Donaubäder auf Ordination der Armenärzte mittelst eigener, von dem Magistrate ausgefertigter Badeanweisungen auf Kosten des Armenfondes; eben so auch die Anweisungen zur Aufnahme in das Wohlthätigkeitshaus in Baden nächst Wien zum Behufe des Gebrauches der dortigen Schwefelbäder.

Auch ist in der Regel stets darauf zu sehen, daß die unentgeltlichen Bäder, Medikamente, Verbandstücke u. dgl. nur solchen Parteien verabfolgt werden, welche nach Wien zuständig sind, da jene Anstalt, welche diese Erfordernisse herbeizuschaffen hat, eine Lokalanstalt ist, und daher ihrer Tendenz nach nur für die einheimische Bevölkerung wirksam sein soll. Allein von dieser Regel erscheinen immerhin Ausnahmen zulässig, wenn nämlich besondere rücksichtswürdige Gründe eintreten, welche die Ertheilung solcher Unterstützungen an Fremde dringend nothwendig machen. Auch liegt es in dem milden Geiste und in der großartigen Ausdehnung der Wiener Armenanstalten, daß rücksichtlich der Verleihung von vorübergehenden Unterstützungen eine nicht so scharfe Abgränzung [2]) zwischen der einheimischen und fremden Bevölkerung gemacht werde. Ueberhaupt sollen bei Ertheilung von Bädern immer die jüngeren vor den älteren Bittwerbern den Vorzug haben, weil da eher eine gänzliche Heilung gehofft werden kann, und die Heilung jüngerer Personen

[1]) In neuester Zeit erhalten die Apotheker angemessene a Conto-Zahlungen.
[2]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe.

Digitized by Google

vorzüglich gewünscht werden muß, indem sie im Allgemeinen noch längere Dienste leisten können. Daß zur Erlangung von Bädern nicht jene absolute Armuth ausgewiesen werden müsse, welche auf eine bleibende Betheilung oder gänzliche Versorgung Anspruch gibt, versteht sich von selbst; folglich können auch Familienglieder minderer Beamten und Diener, welche nur kleine Besoldungen haben, mit Bädern betheilt werden.

Fortsetzung. — Wirkungskreis der Armen-Institutsvorsteher bei der Ertheilung von Bädern.

Da es zunächst und vorzugsweise nur den Armen-Institutsvorstehern nach ihren Lokalkenntnissen möglich ist, die wahrhaft bedürftigen und würdigen Individuen zu erkennen, so wurde ihr Wirkungskreis dahin ausgedehnt [1]), daß sie ermächtiget wurden, nach genauer Würdigung aller Verhältnisse der Bittsteller und nach Stimmenmehrheit unter sich selbst, gleich unmittelbar die angemessene Anzahl unentgeltlicher Bäder zu bewilligen und die Badeanweisungen einzeln zu verabfolgen, zu welchem Ende für jeden Armenbezirk eine den bisherigen Wahrnehmungen angemessene Pauschalanzahl solcher Badeanweisungen bestimmt worden ist.

Die Badeanweisungen haben Bezug: 1. auf den Gebrauch von Donau- und anderen warmen Bädern überhaupt; 2. auf den Gebrauch der Mineralbäder in Ober- und Untermeidling; 3. auf den Gebrauch des Badnerbades und auf die hiermit verbundene Aufnahme in das Wohlthätigkeitshaus daselbst.

Fortsetzung. — Die k. k. Wohlthätigkeitsanstalt in Baden.

Damit an den, in vielen Krankheiten so ausgezeichneten Heilkräften der, schon in den ältesten Zeiten bekannten Schwefelquellen Badens auch die ärmere Volksklasse, welche die Auslagen einer Badekur zu bestreiten nicht vermag, gleichwohl Theil nehmen könne, faßten Se. Majestät Kaiser Franz I. den menschenfreundlichen Ge-

[1]) Magistratsverordnung vom 24. April 1843 Z. 17,287.

Digitized by Google

danken, eine Anstalt in Baden zu stiften, wo arme Bedürftige, nebst Wohnung und Kost, auch ärztliche Pflege und unentgeltlichen Genuß des Bades erhalten sollten. Zu diesem Behufe wurde im Jahre 1805 der Mariazellerhof, der aus einem Wohn- und Wirthschaftsgebäude, dann einer Kapelle, einem Garten und einem Bade bestand, durch die Gnade Sr. Majestät erkauft, und ein Stiftungskapital von 20,000 fl. aus dem Bruderschaftsfonde kreirt, das sich durch wohlthätige Beiträge mehrerer Menschenfreunde bald vergrößerte. Das genannte Gebäude wurde nun seinem Zwecke entsprechend eingerichtet, und zur Aufnahme und Verpflegung von sechzig armen Heilbedürftigen bestimmt. Da aber in der Folge der Andrang von nothleidenden Kranken immer größer wurde, der Raum aber mehrere aufzunehmen nicht gestattete, so fand sich der huldvolle Monarch bewogen, im Jahre 1825 eine vollständige Restauration und Erweiterung der Anstalt vornehmen zu lassen, so daß gegenwärtig 231 Kranke Unterkunft darin finden können.

Die in das k. k. Wohlthätigkeitshaus aufzunehmenden Badebedürftigen zerfallen in zwei Klassen:

1. Badebedürftige von Wien. Diese sollen in der Regel nach Wien zuständig sein, welche Eigenschaft streng genommen die Grundbedingung zur Erlangung aller Unterstützungen aus dem Armenfonde ausmacht. Doch sind von der Aufnahme in diese Anstalt die in dem Wiener Armenbezirke wohnenden Fremden nicht ausgeschlossen [1]), weil diese Leute, wenn sie erkranken, auch von dem Krankenhause nicht zurückgewiesen werden können, und es die Menschlichkeit erfordert, daß sie von einem solchen Heilmittel nicht ausgeschlossen werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß unter gleichen Umständen der einheimische Arme vor dem Fremden den Vorzug haben soll, und daß, wenn nicht alle Bittwerber befriediget werden können, die jüngeren vor den älteren zu berücksichtigen sind, weil da eher eine gänzliche Heilung gehofft werden kann.

Was das Verfahren bei Zuweisung der Armen in diese Anstalt anbelangt, so kommt zu bemerken, daß auch hier der ganz gewöhnliche Gang beibehalten wird. Wünscht ein Armer dahin aufgenommen

[1]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

zu werden, so wendet er sich an die Armen-Institutsvorsteher seines Wohnbezirkes, welche über seine Verhältnisse im Wege der Abhörung die entsprechenden Erhebungen pflegen und ihn der ärztlichen Untersuchung unterziehen lassen. Findet der Armenarzt den Gebrauch des Badnerbades dem Krankheitszustande des Armen für zuträglich, und sind die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse nicht günstig gestaltet, so wird der Arme mittelst der gewöhnlichen Hauptberichte von den Armen-Institutsvorstehern dem Magistrate vorgeschlagen, welcher diesen Antrag entweder verwirft oder genehmigt. Im letzteren Falle werden die Armen von der Rechnungskonfektion in Vormerkung genommen und hiervon die Armen-Institutsvorsteher mittelst der gewöhnlichen Hauptberichtserledigungen zur Wissenschaft und Verständigung der Parteien in Kenntniß gesetzt. Da in dem Wohlthätigkeitshause für den Wiener Armenbezirk nur ein Belegraum für 55 Männer und 116 Weiber zugestanden ist, so versteht sich von selbst, daß bei nur einigem Andrange nicht alle Bittwerber befriedigt werden können, weshalb in der Regel die früheren Bittsteller vor den späteren berücksichtigt und die ausgefertigten Badeanweisungen nur nach Maßgabe des in der obigen Anstalt offenen Belegraumes, worüber von der Direktion derselben von 14 zu 14 Tagen Personalstands-Ausweise an den Magistrat eingesendet werden, an die einzelnen Parteien hinausgegeben werden.

Jedes in das Wohlthätigkeitshaus zu Baden angewiesene Individuum erhält einen den Zeitumständen angemessenen, dermalen mit Einem Gulden Konv. Münze bemessenen Reise- und Fuhrkostenbeitrag; und wird demselben auch während seines dortigen Aufenthaltes der ununterbrochene Fortgenuß seiner allfälligen Armenpfründe zur besseren Pflege belassen [1]). Zur Rückreise erhält jedes Individuum aber nur 36 kr. K. M. Diese Reisebeiträge werden den betreffenden Parteien von der Direktion des Wohlthätigkeitshauses bei ihrem Ein- und Austritte auf Rechnung des Armenfondes verabfolgt und am Ende der Badesaison nebst allen anderen Auslagen aus diesem letzteren Fonde durch den Magistrat rückvergütet, zu welchem Behufe von der Direktion dieser Anstalt eigene Abrechnungsausweise eingesendet werden.

[1]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

Digitized by Google

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Armen-Institutsvorsteher in Betreff der Zuweisung in das Wohlthätigkeitshaus zu Baden auf einen geringeren Wirkungskreis beschränkt sind, indem sie kein definitives Verleihungsrecht von Badeanweisungen, wie dies bei den anderen Bädern der Fall ist, besitzen, sondern nur gutächtliche Anträge zu erstatten haben.

2. Badebedürftige vom flachen Lande in Niederösterreich. Diese werden unmittelbar in Baden von der Direktion der Anstalt gegen Vorweisung eines legalen Armuths- und Krankheitszeugnisses aufgenommen und erhalten keine Reisekosten vergütet. Badebedürftige aus anderen österreichischen Provinzen werden nur dann aufgenommen, wenn hinlänglich freier Platz ist. Findet es der ordinirende Arzt für gut, so werden die Kranken (in der Regel nach genommenen dreißig Bädern) von denselben als zur Entlassung geeignet dem Verwalter angezeigt. Jene vom flachen Lande bekommen dann ein Reisegeld nach Verschiedenheit der Entfernung von 8, 16, 24 kr. K. M., die von der Landesregierung aufgenommenen von 36 kr. K. M.

Die unmittelbare Leitung der k. k. Wohlthätigkeitsanstalt in ökonomischer Beziehung liegt dem Magistrate der landesfürstlichen Stadt Baden, dem Direktor und Verwalter, in höherer Instanz aber der k. k. niederösterreichischen Regierung ob; der Magistrat hat die Kasse, den Stiftsbrief, die Obligationen und andere wichtige Urkunden in Verwahrung und hält sie unter einer dreifachen Sperre, wozu nebst ihm auch noch der Direktor und Verwalter einen Schlüssel haben.

Das gegenwärtige Kapital der Anstalt beträgt 18,900 fl. K. M. und 20,760 fl. W. W., theils durch Zinsen von ursprünglichen Stiftungs-Obligationen, theils durch neu gestiftete Kapitalien entstanden. Jährlich geschieht eine Sammlung bei den Badegästen, welche jedoch höchstens 100 fl. K. M. einträgt.

Fortsetzung. — Weitere Dienstpflichten des Personals der Bezirksarmen-Krankenanstalt.

Wenn arme Kranke, die unheilbar scheinen, Zeugnisse zur Aufnahme in ein Versorgungs- oder Siechenhaus verlangen, so hat der Armenarzt sich zur Richtschnur zu nehmen, daß, im Falle die Un-

Digitized by Google

heilbarkeit nicht entschieden ist, solche statt in das Siechen- oder Versorgungshaus, in das allgemeine Krankenhaus angewiesen werden müßten, wohin auch, zur Schonung des Armenfondes, alle mit akuten Fieberkrankheiten und mit Entzündungen behaftete Instituts-Arme oder Pfründner, wenn sie keine Pflege und Wartung zu Hause haben können, ferner solche heilbare chronische kranke Instituts-Arme angewiesen werden sollen, welche vermöge des Krankheitszustandes im Bette liegen müssen und denen es an der erforderlichen Pflege zu Hause gebricht. Dagegen sollen die übrigen chronischen heilbaren Kranken, welche sich im Freien bewegen können und die häusliche Pflege haben, zur Schonung des Krankenhausfondes, von den Bezirksärzten behandelt werden.

Die Zeugnisse für Arme, die entweder eine augenblickliche Aushilfe oder eine tägliche Betheilung aus irgend einem Armenfonde erhalten wollen, sind von dem Polizeibezirks-Arzte oder Wundarzte nicht nur mit der größten Gewissenhaftigkeit, sondern auch mit der möglichst genauen Bestimmung des Grades der Erwerbsfähigkeit mit Erwähnung des körperlichen oder geistigen Gebrechens auszustellen.

Die Polizeibezirks-Aerzte und Wundärzte sollen sich das Impfgeschäft angelegen seyn lassen, und jährlich die Vaccination in ihren Bezirken, im Frühjahre anfangend, mit größter Thätigkeit betreiben. Die Impfung muß in den dazu bestimmten öffentlichen Lokalitäten vorgenommen werden, wohin die Eltern ihre Kinder zu bringen haben, und mit Ende eines jeden Jahres sind die Impfprotokolle den Bezirks-Direktionen mit einem instruirten Berichte zu übergeben.

Die Bezirkshebamme hat in ihrem Fache alles dasjenige zu verrichten, was der Bezirks- und Wundarzt in dem ihrigen zu thun verpflichtet sind, und daher alle diejenigen, welche das gehörige Armuthszeugniß aufweisen oder ihr von der Polizei-Direktion, dem Bezirks-Arzte oder Bezirks-Wundarzte angewiesen worden sind, ohne Unterschied mit aller Liebe und Bereitwilligkeit zu pflegen; so wie sie überhaupt bei Armen und minder Vermöglichen alles dasjenige unentgeltlich zu leisten schuldig ist, was zu den Verrichtungen einer Hebamme gehört. Wenn sie aber bei einer Schwangeren oder Wöchnerin oder einem Kinde was immer für eine Krankheit wahrnimmt, so hat sie dieselbe sogleich an den Bezirks-Arzt oder Wundarzt anzuweisen, auch nöthigen Falls es der Polizei-Direktion zu melden.

Digitized by Google

Da die Verschwiegenheit eine der ersten Pflichten einer Hebamme ist, so muß dieselbe um so mehr von einer öffentlich angestellten Bezirkshebamme beobachtet werden, indem sie blos der Gerichtsstelle und der ihr vorgesetzten Polizei-Direktion die nöthigen Eröffnungen zu machen hat.

Die Dienstpflichten und Obliegenheiten des Personales der Bezirksarmen-Krankenanstalt bestehen also mit Rücksicht auf die Armenpflege darin, täglich zwei Ordinationsstunden zu halten, die Kranken, wenn sie nicht ausgehen können, in ihren Wohnungen zu besuchen, Kranken- und Rezeptenprotokolle zu führen, die vierteljährigen Apothekerkonten zu revidiren, äußerlich kranke Arme, welche sich die häusliche Pflege und Wartung zu verschaffen nicht fähig sind, nach Verschiedenheit des Uebels entweder in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen, oder auf ihre Unterbringung in ein eigenes Siechen- oder Versorgungshaus anzutragen, und bei Ausstellung von Zeugnissen zur Erlangung einer Aushilfe oder täglichen Betheilung mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

Ist ein Armer zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus bestimmt worden, so hat er sich um einen pfarrlichen Krankenhaus-Meldzettel [1]) zu bewerben, den der Stadt-Armenarzt oder Wundarzt nach vorläufiger Untersuchung mit seiner Unterschrift bestätigt. Mit dieser Bestätigung, wofür der Stadt-Armenarzt oder Wundarzt zu haften hat, und mit der Vidirung der k. k. Polizei-Direktion des betreffenden Stadtviertels wird der Kranke dann ohne Anstand im allgemeinen Krankenhause aufgenommen.

Die Verrichtungen des Augenarztes für Arme der Stadt Wien, insoweit sie die Augenheilkunde betreffen, sind im Wesentlichen dieselben, wie die des Stadt-Armenarztes, nur daß sein Wirkungskreis auch auf arme Augenkranke in den Polizeibezirken der Vorstädte ausgedehnt ist, die er eben so, wie die in der Stadt wohnenden, freundlich und liebevoll anzunehmen, ihnen nach Erforderniß Rath zu ertheilen, Verschreibungen zu machen, oder manuelle Hilfe zu leisten verpflichtet ist.

---

[1]) Siehe: Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus, Seite 208.

Digitized by Google

B. Das k. k. allgemeine Krankenhaus in Wien.

Das großmüthige Bestreben, alle Anstalten, die das Wohl der leidenden Menschheit bezwecken, mit hochherzig kräftiger Hilfe zu unterstützen, gehörte von jeher zu den vielen Tugenden österreichischer Fürsten, und der vaterländische Geschichtforscher findet auf jedem Blatte seiner heimathlichen Annalen Monumente von Großmuth und Freigebigkeit unseres ruhmgekrönten Kaiserhauses, sobald es sich darum handelte, die Seufzer der Kranken und Hilfebedürftigen zu beschwichtigen.

Zu den Monumenten dieser Kaiserstadt, welche diesen, dem erhabenen Herrscherhause abgestammten Geist der Humanität athmen, und das Gepräge der Unsterblichkeit ihrer Stifter an sich tragen, gehört unstreitig auch das allgemeine Krankenhaus in Wien.

Kaiser Joseph II. faßte den Entschluß, alle Spitäler der Hauptstadt, zu welchen das ehemalige Spital im Bäckenhäusel, das heilige Dreifaltigkeitsspital, das spanische Spital, wie auch alle übrigen kleinen Spitäler, mit Ausnahme derjenigen der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen, gehörten, aufzuheben, den Fond derselben zur Erbauung eines Hauptspitales, des sogenannten allgemeinen Krankenhauses zu verwenden, und mit Verschonung der öffentlichen Staatseinkünfte, die neue Anstalt aus seiner Privatkasse zu unterstützen. Zu diesem Behufe gab er dem damaligen Präses der medizinischen Fakultät, Baron von Störk, dem kaiserlichen Leibarzte Baron von Quarin, dem Professor der Klinik Doktor Stoll, und Herrn Doktor von Mertens der Auftrag, Ihm einen Plan zu diesem Baue anzugeben. Unter den, von letztgenannten Männern vorgelegten Plänen wurde der von Quarin allerhöchsten Orts genehmigt, und das Gebäude in den Jahren 1783 und 1784, mit Benützung des ehemaligen großen Armen- und Invalidenhauses, in der Alsergasse mit großem Kostenaufwande errichtet.

Am 16. August 1784 war der Bau vollendet und man fing an, aus den alten aufgehobenen Spitälern die Kranken in das neue zu übertragen, so wie überhaupt Kranke in dasselbe aufzunehmen. Die Direktion desselben wurde dem Leibarzte Baron Quarin anvertraut, der als erster und einziger Direktor dem Kaiser unmittelbare Rechenschaft zu geben hatte.

Digitized by Google

Fortsetzung. — Zweck und Abtheilung dieser Anstalt.

Den ursprünglichen Zweck dieser Anstalt lernt man am besten kennen, wenn man einen Blick in die im Jahre 1784 erschienene „Nachricht über die Einrichtung des Hauptspitals in Wien" wirft. Hier heißt es: „Die Liebe für die allgemeine Menschheit und das Mitleiden gegen Unglückliche, denen ihre traurigen Umstände Hilfe und Beistand unentbehrlich, aber die Dürftigkeit, sich dieselben selbst zu verschaffen, unmöglich machen, haben Seine Majestät bewogen, mit Verschonung der öffentlichen Staatseinkünfte, aus ihrem eigenen die öffentliche Anstalt zu unterstützen, welche unter der Benennung des Hauptspitales eingerichtet worden."

„Nebst der unentgeltlichen Hilfe für wahrhaft Arme, für die es eigentlich bestimmt ist, hat man der minderdürftigen Klasse, durch Festsetzung einer geringeren Taxe, Erleichterung zu verschaffen gesucht. In dieser Absicht werden in die Verpflegung auch Leute für Bezahlung aufgenommen."

„Ueberhaupt hat man getrachtet, an Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Wehmüttern, Hebammen und anderen nöthigen Personen die beste Wahl zu treffen, für wohlzubereitete Arzneien, gutes Bettgeräthe und Kost zu sorgen, und dem Ganzen eine solche Gestalt zu geben, damit es den daselbst Aufgenommenen an derjenigen ordentlichen und liebreichen Pflege nicht fehlen möge, die mit dem Endzweck dieser menschenfreundlichen Anstalt übereinstimmt u. s. w."

Die Bestimmung des allgemeinen Krankenhauses ist daher nicht nur die Pflege der Kranken und der Irren, sondern auch der Schwangeren und Wöchnerinnen, und es enthält drei öffentliche Anstalten: a) die eigentliche Krankenanstalt; b) die Irrenanstalt und c) die Gebäranstalt, welche letztere mit der Findelanstalt innig zusammenhängt.

Fortsetzung. — Beschreibung des äußeren Gebäudes.

Dasselbe besteht aus einem sogenannten alten und neuen Gebäude. Der Bau des letzteren hat im Jahre 1832 begonnen; er wurde im Jahre 1834 mit einem Kostenaufwande von 496,831 fl. 43 kr. K. M. vollendet, und mit Kranken belegt.

Digitized by Google

Beide, ein regelmäßiges Ganzes bildende Gebäude liegen zwischen der Alser- und Währingergasse, neben der großen Militär-Kaserne, auf einem ziemlich hohen und freien Platze, welcher einen Flächenraum von mehr als 3400 Quadrat-Klaftern einnimmt. Das Gebäude enthält 11 größtentheils regelmäßig viereckige, mit Kanälen durchschnittene große Höfe, wovon die meisten mit Wiesen, Alleen, Springbrunnen, Ruhebänken u. s. w. versehen sind; drei Wasserleitungen, welche in 6 Wasserbecken, in die Wäscherei, die Badeanstalt, die Apotheke und eine Traiteursküche und in die Sezirkammern das erforderliche Wasser zuführen, und an Nebengebäuden alles, was zum Bedürfnisse eines so großartigen Institutes nothwendig ist.

Das allgemeine Krankenhaus nach der dermaligen Erweiterung enthält, mit Abschlag der Gebäranstalt, 104 geräumige Krankensäle mit einem Belegraume für 2214 Kranke, wovon 1247 dem männlichen und 967 dem weiblichen Geschlechte gewidmet sind, und worin jährlich 18,000 bis 20,000 Kranke behandelt werden.

Fortsetzung. — Geschäftsleitung und Personale.

Die Oberleitung dieser Anstalt steht unter der niederösterreichischen Landesregierung; die unmittelbare Leitung der sämmtlichen Amtsgeschäfte aber ist unter ein sehr zahlreiches Personale vertheilt, welches der Krankenhaus-Direktion untergeordnet ist. Die dem Direktor untergeordneten subalternen Branchen sind: 1. die ärztlichen Abtheilungen, 2. die Krankenhaus-Verwaltung; 3. die geistliche Branche.

Aufnahme der Kranken in das allgemeine Krankenhaus.

Ueber die Krankenaufnahme in das k. k. allgemeine Krankenhaus bestehen folgende Normalvorschriften [1]):

Alle jene Individuen, welche in das hiesige allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden wollen, müssen, wenn keine Gefahr rücksichtlich der Aufnahme des Kranken auf dem Verzuge haftet, mit einer schriftlichen Urkunde versehen seyn, worin von einer Polizei-, Orts- oder Gerichtsbehörde nebst einem vollständigen Nationale, noch

[1]) Hofverordnung vom 18. Februar 1837, kundgemacht mit k. k. niederösterreichischem Regierungscirkulare vom 30. März 1837.

Digitized by Google

die ausdrückliche Angabe, wohin der Aufzunehmende zuständig ist, und ob und welche zahlungspflichtige Anverwandte der Kranke habe, genau und richtig angegeben sind.

Von der Beibringung solcher Urkunden sind jedoch alle jene befreit: 1. welche mit Anweisung einer Behörde oder einer Partei, bei welcher sie dienen und von welcher die Verpflegsgebühren bestritten werden, versehen sind; 2. die zu einer Innung gehören und Innungszettel beibringen; 3. nach Wien zuständige Individuen, für welche sogleich die vorschriftmäßige Vorhineinzahlung geleistet wird; für diese genügt ein Zeugniß des Eigenthümers oder Administrators des Hauses, wo sie wohnen; 4. welche von dem hiesigen Armen-Institute eine bleibende Betheilung [1]) genießen und ihr Täfelchen oder den eigens dazu bestimmten Meldzettel aufzuweisen vermögen. Die in das allgemeine Kranken-, Irren- oder Gebärhaus aufzunehmenden Pfründner haben sich daher vorläufig bei den Armen-Institutsvorstehern ihres Pfarrbezirkes zu melden und denselben zugleich ihr Armen-Institutstäfelchen zu übergeben. Die Armen-Institutsvorsteher haben dann diesen Parteien einen eigens vorgedruckten Meldzettel [2]) zur Aufnahme in eine dieser Heilanstalten auszufertigen und in denselben jedesmal genau die Betheilung und den Fond, aus welchem der Arme dieselbe genießt, anzumerken; weil der Arme während der Zeit, als er sich in einer dieser Anstalten befindet, wenn er aus dem Armen-Institute betheilt ist, gar nichts empfängt und seine Armen-Institutsportion ganz dem Fonde zufällt, der in dieser Zeit seine Verpflegung bestreitet. Die Armen-Institutstäfelchen der in diese Anstalten angewiesenen Parteien haben die Armen-Institutsvorsteher ganz zurück zu behalten, und dem aus diesen Anstalten zurückkehrenden Armen seine Institutsportion nur von dem Tage an zu erfolgen, von welchem er seinen Austritt aus diesen Anstalten durch ein Certifikat der k. k. Krankenhaus-Verwal-

[1]) Es können daher solche Parteien, welche zwar abgehört, jedoch nur mit Aushilfen aus dem Armenfonde betheilt worden sind, nicht auf Kosten dieses letzteren Fondes in das allgemeine Krankenhaus gewiesen werden, weil diese, wenn sie nach Wien zuständig sind und keine zahlungspflichtigen Verwandten oder sonst einen Erwerb haben, gegen legale Armuthszeugnisse unentgeltlich in das Krankenhaus aufgenommen werden.

[2]) Siehe Tabelle Nr. 10.

Digitized by Google

tung darthut. Die Armen-Institutsvorsteher haben übrigens die an den Krankenhausfond zu vergütenden Beträge abzuführen und dies in den Monatsrechnungen gehörig ersichtlich zu machen, worüber später noch näher gesprochen werden wird.

Der tägliche Verpflegsbetrag für hiesige zahlungspflichtige Einwohner besteht:

a) für einen Kranken in der	I. Klasse	1 fl.	20 kr.	K. M.
b) » » » » »	II.	»	—	»	51	»	»
c) » » » » »	III.	»	—	»	18	»	»
für Auswärtige	» » »	»	—	»	32	»	»

Für die im allgemeinen Krankenhause entgeltlich Verpflegten ist die Gebühr für einen Monat bei der Krankenhaus-Verwaltung vorhinein zu entrichten; bei dem Austritte oder dem Ableben des Kranken wird der allfällige Ueberschuß der bezahlten Verpflegsgebühren gegen Vorzeigung der, bei der geleisteten Zahlung erfolgten Quittung zurückbezahlt, jedoch muß die Gebühr nach der ersten Klasse noch für vier, nach der zweiten Klasse für sechs und nach der dritten Klasse für acht Tage dann berichtiget werden, wenn der Kranke die Verpflegung durch einen kürzeren Zeitraum als durch einen Monat genossen hat. In Beziehung auf die hiesigen Dienstboten, die in das allgemeine Krankenhaus zur ärztlichen Behandlung gebracht werden, ist von den Dienstgebern, wenn die erkrankten Dienstboten im Dienste bleiben, für die ganze Zeit, welche dieselben im allgemeinen Krankenhause bis zur Heilung oder bis zu ihrem Ableben zugebracht haben, die Bezahlung nach der 3. Klasse zu leisten. Wird aber ein Dienstbote während der Krankheit entlassen, so hat der Dienstgeber blos einen Monatsbetrag der Verpflegsgebühren nach der 3. Klasse an das Krankenhaus abzuführen, und zwar ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit des Dienstgebers, sobald dieser seiner Amtirung und Beschäftigung nach in Wien wohnt, mit täglichen 18 kr., wenn er aber außer den Linien Wiens bleibend wohnt, mit täglichen 32 kr. K. M. Daher ist auch jeder Dienstgeber verpflichtet, in der schriftlichen Anweisung, die der kranke Dienstbote mitzubringen hat, den Umstand bestimmt auszudrücken, ob der Dienstbote in seinem Dienste bleibt, oder von ihm entlassen worden ist, welcher Umstand auch von der betreffenden k. k. Polizeibezirks-Direktion oder von der k. k. Polizei-Oberdirektion bestätigt seyn muß.

Digitized by Google

Für den Fall, daß der kranke Dienstbote an der Lustseuche leidet, ist der Dienstgeber nicht verpflichtet, die Kosten der Behandlung zu bestreiten. Kranke, welche zu einer Innung gehören, die entweder in Pauschalien oder kopfweise die Verpflegsgebühren in das allgemeine Krankenhaus bezahlt, müssen bei Aufnahme in die Krankenanstalt einen von dem betreffenden Innungsvorsteher ausgefertigten Innungszettel beibringen. Die Verpflichtung der Innungen, für ihre zur Behandlung gebrachten Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen die Verpflegsgebühren zu entrichten, hat Statt, die Innungen mögen in eine andere hier bestehende Krankenanstalt, wohin sie gewöhnlich ihre Kranken zu bringen pflegen, Pauschalbeiträge leisten oder nicht, und es mögen die zur Innung gehörigen Individuen in oder außer den Häusern ihrer Arbeitsgeber wohnen; ja diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf jene Gesellen, welche von der Fremde zureisen, und noch keine Arbeit gefunden haben.

Von dieser Vorschrift machen jedoch jene Gesellen eine Ausnahme, welche in ihrem früheren Arbeitsorte erkrankt sind und denselben blos in der Absicht verlassen haben und bis hierher gereiset sind, um sich in der hiesigen Krankenanstalt heilen zu lassen, in welchem Falle die Verpflegsgebühren von jener Innung, zu welcher der Meister gehört, oder auch vom letzteren selbst bezahlt werden müßten. Ist ein der Innung angehöriges Individuum an der Lustseuche erkrankt, so werden die Verpflegskosten, insoweit sie durch Heilung der Lustseuche allein erwachsen, der Innung nicht angerechnet. Jene Innungen, welche keine Pauschalbeträge in das allgemeine Krankenhaus entrichten, so wie jene einzelnen Künstler, Fabrikanten, Gewerbs- und Handelsleute, welche zu keiner Innung gehören, sind verbunden, für ihre kranken Gesellen, Jungen, Arbeiter oder Arbeiterinnen, Kommis und Subjekten, welche zur Heilung abgegeben werden, die Verpflegsgebühren nach der 3. Klasse zu vergüten.

Alle wahrhaft armen Kranken, welche zwar keine Betheilung genießen, aber nach Wien zuständig sind, werden, wenn sie keine Verwandten in auf- und absteigender Linie, welche die Verpflegskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, sobald sie mit dem vorschriftmäßigen, von dem Eigenthümer oder Administrator des Hauses, wo sie wohnen, und der k. k. Polizeibezirks-Direktion bestätigten Armuthszeugnisse versehen sind, unentgeltlich in das

Digitized by Google

allgemeine Krankenhaus zur Verpflegung und Heilung aufgenommen.

Wenn vazierende Dienstboten, die sich zu Wien aufhalten, die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus ansprechen, so haben sie nebst den, von den k. k. Polizeibezirks-Direktionen vidirten Dienstzeugnissen auch noch die für die Zeit der Dienstlosigkeit vorgeschriebenen polizeilichen Meldzettel mitzubringen, auf welche letztere ihnen bei ihrem Austritte aus dem Krankenhause eine Bestätigung über die Zeit ihres Aufenthaltes im Krankenhause zu ertheilen ist. Auf ihr früheres Dienstverhältniß wird sodann keine Rücksicht genommen, sondern sie werden, in Bezug auf den Betrag der aufzurechnenden Verpflegskosten und deren Einbringung, nach Maßgabe ihrer Vermögens- und Familienumstände und ihrer Zuständigkeit so behandelt, wie es für diejenigen Personen vorgeschrieben ist, für welche Niemanden eine Zahlungspflicht zukommt.

Alle außer den Linien Wiens wohnende Personen müssen mit Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeiten über die Zeit ihres Aufenthaltes in diesem Wohnorte versehen seyn, und es muß darin, nebst einem vollständigen Nationale, auch der Geburts- und derjenige Ort, wohin sie zuständig sind, mit Anmerkung der Provinz, des Kreises wo ersterer liegt, und der Herrschaft zu der er gehört, genau angeführt werden; widrigen Falls die Verpflegsgebühr der Gemeinde, woher der Kranke gekommen ist, zur Last geschrieben und von ihr eingetrieben werden müßte.

Rücksichtlich der Handlungskommis, Subjekten, Gesellen, Jungen, Arbeiter oder Arbeiterinnen, die außer den Linien Wiens bei einem Handelsmanne, Meister, Fabrikanten oder anderen Gewerbsmännern in Arbeit stehen, dann hinsichtlich der bei Dienstgebern außer den Linien Wiens in Dienst stehenden Dienstboten, welche im Erkrankungsfalle in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden, haben für ihre Innungen, Fabrikanten, Meister, Diensthälter und Dienstgeber eben jene Verpflichtungen in Beziehung auf die zu entrichtenden Verpflegsgebühren Statt, welche in Rücksicht auf die Klassen, die sich in Wien befinden, vorgeschrieben sind; nur sind dieselben, als Auswärtige, verpflichtet, die höhere Verpflegsgebühr nach der 3. Klasse, nämlich täglich 32 kr. K. M., zu bezahlen.

Digitized by Google

Unterstandslose Personen, die hier erkrankt sind, werden von den k. k. Polizeibezirks-Direktionen in das allgemeine Krankenhaus angewiesen. In dieser Anweisung müssen alle jene, auf das Nationale Bezug habenden Umstände genau angegeben und der Krankenhaus-Verwaltung entweder sogleich bei Uebergabe des Kranken oder in der kürzesten Frist nachträglich übersendet werden.

Für jene kranken Personen, die aus irgend einem Untersuchungs- oder Schuldenarreste in das allgemeine Krankenhaus übergeben werden, muß die Verpflegsgebühr nach der 3. Klasse, im Falle der Kranke nicht ausdrücklich in eine höhere Klasse angewiesen wird, von der Untersuchungsbehörde oder dem Kläger bestritten werden, und es richtet sich die höhere oder mindere Gebühr dieser Verpflegsklasse immer nach dem Orte, wo die Untersuchungsbehörde ist, oder wo der Kläger als zahlungspflichtige Person wohnt.

Nach derselben Klasse müssen die Gebühren für die durch Unglücksfälle Beschädigten entrichtet werden, so wie sich die Verpflichtung nach den jeweiligen Umständen richtet, so zwar, daß entweder nach vorausgegangener Untersuchung der als schuldtragend Erkannte, oder der Verpflegte selbst, oder jeder nach seiner Zuständigkeit die geringe oder höhere Verpflegsgebühr der 3. Klasse zu entrichten hat.

Diejenigen Personen, für welche bei dem Eintritte in die Krankenanstalt die Verpflegsgebühr nicht baar erlegt wurde, und welche weder zu einer Innung oder einem Armen-Institute gehören, noch zur unentgeltlichen Verpflegung geeignet sind, werden unter der gesetzlich bestehenden Vorsicht aufgenommen, daß die gesammten Unterthanen des Kreises, wohin der Verpflegte zuständig ist, zur Bezahlung des Verpflegsbetrages in Anspruch genommen werden.

Fortsetzung. — Aerztliche und wundärztliche Pflege.

Jede Abtheilung des Krankenhauses hat ihren eigenen Primararzt oder Primarwundarzt, mehrere Sekundarärzte und Praktikanten.

Das eben erwähnte ärztliche Personale hat ärztliche, disziplinäre und ökonomische Pflichten, welche theils allgemeine, d. h. Allen gemeinschaftlich auferlegte, theils spezielle, d. h. dem besonderen Wirkungskreise des Einzelnen zugemessene sind, zu erfüllen.

Digitized by Google

Fortsetzung. — Entlassung der Kranken und Genesenen.

Ein in das Krankenhaus freiwillig eingetretener Kranker kann jede Stunde, auch ungeheilt, auf Begehren wieder entlassen werden, wenn ihn der Primararzt zur Transferirung geeignet findet, die dürftigen unheilbaren Siechen, Schwindsüchtige und Wassersüchtige ausgenommen; diese werden, so wie jene, die an Altersschwäche leiden, in die Versorgungshäuser übersetzt. — Zu diesem Ende werden von der k. k. allgemeinen Krankenhaus-Direktion von Zeit zu Zeit dem Magistrate Verzeichnisse aller in der Anstalt befindlichen unheilbaren Individuen mitgetheilt, damit von Seite dieses letzteren die weiteren Verfügungen wegen Uebernahme und Unterbringung derselben in die Versorgungsanstalten getroffen werden.

Genesene, wenn sie nicht von der Polizeibehörde oder dem Arbeitshause in das Krankenhaus gegeben, und an dieselben wieder zurückzuliefern sind, werden frei entlassen, nachdem sie von dem Primararzte mit Bemerkung auf dem Kopfzettel dazu geeignet befunden wurden. Sie werden von den Wärtern in das Kleidermagazin zur Abnahme ihrer Kleidung, dann in die Kanzlei begleitet, wo ihre Verpflegsgebühren entweder berichtigt oder vorgemerkt werden. Nach dem Mittagsmahle verlassen sie das Spital.

Wird ein Armenfonds-Pfründner entlassen, so wird demselben der Ein- und Austrittstag auf dem, behufs seiner Aufnahme beigebrachten, von den Armen-Instituts-Vorstehern seines Wohnbezirkes ausgefertigten Meldzettel angemerkt, damit er sich über die Dauer seiner Verpflegszeit in dieser Anstalt legitimiren und auf dem kürzesten Wege zu dem Wiederbezuge seiner sistirten Pfründe gelangen könne.

Damit endlich die aus dieser Anstalt entlassenen Rekonvaleszenten, welche ihre Erwerbsfähigkeit noch nicht ganz erlangt haben, keinem Nothstande preisgegeben werden, so hat die Staatsverwaltung die Verfügung [1]) getroffen, daß der k. k. Krankenhaus-Direktion von Zeit zu Zeit Verläge aus dem Armenfonde erfolgt werden, aus welchen den austretenden Rekonvaleszenten angemessene Unter-

[1]) Hofverordnung vom 13. August 1816 Z. 15,501.

Digitized by Google

stützungen zuzuwenden sind. Gleiche Geldverläge werden auch von der Gesellschaft der adeligen Damen der k. k. Krankenhaus-Direktion zugesendet.

Die k. k. Irrenanstalt.

Wenn man das traurige Loos bedenkt, welchem die Geisteskranken in Europa noch im verflossenen Jahrhunderte ausgesetzt waren, so kann man nicht umhin, das glorreiche Andenken Kaiser Josephs II. zu segnen, der bei dem Baue des großen allgemeinen Krankenhauses im Jahre 1784 ein eigenes Gebäude zur Aufnahme und Heilung Geisteskranker ausschließlich widmete, und gewiß den besten Willen hatte, das Schicksal dieser Unglücklichen, die bis dahin in manchen Ländern mit Verbrechern und Sträflingen in Kerkern und Zuchthäusern zusammengesperrt waren, und in unserem Vaterlande nur in Siechenhäusern Schutz und Pflege fanden, möglichst zu verbessern. Leider gab es damals kaum an irgend einem Orte eine Musteranstalt für Heilung und Pflege geisteskranker Individuen, die man bei Anlage und Organisation unserer Irrenanstalt hätte nachahmen können. — Die Morgendämmerung der psychischen Heilkunde begann kaum ihre ersten Lichtstrahlen auf diesen, das höchste Interesse aller Gebildeten in Anspruch nehmenden Gegenstand zu verbreiten, und keine geringe Anzahl von Aerzten mochten damals psychische und unheilbare Leiden für identisch halten. Bei dieser traurigen Annahme der Unheilbarkeit der Geisteskranken war es natürlich, daß man bei Einrichtung der ihnen gewidmeten Anstalten zunächst und vorzüglich darauf bedacht war, die größtmögliche Zahl solcher Unglücklichen in einem bestimmten Raume gehörig zu verwahren, zu ernähren, oder für die menschliche Gesellschaft unschädlich zu machen. Anfänglich wurden die Einnahmen und Ausgaben der eigentlichen Krankenanstalt, der Irrenanstalt und der Gebäranstalt gemeinschaftlich verrechnet, und das k. k. allgemeine Krankenhaus, welches die obigen Anstalten als seine Bestandtheile in sich faßt, aus Lokalquellen erhalten. Im Jahre 1817 wurde der Irrenanstalt ein eigener Primararzt ausschließlich zugetheilt und im Jahre 1820 die Vermögensgebahrung des Irrenhauses von jener des allgemeinen Krankenhauses getrennt und angeordnet, daß die Irrenanstalt nun-

Digitized by Google

mehr als Staatsanstalt angesehen, und daß nur die Krankenanstalt noch künftig als eine Lokalanstalt behandelt werde.

Im Jahre 1824 wurden die Gemeinden, Zünfte und Innungen von Bezahlung der Verpflegsgebühren für dürftige wahnsinnige Mitglieder befreit, da der Staatsschatz die Tragung aller Kosten übernommen hat. Hierdurch wurde jedoch keineswegs jene Einrichtung ausgeschlossen, nach welcher der Armenfond für jene Pfründner, welche in diese Anstalt aufgenommen werden, eine Vergütung der Verpflegskosten, wie dies bei der Krankenanstalt der Fall ist, zu leisten hat.

In der Regel muß zur unentgeltlichen Aufnahme in diese Anstalt die Armuth einer Partei strenge nachgewiesen werden. Bei den aus dem Armenfonde Betheilten ist jedoch kein weiterer Beweis mehr nöthig [1]) und es erfolgt deren Aufnahme gegen den gewöhnlichen Meldzettel der Armen-Institutsvorsteher.

Durch die Ernennung eines, der Irrenanstalt eigens gewidmeten Primararztes wurde es möglich, mehr Aufmerksamkeit auf die ärztliche Behandlung der Geisteskranken zu verwenden, in die Geschichte und psychische Behandlung der einzelnen Kranken näher einzugehen, das Krankenwärterpersonale strenger zu überwachen, an die Stelle kalter Strenge einen humanen Ernst und Milde treten zu lassen und zur Bereicherung dieses Zweiges der Heilkunde möglichst beizutragen. — Die Irrenanstalt besteht aus einem Irrenthurme, in welchem Rasende, sich und Anderen Gefährliche, Unheilbare, so wie alle Jene gebracht werden, welche gerne die Flucht ergreifen; und aus dem Lazarethe, wohin Ruhige, Stille, Reinliche, Heilbare und solche, deren Wahnsinn nicht erwiesen ist, gehören. Letzteres ist ein uraltes, zuerst für Sieche, dann für Pestkranke und zuletzt wieder für Sieche gewidmetes Gebäude gewesen, und daher sein Name entstanden.

Verpflegungsklassen sind in der Irrenanstalt drei: Kranke, die nach der ersten Klasse verpflegt werden, zahlen monatlich, wenn sie nur Einen Wärter bedürfen: 40 fl. Konv. Münze; benöthigen sie aber zwei Wärter, 50 fl. Konv. Münze und erhalten außer einer besseren Kost ein eigenes Zimmer, das mit einem Bette, Nacht-

[1]) Siehe: Allgemeine Instruktion für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

Digitized by Google

kästchen, Schubladkasten, Tische, zwei Sesseln und einem großen Armstuhl (Schlafsessel) eingerichtet ist. Die nach der zweiten Klasse Verpflegten, welche monatlich 26 fl. Konv. Münze zahlen, haben weder ein besonderes Zimmer, noch besondere Wärter, sondern sind mit mehreren Kranken zusammen untergebracht, erhalten jedoch Kost und Bett wie die nach der ersten Klasse Verpflegten. Kranke nach der dritten und letzten Klasse zahlen monatlich: 9 fl. Konv. Münze. Uebrigens müssen die Verpflegsgebühren für Geisteskranke immer auf ein Vierteljahr vorausbezahlt werden.

Da die Geisteskrankheiten der Regel nach einen langwierigen Verlauf nehmen, zahlreich sehr leicht wiederkehren, in der Mehrzahl aber sich als unheilbar darstellen und somit Geisteskranke durch lange Zeit einen Gegenstand der ärztlichen Behandlung und Beobachtung darbieten, daher nur wenige, und diese nur nach einer lange dauernden Kur mit aller Beruhigung entlassen werden können, und da ferner der jährliche Zuwachs an Geisteskrankheiten die Zahl von 100 übersteigt; so mußten — bei dem beschränkten Raume im Irrenthurme und im Lazarethe — in kurzer Zeit eine höchst sanitätswidrige Ueberfüllung mit Geisteskranken und viele andere Unzukömmlichkeiten eintreten, und diese Anstalt den Charakter einer Irrenheilanstalt gänzlich verlieren, wenn nicht von Zeit zu Zeit die für unheilbar Erkannten, welche durch viele Jahre, ja selbst ihre ganze Lebenszeit hindurch in diesem unglücklichen Zustande verharren, von den Heilbaren abgesondert und irgendwo anders in eine geeignete Obsorge versetzt würden. Zu diesem Ende werden unheilbare, stille, ruhige und nicht zu unreine Irrsinnige nach Bedarf alljährlich in das Versorgungshaus zu Ybbs transferirt. Die Anzahl der dortselbst Verpflegten schwankt zwischen 330 und 360; sie sind in den ebenerdigen geräumigen 13 Sälen im zweiten Hofe untergebracht, die Männer von den Weibern sowohl, als auch die Geisteskranken von den übrigen Pfründnern abgesondert und werden unter der Oberaufsicht eines Verwalters, Arztes und Wundarztes, so wie der, eigens für dieselben aufgenommenen Wärtersleute, eben so wie in der hiesigen Irrenanstalt verpflegt. Die plötzliche Versetzung dieser Geisteskranken in neue ihnen ganze fremde Verhältnisse, die angenehme Lage dieser Anstalt, und die durch großartige Naturschönheit ausgezeichnete Gegend wirken so vortheilhaft auf Einzelne ein, daß in

Digitized by Google

kurzer Zeit aus dem Irrenthurme und dem Lazarethe mitgebrachte Kacherien, wie Skorbut und Wassersucht, ohne anderweitige Arzneien von selbst verschwinden, die Kranken ein gesundes Aussehen, und mit diesem die Integrität ihrer Geistesfunktionen wieder erlangen; daher im Durchschnitte von den als unheilbar dahin Uebersetzten unter 100 wenigstens 5, als vollkommen geheilt, die Anstalt verlassen.

Die k. k. Gebäranstalt.

Das dermalige Gebärhaus bildet zwar einen integrirenden Theil des allgemeinen Krankenhauses, ist jedoch seit längerer Zeit keine Lokalanstalt mehr, sondern eine größtentheils auf Staatskosten errichtete und unterhaltene Humanitäts- und Lehranstalt, welche, so wie viele andere, dem menschenfreundlichen Wohlthätigkeitssinne Kaiser Josephs II. seine Entstehung verdankt. Dieselbe ist daher eine Staatspolizei-Anstalt, und läßt jenen Individuen, welche die Verpflegskosten zu entrichten außer Stande sind und sich zu gewissen, schon in der Organisation dieser Anstalt gegründeten Leistungen herbeilassen, eine unentgeltliche Verpflegung zu Theil werden. Der Armenfond konkurrirt zu dieser Anstalt ganz in demselben Verhältnisse, wie dies bei der Irrenanstalt der Fall ist. Armenpfründner werden daher von den Armen-Institutsvorstehern mittelst des gewöhnlichen Meldzettels in diese Anstalt gewiesen und daselbst auf Kosten ihrer Pfründe verpflegt. Die Vermögensgebahrung dieser Anstalt ist daher von jener des eigentlichen Kranken- und Irrenhauses getrennt.

Was den Zweck dieser Anstalt betrifft, so finden alle Schwangeren, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Standes und der Religion, die sich ihrer Entbindung nahen, hier einen ihren Verhältnissen angemessenen Zufluchtsort. Angesehene und bemittelte Personen bezahlen eine höchst billige Vergütung, Arme und Mittellose werden ganz unentgeltlich aufgenommen. Es ist hiermit ein Zufluchtsort eröffnet, in welchem alle Jene, die ihrer Entbindung, aus welchen Rücksichten immer mit Furcht und Bangigkeit entgegensehen, indem sie hier von aller Nachforschung und Entdeckung, von allen Kränkungen und Verfolgungen gesichert, die sorgfältigste Pflege und Wartung erhalten, mit ruhigem Gemüthe ihr Geburtsgeschäft vollenden, und, falls sie es nöthig erachten, die Frucht ihres Fehltrittes

Digitized by Google

für immer vor der Welt unter dem Schutze öffentlicher Autorität verbergen können. Dieses Asyl sollte aber nicht allein das Mittel seyn, unzählige Mütter, so wie deren Kinder, gesund beim Leben zu erhalten, sondern auch eine Schule, wo geschickte Geburtshelfer und Hebammen in hinreichender Anzahl gebildet werden, indem diejenige Abtheilung des Gebärhauses, welche für die unentgeltlich aufgenommenen Schwangeren bestimmt ist, zu einem praktischen Lehr-Institute erhoben wurde. Uebrigens befinden sich Zahlende und Nichtzahlende sämmtlich unter dem nämlichen Schutze und genießen mit ihren Kindern dieselben Wohlthaten.

Die Lokalitäten dieser Anstalt haben eine derartige Lage und Einrichtung, daß die darin Wohnenden vor den Blicken der Neugierigen gesichert sind, und das Prinzip der Geheimhaltung aufrecht erhalten werden kann; deshalb wird allen denen, welche zur Geburtshilfe und Wartung bestimmt sind, die Verschwiegenheit zur strengsten Pflicht gemacht, und es darf außer dem daselbst angestellten Personale Niemand, unter was immer für einem Vorwande, eingelassen werden. Selbst für den Fall, daß der Aufenthalt einer daselbst Zuflucht Suchenden hier ausgespäht werden sollte, wird von Niemand ein gerichtlicher Beweis angenommen, dergestalt, daß von Eltern und Ehemännern, wenn sie keine anderen Proben haben, als daß eine Person in diesem Rettungsorte gewesen ist, aus diesem Grunde in keiner Klage ein rechtsgiltiger Beweis geführt werden kann; die einzige Vorsicht, welche man vorzuschreiben für unentbehrlich befunden hat, ist, daß jede Eintretende ihren Tauf- und Zunamen in einem versiegelten Zettel dem Primar-Geburtsarzte zu übergeben hat. Dieser Zettel bleibt in ihren Händen; doch wird darauf auswärts die Nummer des Zimmers und des Bettes, wohin sie kommt, bemerkt. Bei ihrem Austritte nimmt sie diesen Zettel uneröffnet wieder mit sich. Nur im Falle ihres Todes bleibt er zurück, damit die Anstalt auf Begehren ihren Angehörigen ein Zeugniß über ihren Tod ausstellen könne. Auch haben die hieher kommenden Personen die Freiheit, mit Larven, verschleiert, und überhaupt so unkennbar, als sie immer wollen, in dem Augenblicke, wo sie schon der Geburtszeit nahe sind, dahin zu kommen, oder einige Zeit vorher einzutreten, sich nach ihrer Geburt sogleich zu entfernen, oder länger zu verweilen, das geborne Kind mit sich hinwegzuneh-

Digitized by Google

men, oder durch den Primararzt in das Findelhaus überbringen zu lassen.

Damit das Gebärhaus für Schwangere aller Klassen als Zufluchtsort dienen könne, wurden die Zimmer in vier Klassen eingetheilt, und jede darin Zuflucht suchende Person kann die, ihren Umständen angemessene Klasse wählen. Zur ersten Klasse gehören mehrere, für einzelne Schwangere eingerichtete Zimmer, welche alle Bequemlichkeiten, die der Zustand erfordert, nebst Kinderbett, nöthigem Tischzeug u. dgl. enthalten. Ohne das Verlangen der Schwangeren steht Niemanden der Zutritt auf's Zimmer derselben frei, und im Falle ihrer Erkrankung hat sie die Freiheit, nebst dem Primar-Geburtsarzte noch einen anderen Arzt rufen zu lassen. Sie kann auch ihre eigenen Dienstboten und eigenes Bettgeräthe mitbringen, und falls es ihr wegen schnell bevorstehender Geburt an Zeit gebricht, hinlängliche Wäsche und Kleidung mitzubringen, kann sie sich gegen eine geringe Vergütung hier damit versehen; auch steht es ihr frei, hier sich erst bei dem Portier zu melden, oder sich geradezu an den Primararzt selbst zu wenden, welcher sie in seiner Wohnung erwarten, und auf das für sie bestimmte Zimmer führen wird. Eben so geheim kann sie auch nach vollendeter Geburt sich daraus wieder entfernen, gleichwie ebenfalls die Zeit ihres Aufenthaltes im Gebärhause von ihr selbst abhängt. (Letzteres ist auch bei der zweiten und dritten Klasse der Fall.) Auch steht es allen diesen drei Klassen frei, ihre Kinder mit sich zu nehmen, oder ins Findelhaus abzugeben, und gegen festgesetzte Erziehungskosten wieder aus dem Findelhause zu übernehmen.

Zur zweiten Klasse gehören mehrere Zimmer, wo in jedem sechs Schwangere zusammen wohnen, jedoch ihre Betten mit Vorhängen umgeben haben; die bereits Entbundenen liegen von den Unentbundenen möglich abgesondert.

Zur dritten Klasse gehören mehrere Zimmer, wo jedes zehn Betten enthält; sie sind theils für Schwangere und Gebärende, theils für Wöchnerinnen bestimmt. Auch zu diesen wird Niemanden der Zutritt gestattet.

Die vierte Klasse besteht aus verschiedenen geräumigen Zimmern, in welchen mehrere Schwangere (bis auf 20), so wie aus anderen Zimmern, in denen die Gebärenden, und endlich aus solchen, in denen die Wöchnerinnen sind. Alle Weibspersonen, die ganz hilflos

Digitized by Google

und von allen Mitteln entblößt sind und ihre Armuth durch Zeugnisse von ihren Pfarren und Armen-Institutsvorstehern darthun können, werden die letzten Wochen vor ihrer Entbindung hier unentgeltlich aufgenommen. Die Krankenhaus-Direktion hat jene Schwangeren, welche mit der Schwangerschaft bereits dergestalt vorgerückt sind, daß sie zur Aufnahme in die Gebäranstalt sich vorschriftmäßig eignen, in dieselbe aufzunehmen, die übrigen aber zurückzuweisen [1]).

Nach den im Jahre 1784 bezüglich der Gebäranstalt allerhöchsten Ortes genehmigten Direktiven müssen Weibspersonen, die ganz hilflos und von allen Mitteln entblößt sind, und ihre Armuth durch Zeugnisse darthun können, unentgeltlich aufgenommen; auch soll bezüglich der dort untergebrachten Individuen mit der größten Verschwiegenheit und Schonung vorgegangen werden.

Was übrigens die weitere Einrichtung der Gebäranstalt und deren innigen Zusammenhang mit der k. k. Findelanstalt betrifft, so wurde hierüber bereits früher bei Abhandlung der Zuständigkeit (siehe Seite 116 u. ff.) gesprochen.

Fortsetzung. — Vermögensstand und Kostenaufwand der allgem. Krankenanstalt, des Irren- und Gebärhauses.

Ursprünglich waren diese Anstalten, welche die Heilung und Pflege der Kranken, der Irren, dann der Schwangeren und Wöchnerinnen zum Zwecke haben und ein vollständiges Ganzes ausmachen, Lokalanstalten, nämlich solche, welche auf die eigenen Einkünfte und auf die zur Ergänzung derselben beschränkten Lokalquellen gewiesen sind; während die Staatsanstalten, insoferne das eigene Stiftungsvermögen nicht zureicht, aus dem Staatsschatze unterstützt werden. So lange dieses Verhältniß obwaltete, und zur Unterhaltung dieser Anstalten die Lokalfonde konkurrirten, so wurden die Einnahmen und Ausgaben derselben gemeinschaftlich verrechnet. Als jedoch die Gebär- und Irrenanstalt zu Staatsanstalten erhoben wurden, wurde auch die Vermögensgebahrung jeder dieser Anstalten getrennt. Es bildete sich daher für jede derselben ein eigener Fond, welcher aus dem Staatsschatze ergänzt wird.

---

[1]) K. k. Regierungsverordnung vom 23. November 1825.

Digitized by Google

I. Das Stammvermögen des k. k. Krankenhauses (eigentliche Krankenanstalt) bestand in der neuesten Zeit nach Knolz in:

verzinslichen Staatsobligationen in K. M.	30,749 fl.
» » in W. W.	601,405 »
» Privatobligationen » » »	68,831 »
Die Einnahme der Anstalt beträgt ungefähr . . .	300,500 »
und die Ausgabe	280,200 »
daher sich ein zu hoffender Kurrent-Ueberschuß von .	20,300 fl.

zeigt.

II. Das Stammvermögen des k. k. Irrenhausfondes besteht in

verzinslichen Staatsobligationen in K. M. . . .	14,589 fl.
» » » W. W. . . .	244,528 »
» Privatobligationen » » » . . .	27,580 »
An Werth der Realitäten, nach dem Ertrage zu 5 % berechnet	11,300 »
Die Einnahmen, welche in Aktiv-Interessen, Ertrag der Realitäten, Verpflegs- und Heilkostenvergütungen u. dgl. bestehen, belaufen sich ungefähr auf	23,700 »
Die Ausgaben hingegen, welche die Besoldungen, Löhnungen, dann Pensionen, Provisionen, Regieauslagen u. dgl. in sich fassen, betragen	102,400 »
Im Vergleiche des Empfanges pr.	23,700 »
mit der Ausgabe pr.	102,400 »
zeigt sich ein wahrscheinlicher Kurrent-Abgang von .	78,700 fl.,

der aus dem Staatsschatze gedeckt wird.

III. Das Stammvermögen der Gebäranstalt besteht aus:

verzinslichen Staatsobligationen in K. M. . . .	5,180 fl.
» » » W. W. . . .	84,007 »
» Privatobligationen » » »	9,775 »
Die Einnahmen, welche in Aktiv-Interessen, Ertrag der Realitäten, Verpflegs- und Heilkostenvergütungen u. dgl. bestehen, belaufen sich auf .	4,400 »
Dagegen betragen die Ausgaben, welche in Besoldungen, Löhnungen und Ruhegehalten, dann Heil- und Verpflegskosten-Vergütungen u. dgl. bestehen, ungefähr	36,000 »

Digitized by Google

Im Vergleich des Empfanges pr.	4,400 fl.
mit der Ausgabe pr.	36,000 „
zeigt sich ein wahrscheinlicher Kurrent-Abgang von . .	31,600 fl.,

der aus dem Staatsschatze gedeckt wird.

Fortsetzung. — Einbringung der Verpflegskosten für die in diese Anstalt aufgenommenen armen Kranken.

Alle wahrhaft armen Kranken, welche nach Wien zuständig sind, werden, wenn sie keine Verwandten in auf- und absteigender Linie, welche die Verpflegskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, oder wenn sie nicht zu solchen Kategorien gehören, für welche die Innungen, oder einzelne, zu keiner Innung gehörige Künstler, Fabrikanten, Professionisten, oder endlich die Dienstthälter die Verpflegskosten entrichten müssen, sobald sie mit den gesetzlichen Armuthszeugnissen versehen sind, unentgeltlich in das allgemeine Krankenhaus im weitesten Sinne des Wortes, zur Verpflegung und Heilung übernommen.

Jedoch hat es bei jenen armen Kranken, die aus dem Armenfonde eine Pfründe genießen, bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben, vermöge welcher für die Dauer ihrer Verpflegung in einer dieser Anstalten dem betreffenden Fonde jene Pfründe zuzufallen hat. Um jedoch einerseits die an die erwähnten Fonde abzuführenden Pfründenbeträge gehörig berechnen zu können, anderseits aber den Armenfond vor ungebührlichen und betrügerischen Behebungen der Pfründe von Seite dritter Personen während der Verpflegungszeit eines Pfründners in den obigen Anstalten zu verwahren, ist vor allen Anderen eine genaue Evidenz aller in dem allgemeinen Krankenhause verpflegten Pfründner unerläßlich. Es wurde daher in Folge k. k. niederösterr. Regierungsverordnung vom 15. November 1840 Z. 60,751 die Verfügung getroffen, daß von der k. k. allgemeinen Krankenhaus-Direktion von acht zu acht Tagen der Rechnungskonfektion in Armensachen im kurzen Wege der Ein- und Austritt der Armenfonds-Pfründner mitgetheilt werde. Von diesem Amte werden wieder die einzelnen Pfarren mittelst eigener Verzeichnisse [1]) über die

[1]) Siehe Tabelle Nr. 13.

Digitized by Google

in dem k. k. allgemeinen Krankenhause verpflegten Pfründner in Kenntniß gesetzt, wodurch eine verläßliche Evidenz hergestellt und jene so eben besprochenen Irreführungen kräftig hintangehalten werden. Zudem besteht auch noch die weitere Vorschrift [1]), daß die k. k. Krankenhaus-Direktion auf dem von einem Armenfondspfründner beigebrachten Meldzettel bei seinem Austritte aus der Anstalt unter der eigens eröffneten Rubrik den Ein- und Austrittstag genau ersichtlich zu machen hat; denn nur durch den auf diese Art ausgefüllten Meldzettel vermag sich der Arme vis-à-vis den Armen-Institutsvorstehern über die Zeit seiner Verpflegung in dieser Anstalt zu legitimiren und den Wiederbezug seiner sistirten Pfründe im kürzesten Wege zu verschaffen. Stirbt ein Pfründner in dieser Anstalt, oder wird er aus derselben wegen Unheilbarkeit in ein Versorgungshaus übersetzt, so wird der in der betreffenden Rubrik gehörig ausgefüllte Meldzettel von der k. k. allgemeinen Krankenhaus-Direktion entweder an die Armen-Institutsvorsteher zur weiteren Verfügung zurückgemittelt, oder unmittelbar mittelst der Verpflegskosten-Abrechnungsausweise an den Magistrat übersendet.

Die Krankenhausgebühren für die Armen-Instituts- oder sonst mit Armenstiftungen betheilten Pfründner werden in der Art hereingebracht, daß von Seite der k. k. allgemeinen Krankenhaus-Direktion für Erstere dem Magistrate vierteljährig, für die Letzteren aber der k. k. niederösterr. Landesregierung als Stiftungs-Tutelarbehörde halbjährig Ausweise überreicht werden, worüber sodann die weitere Verfügung [2]) zur Ausgleichung getroffen wird. In der ersteren Beziehung werden die fraglichen Ausweise vorerst von der Rechnungskonfektion in Armensachen hinsichtlich der darin aufgeführten Armenfondspfründner rektifizirt [3]), sodann für die einzelnen Armen-Institutsvorsteher Verzeichnisse [4]) verfaßt und an diese mit der Weisung zugestellt, daß die darin richtiggestellten Beträge als Verpflegsgebühr für die aus ihren Bezirken in das k. k. allgemeine Krankenhaus auf-

[1]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

[2]) K. k. niederösterr. Regierungsverordnungen vom 9. Juni 1828 Z. 31,169 und vom 11. August 1837 Z. 43,211.

[3]) K. k. niederösterr. Regierungsverordnung vom 24. Oktober 1810.

[4]) Siehe Tabelle Nr. 13.

Digitized by Google

genommenen Pfründner an die Krankenhaus-Verwaltung gegen gehörige Empfangsbestätigung abzuführen haben, was um so weniger einer Schwierigkeit unterliegen kann, als schon die in den einzelnen Monaten als Verpflegsgebühren zurückbehaltenen Pfründenbeträge in der Armen-Instituts-Bezirkskasse redeponirt werden, und daher zur Abfuhr bereit sind. — In letzterer Beziehung hingegen treten die Funktionen der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung ein.

Endlich kommt noch über die Hereinbringung der Verpflegskosten für jene Personen zu sprechen, welche nach Wien nicht zuständig sind. Diese werden zwar, wenn sie hier erkranken und die Verpflegsgebühren zu entrichten unvermögend sind, ohne Entrichtung derselben in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung und Verpflegung übernommen; jedoch werden die aufgelaufenen Verpflegsgebühren nach der dritten Klasse durch die Repartition [1]) auf den ganzen Kreis der Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten, und zwar auf dem flachen Lande nach dem Grundsteuergulden, in den Städten nach dem Hauszinssteuergulden, hereingebracht.

4.

Von den bleibenden Unterstützungen.

Grundsätze, welche bei Ertheilung von bleibenden Unterstützungen zu beobachten sind.

1. Alle bleibenden Unterstützungen, deren Ausmaß schon im Allgemeinen ohne Unterschied des Standes nur auf die nothwendigste Bedeckung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse berechnet seyn kann, gehen, wie wir bereits früher gehört haben, immer von der Voraussetzung aus, daß der Arme doch noch nicht von aller anderweitigen Hilfe entblößt, auf sich selbst beschränkt und gänzlich erwerbsunfähig sey, sondern sich theils selbst durch eigene Thätigkeit doch noch etwas verdienen könne, oder von den hierzu gesetzlich verpflichteten Personen, oder endlich von anderen Gutthätern noch einige Unterstützung genieße.

---

[1]) Allerhöchste Entschließung vom 17. Juni 1825.

Digitized by Google

2. Dieser so eben besprochene, durch die eigene Thätigkeit des Armen erzielbare Erwerb darf jedoch keineswegs in dem Betriebe eines steuerbaren Gewerbs- oder sonstigen Beschäftigungszweiges bestehen, weil der Grundsatz gilt, daß derjenige, welcher der Erwerbsteuerpflicht [1]) unterliegt, nicht als so erwerbsunfähig angenommen werden könne, daß er für eine bleibende Betheilung geeignet erschiene.

3. Ist die Zuständigkeit eine unerläßliche Bedingung [2]) zur Erlangung einer bleibenden Betheilung, weil die Armen nach den gesetzlichen Bestimmungen von ihren Zuständigkeitsgemeinden unterstützt und versorgt werden müssen. Dadurch, daß eine Gemeinde einem Armen irgend eine bleibende Betheilung aus ihrem Armen-Institute zufließen läßt, erkennt sie denselben faktisch als angehörig an [3]). Die Versorgung im Erarmungsfalle ist also nichts anderes als ein Ausfluß des Gemeinde- und Zuständigkeitsverhältnisses, weil sich die Attribute dieses letzteren einzeln und für sich bestehend gar nicht denken lassen [4]). Auch finden wir in den Entlassungsurkunden (Losbriefen), womit Unterthanen aus einem Unterthänigkeitsverbande behufs ihrer Ansässigmachung an irgend einem Orte in den anderen entlassen werden, immer unter Berufung auf die bestehenden Gesetze und zur Hindanhaltung irriger Auslegungen den Umstand ausdrücklich angeführt, daß die besagte förmliche Entlassung in der Art verstanden werden müsse, daß mit derselben die Versorgungspflicht im Erarmungsfalle auf die neue Zuständigkeitsgemeinde übertragen werde.

---

[1]) Die Enthebung von der Erwerbsteuerpflicht wird nur durch eine gänzliche Aufgebung des versteuerten Beschäftigungszweiges bewirkt.

[2]) K. k. niederösterreichische Regierungsverordnung vom 16. April 1842 Z. 18,833.

[3]) Konskriptionspatent vom 25. Oktober 1804 §. 26 lit. b.

[4]) Es muß daher jedem unbefangenen, nicht von falscher Theorie umnebelten Geiste unbegreiflich vorkommen, wie in der Praxis die so unrichtige Ansicht nur Anklang finden konnte, daß nämlich eine Zuständigkeit in Betreff der Armenversorgung ganz anstandslos neben einer ganz verschiedenen Zuständigkeit in Konskriptions-Hinsicht und neben dieser wieder eine andere in Schubsangelegenheiten und so fort bestehen könne. Es ist nur zu beklagen, daß bei den, sonst so raschen Fortschritten in allen Zweigen der Wissenschaft, gerade jener in Betreff der Zuständigkeit stiefmütterlich behandelt wird.

Digitized by Google

4. Gewöhnlich wird das Alter als Anhaltspunkt und zum Maßstabe bei Beurtheilung der Qualifikation eines Armen für eine höhere oder niedere Pfründengattung angenommen, weil dieses auch gewöhnlich einen größeren oder minderen Grad von körperlicher Gebrechlichkeit und eine hieraus hervorgehende größere oder mindere Erwerbsunfähigkeit im Gefolge hat. Allein nicht immer darf das bloße Alter zum einzigen und richtigen Anhaltspunkte bei dem Ausmaße der Betheilung eines Armen dienen, sondern es muß vorzüglich die größere oder mindere Erwerbsunfähigkeit, welche auch durch andere Ursachen, wie z. B. Krankheiten, organische Fehler, Krüppelhaftigkeit, Blindheit, Taubheit u. dgl. das Hauptkriterium [1]) bilden. Hier ist es, wo die größte Gewissenhaftigkeit von Seite der untersuchenden Aerzte und Armenpfleger eintreten soll, indem nur wahrhaft Hilfsbedürftige und auch diese nur nach Maß ihrer Hilfsbedürftigkeit zu betheilen und zu versorgen sind.

5. Müssen bei dem Ausmaße einer Pfründe alle rücksichtswürdigen Nebenumstände mit in die Wagschale gelegt werden. So verdient z. B. ein Armer, der zwar im Alter noch nicht sehr vorgerückt, jedoch von jeder anderweitigen Hilfe entblößt ist, eher und weit mehr Mitleid als jener, welcher zwar hoch in Jahren und ganz erwerbsunfähig ist, jedoch noch eine, wenn auch nur minder erwerbsfähige Gattin und erwachsene erwerbsfähige Kinder, oder sonstige Gutthäter hat.

Abstufungen der bleibenden Unterstützungen.

Die bleibenden Unterstützungen der Armen (auch Armenpfründen, Armenportionen genannt) finden in sechs Abstufungen Statt, unter welchen sowohl die Betheilungen der Kinder als der erwachsenen Armen begriffen sind. Alle Armenpfründner werden demnach ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Tage in einem Monate

bei täglichen	2	Kreuzern	mit	monatlich		1	fl.	—	kr.	K. M.
»	»	3	»	»	»	1	»	30	»	»
»	»	4	»	»	»	2	»	—	»	»
»	»	5	»	»	»	2	»	30	»	»

[1]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

Digitized by Google

bei täglichen 6 Kreuzern mit monatlich 3 fl. — kr. K. M.
» » 8 » » » 4 » — » »
erfolgt. Jedoch haben wegen diesen monatlich fixirten Beträgen die in Wirksamkeit stehenden Bestimmungen [1]) über die Art der Abrechnung rücksichtlich der im Krankenhause verpflegten und der vor dem monatlichen Auszahlungstage verstorbenen Pfründner, keine Abänderung zu erleiden und es wird daher die entfallende Gebühr nach Tagen berechnet und hierbei jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.

Wir wollen nun diese einzelnen Abstufungen der Pfründen durchgehen, ihren Zweck und ihre Bestimmung näher besprechen und zugleich jene Vorsichten mit einfließen lassen, welche hierbei strenge im Auge behalten werden müssen.

1. Die Armen-Institutsportion von täglichen 2 Kreuzern Konv. Münze ist nur für arme, eheliche, nicht verwaiste Kinder unter zwölf Jahren bestimmt und erlischt mit dem vollstreckten zwölften Lebensjahre. Diese Pfründe soll eigentlich armen Eltern in der Erziehung und Erhaltung ihrer Kinder einige Erleichterung [2]) verschaffen. Bei Betheilung der Kinder hat der Grundsatz [3]) zu gelten, daß ein Paar gesunde Eltern wenigstens 3 Kinder, und eine verwitwete gesunde Mutter wenigstens 1 Kind selbst zu ernähren im Stande und für deren Erhaltung zu sorgen verpflichtet sey. Darum können auch nur die mehreren, diese Zahl übersteigenden Kinder, oder allenfalls auch solche Kinder, deren beide Eltern nicht ganz gesund und rüstig sind, mit Institutsportionen betheilt werden.

Zur Erlangung einer wie immer gearteten Unterstützung für Kinder muß jedoch auch das Impfungszeugniß oder der Beweis, daß sie die natürlichen Blattern überstanden haben, oder daß sie nach ärztlicher Bestätigung vor der Hand nicht geimpft werden können,

[1]) Dekret des Wiener Magistrats vom 12. Oktober 1842 Z. 51,827.

[2]) Da dieser Unterstützungsbetrag nach den gegenwärtigen Zeitbedürfnissen offenbar zu geringe ist, um eine seiner Bestimmung entsprechende Wirkung hervorzubringen, so hat der Wiener Magistrat in ernste Berathung gezogen, inwieweit statt der gegenwärtigen Unterstützungsart eine wirksamere eingeführt werden könne und müsse.

[3]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

Digitized by Google

beigebracht werden [1]). Ohne diese Behelfe darf kein Betheilungsantrag berücksichtiget werden. Diese Verfügung erstreckt sich noch weiter dahin, daß bereits betheilten Eltern oder Kindern die Betheilungen einzuziehen seyen, wenn die Eltern nach vorausgegangener Ermahnung sich nicht nach 3 Monaten ausweisen, daß ihre Kinder geimpft worden sind.

Ein nicht minder wesentliches Erforderniß zur Erlangung einer wie immer gearteten Unterstützung für Kinder ist der Schulbesuch [2]), wenn sie sich in dem schulfähigen Alter [3]) befinden. Es müssen daher die Schulzeugnisse immer beigebracht werden. Jene Eltern, welche die so wichtige Pflicht vernachlässigen, ihre Kinder zum Schulbesuche anzuhalten, werden schon dieserwegen des Anspruches auf die Wohlthätigkeit ihrer Mitbürger und der öffentlichen Armenfonde unwürdig erklärt, und sogar nach Umständen bestraft.

Arme Kinder, sowohl Knaben als Mädchen, sind vom Schulgelde [4]) befreit und erhalten die nöthigen Schulbücher unentgeltlich [5]).

Endlich dürfte es nicht überflüssig seyn zu bemerken, daß uneheliche Findelkinder unter zehn Jahren von jeder Unterstützung aus dem Armenfonde, sie möge in Geld oder Medikamenten bestehen, ausgeschlossen sind, weil zu deren Unterstützung und Erhaltung der k. k. Findelhausfond berufen ist [6]). Diese Ausschließung kann und darf jedoch die Armenpfleger nicht berechtigen, gegen solche Geschöpfe, welche ohnehin irrige Vorurtheile wider sich haben, hart und lieblos zu verfahren, da die Staatsverwaltung sich bei allen Gelegenheiten ausdrücklich dahin ausspricht [7]), daß die uneheliche Geburt einem

---

[1]) K. k. niederösterreichische Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1836 Z. 71,579.

[2]) Hofverordnung vom 4. Januar 1786 und k. k. Regierungsverordnung vom 4. April 1836 Z. 20,062.

[3]) Alle Kinder sind vom Antritte des sechsten bis zur Vollendung des zwölften Jahres schulpflichtig; §. 301 der politischen Schulverfassung.

[4]) Hofverordnung vom 24. März 1785 und §. 180 der politischen Schulverfassung.

[5]) §. 321 der politischen Schulverfassung.

[6]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe, und k. k. niederösterreichische Regierungsverordnung vom 16. März 1843 Z. 8402.

[7]) §. 162 des allg. bürgerl. G. B.

Digitized by Google

Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun könne. Ereignet sich daher der Fall, daß für solche Kinder zu ihrem besseren Fortkommen eine Unterstützung nothwendig erscheint, so haben die Armen-Institutsvorsteher für dieselben bei der k. k. niederösterreichischen Landesregierung, unter deren Leitung die k. k. Findelanstalt steht, mittelst eigener Berichte entweder um die Aufnahme in diese Anstalt oder um eine Unterstützung aus dem Findelhausfonde von Amtswegen einzuschreiten. Nicht minder unstatthaft und verwerflich ist das von einigen Armenpflegern gegen uneheliche Mütter, welche um eine Unterstützung aus dem Armenfonde für ihre eigene Person bitten, beobachtete Benehmen, indem sie die Fehltritte derselben als Grund ihrer Unwürdigkeit zur Erlangung einer Unterstützung vorschützen und so ihre Bitten zurückweisen. Soll eine solche rücksichtslose Begegnung vor neuen Fehltritten abhalten? Soll das ohnehin angegriffene Ehrgefühl hierdurch wieder die wahre Richtung gewinnen?! — Hier wäre es am rechten Orte, daß sich die Armenpfleger alles das, was im ersten Abschnitte der Organisation über die Eigenschaften eines Armenpflegers gesagt wurde, tief ins Gedächtniß einprägten!

2. Die geringere Armenpfründe von täglichen 3 Kreuzern K. M. wird gewöhnlich zum ersten Anfange in der Eigenschaft einer subsidiarischen Betheilung, bei abnehmender Erwerbsfähigkeit und beginnender Gebrechlichkeit, aber einem noch nicht so vorgerückten Alter, etwa zwischen 50 bis 60 Jahren gegeben [1]).

3. Die halbe Armen-Institutsportion von täglichen 4 Kreuzern K. M. pflegt in der Regel nur erkrankten, in der häuslichen Pflege verbleibenden, erwachsenen armen Personen auf Krankheitsdauer, oder auch größeren, aber häufig kränkelnden und sehr gebrechlichen Kindern, oder endlich vaterlosen Waisen verabreicht zu werden. In letzterer Beziehung muß, wie wir schon in der Einleitung dieses Werkes besprochen haben, bemerkt werden, daß die Abgabe von Kindern in die öffentlichen Versorgungsanstalten (Waisenhäusern) insolange sorgfältig vermieden werden soll, als noch die Möglichkeit offen steht, außer diesen Anstalten denselben eine ordentliche Pflege und Erziehung zu verschaffen. Diese Möglichkeit ist aber ganz vorzüglich

[1]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

Digitized by Google

dann vorhanden, wenn ein Kind nur vom Vater verwaist ist und daher noch eine zu seiner Erhaltung verpflichtete Mutter hat. Ist diese gesund und hat sie nur für Ein Kind zu sorgen, so hat dieselbe bei dem allgemeinen Grundsatze, daß eine gesunde Mutter wenigstens Ein Kind zu ernähren im Stande ist, auf eine Unterstützung dieses letzteren keinen Anspruch. Sind jedoch mehrere Kinder vorhanden oder ist die Mutter kränklich, dann tritt der Armenfond in Ermanglung bemittelter Großeltern subsidiarisch ins Mittel und gewährt jedem dieser Kinder eine halbe Armen-Institutsportion (auch Waisengenuß genannt).

Da jedoch zur Erlangung eines Waisengenusses nur Waisen [1]) von ehelicher Geburt fähig sind, so sind bei allen Anträgen [2]) auf die Verleihung von Waisengenüssen an die nur vom Vater verwaisten Kinder immer gleich das Taufzeugniß über die eheliche Geburt und das Alter des Kindes, und der Todtenschein des Vaters als unerläßliche Bedingungen vorzulegen. Daß übrigens auch das Schul- und Impfungszeugniß nicht mangeln dürfe, geht schon aus den früher besprochenen allgemeinen Grundsätzen hervor. — Uneheliche und Findelkinder unter zehn Jahren haben daher auch auf Waisengenüsse keinen Anspruch, weil zu ihrer Unterstützung und Erhaltung der k. k. Findelhausfond berufen ist und erst mit dem zurückgelegten zehnten Lebensjahre diese Verpflichtung auf die Gemeinden resp. den Armenfond übergeht, wo es dann keinem Anstande unterliegen dürfte, diese Kinder gleich den ehelichen zu behandeln.

Die Waisengenüsse erlöschen [3]) bei Knaben mit dem erreichten vierzehnten, bei Mädchen mit dem vollstreckten zwölften Lebensjahre, oder auch in dem Augenblicke, wo die Witwe und beziehungsweise die Mutter zu einer neuen Ehe [4]) schreitet, wodurch die Kinder eigentlich aufhören, Waisen zu seyn.

---

[1]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe. Unter einer Waise versteht man ein von beiden Eltern oder wenigstens vom Vater verlassenes eheliches Kind. Es kann jenes Kind, welches blos seine Mutter verloren hat, keine Waise genannt werden.

[2]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

[3]) Hofverordnung vom 10. September 1835.

[4]) K. k. niederösterreichische Regierungsverordnung vom 27. Mai 1820 Z. 23,215.

Digitized by Google

Ebenso werden auch Kinder, deren Eltern in öffentlichen Versorgungsanstalten, Kranken- oder selbst Gefangen- und Strafhäusern sich befinden und daher für bürgerlich todt anzusehen sind, oder sich mit hilfloser Hinterlassung ihrer Kinder entfernt haben, und nun ganz unbekannten Aufenthaltes sind, den armen wirklichen Waisen gleichgehalten und können auf die Dauer der Versorgung, gefänglichen Anhaltung oder unbekannten Abwesenheit ihrer Eltern zur Betheilung mit Waisengenüssen, ja nach Umständen sogar selbst zur Aufnahme in das Waisenhaus vorgeschlagen werden [1]).

Um den, mit mehreren Waisen beladenen dürftigen Witwen ihre Mutterſorge zu erleichtern und dabei doch nicht die Normalzahl der zu betheilenden Kinder zu überschreiten, kann der Waisengenuß von dem älteren damit betheilten Kinde allenfalls auf ein jüngeres zu übertragen angesucht werden [2]).

4. Arme Leute über das sechzigste Lebensjahr hinaus, und in den siebziger Jahren, erhalten Pfründen von täglichen 5 und 6 Kreuzern K. M. Man ist jedoch mit den Anweisungen dieser Beträge ziemlich sparsam vorgegangen, weil dadurch die Fondskräfte zu sehr wären in Anspruch genommen worden; man hat es also vorgezogen [3]), Individuen zwischen 64 bis 70 Jahren statt der höheren Betheilung mit 6 Kreuzern, soferne sie schon eine mit 3 oder 4 Kreuzern täglich bezogen haben, während des Winters Aushilfen von 3, 4, jedoch seltener mit 5 Gulden Einmal im Jahre zu bewilligen. Hatten sie aber keine Betheilung, so hat man ihnen nach dem geringeren oder größeren Alter eine angemessene Betheilung bewilliget. Selbst Armen über 70 Jahre hat man, wenn nicht besondere rücksichtswürdige Umstände obwalteten, nicht leicht die Betheilung auf 6 Kreuzer erhöht, sondern sie mit einer zeitlichen Aushilfe von 4 bis 5 Gulden abgefertigt. Die Betheilung mit 6 Kreuzern hat man gewöhnlich nur Jenen zugestanden, die über 75 Jahre alt waren und dem 80. Lebensjahre sich näherten.

---

[1]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

[2]) K. k. niederösterreichische Regierungsverordnung vom 16. April 1842 Z. 18,333, und Allg. Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe.

[3]) K. k. niederösterreichische Regierungsverordnung vom 16. April 1842 Z. 18,333.

Digitized by Google

5. Die ganze Armen-Institutsportion endlich mit täglichen 8 Kreuzern K. M. muß in der Regel [1]), mit Rücksicht auf die sonst wohl nicht zureichenden Kräfte des Instituts, nur dem höchsten Greisenalter von 80 Jahren und darüber, oder allenfalls auch jüngeren, aber durch Krankheiten zum Erwerbe ganz unfähigen Armen, die sich doch noch außer einem Versorgungshause fortbringen können, vorbehalten bleiben. Den 80 Jahre alten Armen hat man also, wenn darauf angetragen wurde, die tägliche Betheilung mit 8 Kreuzern K. M. dann nicht leicht versagt [2]), wenn sie schon 6 Kreuzer täglich bezogen haben, und wenn sie allein ohne Hilfe waren, und nicht erwachsene Kinder hatten, die sie unterstützen konnten und hiezu auch verpflichtet waren.

Fortsetzung. — Betheilung der Schullehrers-Witwen mit Armen-Institutsportionen.

Ist ein Schullehrer mit Tode abgegangen, so wird der Witwe für einige Zeit ein als Lehrer geprüfter Gehilfe zur Seite [3]) gestellt, dem als Provisor die Führung der ganzen Schule anvertraut wird. Der Schuldistriktsaufseher bestimmt nach Billigkeit den Gehalt, den die Witwe dem Provisor aus den Schuleinkünften zu entrichten hat, wenn sie sich nicht selbst mit ihm gütlich abfinden kann.

Da die Witwen die gänzliche Ueberlassung der Schulen für sich und ihre Kinder nicht ansprechen können, weil der öffentliche Unterricht, wozu persönliche Fähigkeiten gefordert werden, nicht gleichsam erblich gemacht werden kann, so hat die Ortsobrigkeit für die gesetzlich bestimmte Unterstützung derselben gehörige Sorge zu tragen. Es kann aber der Normalschulfond hierbei nicht in das Mitleid [4]) gezogen werden, sondern es ist diese Unterstützung auf die eingeschulten Gemeinden zu repartiren, wenn das Armen-Institut solche zu leisten nicht im Stande ist. Wenn also ein Schullehrer in dieser Eigenschaft durch zehn Jahre, oder zum wenigsten durch drei Jahre an einem oder an

---

[1]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

[2]) K. k. niederösterr. Regierungsverordnung vom 16. April 1842 Zahl 18,333.

[3]) §. 296 der politischen Schulverfassung.

[4]) Studien-Hofkommissionsdekret vom 15. März 1823 Zahl 1747.

Digitized by Google

mehreren Orten gedient hat, so soll dessen Witwe, so lange sie Witwe bleibt, und jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre von den Gemeinden der Pfarre, wo er als Schullehrer gestorben ist, oder aus dem Armen-Institute eine angemessene Unterstützung aus den Händen des Ortsseelsorgers oder obrigkeitlichen Beamten, je nachdem es thunlicher ist, monatlich oder vierteljährig erhalten. Diese Unterstützung ist nach dem Geiste des im Jahre 1784 eingeführten Armen-Institutes bemessen, da im Verhältnisse zu den Preisen der nothwendigsten Bedürfnisse die ganze tägliche Portion auf 8 Kreuzer, die Viertelportion auf zwei Kreuzer bestimmt wurde. Hat der Mann über zehn Jahre gedient, so erhält die Witwe die ganze Portion; hat er aber unter zehn, jedoch über drei Jahre gedient, so erhält die Witwe die $^3/_4$ Portion und jedes Kind bis zum besagten Alter eine Viertelportion. Weiset hingegen die Obrigkeit aus, daß die eingeschulten Gemeinden oder das Armen-Institut der Witwe und den Waisen die vorschriftmäßige Unterstützung auszumitteln nicht vermögend sind, so wird der Schuldistriktsaufseher bei dem Kreisamte einschreiten, damit dasselbe bei der Landesstelle die weitere nöthige Unterstützung entweder aus dem Fonde, oder auf eine andere der Landesstelle überlassene Art bewirke [1]).

Nur in dem Falle, daß der Schullehrer nicht zum wenigsten durch drei Jahre an einem oder an mehreren Orten gedient hätte, müßte dessen Witwe selbst auf ihre Versorgung bedacht seyn, ohne auf diese Begünstigung Anspruch machen zu können [2]).

Unvereinbarlichkeit zweier Armenbetheilungen in einer und derselben Person.

In der Regel darf eine und dieselbe Person durchaus nicht zwei Armenbetheilungen [3]) zugleich beziehen. Eben so wenig kann die Betheilung einer Person aus dem Armenfonde Statt finden [4]), wenn sich dieselbe in dem Genusse einer, im Wege der Privatpräsentation erlang-

[1]) §. 297 der politischen Schulverfassung.

[2]) §. 299 der politischen Schulverfassung.

[3]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

[4]) Hofverordnung vom 28. Februar 1833 Z. 3933.

Digitized by Google

ten Stiftungspfründe befindet. Dagegen kann eine aus dem Armenfonde bereits betheilte Partei zu dem Genusse einer Stiftung, wozu sie von einem Privatpräsentanten vorgeschlagen wird, allerdings gelangen [1]), ohne darum ihre, aus dem Armenfonde fließende Pfründe zu verlieren, sobald nur die stiftbriefmäßigen Erfordernisse bei ihr eintreffen. Auch haben die aus dem Johannes-Spitals- und dem Großarmenhaus-Stiftungsfonde betheilten Personen eben durch diesen Stiftungsgenuß den vorzugsweisen Anspruch [2]) zur Aufnahme in eines der bestehenden Versorgungshäuser, wenn ihnen bei zunehmender Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähigkeit ihre fernere Subsistenz außer demselben unmöglich wird.

Unzulässigkeit der Uebertragung einer Armenpfründe von einer Person auf die andere, oder deren Verpfändung.

Da der Zweck einer Armenbetheilung nur auf die nothwendigste Bedeckung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse einer bestimmten Person gerichtet ist, so kann deren Uebertragung von einer Person auf die andere durchaus nicht Statt finden [3]). Die Pfründe darf daher nur allein dem damit betheilten Armen ausgefolgt werden und es hat auf dieselbe ein Gläubiger gar kein Recht [4]). Ebensowenig kann das Betheilungstäfelchen einen Gegenstand der Verpfändung bilden [5]).

Würdigung der von vielen Armenpflegern erhobenen Klagen gegen bleibende Betheilungen.

Viele Armenpfleger gehen von der Ansicht aus, daß bleibende Betheilungen mehr schaden als nützen, indem sie die Thatkraft des Armen, welcher glaubt, es könne ihm die bereits zufließende Unterstützung nicht mehr entzogen werden, gänzlich einschläfern und abspannen. Dieselben wären daher ganz geeignet, denjenigen Personen,

[1]) Hofverordnung vom 28. Februar 1833 Z. 3933.

[2]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

[3]) Hofverordnung vom 9. April 1811 Z. 9525.

[4]) Hofverordnung vom 21. September 1786.

[5]) K. k. niederösterr. Regierungsverordnung vom 1. Juni 1840 Z. 29,949.

Digitized by Google

welche ihren Lebensunterhalt wenigstens noch zum größten Theile durch eigene Thätigkeit decken könnten, eine zur Arbeitsscheu führende Zuversicht einzuflößen.

Diese Behauptung kann nur auf den ersten Augenblick verführen; denn sieht man derselben näher auf den Grund, so wird man sehr leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß dieselbe theils durch eine unrichtige Auslegung des Wortes „bleibend," theils durch eine Uebersehung der gesetzlichen Anordnungen in's Leben gerufen wurde. Häufig wird der Ausdruck „bleibende Betheilung" unrichtig ausgelegt, und darunter gewöhnlich eine lebenslängliche Pfründe verstanden. Und doch kann eine bleibende Betheilung, wenn man deren Zweck vor Augen hält, für nichts anderes als eine Pfründe angenommen werden, welche so lange zu bleiben hat, als die Dürftigkeitsverhältnisse einer Partei dauern, und welche in eben demselben Maße zu- oder abnehmen soll, in welchem diese letzteren sich mehren oder vermindern. Die Dauer einer Pfründe hängt daher von dem Fortbestande der, derselben zu Grunde gelegten Dürftigkeitsverhältnisse ab. Verschwinden dieselben, so hört auch die Pfründe auf. Damit aber jeder Wechsel in den Verhältnissen der Pfründner den Armenpflegern nicht entgehen könne, ist die sogenannte Armen-Revision (wiederholte Abhörung), welche wenigstens vierteljährig vorgenommen werden muß, strenge [1]) vorgeschrieben. Erfüllen daher die Armenpfleger diese ihre Pflicht und tragen sie da, wo sie den Fortbezug einer Pfründe nicht mehr nothwendig finden, auf deren Einziehung an, so werden sich jene Fälle selten ergeben, welche ihnen Anlaß zu ihrer obigen Klage darbieten dürften. — Uebrigens muß auch noch die Klassifikation der Dürftigen in's Auge gefaßt werden, welche in dem zwischen ihnen bestehenden Unterschiede hinsichtlich des Grades der Thätigkeit, dessen sie fähig sind, besteht. Es müssen daher die noch arbeitsfähigen Armen von denen, welche es nicht sind, unterschieden werden. Bei jeder dieser Klasse sind andere Grundsätze festzuhalten. Bei Unterstützung der arbeitsunfähigen Armen muß das Mitleid die erste Stimme haben. Diesen Armen gebührt eine lebenslängliche Versorgung; bei den noch Arbeitsfähigen hingegen müssen alle Mittel, seine Fähigkeiten wieder in's Spiel zu bringen, erschöpft werden.

[1]) K. k. niederösterr. Landesregierung vom 18. April 1831.

Digitized by Google

5.
Von der gänzlichen Verpflegung in dem k. k. Waisen- und Findelhause.

A. Das k. k. Waisenhaus.

Das k. k. Waisenhaus in Wien, eines der schönsten Denkmäler der erhabenen Humanität und väterlichen Sorge österreichischer Regenten, hat zum Zwecke, den armen Waisen die erforderliche Pflege und Erziehung zu gewähren.

Die Gründung dieser Anstalt fällt in die Regierungsjahre der großen Kaiserin Maria Theresia.

Der Zweck dieser Anstalt ist am treffendsten in der Aufschrift der Anstalt angedeutet:

»Orphanis alendis et erudiendis Josephus.«

Es ist demnach die Aufgabe des k. k. Waisenhauses, die armen ehelichen Waisen zu verpflegen, und in der Art zu erziehen, daß die Knaben durch Erlernung von Gewerben, und die Mädchen durch den Eintritt in einen Dienst sich einst selbst zu erhalten im Stande sind.

Das k. k. Waisenhaus sollte zwar als Lokalanstalt nur auf die Aufnahme der armen Waisen der Haupt- und Residenzstadt Wien beschränkt seyn; allein fromme Stifter haben auch arme Waisen aus anderen Provinzen und selbst Ausländer zum Genusse dieser Anstalt berufen, ja selbst uneheliche Kinder erfreuen sich auf Rechnung der Bürgerspitalsstiftung der Wohlthaten dieser Anstalt.

Das k. k. Waisenhaus steht unter der unmittelbaren Leitung der niederösterr. Landesregierung und der höheren politischen Behörden.

Die Direktion besteht aus einem Direktor und einem Vizedirektor; ein Rechnungsführer, ein Kontrollor und zwei Kanzleibeamte besorgen die administrativen Geschäfte. Alle diese Beamten genießen eine Naturalwohnung in der Anstalt.

Zur Aufsicht über die Waisenkinder ist ein Oberaufseher und 6 Aufseher über die Knaben, und eine Oberaufseherin und 2 Aufseherinnen über die Mädchen angestellt. Die letzteren haben auch Unterricht in weiblichen Arbeiten zu ertheilen.

Zur Krankenpflege ist ein Physikus und ein Wundarzt angestellt.

Außerdem ist auch noch stiftsbriefmäßig ein eigener Singmeister und Regens-Chori und das nöthige Hausdienstpersonale angestellt.

Digitized by Google

Fortsetzung. — Aufnahme der Waisen in das k. k. Waisenhaus.

Die Aufnahme in das Waisenhaus geschieht entweder auf Rechnung des allgemeinen Lokalarmen-Versorgungsfondes, oder auf Kosten der dem Waisenhause zugewiesenen Stiftungen; sie enthält entweder die Begünstigung der unentgeltlichen Verpflegung und Erziehung der Zöglinge in der Anstalt selbst, oder nur eine Unterstützung außer derselben (Kostgelder).

In das Institut selbst werden nur solche Kinder aufgenommen, welche hilfsbedürftig, von ehelicher Geburt [1]), von beiden Eltern verwaiset, arm und verlassen, nicht unter sechs und nicht über 13 Jahre alt, gesund, bildungsfähig und geimpft sind. In der Regel müssen diese Kinder auch nach Wien zuständig seyn, jedoch bestehen auch Stiftungen für arme Waisen aus anderen Provinzen und selbst für Ausländer.

Ist aber ein Kind blos vom Vater verwaiset, und hat die Mutter mehr als ein erwerbsunfähiges Kind zu erhalten, oder ist die Mutter selbst gebrechlich, so wird derselben eine Unterstützung (Waisengenuß) für ein oder, nach Umständen, für mehrere Kinder bewilligt.

Die Begünstigung der Aufnahme in dieses Institut beschränkt sich nicht blos auf die verwaisten Kinder, sondern auf gleiche Art wird für diejenigen Kinder gesorgt, welche ihrer Eltern durch Krankheiten, Verhaftung oder andere Zufälle zeitweise beraubt sind. Es werden demnach Kinder, deren Eltern entweder in öffentlichen Versorgungsanstalten, Kranken- oder selbst Gefangen- und Strafhäusern sich befinden, und daher für bürgerlich todt anzusehen sind, oder sich mit hilfloser Hinterlassung ihrer Kinder entfernt haben und nun ganz unbekannten Aufenthaltes sind, mit den verwaisten gleich gehalten, und können für die Dauer der Versorgung, gefänglichen Anhaltung, oder unbekannten Abwesenheit ihrer Eltern in das Waisenhaus aufgenommen werden [2]).

---

[1]) Uneheliche Kinder werden, mit Ausnahme jener, die auf Rechnung des Bürgerspitalsstiftungs-Fondes in das k. k. Waisenhaus aufgenommen werden, in der k. k. Findelanstalt aus dem Staatsschatze verpflegt.

[2]) Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Kinder, wenn sie auf Kosten des Armenfondes aufgenommen werden sollen, nach Wien zuständig seyn müssen.

Digitized by Google

Die noch nicht sechs Jahre alten, ganz verwaisten Kinder werden nach der bestehenden Einrichtung einstweilen in dem k. k. Findelhause, die bildungsunfähigen Kinder aber in den öffentlichen Versorgungshäusern auf Kosten desjenigen Fondes, für dessen Rechnung sie in das Waisenhaus aufgenommen wurden, untergebracht.

Die auf Kosten des Armenfondes im k. k. Waisenhause aufzunehmenden Zöglinge müssen nach Wien zuständig seyn, und werden, wenn die vorgeschriebenen weiteren Erfordernisse nachgewiesen sind, über eine Anweisung des Wiener Magistrates von Amtswegen aufgenommen. Die Aufnahme der übrigen hingegen hängt von dem Präsentanten der Stiftung und jener Behörde ab, welche die Stiftungsanstalten verwaltet und sich bei der Wahl genau nach den in den Stiftbriefen und Direktivregeln enthaltenen Vorschriften zu richten hat. Diese Behörde ist die k. k. niederösterr. Landesregierung, unter deren Leitung das k. k. Waisenhaus steht.

Obwohl die größte Zahl der in das k. k. Waisenhaus aufgenommenen Zöglinge auf Kosten des Armenfondes verpflegt wird, so gibt es doch auch eine ziemliche Anzahl von Stiftungsplätzen in dieser Anstalt und zwar:

74 Stiftungsplätze auf Kosten des Waisenhaus-Stiftungsfondes.

116	»	»	»	»	»	Bürgerspitals-	»	»
32	»	»	»	»	»	Hofspitals-	»	»
32	»	»	»	»	»	Chaosischen	»	»
6	»	»	»	»	»	Militär-Invaliden		»
8	»	»	»	»	»	Landbruderschafts-		»

Uebrigens müssen gerade nicht alle mit diesen Stiftungen betheilten Kinder unmittelbar in die Anstalt aufgenommen werden, sondern können auch außer dem Hause bei Pflegeparteien auf Kosten dieser Stiftungen untergebracht werden.

Fortsetzung. — Verfahren der Armen-Institutsvorsteher.

Soll ein Kind in das Waisenhaus auf Kosten des Armenfondes aufgenommen werden, so muß vor allem anderen die vorschriftmäßige Abhörung vorausgehen, indem nur hierdurch genau erhoben werden kann, ob die gesetzlichen Erfordernisse wirklich vorhanden sind oder nicht. Da diese Erfordernisse in 1. der Armuth, 2. Zuständigkeit,

Digitized by Google

3. gänzlichen Verlassenheit von beiden Eltern und anderen Verwandten, 4. ehelicher Geburt, 5. normalem Alter, 6. Gesundheit, 7. überstandener Impfung und 8. Bildungsfähigkeit bestehen, so müssen auch diese Punkte durch die bezüglichen Urkunden, als: Tauf-, Konskriptions-, Gesundheits-, Impfungs- und Schulzeugnisse, Todtenschein der Eltern und dgl. nachgewiesen, und diese dem Abhörungsbogen angeschlossen werden.

Die Anträge zur Aufnahme solcher Kinder in das k. k. Waisenhaus werden von den Armen-Institutsvorstehern mittelst der gewöhnlichen Hauptberichte oder bei besonderer Dringlichkeit mittelst Separatberichten an den Magistrat erstattet, welcher, wenn die vorgeschriebenen Erfordernisse wirklich vorhanden und zugleich nachgewiesen sind, die Anweisung dieser Kinder an das k. k. Waisenhaus unmittelbar verfügt, und die Armen-Institutsvorsteher mittelst der Erledigung des erstatteten Berichtes hiervon zur Verständigung der Partei oder Abstellung des Kindes in diese Anstalt in Kenntniß setzt. — Findet dagegen der Magistrat durch die vorgelegten Erhebungen und Dokumente die obigen Erfordernisse nicht nachgewiesen oder hat er gerechte Gründe zu vermuthen, daß noch zur Erhaltung des in Antrag gebrachten Kindes gesetzlich verpflichtete Verwandte vorhanden sind, so wird im ersteren Falle die Ergänzung der Erhebungen aufgetragen, im letzteren Falle aber, wenn sich nämlich diese Vermuthung bestätiget, den betreffenden Verwandten die Erhaltungspflicht aufgebürdet.

Jeder aufgenommene Zögling wird sogleich der Direktion und dem Sanitätsbeamten vorgestellt, und von diesen seinem Schlafsaale und seiner Schulklasse zugewiesen.

Fortsetzung. — Verpflegung in dem k. k. Waisenhause unmittelbar.

Das Lokale zur Aufnahme der k. k. Waisenhauszöglinge befindet sich in der Alservorstadt, Karlsgasse Nr. 259, 260, 261 und 262, und besteht aus einem großen, zwei Stock hohen Hauptgebäude, fünf Nebengebäuden und einer Kirche.

In dem Hauptgebäude sind die Schlaf- und Speisesäle, die Arbeits- und Schulzimmer der Zöglinge, die Wohnung des Direktors, die Kanzlei und die Magazine untergebracht. In dem rück-

Digitized by Google

wärtigen Gebäude ist das Spital und in den anderen Nebengebäuden befinden sich die Traiteurküche und Wohnung, dann die Wohnungen des Dienst- und Lehrpersonales. Drei große Hofräume und zwei Gärten umgeben die Anstalt. Einer davon dient im Sommer zur Erholung der Knaben, der andere, von diesem ganz abgesonderte, dient zu demselben Zwecke für die Mädchen. Ein Hofraum dient als Hängestätte für die Wäsche, welche im Hause gesäubert wird. Der vierte ist für die Rekonvaleszenten des Spitals, und der letzte im Sommer zur Unterhaltung der Kinder bestimmt.

Dem Direktor, dem Vizedirektor und den unter ihrer Leitung stehenden Aufsehern, welche systematisch in den Erziehungsgrundsätzen unterrichtete Männer seyn müssen, ist die Erziehung der Zöglinge anvertraut; die letzteren dürfen sich den ganzen Tag nicht von ihnen entfernen, und sie haben mit ihnen wie ein Vater mit seinen Kindern umzugehen, die vorgeschriebene Ordnung zu überwachen, und mit ihnen zu schlafen.

Die Aufsicht über die Mädchen ist einer ruhigen, besonnenen Witwe aus dem Bürgerstande und zwei Aufseherinnen, die nicht verheirathet sind, anvertraut, welche auf die Verwendung derselben außer den Schulstunden zu weiblichen Arbeiten zu sehen haben.

Die Aufseher haben die Gespräche und Spiele der Kinder zu überwachen, auf die Ausbildung ihres Herzens zu wirken und ihre Gebrechen der Direktion zu melden.

Durch Muthwillen herbeigeführte Fehler werden durch die strenge Aufsicht und Zurechtweisung zu verhindern gesucht; moralische Fehler werden durch Ermahnungen, öffentlichen Tadel, Verweigerung des Ausganges an Sonn- und Feiertagen, Ausschließung von den allgemeinen Unterhaltungen, Fasten; unverbesserliche und mit nachtheiligem Einflusse auf die anderen Zöglinge drohende Fälle aber mit der gänzlichen Entfernung aus der Anstalt unmittelbar von der Direktion bestraft.

Die gesitteten Zöglinge werden mit besonderer Auszeichnung und mit Zutrauen behandelt, öffentlich gelobt, bei der Austheilung der Jahresprämien, bei der Verwendung zu den Ziehungen der Staatslotterien, und endlich bei ihrer Unterbringung in die unentgeltliche Versorgung besonders berücksichtiget.

Digitized by Google

Der Unterricht dehnt sich auf die in den vier Normalklassen vorgeschriebene Unterweisung in den Lehren der katholischen Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie, Geschichte, Meß-, Bau- und Zeichenkunst aus.

Die Direktion ist bemüht, die Prüfungstage in wahre Festtage umzustalten. Hierdurch haben sich mehrere Wohlthäter veranlaßt gefunden, zeitweise Geschenke zu Prämien zu machen, oder gar Stiftungen zu diesem Zwecke für die Zöglinge zu gründen.

Finden die Aufseher, daß ein Zögling sich nicht wohlbefinde, so haben sie ihn sogleich dem Wundarzte des Hauses vorzustellen.

So lange ein Zögling in der Obsorge des k. k. Waisenhauses steht, wird auch sein etwaiges Vermögen, wenn dessen jährlicher Ertrag die jährlichen Verpflegskosten nicht übersteigt, von dem Waisenhause verwaltet. Die dort aufbewahrten, den Zöglingen gehörigen Gelder belaufen sich auf 30,000 Gulden.

Fortsetzung. — Verpflegung der Waisenhauszöglinge außerhalb der Anstalt.

Das k. k. Waisenhaus hat auch Zöglinge außer der Anstalt und zwar:

1. Solche, die nach ihren Eigenschaften zwar zur Verpflegung unmittelbar der Anstalt zuzuweisen wären, jedoch wegen Mangels an Raum oder aus anderen moralischen oder physischen Ursachen in der Anstalt nicht verpflegt werden können.

2. Die in der Lehrprobe oder Lehre befindlichen Zöglinge.

Außer den Zöglingen, welche in dem k. k. Waisenhause unmittelbar vollständige Verpflegung und Unterricht erhalten, wird eine große Anzahl (bei 3000) noch außer dem Hause verpflegt. Die Ursachen, aus welchen ihre Verpflegung in der Anstalt selbst nicht Statt finden kann, bestehen in der Regel, wie unter Nr. 1 erwähnt wurde, in dem Mangel an Raum, unnormalem Alter und ungünstigem Gesundheitszustande. In neuester Zeit haben aber auch noch andere moralische und ökonomische Rücksichten der Verpflegung der Zöglinge außer dem Hause gegen ein angemessenes Kostgeld, vor

Digitized by Google

jener in der Anstalt den Vorzug [1]) gegeben, und es werden daher nur jene Waisen in das k. k. Waisenhaus angewiesen, für welche außer demselben kein passender Verpflegungsort aufgefunden werden konnte. Man gelangte nämlich durch Erfahrungen zu der Ueberzeugung, daß die Anstalten, wo eine große Menge Kinder gemeinschaftlich aufgezogen werden, nie ihren Zweck so erfüllen, als man von der Sorgfalt, die man dort auf sie verwendet, vermuthen sollte. Es fehlt ihnen die Erziehung, welche durch Lebenserfahrungen gegeben wird, der praktische Unterricht, den sie in einer Familie empfangen würden, wo sie jeden Tag die Beunruhigungen und Mühen einer schwierigen Lage theilen. Es sind auch die in einer besonderen Anstalt, sie mag noch so umsichtig geleitet seyn, erzogenen Kinder im Allgemeinen unbesonnener, als die anderen Kinder ihres Alters. Um sie gegen die Ansteckung des Lasters zu sichern, und weil es die Nothwendigkeit erfordert, eine große Menge in Gemeinschaft lebender Kinder einer strengen, einförmigen Regel zu unterwerfen, so erlaubt man ihnen nicht mit der Außenwelt so weit zu verkehren, daß sie von den Klippen, worauf sie stoßen werden, Begriffe gewinnen könnten, und kaum sind sie aus dem schützenden Asyle, welches ihnen die Mildthätigkeit eröffnet hatte, herausgetreten, so wird ihre Unerfahrenheit von den Gefahren überrascht. Im Allgemeinen kann die Erziehung in Anstalten dieser Art nie, was jede gute Erziehung seyn soll, eine Lehrzeit für das wirkliche Leben seyn. Man hat dies lebhaft zu fühlen begonnen und es werden gegenwärtig die armen Waisen von dem Magistrate bei Bürgers- und anderen Gewerbsleuten von erprobter Sittlichkeit untergebracht. Diese Methode übt zugleich, abgesehen von ihrem moralischen Werthe, auf den zur Erhaltung dieser Kinder berufenen Armenfond eine wohlthätige Rückwirkung aus, indem ein Kostgeld, welches den Pflegeparteien bewilligt worden, nicht einmal die Hälfte des Verpflegsbetrages für ein im k. k. Waisenhause wirklich untergebrachtes Kind erreicht. Die Kostgelder bestehen in der Regel in jährlichen 40 bis 50 fl. Konv. Münze und werden im Wege der Abfindung mit den

[1]) Hier ist natürlich nur von den auf Kosten des Armenfondes verpflegten Kindern die Rede, indem über die anderen dem Magistrate kein Verfügungsrecht zusteht.

Digitized by Google

sich meldenden Parteien bestimmt. Besondere Verhältnisse und Umstände können eine angemessene Erhöhung dieses Betrages herbeiführen. Diese Pflegeparteien werden in dem Armen-Departement des Wiener Magistrates über ihre persönliche Anmeldung und Beibringung legaler Sittenzeugnisse in Vormerkung genommen und denselben sodann die von den Armen-Institutsvorstehern zur Aufnahme in das k. k. Waisenhaus oder zur Verpflegung außer demselben in Antrag gebrachten Kinder zugewiesen. Auch bleibt es den Armen-Institutsvorstehern unbenommen, diese Pflegeparteien für die, von ihnen in Antrag gebrachten Waisen aus den Bewohnern ihres Bezirkes zu wählen und dem Magistrate namhaft zu machen. — Jede Pflegepartei ist verpflichtet, ihren Zögling mit Sorgfalt und christlich zu erziehen und zum Schulbesuche anzuhalten; den Schulunterricht und die Schulbücher erhalten die Waisenhauszöglinge unentgeltlich.

Da der k. k. Waisenhaus-Direktion instruktionsmäßig die Pflicht obliegt, die außer dem Hause verpflegten Kinder und ihre Pflegeeltern unter Beihilfe zweier eigens dazu angestellten Aufseher, welche verläßliche und brave Männer seyn müssen, genau zu überwachen und zu beaufsichtigen, so müssen alle jene Kinder, welche von dem Magistrate in eine auswärtige Pflege gegeben werden, sammt ihren Pflegeeltern der k. k. Waisenhaus-Direktion bekannt gegeben werden, damit sie ihrer so eben erwähnten Verpflichtung nachzukommen im Stande ist. Die obigen Aufseher haben sämmtliche auswärtigen Zöglinge wenigstens zweimal des Jahres zu untersuchen und über den Erfolg dieser Untersuchungen monatlich an die k. k. Waisenhaus-Direktion Bericht zu erstatten. Findet es die k. k. Waisenhaus-Direktion über eingezogene ämtliche Erkundigungen nicht räthlich, daß manche Kinder bei einzelnen Pflegeparteien fernerhin belassen werden, weil hierdurch sonst das moralische und physische Wohl ihrer Schutzbefohlenen Gefahr leiden würde, so werden diese letzteren, wenn sie nicht aus dem Armenfonde verpflegt werden, in das Waisenhaus zurückgenommen und daselbst weiter verpflegt und fortgebildet. Gehören diese Kinder aber zu jenen, welche ihre Verpflegung aus dem Armenfonde erhalten, so können selbe, da der k. k. Waisenhaus-Direktion rücksichtlich derselben in neuester Zeit nur die Ueberwachung und Beaufsichtigung zusteht, zwar nicht in das k. k. Waisenhaus ohne Zustimmung des Wiener Magistrates zurück-

Digitized by Google

genommen werden, sondern die k. k. Waisenhaus-Direktion muß sich nur darauf beschränken, jeden dieser Vorfälle dem Magistrate zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen, welcher sodann ungesäumt die entsprechenden Erhebungen und Abänderungen vorzunehmen hat. — Die Armen-Institutsvorsteher sind übrigens nach ihrer Stellung und Berufspflicht ganz vorzüglich verbunden, der k. k. Waisenhaus-Direktion bei der Ueberwachung der auswärtigen Zöglinge mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hilfreich an die Seite zu gehen, und sowohl dieser als auch dem Magistrate alle entdeckten Gebrechen unverweilt anzuzeigen.

Für die mit einer Unterstützung (Kostgeld) betheilten Zöglinge wird den Pflegeeltern derselben gleich bei der Aufnahme der Zöglinge von der k. k. Waisenhaus-Direktion ein Zahlungsbogen ausgefertiget, mit welchem sie den Unterstützungsbetrag, alle Monate in den zehn letzten Tagen, in der Kanzlei des Waisenhauses gegen Beibringung der pfarrlichen Lebensbestätigung erheben können.

Hat ein Waisenhauszögling die gehörige Erziehung und den erforderlichen Unterricht erhalten, und ist er an Jahren und Körperstärke vorgerückt, dann ist es die Sorge der Direktion, denselben in eine Lehre oder einen Dienst unterzubringen, wobei sie von den Innungsbehörden und den k. k. Polizeibezirks-Direktionen kräftig unterstützt werden muß. Auch nehmen häufig die Pflegeparteien bei der Uebernahme der Zöglinge diese Verpflichtung auf sich. Mit der Unterbringung eines Zöglings in eine Lehre oder Dienst hört auch das Kostgeld auf. Jedenfalls hat aber dasselbe längstens bis zu dem erreichten sechzehnten Lebensjahre zu dauern (k. k. niederösterreichische Regierungsverordnung vom 12. Juni 1833 Z. 30,817), und nur in besonderen außerordentlichen Fällen kann eine Verlängerung bis zum achtzehnten Lebensjahre Statt finden. Für auswärtige Zöglinge, welche an einem Gymnasium, oder an der Universität oder an dem k. k. polytechnischen Institute studieren, und auch für Mädchen, die eine höhere Ausbildung zu ihrem Fortkommen benöthigen und bedürfen, kann vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Juli 1825 der Verpflegskostenbetrag bis zu dem zwanzigsten Lebensjahre bewilligt und belassen werden.

Was endlich die unter Nr. 2 besprochenen, in der Lehrprobe oder Lehre befindlichen Zöglinge betrifft, so kommt zu bemerken, daß

Digitized by Google

jeder Zögling vorläufig auf zwei Monate in die Lehrprobe abgegeben wird. Hat sich dieselbe entsprechend bewährt, so werden die Mädchen in der Regel in den Dienst aus der Anstalt gänzlich entlassen, die Knaben aber auf drei Jahre kontraktmäßig in die Lehre gegeben. In den diesfälligen Kontrakten verpflichtet sich der Lehrherr, den Lehrling bürgerlich zu ernähren, zu kleiden, christlich zu erziehen und zu behandeln und ihm sein Gewerbe zu lehren, folglich ihn aufzudingen und seiner Zeit freisprechen zu lassen. Das k. k. Waisenhaus verpflichtet sich dagegen, ihm durch drei Jahre einen Kleidungsbeitrag von 12 fl. Konv. Münze jährlich auszuzahlen. — Bei der Wahl der Gewerbe wird übrigens immer auf die Neigung und Tauglichkeit der Zöglinge, so wie auch auf die Wünsche ihrer Angehörigen Rücksicht genommen.

Fortsetzung. — Verhältniß der mit einfachen Waisengenüssen betheilten Kinder zu dem k. k. Waisenhause.

Da die außer dem k. k. Waisenhause verpflegten Kinder als in diese Anstalt gehörig angesehen und behandelt werden, so ist es einleuchtend, daß dieselben alle jene Eigenschaften besitzen müssen, welche zur unmittelbaren Aufnahme in das Waisenhaus vorgeschrieben sind. Es haben demnach solche Kinder, welche blos vom Vater verwaiset sind und noch eine Mutter am Leben haben, auf Kostgelder in der Regel keinen Anspruch, weil für dieselben Waisengenüsse (4 Kreuzer täglich) bestimmt sind, worüber bereits früher (siehe S. 229 u. f.) gesprochen worden ist. Treten jedoch solche Fälle ein, wo eine erwerbsunfähige Witwe mehrere, wenngleich mit Waisengenüssen betheilte Kinder zu ernähren hat, wozu offenbar so geringe Beiträge nicht hinreichen, so lassen sich ohne weiters Ausnahmen von der allgemeinen Regel rechtfertigen, und es ist allerdings gestattet, solchen Kindern Kostgelder zu bewilligen. Dieselbe Begünstigung genießen auch die Kinder jener Eltern, welche sich in Kranken-, Versorgungs- oder Gefangenhäusern befinden, oder unbekannten Aufenthaltes sind, oder endlich einen solchen lasterhaften Lebenswandel führen, daß ihnen die Erziehung ihrer eigenen Kinder aus öffentlichen Rücksichten nicht belassen werden darf.

Digitized by Google

Die Waisengenüsse wurden in früherer Zeit, so wie die Kostgelder gegenwärtig, bei der k. k. Waisenhaus-Kasse mittelst eigener Zahlungsbögen behoben, und die Erziehung der mit denselben betheilten Kinder von der k. k. Waisenhaus-Direktion durch die eigens hierzu angestellten Aufseher überwacht. In neuester Zeit hat jedoch die erstere Einrichtung eine Abänderung [1]) erlitten, indem diese Waisengenüsse, so wie alle übrigen Pfründengattungen, bei den einzelnen Armen-Institutsbezirks-Kassen an den gewöhnlichen Betheilungstagen ausbezahlt werden. Hierdurch wurde aber die k. k. Waisenhaus-Direktion der ihr obliegenden Beaufsichtigung dieser Kinder keineswegs enthoben und es müssen daher derselben von dem Magistrate von Monat zu Monat alle mit Waisengenüssen betheilten Kinder, so wie auch deren Abhörungszahl, Wohnort der Eltern oder Pflegeeltern und die Dauerzeit der bewilligten Erziehungsbeiträge mittelst eigener Verzeichnisse mitgetheilt werden. Der Umstand, daß diese Kinder unter der unmittelbaren Aufsicht der k. k. Waisenhaus-Direktion stehen, schließt jedoch keineswegs die gerechte Vorsicht aus, daß auch die Armen-Institutsvorsteher denselben ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und die allenfalls entdeckten Gebrechen dem Magistrate mittheilen.

Das Verhältniß dieser Kinder zu der k. k. Waisenhaus-Direktion ist also ganz analog mit jenem der außer der Anstalt verpflegten Zöglinge; nur waltet in Betreff der Auszahlung der diesfälligen Erziehungsbeiträge ein unerheblicher Unterschied ob.

Fortsetzung. — Entlassung der Zöglinge aus der Verpflegung des k. k. Waisenhauses.

Die Entlassung der Zöglinge aus der Verpflegung des k. k. Waisenhauses findet Statt:

1. In Folge des erlangten vorgeschriebenen Normalalters, wo dann die Pflegeeltern für die weitere Unterbringung ihres Zöglings zu sorgen verpflichtet sind;
2. nach zurückgelegter Lehrzeit;
3. durch den Eintritt in einen Dienst:

---

[1]) Diese Abänderung besteht jedoch nur provisorisch bis zur höheren Sanction.

Digitized by Google

4. wenn der Zögling durch die Verehelichung seiner Mutter, oder durch die Entlassung seiner Eltern aus den Kranken-, Versorgungs- oder Gefangenhäusern, aufhört, eine Waise zu seyn;

5. wenn der Zögling von Angehörigen oder sonstigen Wohlthätern in die unentgeltliche Verpflegung übernommen wird;

6. wenn einem Zöglinge ein bedeutendes Vermögen zufällt;

7. wenn sich ein Zögling ungeachtet aller Ermahnungen und Strafen durch einen unsittlichen Lebenswandel der ihm zu Theile gewordenen Wohlthat unwürdig zeigt.

Die Entlassung eines Zöglings wird in dem Protokolle des k. k. Waisenhauses, unter Angabe der Art derselben und des letzten Aufenthaltsortes des Zöglings, ersichtlich gemacht.

Alle Vierteljahre werden die, aus dem k. k. Waisenhause entlassenen Zöglinge der betreffenden Vormundschaftsbehörde zur weiteren Bevormundung angezeigt, und ihr etwa bei dem Waisenhause verwaltetes Vermögen an dieselbe abgeführt.

Fortsetzung. — Leitung und Personalstand des k. k. Waisenhauses.

I. Das k. k. Waisenhaus steht unmittelbar unter der Landesregierung, an welche alle Rechnungen gelegt, alle Berichte, Anfragen und Rapporte erstattet werden.

Unmittelbar unter der Oberaufsicht der Landesstelle leitet die Direktion die Geschäfte der Anstalt; sie hat sowohl die administrativen und ökonomischen, als auch die pädagogischen Geschäfte des Hauses zu überwachen, und sorgt auch für die Unterbringung der Zöglinge in die Kost, in die Lehre oder in den Dienst.

II. Der Stand der Zöglinge ist im Durchschnitte:

in der Anstalt unmittelbar	378
außerhalb der Anstalt	2930
Zusammen	3308

Aufgenommen wurden im Durchschnitte:

in der Anstalt unmittelbar	116
übersetzt	3
außer der Anstalt ganz neu aufgenommen	317
durch Uebersetzung	50
Zusammen	486

Digitized by Google

B. Die k. k. Findelanstalt.

Das hiesige Findelhaus wurde durch Kaiser Joseph II. zugleich mit dem allgemeinen Krankenhause im Jahre 1784 gegründet. Durch die väterliche Fürsorge Sr. Majestät des Kaisers Franz und durch die Sorgfalt und thätige Hilfe, welche die Gesellschaft adeliger Frauen dieser Anstalt widmete, ist dieselbe nunmehr zu einem Grade der Vollkommenheit gediehen, daß sie jeder ähnlichen zum Muster dienen kann.

Diese Anstalt ist eine Staatsanstalt und wird auch zum größten Theile, außer einigen Erträgnissen und Zuflüssen durch Verpflegs- und Ammengebühren, vom Staatsschatze allein unterhalten. Dieselbe steht unmittelbar unter der Direktion des allgemeinen Krankenhauses und mittelst dieser unter der k. k. niederösterreichischen Landesregierung.

Das hierzu bestimmte Gebäude befindet sich in der Alsergasse, dem allgemeinen Krankenhause fast gegenüber, somit in der Nähe der Gebäranstalt, was hier um so zweckmäßiger erscheint, da sowohl die für die erste Pflege der Findlinge nöthigen Ammen, als auch die größte Zahl der in dieser Anstalt untergebrachten unehelichen Kinder aus der Gebäranstalt in das Findelhaus übersetzt werden. Die Gebär- und Findelanstalt sind daher mit einander in stäter Wechselwirkung und innigst verbunden, worüber ich bereits in dem zweiten Abschnitte bei der Abhandlung über die Zuständigkeit der Findelkinder gesprochen habe.

Das Gebäude hat zwei Stockwerke, in welche der Zugang für die Fremden verboten ist, und einen geräumigen Garten, der im Sommer für die Ammen und die Neugebornen bestimmt ist; jeder der zwei Stöcke enthält für die Säuglinge und für die sie pflegenden Ammen fünf große geräumige Säle, welche die Aussicht in den Garten haben.

Der Zweck dieser Anstalt besteht darin, nicht nur die, der elterlichen Pflege beraubten unehelichen Kinder aufzunehmen und ihnen dieselbe zu ersetzen, sondern auch die moralischen und sozialen Nachtheile ihres Daseyns sowohl für sie, als auch für ihre Eltern, so viel möglich zu beheben. Sie hat daher nicht nur die verlassenen unehelichen Kinder zu verpflegen und zu versorgen, sondern auch ihr

Digitized by Google

Daseyn da, wo es nothwendig ist, geheim zu halten. Auch besteht ihr Zweck weiters noch darin, diejenigen Kinder, von welchen weder Vater noch Mutter ausfindig gemacht werden können, also im Sinne der Hofverordnung vom 24. Juli 1792 Z. 379 als eigentliche Findlinge betrachtet werden müssen, aufzunehmen und zu verpflegen.

Aber auch eheliche Kinder erfreuen sich der Unterstützung dieser Anstalt, insofern ihre Eltern wegen Krankheit oder anderen Hindernissen sie zu erhalten unfähig sind, und ihre Aufnahme in das k. k. Waisenhaus wegen Mangel des vorgeschriebenen Alters [1]), oder aus anderen wichtigen Gründen nicht Statt finden kann. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die für diese Kinder aufgelaufenen Verpflegsgebühren von jenen Fonden, auf deren Rechnung dieselben in das k. k. Waisenhaus aufgenommen wurden, dem Findelhausfonde zurückvergütet werden müssen. Werden daher Kinder unter sechs Jahren, was häufig der Fall ist, durch Ableben, Verhaftung, unbekannte Abwesenheit, Erkrankung u. dgl. ihrer nach Wien zuständigen Eltern der elterlichen Pflege beraubt, so sollten dieselben eigentlich, als ganz verwais't, in das k. k. Waisenhaus aufgenommen werden; da jedoch die Organisation dieser letzteren Anstalt nur die Aufnahme von ehelichen Kindern in einer Altersklasse von sechs bis dreizehn Jahren zuläßt, so hat die Staatsverwaltung die Verfügung getroffen, daß derlei Kinder unter dem erwähnten Alter, falls deren Unterbringung in eine auswärtige Pflege unmöglich ist, in der k. k. Findelanstalt auf Kosten der betreffenden Fonde insolange verpflegt werden, bis sie das zur Aufnahme in das k. k. Waisenhaus erforderliche Alter erreichen, wo sie dann in diese letztere Anstalt übersetzt werden.

Rücksichtlich derjenigen auf Kosten des Armenfondes in der k. k. Findelanstalt verpflegten ehelichen Kinder werden die betreffenden Verpflegskosten-Ausweise von der k. k. Findelhaus-Direktion dem Magistrate von Zeit zu Zeit zur Rückvergütung mitgetheilt.

Was die Aufnahme der Kinder in die k. k. Findelanstalt überhaupt, die Bedingungen hierzu, die Verpflegung der Zöglinge unmittelbar in der Anstalt oder in der Privatkost, und endlich die Entlassung

[1]) D. i. vom sechsten bis zum dreizehnten Lebensjahre.

Digitized by Google

der Kinder aus dieser Anstalt betrifft, so sind hierüber mehrere ausgezeichnete Abhandlungen [1]) erschienen, auf welche ich die geehrten Leser mit dem Bemerken verweise, daß die Tendenz meines vorliegenden Werkes nur auf Darstellung der Lokal-Armenpflege und der Lokal-Armenanstalten losgehe, und daß ich daher andere, den Lokalanstalten nicht angehörige Humanitäts-Institute nur insoweit berühre, als selbe mit der Lokal-Armenpflege in einem beziehungsweisen Verhältnisse stehen.

Endlich dürfte hier die Bemerkung am rechten Orte erscheinen, daß die in der k. k. Findelanstalt auf Kosten des Staatsschatzes verpflegten unehelichen und Findelkinder nur bis zu dem vollstreckten zehnten Lebensjahre auf die Wohlthat dieser Verpflegung Anspruch haben und sodann ihrer Zuständigkeitsgemeinde zur weiteren Unterbringung in eine Lehre oder sonstige Pflege übergeben werden. (Siehe: Zweiter Abschnitt der Organisation in diesem Werke, Abhandlung über die Zuständigkeit der Findelkinder.)

6.

Von der Aufnahme in das k. k. Taubstummen- und Blinden-Institut.

A. Das k. k. Taubstummen-Institut.

Das k. k. Taubstummen-Institut wurde im Jahre 1779 auf Veranlassung Kaiser Joseph's II. noch unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia gegründet.

Das Taubstummen-Institut, diese wohlthätige Anstalt, hat den Zweck, die verwahrlosten Taubstummen der menschlichen Gesellschaft wiederzugeben, und sie zur bürgerlichen Brauchbarkeit auszubilden; auch ist sie die Mutter vieler ähnlichen, Segen verbreitenden Anstalten im In- und Auslande geworden.

---

[1]) Die vorzüglichste mir bekannte Abhandlung dieser Art ist in dem vortrefflichen Werke des Herrn Joseph Johann Knolz, der Heilkunde Doktor, k. k. niederösterreichischen Regierungsrathes und Protomedikus, betitelt: „Wien's Humanitäts- und Heilanstalten" enthalten.

Digitized by Google

Das Institut hat zwei geräumige Schlafsäle, deren einer 50 Betten für Knaben, der zweite 20 Betten für Mädchen faßt, zwei lichte und luftige Lehrzimmer, einen großen Prüfungssaal, der auch als Lehrzimmer benützt wird, einen Zeichnungs- und einen Speisesaal, zwei Krankenzimmer, eine Hauskapelle, einen geräumigen Hof und einen großen Garten.

Nebst dem Direktor, welcher die unmittelbare Leitung und Aufsicht der Anstalt führt und zugleich die Schüler der dritten Klasse unterrichtet, sind die nöthigen Lehrer, wovon einer zugleich Rechnungsführer ist, und ein Katechet angestellt. Die Zöglinge werden hier in der Religion, Geberdensprache mit Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Tonsprache unterrichtet. Der Unterricht wird in drei Klassen und in jeder durch zwei Jahre ertheilt. Mädchen werden auch in den nöthigsten weiblichen Handarbeiten, als: Nähen, Stricken, Spinnen, Merken, Kochen u. s. w. durch die Aufseherin unterwiesen.

In dem Taubstummen-Institute werden 22 Zöglinge auf Kosten des Instituts, die anderen von den Zinsen der durch Wohlthäter dem Institute gewidmeten Kapitalien und auf Kosten mehrerer öffentlichen Fonde, der Gesellschaft adeliger Frauen, unterhalten. Bemittelte (selbst Ausländer katholischer Religion) werden gegen ein jährliches Kostgeld, das nicht fixirt ist, dessen Mittelbetrag aber 150 fl. K. M. beträgt, in das Institut aufgenommen, für welches sie die volle Verpflegung im gesunden und kranken Zustande, Kleidung, Unterricht und Schulerfordernisse erhalten. Für die Taubstummen aus höheren Ständen besteht eine Privatverpflegung bei dem Instituts-Direktor. Auch außer dem Institute wohnende Taubstumme können an dem Schulunterrichte Theil nehmen [1]). Die Aufnahme geschieht auf den Vorschlag der Instituts-Direktion durch die k. k. niederösterreichische Landesregierung, wobei für die Stiftungsplätze das Präsentationsrecht den Stiftern vorbehalten ist. Erfordernisse zur Aufnahme sind: 1. Ein Alter nicht unter 7 und nicht über 14 Jahre; 2. Bildungsfähigkeit; 3. muß der aufzunehmende Zögling gesund seyn, und darf außer der Taubheit mit keinem anderen, dem Zwecke des Institutes nachtheiligen Gebrechen, z. B. Lungensucht, Lähmung, Fallsucht, bösartigen

[1]) Zur Bildung für Taubstummen-Lehrer besteht ein unentgeltlicher, achtmonatlicher Lehrkurs in diesem Institute.

Digitized by Google

Ausschlag u. dgl. behaftet und auch nicht blödsinnig seyn. Der Aufenthalt im Institute ist auf sechs bis acht Jahre festgesetzt. Ueber das zwanzigste Jahr darf Niemand in derselben bleiben [1]).

Bildungsfähige Taubstumme, welche nach den bestehenden Direktiven Anspruch haben, auf Kosten des Versorgungs- oder Landbruderschaftsfondes verpflegt zu werden, sind statt in einem Versorgungshause, zur Bildung und Pflege auf Kosten einer der beiden erwähnten Fonde in dem Taubstummen-Institute unterzubringen. Hierbei sind alle jene Bestimmungen zu beachten, die in Absicht auf den Ein- und Austritt der sämmtlichen Zöglinge und ihre Bildungszeit durch die allerhöchste Entschließung vom 10. Dezember 1820 vorgezeichnet sind, und darin bestehen: a) zur Vollendung der Bildung eines Zöglings bleiben in der Regel, wie bisher, sechs Jahre bestimmt; b) darf ein Zögling in keinem Falle über das 20. Jahr in dem Institute belassen werden; c) für Stiftlinge ist der Austritt auf das Ende des Septembers und der Eintritt in das Institut auf den 1. Oktober festgesetzt; d) zahlende Zöglinge können zu jeder Zeit angenommen werden [2]).

Die Zöglinge werden liberal im Institute behandelt, und man sucht ihren Frohsinn zu befördern. Ihr gesundes, kräftiges und munteres Aussehen zeigt an, daß sie gut gehalten und gepflegt werden. Die Nahrung der Taubstummen ist einfach, hinreichend und gesund. Man läßt die Zöglinge für sich alle Arbeiten verrichten, die ihnen nach ihrem Austritte aus dem Institute als Lehrjungen oder Dienstboten zufallen können, erzieht sie und gewöhnt sie zu Allem, was ihr künftiger Stand von ihnen fordern kann.

Tritt nun endlich ein Zögling nach zurückgelegten sechs Bildungsjahren aus der Anstalt, so werden die weiblichen, als schon unterrichtet in den weiblichen Handarbeiten, den Angehörigen zurückgestellt, um entweder diesen in der Hauswirthschaft förderlich zu seyn, oder sich in Diensten ihr möglichstes Auskommen zu verschaffen; die männlichen aber werden im Einvernehmen der Eltern oder Vormünder, nach ihren körperlichen Fähigkeiten und Neigungen, zu einem geschickten und braven Meister in die Lehre gegeben, um ein Hand-

---

[1]) Hofverordnung vom 14. Mai 1779.

[2]) Hofkanzleidekret vom 18. Januar 1821.

Digitized by Google

werk zu erlernen und so sich selbst ernähren zu können. Für die Dauer der Lehrzeit bleibt der Zögling unter der Aufsicht des Institutes.

Zur Aufmunterung und in Anerkennung der vielen Mühe und Geduld, die die Unterweisung eines Taubstummen erfordert, wurde von dem hiesigen Vereine adeliger Frauen für jeden Meister, der einen taubstummen Lehrling zum Gesellen bildet, 150 fl. W. W., und für jeden Fabriksinhaber, der ein taubstummes Mädchen so weit ausbildet, daß sich dasselbe mit der erlernten Handarbeit den nöthigen Unterhalt selbst verdienen kann, 100 fl. W. W. als Belohnung bestimmt. Die Kosten des Aufdingens und Freisprechens werden von Seite des Institutes getragen. Nach erfolgtem Freisprechen werden die Zöglinge aus der verantwortlichen Obsorge des Institutes entlassen und den Angehörigen, die nun für ihr weiteres Fortkommen Sorge zu tragen haben, zurückgegeben.

Fortsetzung. — Verfahren der Armen-Institutsvorsteher.

Soll ein Armer auf Kosten des Armenfondes in dieses Institut aufgenommen werden, so muß derselbe alle vorhin aufgeführten Eigenschaften besitzen und nach Wien zuständig seyn. Alle derlei Gesuche sind nach Vorschrift der k. k. niederösterreichischen Regierungsverordnung vom 14. Dezember 1842 Z. 72,240 an den Wiener Magistrat zu leiten, da demselben nunmehr in der Voraussetzung, daß sonst alle Erfordernisse zur Erlangung eines derlei Platzes nachgewiesen sind, und daß vorläufig mit der k. k. Schulenoberaufsicht und mit der betreffenden k. k. Instituts-Direktion wegen der Raumhältigkeit des Institutes und wegen der Lehrfähigkeit der Kandidaten das nöthige Einvernehmen gepflogen worden ist, die Zuweisung der Zöglinge, für die der Armenfond die Verpflegskosten leistet, überlassen bleibt.

Die Armen-Institutsvorsteher haben daher alle ihre derlei Eingaben mit dem vorgeschriebenen Abhörungsbogen zu belegen und alle anderen zur Ersichtlichmachung der festgesetzten Eigenschaften beitragenden Dokumente anzuschließen. Der Magistrat setzt sich hierüber in das weitere Einvernehmen und verfügt endlich die Aufnahme.

Digitized by Google

B. Das k. k. Blinden-Institut.

Das k. k. Blinden-Institut, welches sich in der Josephstadt Nr. 188 befindet, wurde im Jahre 1804 durch W. Klein gegründet, im Jahre 1816 zur Staatsanstalt erhoben und gehört demnach unter die Zahl der heilsamsten Anstalten, welche unter der väterlichen Regierung weil. Kaiser Franz I. errichtet wurden. Der Zweck dieser Anstalt ist, blinde Kinder beiderlei Geschlechtes zur Sittlichkeit und bürgerlichen Brauchbarkeit zu erziehen.

Das Institutsgebäude ist nicht nur in einer erhöhten, sehr gesunden Gegend gelegen, sondern auch für das Bedürfniß und den Zweck des Institutes zur Aufnahme einer größeren Anzahl blinder Kinder eingerichtet, mit einem anstoßenden geräumigen Garten, welcher den Zöglingen in den freien Stunden zum angenehmen Zeitvertreibe dient, und mit einer Hauskapelle versehen, in welcher an Sonn- und Festtagen Gottesdienst für die Zöglinge gehalten wird.

Das Personale des Institutes besteht aus dem Direktor, der die Leitung desselben besorgt und auch wissenschaftlichen Unterricht ertheilt, dem Katecheten, dem Lehrer und Supplenten, welche beide den Schul- und wissenschaftlichen Unterricht besorgen, einem Rechnungsführer, zwei Musiklehrer, endlich auch mehreren Meistern zum Unterrichte in verschiedenen Handarbeiten (Gewerbmeistern). Drei Aerzte leisten unentgeltliche Hilfe in Krankheitsfällen. Ein Wärter und eine Wärterin haben bei Tag und Nacht die blinden Kinder unter ihrer Aufsicht und Pflege. Ein Thorsteher und die nöthigen Dienstleute besorgen die häuslichen Arbeiten.

Die Zöglinge werden entweder auf öffentliche Kosten, oder von vermöglichen Eltern und Privatwohlthätern, oder von anderen Fonden unterhalten. Der Institutsfond ist sehr bedeutend, und wird durch milde Spenden von Zeit zu Zeit vermehrt. Das Institut hat 8 Stiftungsplätze; insbesondere hat der Hofkriegsrath einen Fond für blinde Militärkinder. Auch die Gesellschaft adeliger Frauen bestreitet jährlich die Kosten der Erziehung einiger Zöglinge. — Eltern, welche auf ihre Kosten ein blindes Kind dem Institute übergeben, erhalten nach Verlauf des ersten halben Jahres eine schriftliche, getreue Schilderung über die Eigenschaften eines solchen Kindes, wo es dann von den Eltern oder Verwandten abhängt, ob und wie lange sie das-

Digitized by Google

selbe in der Anstalt lassen wollen. Für einen solchen Zögling werden jährlich 200 fl. K. M. als Mittelbetrag bezahlt. — In das Blinden-Institut werden Kinder beiderlei Geschlechtes zwischen 7 und 12 Jahren angenommen; sie dürfen jedoch außer der Blindheit kein anderes Gebrechen haben, und müssen Bildungsfähigkeit äußern.

Die Erziehungszeit ist vom zehnten Jahre des Alters an gerechnet auf 6 Jahre festgesetzt. Doch läßt sich die Zeit des Austrittes aus dem Institute genau nicht bestimmen, da die vollendete Ausbildung des Zöglings von seinem Alter bei der Aufnahme, von seinen Fähigkeiten, seiner Verwendung und den Kenntnissen und Fertigkeiten, die er für seine künftige Bestimmung nöthig hat, abhängt.

In das Wiener Blinden-Institut können auf Rechnung des Lokal-Armen- oder Landbruderschaftsfondes nur jene aufgenommen werden, welche nach Wien zuständig sind [1]). Für die Unterbringung und Verpflegung jener Blinden und Taubstummen, deren Geburtsort nicht ausgemittelt werden kann, hat die Lokal-Polizei zu sorgen; es kann daher in solchen Fällen der Staatsschatz nicht in Anspruch genommen werden. In Wien bestreitet der Versorgungs- und aushilfsweise der Landbruderschaftsfond die diesfälligen Auslagen [2]).

Der mittlere Stand der Zöglinge ist 35 Köpfe. Wie groß die Bildungsfähigkeit der Blinden sey, ergibt sich eigentlich erst recht deutlich seit der Errichtung von Unterrichtsanstalten für dieselben. Gegenstände des gemeinschaftlichen Unterrichtes sind: Religion, Kenntniß der umgebenden Dinge durch Gefühl, Gehör und Geruch (durch Modelle unterstützt), Lesen erhabener Schriften, Rechnen, Musik (durch fühlbare Noten), und verschiedene Handarbeiten, als: Spinnen, Stricken, Pappearbeiten, Bandweben, Körbeflechten, Schuhmachen, Tischlerarbeiten u. dgl. Ausgezeichnet fähige und vermöglichere Zöglinge erhalten auch Unterricht im Schreiben, in der Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Meßkunst und fremden Sprachen. Bei dem Institute sind zum Behufe des für die Blinden ganz eigenthümlichen Unterrichtes verschiedene Sammlungen von natürlichen und künstlichen Körpern angelegt, und werden immer vermehrt und fortgesetzt. Für den Unterricht in der Musik sind

[1]) Hofkanzleidekret vom 17. Mai 1821.
[2]) Hofkanzleidekret vom 10. Oktober 1822.

Digitized by Google

Fortepiano's, Harfen, Saiten- und Blasinstrumente vorräthig. Eine Sammlung zweckmäßiger Bücher ist auch aufgestellt, aus welchen den Zöglingen in bestimmten Stunden zu ihrer weiteren geistigen Ausbildung vorgelesen wird.

Da die meisten Zöglinge im Blinden-Institute Kinder armer Eltern sind, so geht das Hauptbestreben beim Unterrichte dahin, daß die Zöglinge angemessene Handarbeiten erlernen und Fertigkeit in denselben für ihren künftigen Broterwerb erlangen. Die Mädchen werden zu verschiedenen häuslichen Arbeiten angehalten; sie helfen rollen, betten auf, reinigen Tische, Bänke und Stühle, kleiden die kleineren Zöglinge an, und verrichten andere passende Arbeiten. Auch die größeren Knaben, wenn sie eben kein bestimmtes Geschäft haben, werden zu Verrichtungen im Hauswesen gebraucht. Sie sägen Holz, legen es in ordentliche Stöße, tragen Wasser zum Gießen in den Garten, füttern die Hausthiere und bewegen sich in dem ihnen wohlbekannten Hause so frei und sicher, wie die Sehenden. Außer dem Umgange mit Feuer und Licht bleibt keine Arbeit, die sich in der Haushaltung ereignen kann, von ihnen unversucht.

Nach vollendeter Erziehung werden die Zöglinge ihren Angehörigen zurückgegeben, die ganz armen aber in die Versorgungsanstalt für erwachsene Blinde aufgenommen. Ausgetretenen Zöglingen des Blinden-Institutes ist nicht gestattet, nach ihrem Austritte aus dem Institute mit ihren musikalischen Instrumenten in den Höfen und Gasthäusern herumgeführt zu werden, um Almosen zu sammeln [1]).

Mit dem Blinden-Institute ist auch die Anstalt zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinden, im Jahre 1825 durch einen Privatverein gegründet, vereiniget. In diese Anstalt treten die erwachsenen Zöglinge des Blinden-Institutes über; jedoch können auch andere erwachsene Blinde daran Theil nehmen. Der Zweck dieser Anstalt ist demnach, erwachsene Blinde, insbesondere die ausgetretenen Zöglinge des Blinden-Institutes, zu verpflegen und angemessen zu beschäftigen. So ist diese Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt als die nothwendige Ergänzung des Blinden-Institutes, als der Schlußstein des schützenden Gewölbes zu betrachten, unter welchem die armen Blinden ein sicheres Asyl vor den Gefahren finden,

[1]) Polizei-Oberdirektions-Cirkulare vom 20. Juni 1823.

Digitized by Google

denen sie auf dem finsteren Wege der für sie fremden Welt ausgesetzt sind.

Der Fond besteht aus einem Stammvermögen, aus jährlich eingehenden fixen Einkünften an Subskriptionen, Kapitalsinteressen und Stiftungen und aus freiwilligen Geschenken, welche ein- für allemal geleistet werden.

In diese Anstalten werden nur solche Blinde beiderlei Geschlechts aufgenommen, welche zu irgend einer Arbeit oder zum Musikchore verwendet werden können, und sich noch nicht an das Betteln gewöhnt haben. Sie müssen inner den Linien Wiens geboren seyn, und in einem Alter zwischen 18 bis 30 Jahren stehen. Diejenigen, welche noch keine mechanische Arbeit fertig betreiben und kein musikalisches Instrument spielen können, müssen wenigstens die Anlage und Neigung haben, beides in kurzer Zeit zu erlernen. Für einen aus Niederösterreich gebürtigen Blinden werden jährlich 100 fl., für einen aus einer anderen Provinz oder einem anderen Lande Gebürtigen aber 200 fl. K. M. entrichtet. Blinde vom Stande erhalten gegen ein größeres Kostgeld, worüber vorläufig ein Uebereinkommen mit der Anstalt Statt hat, eine bequemere Unterkunft und die erwünschte Erheiterung durch Musik, Vorlesen u. s. w. Will ein erwachsener Blinder eine Arbeit in der Anstalt lernen, so kann er gegen Vergütung der Kosten sich die erforderliche Zeit hindurch daselbst aufhalten.

Der mittlere Stand der Versorgten beläuft sich auf 30 bis 40 Köpfe.

7.

Von der Aufnahme in die Grundarmenhäuser.

In den Vorstädten Wiens zerstreut, befinden sich sieben Grundarmen-Versorgungshäuser, sogenannte Grundspitäler, und zwar:

Im Altlerchenfeld	mit	16	Bettstätten.
In Gumpendorf	»	7	»
Im Lichtenthal	»	35	»
In Mariahilf	»	45	»
Zu St. Ulrich	»	30	»

Digitized by Google

Im Neulerchenfeld (außer der Linie) mit . . . 21 Bettstätten,
In der Leopoldstadt mit . . . . . 60 „
Zusammen 214 Bettstätten,

welche sämmtlich unter der Oberaufsicht der Versorgungshaus-Verwaltung in der Währingergasse stehen.

Die Grundspitals-Pfründner daselbst erhalten ihre Portionen aus dem Armenfonde, und zwar die Männer täglich 5 und die Weiber täglich 4 kr. K. M.

Außer diesem wird aus demselben Fonde auch der Bedarf an Brennholz und Stroh bestritten; die Herbeischaffung der übrigen Bedürfnisse aber liegt den betreffenden Gemeinden ob.

In die Grundspitäler können auch gestiftete Pfründner und selbst Bürger, ungeachtet für dieselben ein eigenes Versorgungshaus besteht, aufgenommen werden; in diesem Falle werden dieselben gleich den übrigen Armen verpflegt, ihre Stiftung oder Pfründe aber für den Versorgungsfond eingezogen.

Zur Aufnahme in die Grundspitäler sind nur jene Armen geeignet, welche auf dem Grunde, wo sich die Anstalt befindet, geboren worden sind, oder sich wenigstens zehn Jahre daselbst aufgehalten haben. Der Vorschlag zur Aufnahme geschieht durch die betreffenden Grundspitals- und Armen-Institutsvorsteher und die Aufnahme in Folge der Genehmigung und Anweisung des Wiener Magistrates. Der Grundrichter, der Pfarrer und ein oder mehrere Armenpfleger sind im Allgemeinen die Vorsteher, von welchen einer die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt führt, die Geldportionen monatlich erhebt und wöchentlich an die Pfründner auszahlt.

Außer den Stubenvorstehern ist in dem Grundarmenhause in der Leopoldstadt, welches sich in jeder Beziehung vor den übrigen vortheilhaft auszeichnet, ein eigener Aufseher gegen eine Zulage von täglichen 6 kr. K. M. aufgestellt.

Die in den Grundspitälern erkrankten Pfründner dürfen nur längstens drei Tage durch den Polizeibezirks-Arzt oder Wundarzt daselbst behandelt werden; nach Verlauf dieser Zeit müssen dieselben, wenn ihre Genesung nicht erfolgt, in das allgemeine Krankenhaus, welches während der Krankheit des Pfründners seine Portion bezieht, abgegeben, oder, wenn die Krankheit als unheilbar erkannt wird, in das Versorgungshaus in der Währingergasse übersetzt werden.

Digitized by Google

Diese Grundarmenhäuser sind Lokalanstalten, deren Bedeckung theils den Gemeinden, theils dem Armenfonde obliegt; dieselben stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Magistrats, welcher mittelst des Referenten in Armensachen die Aufnahme und Entlassung der Pfründner, und durch die Verwaltung des Versorgungshauses in der Währingergasse die innere Administration besorgt; sie sind ergänzende Theile der eigentlichen öffentlichen Versorgungshäuser, haben eine ganz gleiche Bestimmung, indem sie alle jene Individuen ohne Unterschied des Standes und der Religion aufzunehmen haben, welche wegen erwiesener Armuth, gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und bedeutender Körpergebrechen in der menschlichen Gesellschaft nicht mehr ihr Fortkommen finden können; nur unterscheiden sie sich von denselben dadurch, daß die ersteren zur Aufnahme von Armen aus allen Gemeinden, letztere aber nur zur Unterbringung der Armen aus jenen Gemeinden, welche zu ihrer Erhaltung beitragen, geeignet sind.

8.

Von der Aufnahme in die öffentlichen Versorgungshäuser.

Die Bestimmung der Siechen- und Versorgungshäuser geht dahin, den ganz kraftlosen, völlig gebrechlichen und siechen, mithin durchaus erwerbsunfähigen, alten und jeder anderen Hilfe beraubten Armen [1]) ohne Unterschied des Standes und der Religion ein sicheres Unterkommen zu verschaffen, nur müssen dieselben nach Wien zuständig seyn. Nicht minder geeignet zur Aufnahme in diese Anstalten erscheinen auch Fallsüchtige, dann stille Irren, wenn sie nach dem ärztlichen Befunde sich nicht etwa mehr zur Aufnahme in die Irrenanstalt qualifiziren, weiter mit allen ekelhaften und ganz unheilbaren Uebeln behaftete Individuen, welche nach dem ärztlichen Befunde nicht in der häuslichen Pflege und im Genusse der vollen Freiheit in der öffentlichen Gesellschaft ihrer Mitbürger belassen

[1]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

Digitized by Google

werden können, und daher dem Anblicke des Publikums entzogen werden müssen[1]). Dahin gehören: Krebsartige, cariöse, Lungen- und Wassersüchtige, durch äußere Gebrechen Verunstaltete, Cretins u. s. w. Diese werden entweder aus dem allgemeinen Krankenhause nach anerkannter Unheilbarkeit dahin übersetzt, oder auch unmittelbar nach vorhergegangener Untersuchung durch die Armen-Instituts-Organe aufgenommen. Bevor Bettler, Stumme u. dgl. in eine Versorgungsanstalt abgegeben werden, sollen Aerzte darüber einvernommen werden[2]), ob diese Individuen gesund und arbeitsfähig sind, weil sie sich in diesem Falle eher zur Unterbringung in der freiwilligen Arbeitsanstalt eignen. Endlich sind die Versorgungsanstalten auch noch für Diejenigen von vorzüglichem Werthe, welche durch vorausgegangene verdrießliche Ereignisse von der Gesellschaft ausgeschlossen wurden, sich nicht mehr redlich ernähren können und abscheulichen Versuchungen ausgesetzt sind.

Sämmtliche Versorgungshäuser sind Lokalanstalten, deren Bedeckung mit Ausnahme des Bürgerversorgungshauses zu St. Marx der Stadt und resp. dem Armenfonde allein obliegt; dieselben stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Magistrats, welcher mittelst des Referenten des Armendepartements die Aufnahme und Entlassung der Pfründner, die innere Administration und das Oekonomikum besorgt.

Anzahl der Versorgungshäuser.

In Wien bestehen drei solche Häuser innerhalb der Linien und eben so viele auf dem Lande, nämlich:

a) Das Versorgungshaus in der Alservorstadt (sogenanntes Bäckenhäusel), Währingergasse Nr. 271.

b) Das Versorgungshaus am Alserbache, am Michaelbeuern'schen Grund Nr. 19.

c) Das Versorgungshaus Langenkeller in der Vorstadt Neubau, Hauptstraße Nr. 234.

[1]) Nachricht vom 20. Juni 1784; Regierungsverordnung vom 14. Februar 1805; Hofverordnung vom 15. April 1817, und Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe.

[2]) K. k. Regierungsverordnung vom 23. Januar 1818.

Digitized by Google

d) Das Versorgungshaus zu Mauerbach V. U. W. W.
e) Das Versorgungshaus zu St. Andrä V. O. W. W.
f) Das Versorgungshaus zu Ybbs V. O. W. W.

A. Das Versorgungshaus in der Währingergasse.

Das Versorgungshaus in der Währingergasse ist ein uraltes Spital, das unter Kaiser Joseph II. bei Errichtung des allgemeinen Krankenhauses (1784) in ein Siechenhaus als Abtheilung desselben verwandelt, später (1791) zwar aufgehoben, im Jahre 1824 aber wieder zur Versorgungsanstalt verwendet und beträchtlich erweitert wurde. Das Gebäude ist zweckmäßig eingerichtet, und hat eine hohe, gesunde Lage. Es faßt 600 Personen, und enthält 38 große und 8 kleinere Zimmer mit Küchen, Retiraden und den nöthigen Kommunikationen.

Der diesem Gebäude noch gegenwärtig anklebende Name „Bäckenhäusel" läßt sich nach Fuhrmann's Beschreibung der Stadt Wien daher ableiten, weil dasselbe ursprünglich von einem Bäckermeister als Spital für kranke Bäckerburschen errichtet wurde. Das diesem Zwecke gewidmete Gebäude konnte indessen von keiner großen Ausdehnung gewesen seyn; daher es wahrscheinlich ist, daß jenes kleine, in der Mitte des großen Hofraumes vor dem Zubau im Jahre 1827 noch gestandene, zum Betriebe der Wäscherei verwendete, alte Gebäude jenes Asyl war, welches den kranken Bäckerburschen zugedacht wurde. Wenngleich dieses Versorgungshaus eine derartige Ausdehnung erhalten hat, daß es 600 Individuen faßt, so hat sich die ursprüngliche Benennung desselben dennoch bis auf die jetzige Zeit erhalten.

Diese Anstalt blieb bis zu dem Jahre 1824, wo es sich um die Erweiterung der Versorgungsanstalt handelte, ein Eigenthum der Wiener Stadtgemeinde, welche diese Realität, geschätzt auf 43,691 fl. 12 kr. K. M., am 21. August 1824 mit der Bedingung an den Armenfond abgetreten hat, daß von den abfallenden Interessen 25 arme Bürger in diesem Versorgungshause fortwährend unterhalten werden. Vom Jahre 1824 bis einschließlich 1827 wurde diese Anstalt durch Erweiterungsbauten dergestalt vergrößert, daß in derselben ohne mindeste Ueberfüllung 570 Arme bequem untergebracht werden können.

Digitized by Google

In diese Anstalt werden in der Regel von dem Magistrate alle für sämmtliche auswärtige Versorgungshäuser bestimmten Individuen angewiesen, und erst von da mittelst eigener Transporte in die auswärtigen Versorgungshäuser versetzt.

B. Das Versorgungshaus am Alserbache.

Das Versorgungshaus am Alserbache, „zum blauen Herrgott" genannt, ist unstreitig eine der ältesten Armen- und Krankenanstalten Wiens. Nachdem dasselbe eine lange Reihe von Jahren wahrscheinlich als städtische Anstalt bestand, wurde es zur Zeit der Errichtung des allgemeinen Krankenhauses in eine öffentliche Armen-Versorgungsanstalt umgestaltet, wie solche bis auf den heutigen Tag besteht. Der Beiname „blauer Herrgott" mag von einem vor vielen Jahren im Hause angebrachten Bilde, den Salvator mit einem blauen Mantel vorstellend, entstanden sein. In der neuen Zeit hat dieses Versorgungshaus auch dadurch wesentliche Dienste geleistet, daß daselbst in den ersten zwei Cholera-Epidemien aushilfsweise auch Kranke aufgenommen wurden.

C. Das Versorgungshaus Langenkeller.

Das Versorgungshaus „Langenkeller," welches von der Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbache besorgt wird, und zunächst unter der Aufsicht eines Schreibers aus der Zahl der Pfründner steht, unterscheidet sich von den übrigen Versorgungshäusern wesentlich dadurch, daß in dasselbe vorzüglich nur solche Arme aufgenommen werden, welche am Neubau, Schottenfeld oder zu St. Ulrich geboren sind, oder sich auf diesen, der Herrschaft Stift Schotten gehörigen Gründen zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten haben.

Sebastian Faber, Abt zu den Schotten, ließ vom Jahre 1690 bis 1700 auf dem Neubau einen langen Keller graben und auf demselben ein Versorgungshaus für alte Diener des Stiftes bauen, daher der Name „Langenkeller." Maria Theresia aber staltete diese Privatanstalt in ein allgemeines Versorgungshaus um; jedoch vor-

Digitized by Google

zugsweise für die stiftlichen Diener und die Bewohner der Gemeinden Neubau, Ober- und Unter-Neustift, welche früher bedeutende Beiträge zu dieser wohlthätigen Anstalt geleistet hatten. Bis zum Jahre 1816 waren in diesem Versorgungshause, welches noch immer ein Eigenthum des Stiftes Schotten ist, 134 Arme untergebracht. Als Folge eines Besuches Sr. Majestät des Kaisers Franz I. im Jahre 1817 wurde dieser Personalstand wegen offenbarer Ueberfüllung auf 84 Arme beschränkt; bei dieser Gelegenheit aber auch den daselbst befindlichen Armen ein großmüthiges Geschenk von Einhundert Spezies-dukaten allergnädigst zugedacht. Mehrere Jahre später und zwar im Jahre 1835 wurden mit den Lokalitäten daselbst zweckmäßige Veränderungen vorgenommen, wodurch, ohne eigentliche Erweiterung des Gebäudes, ein Belegraum für zwanzig Köpfe gewonnen wurde, so daß gegenwärtig in dieser Anstalt hundert und vier Arme, ohne sanitätswidrige Ueberfüllung, untergebracht werden können. Die bei dieser Versorgungsanstalt befindliche geräumige Kapelle mit der Sakristei und Priesterwohnung wurde im Jahre 1772 auf Kosten des Versorgungsfondes erbaut. Die Kosten der Erhaltung des Versorgungshauses, so wie der Kirche, werden aus dem Versorgungsfonde bestritten.

D. Das Versorgungshaus zu Mauerbach.

Das Versorgungshaus zu Mauerbach, zwei Stunden von Wien entfernt, im V. U. W. W. gelegen, war früher ein bedeutendes, vom Herzoge Friedrich dem Schönen im Jahre 1313 gestiftetes Karthäuserkloster. Nach Aufhebung des Klosters im Jahre 1782 durch Se. Majestät den Kaiser Joseph II. wurde das ganze Gebäude 1783 den Armen eingeräumt und am 1. September 1784 mit Pfründnern belegt. Das Versorgungshaus liegt am Ende des Dorfes Mauerbach, am Abhange des Kellerberges. Das ganze Gebäude besitzt zweiundfünfzig Pfründnerzimmer, welche durch einen gewölbten Gang in Verbindung gehalten werden. Die gebirgige Gegend wird wegen ihrer Schönheit zu den anmuthigeren Umgebungen Wiens gezählt, daher von den Bewohnern der Hauptstadt häufig besucht. Das Anstaltgebäude ist Eigenthum des Religionsfondes, alle an demselben

Digitized by Google

vorkommenden Baulichkeiten werden jedoch aus dem Versorgungsfonde bestritten.

E. Das Versorgungshaus zu St. Andrä.

Das gegenwärtige Versorgungsgebäude zu St. Andrä an der Traisen war früher ein Stift der regulirten Chorherren des heiligen Augustin, welches schon im Jahre 998 unter Kaiser Otto III. errichtet, wahrscheinlich im Jahre 1782 aber aufgelöset und mit seinem Grundeigenthume dem eine halbe Stunde entfernt gelegenen Stifte Herzogenburg einverleibt wurde. Bei mehreren feindlichen Invasionen wurde dasselbe als Militärspital, und vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1828 als Filialkaserne verwendet; endlich in der zweiten Hälfte des eben genannten Jahres 1828 von der hohen Staatsverwaltung angekauft und dem Versorgungsfonde aus dem Grunde zur Benützung überlassen, weil dafür eine bedeutende Anzahl Irrsinniger in dem Versorgungshause zu Ybbs untergebracht worden ist.

Die Uebergabe dieses Versorgungshauses an den Wiener Magistrat, welchem die Administration der sämmtlichen Versorgungsanstalten in neuester Zeit anvertraut wurde, konnte sich daher natürlicherweise nur auf die Kasse, das Materiale und sämmtliche Einrichtungsstücke beschränken, weil diese, so wie das Materiale, die vorhandenen Gelder und Depositen, Eigenthum des Armenfondes; das Gebäude aber und der Gartengrund, als dem Staatsschatze gehörig, keinen Gegenstand [1]) der Uebergabe ausmachten.

F. Das Versorgungshaus zu Ybbs.

Das im V. O. W. W., fünfzehn Meilen von der Hauptstadt, ungefähr eine Viertelstunde von der landesfürstlichen Stadt Ybbs, am rechten Ufer der Donau, dem kaiserlichen Familienschlosse Persenbeug gegenüber gelegene Versorgungshaus zu Ybbs wurde im Jahre 1717 zu einer Reiterkaserne ganz in derselben Art, wie jene in der Leopoldstadt zu Wien, jene zu Krems und Stockerau erbaut, im Jahre 1805 aber zu einem Versorgungshause eingeräumt. Das

[1]) K. k. niederösterr. Regierungs-Präsidial-Dekret vom 18. Mai 1842 Z. 1870.

Digitized by Google

Gebäude hat außer einem offenen Vorhofe zwei geschlossene regelmäßige Hofräume, und ist durchgehends einen Stock hoch. Die Kommunikation ist im Innern des ganzen Hauses durch breite Stiegen und einen schönen Gang hergestellt. Es liegt auf einem Hügel, ist daher gegen jedes Austreten der Donau sichergestellt, und gewährt, da es von keiner Seite angebaut ist, auf die reizenden Donaugegenden und den benachbarten Wald die angenehmste Aussicht. Im Jahre 1813 mußte das Versorgungshaus für ein Militärspital geräumt, und die Armen mußten daher sammt den Manufakturgegenständen größtentheils in das Versorgungshaus zu Mauerbach und zum Theile in die Wiener Versorgungsanstalten übersetzt werden. Im Jahre 1814 wurde dasselbe wieder seiner Bestimmung zugeführt.

In Ybbs wurden alle Gebäude des Versorgungshauses, mit Einschluß des aus dem Versorgungsfonde erkauften Franziskanerklosters und der dazu gehörigen Grundstücke, dann alles Materiale, Einrichtungsstücke und sonstige Effekten, endlich die Hauptkasse und Depositen insoweit an den Magistrat übergeben, als sie sich ausschließlich auf die dortige Versorgungsanstalt beschränken, und ein Eigenthum des Versorgungsfondes bilden.

Innere Einrichtung der Versorgungshäuser.

Die Versorgungshäuser sind mit Allem versehen, was zu den unumgänglich nothwendigen Lebensbedürfnissen der Armen, dann zur Wartung und Pflege der Gebrechlichen gehört. Jeder Arme hat sein eigenes Bett und ein zum Sperren eingerichtetes Behältniß. Auch sind auf jedem Zimmer große Kästen oder Truhen zur Aufbewahrung der verschiedenen nothwendigen Requisiten und der Wechselwäsche vorhanden.

Oberhalb jeder Bettstätte ist eine schwarz angestrichene sogenannte Betttafel, auf welcher Zimmer- und Bettnummer, der Tauf- und Zuname des Pfründners, sein Alter am Eintrittstage und der Eintrittstag selbst ersichtlich ist. Die Betttafeln der Kranken enthalten über der Benennung der Krankheit die ärztlich verordnete Medizin, die Speiseportion und den Wein aufgezeichnet.

Digitized by Google

Verpflegung der Armen in den Versorgungshäusern.

Die Verpflegung der gesunden Pfründner ist systemmäßig 4 oder 5 Kreuzer K. M. und entweder 1 Pfund weißes (pohlenes) oder 1 ½ Pfund schwarzes (roggenes) Brot. Gänzlich erwerbsunfähige Arme erhalten die höhere Portion von 5 Kreuzern; die halbwegs erwerbsfähigen und solche Arme, welche für einen, dem Versorgungshause zu leistenden Dienst eine Zulage von der Anstalt genießen, erhalten täglich 4 Kreuzer. Diese Verpflegungsart bezieht sich aber nur auf die Pfründner, welche auf Kosten des Versorgungs- oder anderer wohlthätiger Fonde in den Anstalten erhalten werden.

Solche Individuen, welche Pensionen oder Provisionen zu beziehen haben, zahlen, wenn ihre Portion oder Provision größer ist, als die Verpflegung eines gewöhnlichen Pfründners beträgt, dem Versorgungsfonde nur einen Regiebetrag, welcher gegenwärtig mit täglichen 7 Kreuzern K. M. bestimmt ist; den Rest erhalten sie ungeschmälert auf die Hand. Im entgegengesetzten Falle wird die Pension oder Provision eingezogen, und das Individuum systemmäßig verpflegt.

Die Erhöhung oder Herabsetzung der täglichen Geldportion geschieht im Einvernehmen mit den beiden Hausärzten und dem Beneficiaten, weshalb dieselben auch den, monatlich dem Geldjournale anzuschließenden Ausweis über die, in Bemessung der Pfründnerportionen vorgefallenen Veränderungen mit unterfertigen müssen.

Die Geldportionen werden von vier zu vier Tagen vorhinein von der Verwaltung an die Stubenvorsteher und Wärtersleute, und von diesen den Armen auf die Hand bezahlt.

Ist das Bedürfniß eines Armen mit einem Pfund Pohlenbrot nicht befriedigt, so bleibt es ihm unbenommen, die Betheilung mit dem Roggenbrote anzusuchen. Auch steht es den Pfründnern frei, sich ihr Brot in Geld reluiren zu lassen, in welchem Falle denselben der Betrag mit Hinweglassung der, weniger als einen halben Kreuzer betragenden, Bruchtheile vergütet wird. Diese Begünstigung hat bewirkt, daß der größte Theil der Armen in dem Versorgungshause in der Währingergasse statt des Naturalbrotes die Reluition bezieht.

Mit dieser Geld- und Brotportion muß und kann der Pfründner sich bei dem in der Anstalt befindlichen Gastgeber und Ausspeisepächter

Digitized by Google

seinen Lebensunterhalt verschaffen; indem die Speisepreise so ausgemittelt und festgesetzt sind, daß sich derselbe des Morgens ein Seitel lauterer Suppe, zu Mittag eine eingekochte Suppe, Rindfleisch und Gemüse, und Abends wieder ein Seitel eingekochter Suppe anzukaufen im Stande ist.

Die Dienstzulagen und Arbeitslöhnungen, so wie die Privatunterstützungen und sonstigen milden Gaben wohlthätiger Menschenfreunde, verschaffen überdies den Armen eine namhafte Besserung ihrer Kost.

Die kranken Pfründner erhalten Naturalkost nach der Ordination des Arztes und nur 1 Kreuzer K. M. täglich auf die Hand.

Geisteskranke, wenn sie die Ruhe in der Anstalt stören und ihre Umgebungen gefährden, werden in das Krankenhaus abgegeben und ihre Geldportionen von Viertel- zu Vierteljahr dahin abgeführt.

Die Verrechnung dieser Geld- und Brotportionen, dann die der Brotreluitionen, geschieht mittelst der monatlichen, den Geldjournalen anzuschließenden Verpflegslisten. In denselben sind alle, mit den Verpflegten vorgefallenen Veränderungen, der Betrag der Geldportion, das verabreichte Brot und die Brotreluition im Detail ersichtlich.

Die Anordnung der Krankenkost geschieht täglich mittelst eigener, von dem Wundarzte ausgefertigter Ordinationszettel, von welchen zwei Exemplare verfaßt, das eine dem Ausspeisepächter eingehändigt, das andere aber in der Kanzlei aufbewahrt wird. Aus dem Ordinationszettel und mit Hilfe einer eigenen täglichen Vormerkung wird am Ende des Monats die Krankenverpflegsliste verfaßt, und der entfallende Betrag dem Ausspeiser gegen gestempelte Quittung aus der Hauskasse bezahlt.

Das für Kranke bestimmte Mundgebäck, so wie das Pohlen- und Roggenbrot, welches täglich Abends für den künftigen Tag angeschafft wird, muß, dem mit dem Bäcker abgeschlossenen Kontrakte zu Folge, nach der öffentlichen Satzung berechnet und dem Bäcker der entfallende Betrag ebenfalls aus der Hauskasse gegen gestempelte Quittung erfolgt werden.

Die Verpflegslisten werden von dem Hausarzte und Wundarzte mit unterfertigt; die Krankenverpflegsliste aber wird von den Verwaltungsbeamten, so auch von den beiden Hausärzten mit dem Beisatze

Digitized by Google

unterschrieben, daß die in derselben angesetzten Speisen-, Wein- und Brotportionen mit dem Ordinationszettel verglichen, und mit demselben durchgehends übereinstimmend befunden worden sind.

Bekleidung in den Versorgungshäusern.

Die vollständige Bekleidung und Wäsche der Pfründner besteht aus folgenden Stücken:

a) Bei den Versorgten männlichen Geschlechtes:

Aus 1 Rock,
» 1 Weste,
» 1 langen Beinkleid von grauem Tuche,
» 2 Unterhosen,
» 2 Hemden,
» 2 blau quadrillirten Halstüchern,
» 2 » gedruckten Sacktüchern,
» 1 Paar schafwollenen, und
» 2 » Zwirnsocken,
» 1 » Schuhe,
» 1 runden Hut.

Die Wächter, der Kanzleibote, der Thorsteher und die zwei Medizinträger erhalten, da sie vermöge ihrer Dienstleistung mehr der rauhen Witterung ausgesetzt sind, außer dieser Kleidung auch noch Stiefel und Mäntel. Die Unreinen erhalten auch Zwilchkleidung.

b) Bei den Pfründnern des weiblichen Geschlechtes:

Aus 1 Korsett,
» 1 Leibchen von grauem Tuche,
» 1 Rock » » Boy,
» 2 Hemden,
» 2 blau quadrillirten Halstüchern,
» 2 » gedruckten Sacktüchern,
» 1 blauen leinenen Vortuch,
» 1 Paar weißen schafwollenen, und
» 2 » Zwirnstrümpfen,
» 1 » Schuhen und
» 1 Haube von schwarzem Zeug mit Spitzen.

Die Dauerzeit dieser Kleidungs- und Wäschstücke ist nicht bestimmt; doch wird in der Regel angenommen, daß ein Männerrock

Digitized by Google

und ein Weiberkorsett drei, eine Weste, ein Beinkleid, ein Weiberleibchen und ein Rock von Boy zwei Jahre, die übrigen Gegenstände aber ein Jahr dauern können.

Allein bei der verschiedenen Individualität und Beschäftigungsweise der Pfründner kann diese Dauerzeit nicht immer beobachtet werden, und die Kleidungs- und Wäschstücke werden nur nach Bedarf, d. i. nach vorhergegangener genauer Untersuchung der im Gebrauche befindlichen Kleidungsstücke, an die Pfründner verabfolgt.

Auf die Verabreichung der Kleidung und Leinwäsche haben aber nur jene Pfründner Anspruch, welche dieselben nicht selbst eigenthümlich besitzen; daher kommt es, daß viele Pfründner vom Versorgungshause gar keine, oder nur jene Stücke erhalten, welche ihnen zur vollständigen Bekleidung mangeln.

Die Anschaffung des zur Erzeugung der Kleidungs- und Wäschstücke erforderlichen Materials, so wie aller übrigen Kleidungsstücke, welche die Versorgungshäuser bedürfen, geschieht, mit Ausnahme einiger unbedeutender Artikel, im Wege öffentlicher versteigerungsweiser Verhandlungen.

Beschäftigung der Armen in den Versorgungshäusern.

Jeder Versorgte kann sich, wenn es sein Gesundheitszustand zuläßt, und insoweit sich die Lokalitätsverhältnisse mit seiner Arbeitsfähigkeit in Uebereinstimmung bringen lassen, in der Anstalt nützlich beschäftigen und sich dadurch einen Nebenverdienst verschaffen.

Zu diesen Arbeiten gehören: Stricken, Nähen, Federschleißen u. s. w. Dasjenige, was sich der Pfründner auf diese Art von Privaten verdient, ist ein Erwerb, auf welchen die Anstalt keinen Anspruch hat.

Seit mehreren Jahren werden in den Versorgungshäusern in der Währingergasse, am Alserbache, zu Mauerbach und St. Andrä die Pfründner weiblichen, und ausnahmsweise auch jene des männlichen Geschlechtes, welche hierzu die Fähigkeit besitzen, mit Stricken zwirnener Fußsocken von Seite der Anstalt gegen einen bemessenen Strickerlohn, beschäftigt. In dem Versorgungshause zu Mauerbach besteht überdies eine private Spiegelpapparbeits-Anstalt, so wie bei dem Versorgungshause zu Ybbs eine eigene Manufaktur, bei welcher die

Digitized by Google

arbeitsfähigeren Pfründner fortwährend angemessene Beschäftigung finden.

Die größte Gelegenheit zur Arbeit und Beschäftigung finden jedoch die Armen vorzüglich durch die Dienste, welche sie der Anstalt leisten.

Die Versorgungshäuser haben keine fremden Dienstleute. Alle, welchen Namen immer habenden Dienste und Verrichtungen werden von den Pfründnern gegen bestimmte Zulagen und Löhnungen verrichtet. Die so wichtige Krankenpflege, die Zimmer- und Hausesaufsicht, der Amtsboten-, Kanzlei- und Kirchendieners-, Lampenfüllersdienst u. a. m. werden durch Pfründner, gegen mäßig festgesetzte Zulagen, besorgt. Außerdem bieten die Anstalten auch noch den Versorgten eine angemessene Beschäftigung und Erwerb damit an, daß sie die gesammte Kleidung, die Leinwäsche und das Bettgeräthe in der Anstalt durch dieselben, gegen ebenfalls festgesetzte geringe Löhnungen verfertigen und eben so durch sie das Auf- und Abladen, Schneiden und Hacken des Holzes besorgen lassen.

Aus dieser Einrichtung erwächst ein dreifacher Vortheil: ein großer Theil der Armen erhält hierdurch zur Aufmunterung nicht nur einen nicht unbedeutenden Nebenverdienst, sondern, was für die Versorgungsanstalten von wichtigem moralischen Nutzen ist, sie werden durch diese Beschäftigungen dem Müßiggange und mithin auch dessen nachtheiligen Folgen entrissen, und der Fond erspart, wie leicht zu erachten, die namhaften Löhnungen, welche er an fremde Dienst- und Arbeitsleute in weit größeren Beträgen bezahlen müßte.

In allen Versorgungshäusern, mit Ausnahme jenes zu Mauerbach, wird sogar die Wäschereinigung, zum offenbaren Vortheile des Fondes, durch die Versorgten in eigener Regie besorgt.

Verwaltung der Versorgungshäuser.

Diese besteht in einem jeden Versorgungshause in einem Verwalter und einem Kontrolor, und zu Ybbs außerdem noch in einem Amtsschreiber. Diesen zwei Beamten sind in dem Versorgungshause in der Währingergasse, am Alserbache, zu Mauerbach und St. Andrä ein Schreiber aus der Zahl der Versorgten gegen die bestimmte Zulage von täglichen 6 Kreuzern K. M. zugetheilt. Auch

Digitized by Google

ist dem Versorgungshause in der Währingergasse und zu Mauerbach ein Diurnist bewilligt, welcher die Amtschreibersstelle versieht.

Die Verwalter sind, gemäß ihrer Instruktion, dem Magistrate unmittelbar untergeordnet. Sie haben die Aufsicht über die Kanzlei, über das ganze Haus, hauptsächlich aber über die ganze Hausesökonomie, die Dienstleute, und führen das Rechnungswesen. Jeder Verwalter hat die ganze Geldmanipulation und die gesammte Korrespondenz zu besorgen, und über die Erhaltung des Hauses, dann die Pflege und Wartung der Pfründner unter den vorgeschriebenen Vorsichten zu wachen.

Der Kontrolor einer jeden Versorgungsanstalt, welcher die Mitaufsicht über die Oekonomie des Hauses hat, ist hauptsächlich zur Erzielung einer größeren Rechnungsrichtigkeit aufgestellt. Er führt, unter Kontrole des Verwalters, die Materialrechnung und muß, da er gegenseitig den Verwalter kontrolirt, mit dem Verwalter für die Richtigkeit der Kasse und des Materials haften.

Die Beamten sind mit Dekrete angestellt, beeidet und verbinden sich durch Kautionen.

Endlich kommt noch zu bemerken, daß sämmtliche Grundarmenhäuser unter der Oberaufsicht der Verwaltung des Versorgungshauses in der Währingergasse stehen, wie schon am gehörigen Orte erwähnt wurde.

Sanitätspersonale in den Versorgungshäusern.

Zu diesem gehören die, in den Versorgungshäusern angestellten Aerzte und Wundärzte.

Für die hiesigen Versorgungshäuser in der Währingergasse und am Alserbache ist nur ein Arzt aufgestellt, in jedem der drei anderen, zu Mauerbach, zu St. Andrä und zu Ybbs, befinden sich eigene Hausärzte.

Die Pflichten und Dienstverrichtungen eines Heilarztes in den Versorgungshäusern sind durch eigene Instruktionen vorgezeichnet.

Digitized by Google

Die Seelsorge in den Versorgungshäusern.

Zur Verrichtung des Kirchendienstes und der Seelsorge sind in den Versorgungshäusern einige Geistliche (Benefiziaten) angestellt, welche in der Anstalt wohnen und Brennholz und Licht unentgeltlich beziehen. Gewöhnlich werden diese Stellen pensionirten Priestern, gegen eine Zulage aus dem Religionsfonde, verliehen.

Reinlichkeit in den Versorgungshäusern.

Die Reinlichkeit ist, sowie in jeder anderen öffentlichen Anstalt, auch in den Versorgungshäusern ein wichtiger Zweig der Verwaltung. Es wird daher eine große Aufmerksamkeit darauf gerichtet, daß jede muthwillige Verunreinigung vermieden, und jede aus unausweichlichen oder zufälligen Ursachen entstandene Unreinlichkeit sogleich gehoben werde. Zum Behufe der Erreichung dieses Zweckes werden alle Zimmer ohne Unterschied täglich mehrere Male durch das Oeffnen der Fenster gelüftet, Wachholderholz angezündet und damit geräuchert, täglich rein ausgekehrt, die Fußböden, so oft es nöthig ist, gescheuert und strenge darauf gehalten, daß die Versorgten von ihren Habseligkeiten nichts in den Bettstätten, sondern blos in ihren Truhen und Bettkästen aufbewahren. — Auf den Kranken- und Siechenzimmern werden die Leibstühle und Spuckpfandeln täglich geleert und gereinigt. Die Fußwege in den Hofräumen werden von Zeit zu Zeit mit Rieselschotter überzogen und, wie die Wege überhaupt, so oft es nothwendig ist, durch die arbeitsfähigen Pfründner gesäubert.

Damit das Ungeziefer nicht überhand nehme, werden im Sommer nach geschehener Weißung der Pfründnerzimmer die ungehefteten Strohsäcke mit frischem Stroh wenigstens einmal, die Strohsäcke der Unreinen aber, zur Vermeidung üblen Geruches, so oft es die Nothwendigkeit erheischt, im Laufe des Jahres mit neuem Stroh gefüllt.

Das unreine Bettgeräthe wird jedesmal abgenommen, auf dem Boden gelüftet, getrocknet und so zum ferneren Gebrauche wieder vorbereitet. Es wird vorzüglich darauf gesehen, daß die Bettwäsche so oft als nöthig gereiniget werde, und, da in den Versorgungs-

Digitized by Google

häusern, jenes zu Ybbs abgerechnet, keine eigene Badeanstalten bestehen, so werden jedem Armen in den Sommermonaten, in den dazu vorgerichteten Lokalitäten, ein oder mehrere warme Reinigungsbäder verordnet.

Der Verbreitung des Ungeziefers zu begegnen, wird ferner jeder Arme gleich bei seinem Eintritte in die Anstalt von dem betreffenden Stubenvorsteher genau untersucht und im Falle der Nothwendigkeit gewaschen und gekämmt; die allenfalls mit Ungeziefer angesteckte Kleidung und Wäsche aber, wenn ihre gänzliche Reinigung in der gewöhnlichen Art nicht mehr möglich ist, und sie noch brauchbar seyn sollte, abgenommen und seiner Zeit durch den Ausbrennofen gereiniget. Die Reinhaltung von Ungeziefer der Kinder, blödsinnigen und solchen Armen, die wegen ihren mühseligen Gesundheitsumständen sich nicht selbst reinigen können, ist eine strenge Pflicht der Stubenvorsteher und Wärtersleute.

Baulichkeiten in den Versorgungshäusern.

Ueber alle im Laufe des Jahres vorfallenden Gebäudereparationen sind bei den Versorgungsanstalten in Wien Preistarife entworfen, welche auch bei den Versorgungshäusern auf dem Lande zur Basis dienen. Diese Preistarife wurden bisher alle Jahre einer Versteigerung unterzogen. Die kleinen kurrenten Ausbesserungen an Gebäuden werden nach diesen lizitirten Tarifspreisen auf Anordnungen der Verwaltungen mit Zuziehung des Unterkammeramtes oder Bauinspektors hergestellt, die Handwerks-Konten nach geschehener Bestätigung der richtigen Herstellung der darin vorkommenden Arbeiten dem Magistrate vierteljährig überreicht und nach geschehener Prüfung durch die städtische Buchhaltung und hierauf erfolgter Adjustirung, die Beträge aus der Hauseskasse angewiesen.

Wichtigere Baulichkeiten werden jährlich durch das Unterkammeramt mit Zuziehung der Verwaltungen genau aufgenommen, über dieselben ein Präliminar-Kostenüberschlag verfaßt und dem Magistrate vorgelegt. Nach geschehener Prüfung dieser Ueberschläge durch die städtische Buchhaltung werden die angetragenen Baureparationen entweder nach dem adjustirten Ueberschlage hergestellt, oder, wenn sie von größerem Belange sind, und es sich einer eigenen Versteige-

Digitized by Google

rung verlohnt, ihre Herstellung einer erneuerten Lizitation unterzogen. Nach hergestellter Arbeit werden die, von dem Unterkammeramte und der Verwaltung bestätigten Konten dem Magistrate vorgelegt und erst nach erfolgter Adjustirung und Zahlungsanweisung aus der Hauseskasse oder von dem Oberkammeramte berichtigt.

Ueber die, rücksichtlich der in den Versorgungshäusern zu St. Andrä und Ybbs vorkommenden Baulichkeiten und deren Bedeckung, obwaltenden Verhältnisse ist bereits früher gesprochen worden.

Aufnahme in die Versorgungshäuser.

Zur Aufnahme in ein Versorgungshaus sind alle jene Individuen geeignet, welche wegen erwiesener Armuth, gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und Hilflosigkeit, mit Abscheu und Ekel erregenden Gebrechen behaftet, nicht mehr im Stande sind, in der menschlichen Gesellschaft ihr Fortkommen zu finden; nur müssen dieselben, da die Versorgungsanstalten Lokalanstalten sind, nach Wien zuständig seyn.

Die Aufnahme Auswärtiger findet nur dann Statt, wenn hinlänglicher Raum vorhanden ist, und nur in rücksichtswürdigen Fällen, und auch nur gegen Bezahlung der Verpflegsgebühr, entweder durch den Zahlungsfähigen selbst, durch andere Personen oder Gemeinden. Es werden demnach außer den gewöhnlichen Armen, welche auf Kosten des Versorgungsfondes in diesen Anstalten ihre gänzliche Verpflegung genießen, auch noch solche Individuen aufgenommen, für welche die Verpflegsgebühren von anderen Fonden, Personen oder Gemeinden vergütet werden. Diese Personen werden Civilparteien genannt und es geschieht deren Aufnahme gegen Beibringung eines Reverses, in welchem sich die zahlungspflichtige Partei oder Gemeinde verbindlich macht, die zu leistende Vergütung, welche sich jedoch durch Zeitumstände vermehren oder vermindern kann, vierteljährig vorhinein einzubezahlen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß zur Aufnahme einer Civilpartei, so wie überhaupt auch der anderweitigen Individuen in ein Versorgungshaus immer eine Verordnung der administrirenden Behörde zum Grunde liegen muß. Dermalen werden für eine in den Versorgungshäusern verpflegte Partei täglich 15 Kreuzer Konv. Münze

Digitized by Google

gerechnet, wovon fünf Kreuzer auf die Geldportion, drei Kreuzer für Naturalbrot und sieben Kreuzer als Beitrag für die Regie entfallen; letzterer Betrag fällt dem Versorgungsfonde als Entschädigung der Regieauslagen zu, während die Geldportion und das Naturalbrot den Verpflegten auf die Hand erfolgt wird.

Außer der Vergütung der vollständigen Verpflegskosten werden auch Individuen auf Kosten ihrer Provision oder sonstigen Stiftungen und Unterstützungen in die Versorgungshäuser angewiesen und daselbst erhalten, in welchen Fällen jene Beträge, die den vollen Verpflegsbetrag nicht erreichen, als theilweise Verpflegsgebühr-Entschädigung angenommen werden und wo der fehlende Betrag auf 15 Kreuzer Konv. Münze täglich, vom Armenfonde zu tragen ist. Wenn jedoch die von einer Partei zu beziehende Pension oder Gnadengabe den Betrag von täglichen 15 Kreuzern übersteigt, so wird der diesfällige Mehrbetrag der Partei auf die Hand erfolgt, hierbei aber jene Stempelauslagen in Abrechnung gebracht, die bei Behebung der Pensionen oder Gnadengaben für Rechnung der Partei ausgelegt worden sind.

Die Aufnahme der Armen geschieht ganz allein nur auf Anweisung des Wiener Magistrats, welcher die Armen, nach vorhergegangener instruktionsmäßigen Abhörung über Antrag der Armen-Institutsvorsteher, oder der k. k. allgemeinen Krankenhaus- oder Polizei-Oberdirektion, mittelst eigener Verordnungen anweiset. Bei der Aufnahme ist sich strenge nach den Vorschriften vom 12. April und 12. Mai 1784 zu benehmen. Bevor daher auf die Aufnahme in das Versorgungshaus angetragen wird, ist immer genau zu erheben, ob das aufzunehmende arme Individuum nicht wenigstens noch zum Theile arbeitsfähig sey, oder die fernere Unterkunft nicht bei Verwandten oder sonst bei Privaten finden könne, in welchen Fällen, damit die Versorgungsanstalt nicht überfüllt und wahrhaft Siechen hierdurch der Zutritt erschwert werde, vorerst der Antrag auf eine Armenbetheilung gemacht werden soll [1]).

[1]) Allerhöchste Entschließung vom 10. Juni 1830.

Digitized by Google

Belegraum in den Versorgungshäusern.

Die zur Aufnahme der Pfründner bestimmten Lokalitäten zerfallen überhaupt in die Zimmer für gesunde und für kranke Pfründner; jedoch ist das männliche Geschlecht von dem weiblichen getrennt.

Ohne sanitätswidrige Ueberfüllung können systemmäßig untergebracht werden:

In dem Versorgungshause	in der Währingergasse:	570	Individ.
» »	»	am Alserbache . . .	360	»
» »	»	im Langenkeller . . .	104	»
» »	»	zu Mauerbach . . .	682	»
» »	»	zu St. Andrä . . .	388	»
» »	»	zu Ybbs	838	»

Dienstpersonale und dessen Pflichten in den Versorgungshäusern.

Zu dem Dienstpersonale, dessen Pflichten durch besondere, höchsten Orts genehmigte Instruktionen vorgezeichnet sind, und welches sämmtlich aus den Pfründnern gewählt wird, gehören:

a) die Stubenvorsteher und ihre Gehilfen auf den Pründner-Gesundenzimmern;

b) die Stubenvorsteher und ihre Gehilfen auf den Kranken- und Siechenzimmern;

c) die Wächter.

Die Stubenvorsteher und ihre Gehilfen auf den Zimmern der Gesunden haben die größte Reinlichkeit und Ordnung in den Zimmern handzuhaben. Zu diesem Ende haben sie darüber zu wachen, daß die Pfründner zur bestimmten Stunde aufstehen, sich ordentlich waschen, kämmen, die Kleidungsstücke reinigen, das Bett ordentlich aufbetten und überhaupt in dem Umfange ihres Belegraumes die vorgeschriebene Reinlichkeit herstellen; jenen Pfründnern, welche durch körperliche Gebrechen verhindert sind, diese Geschäfte selbst zu besorgen, haben sie dieses Alles zu verrichten.

Nach der Hausesordnung müssen die gesunden Pfründner von Georgi bis Michaeli um 9 Uhr, von Michaeli bis Georgi um 8 Uhr Abends auf ihren Zimmern seyn. Diejenigen Pfründner, die

Digitized by Google

vom Gebete ausbleiben, sind am nächsten Tage der Verwaltung anzuzeigen.

Der Umgang zwischen beiden Geschlechtern ist nicht gestattet; die Stubenvorsteher sind verpflichtet, auf die Handhabung dieses Verbotes strenge zu wachen. Unter Tags erkrankte Pfründner sind dem Hausarzte sogleich anzuzeigen.

Die Stubenvorsteher haben das Geld und Brot in der Kanzlei abzufassen und an die Pfründner gehörig zu vertheilen.

Die Pflichten der Stubenvorsteher und ihrer Gehilfen auf den Kranken- und Siechenzimmern sind im Allgemeinen dieselben wie jene auf den Zimmern der Gesunden, nur versehen sie zugleich Krankenwärtersdienste und haben über die Reinlichkeit ganz besonders zu wachen.

Die Wächter sind hauptsächlich wegen der Sicherheit des Hauses und zur Erhaltung der guten Ordnung im Allgemeinen aufgestellt; weshalb sie auch, nebst der Aufsicht bei Tage, die Nachtwache zu halten und darauf zu sehen haben, daß keine der Anstalt gehörigen Effekten entwendet oder verdorben werden.

Der Thorsteher ist nach der allgemeinen Instruktion verpflichtet, das Thor in den Sommermonaten um 9 Uhr und im Winter um 8 Uhr zu sperren, und außer den gewöhnlichen Ausgangstagen keinem Pfründner, ohne Bewilligung der Kanzlei, den Ausgang zu gestatten. Bei jenen Armen, welche mit Verbot des Ausganges in die Anstalten abgegeben wurden, hat er zu wachen, daß sie unter keinem Vorwande, selbst nicht an den bestimmten Ausgangstagen, aus dem Hause gehen. Hauptsächlich muß aber der Thorsteher darauf sehen, daß keine den Versorgungsanstalten gehörigen Gegenstände aus dem Hause geschleppt werden.

Die Pflichten der übrigen Dienstleute: Kanzleidiener, Amtsboten, Medizinträger, Haustischler, Lampenfüller und Anzünder, Kirchendiener u. s. w., sind aus ihrer Bestimmung im Allgemeinen zu entnehmen.

Strafen in den Versorgungshäusern.

Die den Verwaltungen eingeräumten Strafen bestehen:

a) in dem Verbote des Ausganges;

Digitized by Google

b) in Zimmerarrest durch längere Zeit, mit Ausnahme einer bestimmten Stunde des Tages, wo die straffälligen Individuen der Gesundheit wegen in die freie Luft gelassen werden, und für welche in den Versorgungshäusern auf dem Lande eigene Lokalitäten, unter dem Namen Korrektionszimmer, bestehen, wohin vorzüglich Trunkenbolde verwiesen werden;

c) Herabsetzung oder gänzliche Einstellung der Geldportion und Verpflegung mit Naturalkost;

d) in Einsperrung in die einsame Arrestkammer mit oder ohne Fasten, bis zu einer Dauer von längstens sechs Tagen.

Wenn diese letztere Strafe gegen einen Pfründner verhängt werden soll, so müssen ordentliche Strafverhandlungsprotokolle geführt werden, wo die Aussage des zu Bestrafenden, dann jener Zeugen, durch welche das Vergehen erwiesen werden soll, ordentlich zu Protokoll genommen und sodann die Strafbestimmung selbst in dem Strafprotokolle beigefügt und von beiden Oberbeamten mit unterfertigt werden muß.

Entlassung aus den Versorgungshäusern.

Die Entlassung der Pfründner geschieht: 1. durch freiwilligen Austritt; 2. durch Uebersetzung in ein anderes Versorgungshaus; 3. durch Entweichung; 4. durch ämtliche Entlassung wegen wiedererlangter Erwerbsfähigkeit oder Anfalles eines bedeutenden Vermögens; 5. Ueberschreitung [1]) des Urlaubs durch einen Monat u. dgl.; 6. durch den Tod.

Der freiwillige Austritt wird jedem Armen gestattet, wenn er nicht von der Polizeibehörde oder einer anderen Gerichtsbehörde in die Versorgung abgegeben worden ist, und wenn von Seite seiner Gesundheit kein Bedenken obwaltet; doch muß sich derselbe hinsichtlich seines neuen Aufenthaltsortes und der zu erhaltenden anderweitigen Unterstützung bei der Verwaltung vorher gehörig ausweisen. — In jedem Falle muß die Entlassung eines Pfründners von dem Wiener Magistrate genehmigt werden.

---

[1]) K. k. Regierungsverordnungen vom 18. Juni 1815 Z. 17,316 und vom 17. Januar 1834 Z. 2831.

Digitized by Google

Die Uebersetzung der Pfründner geschieht lediglich auf Anordnung des Wiener Magistrats. Die übersetzten Pfründner werden umständlich verzeichnet und die Verzeichnisse dieser Behörde von den Verwaltungen vorgelegt.

Jede Entweichung muß dem Wiener Magistrate unter Anschluß der Personsbeschreibung angezeigt werden. Gehört der Entwichene unter jene Klasse der Pfründner, welche von der k. k. Polizeibehörde oder einer anderen Strafanstalt mit Verbot des Ausganges in die Versorgungsanstalten gebracht worden, mit ekelhaften Körpergebrechen behaftet, dem Trunke, der Bettelei u. dgl. ergeben sind, so werden zur Habhaftwerdung und zwangsweisen Rückkehr derselben in die Versorgungsanstalten ungesäumt durch die k. k. Polizeibehörden die nöthigen Einleitungen getroffen. Ist jedoch ein Pfründner nicht von dieser Art, so wird zwar zu seiner Eruirung nichts vorgekehrt, jedoch derselbe der Wohlthat seiner Versorgung verlustig erklärt, weil er eben durch seine Entweichung auf diese letztere stillschweigend verzichtet. Hat daher ein Pfründner außer dem Versorgungshause entweder in Familien- oder in anderen Angelegenheiten nothwendige Gänge zu verrichten, so hat er bei der Verwaltung um einen ordentlichen Urlaub anzusuchen, welcher ohne besonderen Grund nie verweigert, jedoch auch nicht über einen Monat überschritten werden darf. Auch sind wöchentlich zwei Ausgangstage und zwar in Wien am Mittwoch und Sonntag, auf dem Lande am Mittwoch und Samstag zugestanden. Ueber die Beurlaubten wird ein Verzeichniß verfaßt und dasselbe, von den Verwaltungsbeamten, dem Arzte und dem Wundarzte unterfertigt, monatlich dem Geldjournale, welches an den Wiener Magistrat überreicht wird, angeschlossen.

Pfründner, die als unheilbar in die Versorgungshäuser gegeben wurden, deren Gesundheitszustand aber in der Folge wieder so hergestellt wird, daß sie sich ihren Unterhalt selbst erwerben können, werden von Amtswegen entlassen [1]). Dasselbe findet auch bei Jenen Statt, welchen ein bedeutendes Vermögen zugefallen ist, dessen entfallende Interessen zur Erhaltung derselben außer den Versorgungshäusern zureichen. Aus diesem Vermögen kann der Armenfond keine Rückvergütung der Verpflegskosten anspre-

[1]) Nachricht vom 20. Juni 1784.

Digitized by Google

chen, da dieses Recht nur bei einem verheimlichten Vermögen zugestanden ist.

Stirbt ein Pfründner, so ist es nach den Bestimmungen der Justiz-Instruktion vom 9. September 1785 unzulässig, daß die Akte der Sperranlegung und Inventur von dem Verwaltungsbeamten eines Versorgungshauses vorgenommen werden, sondern es muß die kompetente Gerichtsbehörde unter Beiziehung eines Verwaltungsbeamten einschreiten. Die dem Institute gehörigen Gegenstände werden in die Inventur nicht aufgenommen.

9.

Von den Stiftungen.

Endlich gibt es noch sehr viele, mitunter großartige Stiftungen, die zur Unterstützung armer Individuen, welche die stiftbriefmäßigen Eigenschaften besitzen, bestimmt sind. Bei den Stiftungen entscheiden ausschließlich die von dem Stifter festgesetzten Bestimmungen an welche sich die verleihenden Behörden strenge zu halten haben. In der Regel werden die Erledigungen der bedeutenderen Stiftungen unter Beifügung der zur Erlangung derselben stiftbriefmäßig vorgeschriebenen Erfordernisse durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung öffentlich kundgemacht. Mindere und unbedeutende Stiftungen werden dagegen, da deren Verlautbarung sich nicht verlohnt, von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung den, aus dem Armenfonde betheilten Pfründnern als Zulage zu ihrer Betheilung verwilliget.

Dem forschenden, wohlthätig gesinnten Publikum wird es daher in mancherlei Rücksichten angenehm seyn, nicht nur die vorzüglichsten, wesentlichsten und mit der Armenpflege in einem näheren Verhältnisse stehenden Stiftungen, welche seit den ältesten Zeiten in der österreichischen Monarchie zur Erziehung und zum Unterrichte der Jugend, zum Unterhalte für Erwachsene, junge und alte Personen, männlichen und weiblichen Geschlechtes, — für Witwen, — für Konvertiten, dann für Kranke u. s. f. gemacht worden sind; sondern auch die wohlthätigen Urheber, welche zur Entstehung und Beförderung derselben beigetragen haben, näher kennen zu lernen, um recht eigentlich zu

Digitized by Google

wissen, wann diese Stiftungen ihren Anfang genommen haben, welche Schicksale sie erlitten haben, und in welchen milden Beiträgen dieselben bestehen.

Ich will also hier mehrere dieser Stiftungen speziell folgen lassen und die Namen der Stifter, deren Stand, das Jahr der Stiftung, den Betrag des Stiftungskapitales, die Stiftungspfründen, die dazu berufenen Personen, die Zeit des Stiftungsbezuges und die Dauer, die Verbindlichkeit des Stiftlings und endlich das Präsentations- und Verleihungsrecht zu jeder Stiftung getreulich anzeigen.

Alle diese Angaben mögen daher sowohl den Armenpflegern als auch allen Jenen sehr willkommen seyn, welche einen solchen Genuß zu erlangen wünschen, indem sie dadurch in die Kenntniß gesetzt werden, auf welche Art und ob sie überhaupt auf eine Stiftung Anspruch machen können.

Da diese Stiftungen in der Regel nie die Zuständigkeit als Bedingung zu deren Erlangung vorschreiben, so sind sie für Jene, welche auf eine Betheilung aus dem Armenfonde keinen Anspruch haben, von vorzüglichem Werthe.

Unter dem Präsentationsrechte versteht man das von dem Stifter irgend einer dritten Person eingeräumte Recht, die zur Erlangung seiner Stiftung geeigneten Individuen der verleihenden Behörde selbst namhaft zu machen, welche dieselben, wenn sie die stiftbriefmäßigen Eigenschaften besitzen, nicht zurückweisen darf. Sind diese Eigenschaften nicht vorhanden, so muß der Präsentant zur Präsentirung anderer geeigneterer Individuen aufgefordert werden.

1. Eva Schierling, gewesene Hausinhaberin in der Alservorstadt, hat vermöge des zu Wien den 13. Januar 1818 errichteten Stiftbriefes in ihrem Testamente vom 26. Mai 1813 §. 10 für die blinden und krüppelhaften Kinder außer den Versorgungshäusern ein Kapital von 3000 Gulden vermacht und bestimmte die davon abfallenden Interessen für 15 arme Kinder als einen Unterhaltsbeitrag zu gleichen Theilen mit der Verbindlichkeit, daß dieselben für sie beten sollen.

Da in dieser Willenserklärung der Stifterin keine, auch nur annähernde Bestimmung der Zeit enthalten ist, durch welche der zeitweilig entfallende Stiftungsgenuß demselben Individuum zu verbleiben habe, so hat die k. k. niederösterreichische Landesregierung

Digitized by Google

als Stiftungstutelar- und Oberbehörde zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens für die Zukunft festgesetzt [1]), daß die Erlöschung des Bezugsrechtes durch den Tod, anderweitige Versorgung und durch das erreichte Normalalter von 14 Jahren Statt hat.

Das Verleihungsrecht steht der k. k. niederösterreichischen Landesregierung zu.

2. Valentin Baron von Browne, Feldmarschall-Lieutenant, hat in Folge seiner den 3. Juli 1784 errichteten und bei dem k. k. Jud. del. mil. mix. den 27. Juli 1784 publizirten, letztwilligen Anordnung in §. 11 das Wiener Armen-Institut dergestalt zu seinem Universalerben eingesetzt, daß sein nach Abzug der Legate erübrigtes Vermögen von 101,826 Gulden als eine ewige Stiftung gehalten und die jährlichen Interessen unter wahre verunglückte Bürger und andere nothleidende Geschäftsleute, wer sie auch immer seyn mögen, aber nicht in kleinen täglichen Portionen, sondern mittelst Aushilfen in der Art vertheilt werden sollen, daß denselben dadurch geholfen und brauchbare Unterthanen gerettet werden.

Diese Stiftung hat also die Bestimmung, herabgekommenen Gewerbsleuten zum besseren Wiederbetriebe ihres Gewerbes zu verhelfen [2]). Derjenige, welcher auf eine Unterstützung aus dieser Stiftung Anspruch machen will, muß also noch in dem Besitze seines Gewerbsrechtes seyn, und dies durch den Steuerschein und das Gewerbsverleihungsdekret ausweisen.

Das Verleihungsdekret steht der k. k. niederösterreichischen Landesregierung zu, welche von den, aus dem Stiftungskapitale entfallenden Interessen halbjährig an die, von dem Magistrate vorgeschlagenen Kompetenten angemessene Unterstützungen ein- für allemal ertheilt.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß jedoch bei Vertheilung dieser Stiftungsgenüsse nur solche Gewerbsleute zu berücksichtigen kommen, deren Geschäftsverhältnisse noch nicht von der Art sind, daß ihnen selbst mit dem größten Betrage von 100 fl. K. M. nicht geholfen werden kann; in einem solchen Falle wäre eine Aushilfe ganz zwecklos. Der Magistrat muß daher die Verhältnisse der

---

[1]) K. k. niederösterreichisches Regierungsdekret vom 27. Mai 1842 Z. 28,978.

[2]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

Digitized by Google

Kompetenten durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel, namentlich durch die Hauseigenthümer, Innungen, Grundgerichte und Armen-Institutsvorsteher, genau erheben, und sodann diese Erhebungen mit seiner gutächtlichen Aeußerung der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vorlegen.

Die aus dieser Stiftung ertheilten Aushilfen steigen von 15 bis 100 fl. K. M.

3. Franz Heiß, Doktor der Medizin, hat vermöge der zu Wien am 18. Januar 1826 ausgefertigten und bestätigten Stiftungsurkunde in seinem Testamente vom 24. Dezember 1824 §. 5 ein Stiftungskapital von 69,500 fl. zu dem Zwecke vermacht, daß die Hälfte der davon entfallenden Interessen vierteljährig an Hausarme, die andere Hälfte aber an Befreundete und Studenten aus Oesterreich vertheilt werden sollen.

Die Vertheilung dieser Interessen steht der k. k. niederösterreichischen Landesregierung zu.

4. Ihre Majestät die Kaiserin Eleonora Magdalena Theresia, Gemahlin Sr. Majestät Kaisers Leopold I., haben vermöge des im Jahre 1720 allerhöchst hinterlassenen Testamentes §. 16 zur Unterstützung der Konvertiten, d. i. solcher, welche von einem anderen christlichen Glaubensbekenntnisse zur katholischen Religion übertreten, ein Kapital von 100,000 Gulden vermacht. Die von diesem Kapitale entfallenden Interessen werden daher von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung unter arme Konvertiten nach den, bei den übrigen Armenbetheilungen angenommenen Grundsätzen als jährliche Pfründengenüsse ertheilt, der allenfalls sich erübrigende Betrag aber wieder fruchtbringend angelegt, um in der Folge noch mehrere Konvertiten betheilen zu können.

5. Johann Konrad Freiherr von Chaos, k. k. Hofkammerrath und oberster Erbmünzmeister in Oesterreich, hat in seinem letzten Willen vom 2. Februar 1663 die Findel- und unerzogenen Hausarmen- und Waisenkinder zu Erben seines Vermögens eingesetzt und verordnet, daß zu diesem Ende eine gewisse Wohnung unter der Direktion des Wiener Magistrats unter seinem Namen aufgerichtet und darin arme Kinder aufgenommen und mit aller Nothdurft versehen werden sollen. Nach seinem Tode wurde diese Stiftung zwar nach seinem Willen ausgeführt, jedoch im Jahre 1767

Digitized by Google

eine Ueberſetzung ſämmtlicher Stiftlinge in das Waiſenhaus vorgenommen [1]).

Zu dem Genuſſe dieſer Stiftung ſind nur Knaben und zwar ſolche, die nicht unter 7 oder 8 Jahren, geſund, nicht mangelhaft oder mit einer erblichen Krankheit behaftet ſind, berufen; jedoch ſollen die von Wien gebürtigen den Vorzug haben.

Die Zahl der in dem k. k. Waiſenhauſe verpflegten Stiftlinge beläuft ſich auf hundert und das gegenwärtige Stiftungskapital auf 66,900 Gulden und ein Verbeſſerungskapital von 9100 Gulden.

Auch werden 4 Knaben auf Koſten dieſer Stiftung in der k. k. Ingenieur-Akademie unterhalten und ausgebildet. Das Verleihungsrecht zu dieſer Stiftung ſteht der k. k. niederöſterreichiſchen Landesregierung, das Präſentationsrecht aber dem Wiener Magiſtrate zu.

6. Karl Edler von Hönigsberg hat in ſeinem, am 24. Februar errichteten und am 2. März 1790 kundgemachten Teſtamente §. 1 eine Summe von 2019 fl. 5½ kr. W. W. zu dem Ende beſtimmt, daß die abfallenden Intereſſen jährlich im Winter unter wahrhaft dürftige Hausarme ohne Rückſicht der Religion vertheilt werden ſollen. Das Recht hierzu obliegt der k. k. niederöſterreichiſchen Landesregierung.

7. Eleonore Schrey, geborne Erhart, hat in ihrem den 24. März 1801 errichteten und den 20. Auguſt 1802 publizirten Teſtamente in Folge des zu Wien am 8. Mai 1804 errichteten Stiftbriefes ihr in Penzing an der Wien liegendes, mit Nr. 49 bezeichnetes, zum Grundbuche der Herrſchaft Penzing dienſtbares, neu erbautes großes Haus zu einer ewigen Stiftung geſchenkt. Von den davon entfallenden Intereſſen ſollen 12 arme Lehrjungen zur leichteren Beſtreitung ihrer Kleidung während der Lehrjahre 30 fl., nach vollen 5 Jahren aber und nach zurückgelegter Lehrzeit einem Jeden 40 fl. insbeſondere auf eine Freiſprechungs-Kleidung dargereicht werden. Von den noch übrigbleibenden Intereſſen ſollen arme Bürger und Profeſſioniſten mit unbeſtimmten Summen, doch höchſtens nur mit 50 bis 60 Gulden als Darlehen, unterſtützt werden. Die zurückbezahlten Summen ſollen an die Armen-Inſtitute auf dem Lande oder der Vorſtädte zur Anſchaffung von Holz für Nothleidende und arme

[1]) Hofverordnung vom 27. April 1767.

Digitized by Google

Kranke vertheilt werden. Das Präsentationsrecht hat der bürgerl. Handelsmann Joseph Kick in Wien oder seine männlichen Abkömmlinge und in deren Ermanglung der Wiener Magistrat, welchem vor der Hand nur das Bestätigungsrecht zusteht.

8. Hofspitalsfond. Kaiser Ferdinand I. hat vermöge der zu Wien den 2. Juni 1564 ausgestellten Stiftungsurkunde öffentlich kundgegeben, daß sein Ahnherr Kaiser Maximilian in seinem Testamente verordnet habe, sieben Spitäler aufzurichten. Demnach habe Er mit Beihilfe seiner Gemahlin, Kaiserin Anna, außer den bereits gestifteten noch ein Spital in Wien und zwar zu der heil. Barmherzigkeit, sonst auch Hofspital genannt, ganz neu erbaut und errichtet, mit kaiserlicher Freigebigkeit dotirt, und mit verschiedenen Privilegien begnadigt. In dieses Spital sollen 80 alte, zur Arbeit bereits unfähige und ganz arme Manns- und Weibspersonen, dann 20 Waisenmädchen von armen Eltern, und weiters noch 40 arme, kranke, fremde Personen aufgenommen und verpflegt werden; die Erwachsenen jedoch nur so lange, bis sie wieder genesen sind, die Waisenmädchen aber bis zur Zeit, wo sie sich ihren Unterhalt selbst erwerben können. Dieses Hofspitalsgebäude befindet sich am Rennwege Nr. 545, und wird dermalen auf Zinsungen verlassen und von der k. k. Arzieren-Leibgarde bewohnt, wofür jährlich 3400 fl. K. M. bezahlt werden.

Das eigentliche Hofspital wurde daher in der Folge aufgelassen, und die obigen Stiftplätze in die Kranken- und Versorgungshäuser und auch in das Waisenhaus übertragen. Es werden demnach auf Rechnung dieses Fondes jährlich in dem Waisenhause 32 Kinder, in den Versorgungshäusern 80 arme Personen und in den Krankenhäusern 40 Personen verpflegt. Nebstbei erhalten über 100 Personen jährlich verschiedene Handbetheilungen von 200, 140, 100 fl. und so abwärts bis 30 fl.

Das sämmtliche Vermögen des Hofspitalsfondes beläuft sich

dermalen auf	450,900	fl. W. W.
und	178,400	» K. M.

9. Landbruderschaftsfond. Dieser Fond besitzt ein Vermögen von . . . . . 43,504 fl. K. M.
und . . . . . 452,818 » W. W.

Digitized by Google

und ist dazu bestimmt, die auf dem Lande aufgegriffenen Taubstummen, Armen und Vagabunden, wenn ihr Geburtsort auf keine Weise erhoben und ihre Verpflegung auch keiner Gemeinde aufgebürdet werden kann, in einer Versorgungsanstalt zu erhalten; jedoch sind derlei Anträge von Fall zu Fall der k. k. Hofkanzlei vorzulegen [1]). Auch können die beim Festungsbau verwendeten freiwilligen Arbeiter, wenn sie in Folge dieser Arbeit erwerbsunfähig werden und sie ihre Gemeinden nicht erhalten können, auf Kosten dieses Fondes in die Versorgungshäuser aufgenommen werden [2]). Nach dem Generale vom 20. September 1749, Patent vom 28. November 1754, Hofverordnung vom 27. Januar 1786, sind die Gemeinden zur Versorgung ihrer Armen verpflichtet, und es haben hierzu auch die Herrschaften zu konkurriren; im Falle der erwiesenen Zahlungsunfähigkeit derselben können jedoch auch deren arme und erwerbsunfähige Glieder in ein Versorgungshaus auf Kosten dieses Fondes aufgenommen werden [3]).

10. Landwehrfond. Dieser Fond besitzt ein Vermögen von 8690 fl. K. M. und 138,080 fl. W. W., welches ein jährliches Erträgniß von 1778 fl. 51 kr. abwirft. Derselbe ist ausschließlich zur Unterstützung jener Individuen bestimmt, welche bei den in den Jahren 1809 und 1810 bestandenen sechs Freibataillons der Wiener Landwehr gedient haben, weswegen bei vorkommenden Fällen immer auf die Nachweisung dieses Umstandes strenge Rücksicht genommen werden muß. Auch die Witwen dieser Landwehrmänner haben auf diese Unterstützung Anspruch; nur müssen sie beweisen können, daß ihre Männer entweder im Felde geblieben, oder doch wenigstens in Folge der daselbst erhaltenen Wunden gestorben sind.

Die Unterstützungen bestehen theils in bleibenden Betheilungen, theils in Aushilfen. Erstere sind mit monatlichen 4 fl. 48 kr. und 10 fl. 49 K. M. systemisirt. Daß diese Pfründen immer höher steigen, je geringer die Anzahl der noch lebenden Landwehrmänner

---

[1]) Hofverordnung vom 26. Oktober 1816.

[2]) Hofverordnung vom 26. November 1819.

[3]) K. k. niederösterreichischer Regierungsbeschluß vom 23. Januar 1820 Zahl 1512.

Digitized by Google

wird, verſteht ſich von ſelbſt. Der höchſte Betrag der Aushilfen beſtand bisher in 60 fl. K. M., mit welchen Jene betheilt werden, welche noch keine bleibende Betheilung genießen.

Das Verleihungsrecht ſteht der k. k. niederöſterr. Landesregierung zu.

11. Salomon Mayer Freiherr von Rothſchild, dieſer um die Humanitätsanſtalten ſo verdiente, noch lebende Mann, hat laut Stiftbrief vom 9. September 1843 ein Kapital von 30,000 fl. K. M. zu dem Ende gewidmet, daß von dem Geſammt-Zinſenerträgniſſe jährlich zwei Drittheile, ſomit 1000 fl., als Unterſtützungsbeträge von wenigſtens 50 bis höchſtens 200 fl. vertheilt werden und zwar ohne Unterſchied der Religion an ſolche Wiener Gewerbsleute und mit Kindern zurückgebliebene Witwen derſelben, die ohne ihr Verſchulden in ihrem Gewerbsbetriebe mittellos geworden, und daher ohne Hilfe außer Stande wären, ihr Gewerbe zur ferneren Erhaltung ihrer Familien fortzuführen. In je drei nach einander folgenden Jahren ſind dieſe 1000 fl. K. M. vollſtändig zu vertheilen. In jedem darauf folgenden vierten Jahre ſind für dieſen Zweck nur 500 fl. zu verwenden, die zurückbehaltenen anderen 500 fl. aber ſollen als Reiſeſtipendium für einen in Wien gebornen, vorzüglich ausgezeichneten, mit beſonderen Fähigkeiten ausgerüſteten, abſolvirten Techniker verwendet werden, welcher zur Hoffnung berechtiget, daß eine Reiſe in das Ausland ihn zu einem vollkommenen Manne im techniſchen Fache zum Beſten des Vaterlandes und zum Frommen ſeiner Mitbürger ausbilden werde.

Die Beurtheilung der Würdigkeit der zu Betheilenden und die Bemeſſung der Unterſtützungsbeträge ſoll einem Comité, beſtehend aus einem Magiſtratsrathe aus dem polit. ökon. Senate, zwei äußeren Räthen, zwei gewerbskundigen Mitgliedern des niederöſterr. Gewerbsvereines und vier anderen Wiener Bürgern überlaſſen bleiben. Die Wahl der neuen Glieder dieſes Comité's iſt dem jeweiligen Bürgermeiſter vorbehalten, welcher auch die Mitglieder periodiſch dieſer Funktion entheben und durch andere erſetzen kann. Dieſes Comité hat nach Stimmenmehrheit ſein Gutachten abzugeben; dem jeweiligen Bürgermeiſter bleibt aber die definitive Entſcheidung vorbehalten.

Digitized by Google

Diese schöne Widmung ist eines jener Denkmäler, durch welches sich der Herr Stifter in den Herzen seiner Mitbürger und deren Nachkommen auf ewige Zeiten eine dankbare und segnende Erinnerung gesichert hat [1]).

Vierter Abschnitt.

Dauerzeit, Einstellung und Aufhören der Betheilungen.

Die Pfründen werden für immerwährend oder auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit verliehen, deren Aufhören sodann auch den Verlust der Pfründe nach sich zieht. Aber auch die auf ungewisse Zeit oder auf immer verliehenen Pfründen können auf mehrere Arten verloren werden, und zwar:

1. durch freiwillige Verzichtleistung, oder

2. durch stillschweigendes Aufgeben wegen dreimonatlicher Nichtbehebung;

3. durch Uebersiedlung an einen anderen Ort, weil zur Erlangung und zu dem Genusse einer Pfründe der persönliche Aufenthalt in Wien in der Regel unerläßlich ist. — Geschieht jedoch diese Uebersiedlung blos aus einem Pfarrbezirke des Wiener Armenbezirkes in einen anderen, so bringt dieselbe zwar insoweit dieselbe Wirkung hervor, daß die Pfründe des Uebersiedelnden bei jedem Pfarrbezirke, aus welchem er wegzieht, eingestellt wird; allein derselbe wird mit-

[1]) Es ist nicht uninteressant, die hochherzigen Worte, mit welchen sich der edelsinnige Herr Stifter am Schlusse seiner Widmungsurkunde für das Gedeihen dieser Stiftung aussprach, wörtlich anzuführen: »Mögen unter »dem milden Zepter unsers erhabenen Monarchen diese Stiftungen, welche »ich zur Unterstützung für bürgerliche, hilfswürdige Gewerbsleute und für »Bürgersöhne zur Förderung der inländischen Industrie widme, auf dem »jetzt auch für mich heimatlichen Boden einst segensreiche Früchte tragen, »und das Andenken an einen Mann erhalten, der von seinem ersten Eintritte in die Kaiserstadt ihren Bewohnern mit Liebe und Anhänglichkeit »zugethan war, und es zu seinen schönsten Lebensfreuden zählt, noch am »Abend seiner Tage in die Mitte dieser, von den ältesten Zeiten her durch »Biedersinn und Unterthanentreue ausgezeichneten Bürgerschaft aufgenommen worden zu sein.«

Digitized by Google

telst eines eigenen, von seinem dermaligen Pfarrer, dann einem Armenbezirks-Direktor und dem Rechnungsführer unterfertigten Ueberziehzettels [1]) zur Fortsetzung seiner Betheilung an die Pfarre seines künftigen Wohnortes angewiesen [2]), in welcher letzteren ihm ein neues Täfelchen ordentlich ausgefertigt wird, auf welchem die Pfarre bemerkt werden muß, von welcher er herübergezogen ist.

4. Durch anderweitige Versorgung oder Erlangung eines Vermögens, welches der Pfründner immer anzuzeigen verpflichtet ist; im entgegengesetzten Falle sind daher alle Behörden in Verlassenschaftsabhandlungen und in allen Fällen, wo sich ergibt, daß ein Pfründner Vermögen besitzt, beauftragt, dem Magistrate die Anzeige zu erstatten, welcher sodann die aus dem Armenfonde bezogenen Beträge, vom Anfallstage berechnet, aus dem Verlassenschaftsvermögen hereinbringen läßt.

5. Durch gefängliche Einziehung, so wie auch durch Abgabe in die Zwangsarbeits-Anstalt; doch sind solche Sträflinge von der Wiedererlangung einer Pfründe nicht ausgeschlossen.

6. Durch schlechtes Betragen, Liederlichkeit oder Neigung zum Trunke, auf Anzeige der Armen-Institutsvorsteher oder der k. k. Polizeibehörde.

7. Durch Verehelichung [3]), indem der Grundsatz angenommen ist, daß ein Mann, der ein Weib zu ernähren im Stande wäre, auch sich selbst erhalten muß; ein Weib aber immer durch den Mann ihr Fortkommen und ihren Unterhalt finde.

8. Durch die gänzliche Verpflegung im Versorgungshause; wird aber der Pfründner im allgemeinen Krankenhause verpflegt, so bleibt die Pfründe noch immer fortbestehend; nur bezieht das Krankenhaus die Betheilung so lange, als der Pfründner sich daselbst in der Pflege befindet.

9. Endlich durch den Tod. In diesem Falle haben die Armen-Institutsvorsteher das Pfründnertäfelchen dem Magistrate vorzulegen, welcher von der Rechnungskonfektion den Abhörbogen tilgen,

---

[1]) Siehe Tabelle Nr. 14.

[2]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

[3]) Hofverordnung vom 29. Juli 1808 Z. 19,761.

Digitized by Google

den Namen aus den Büchern löschen und das Täfelchen kassiren läßt. Die Pfründner haben bis zu ihrem Todestage auf die Pfründe Anspruch, daher dasjenige, was sie hiervon bis zum Todestage nicht empfangen haben, ihren Erben gebührt, somit ihrer Abhandlungs-Instanz als ein Theil ihres Nachlasses übergeben werden muß [1]).

Fünfter Abschnitt.

Von dem ämtlichen Verfahren in Armenangelegenheiten.

In dem Verfolge dieses Werkes wurden bereits diejenigen gesetzlichen Verfügungen, welche das ämtliche Verfahren in Armenangelegenheiten regeln, gehörig dargestellt. Diesem Abschnitte bleibt daher die Darstellung des gewöhnlichen ämtlichen Verfahrens und insbesondere derjenigen vorgeschriebenen Formen vorbehalten, nach welchen das Benehmen der Armen-Instituts-Organe bestimmt worden ist.

Es steht jedem in Wien wohnenden Armen frei, wenn er um irgend eine Unterstützung anzusuchen gesonnen ist, sich mit seiner Bitte an die Armen-Institutsvorsteher seines Pfarrbezirkes zu wenden, und diese sind verpflichtet, über jede an sie gerichtete Bitte ungesäumt ihr Amt zu handeln.

Niemand soll diesen vorgeschriebenen Weg umgehen und etwa bei der administrirenden Behörde, d. i. dem Wiener Magistrate, seine Bitte mittelst eines eigenen Gesuches anbringen, weil alle derlei Gesuche zurückgewiesen werden müssen [2]), was jedoch Billigkeitshalber nicht so strenge befolgt wird.

Nur in dem Falle, als sich irgend eine Partei durch das Benehmen der Armen-Instituts-Organe gekränkt oder überhaupt nicht entsprechend betheilt fühlt, kann es derselben nicht verwehrt werden,

---

[1]) K. k. niederösterreichische Regierungsverordnung vom 27. August 1834 Z. 45,413 und vom 15. August 1835 Z 48,125.

[2]) Verordnung vom 6. November 1784.

Digitized by Google

sich an die administrirende Behörde, und wenn sie auch bei dieser nicht ihr Recht erlangt, an die k. k. niederösterreichische Landesregierung in zweiter Instanz zu wenden [1]).

Auszahlung der Pfründen.

Die Auszahlung der Pfründen geschieht gewöhnlich an den letzten Tagen jeden Monates in der Pfarrkirche im Beiseyn des Pfarrers, eines Armenbezirks-Direktors, des Rechnungsführers und zweier subalterner Armenpfleger unter gewissen vorgeschriebenen Gebeten. Hierbei müssen alle Pfründner persönlich zugegen seyn und sich mit ihren Betheilungstäfelchen ausweisen.

Manipulation der Armen-Institutsvorsteher.

Außer den persönlichen Amtshandlungen, welche in der Abhörung, Armenrevision, Ausbezahlung der Pfründen u. dgl. bestehen, haben die Armen-Institutsvorsteher verschiedene andere, theils zufällige, theils periodische Obliegenheiten zu verrichten. Diese sind im Wesentlichen folgende:

1. Hat jede Pfarre von 14 zu 14 Tagen an den Magistrat einen Hauptbericht zu erstatten, in welchem unter den betreffenden Rubriken alle Parteien, welche um eine Unterstützung anlangten, aufgeführt und in der vorletzten Rubrik unter Anschluß der nöthigen Dokumente die gutächtlichen Anträge enthalten seyn müssen [2]).

2. Muß von jeder Pfarre monatlich ein Rechnungsausweis dem Magistrate zur Prüfung durch die Rechnungskonfektion vorgelegt werden [3]).

3. Haben die Armen-Institusvorsteher jährlich einen Ausweis über die geschehene Vertheilung gewisser Stiftungsgelder unter Arme, dem Magistrate wegen Berichtigung der Abhörungsbögen vorzulegen.

[1]) Verordnung vom 6. Dezember 1784.

[2]) Siehe Tabelle Nr. 2.

[3]) K. k. niederösterr. Regierungsverordnung vom 24. April 1817 Z. 20,289.

Digitized by Google

4. Müssen die Armen-Institutsvorsteher mit Ende August eines jeden Jahres die Wohnorte der Pfründner generaliter revidiren, um sich von der ferneren Würdigkeit derselben zu dem Fortbezuge der Pfründen zu überzeugen. Hierüber haben sie einen Bericht zu erstatten und die allenfalls erhobenen Anstände anzuzeigen [1].

5. Zu Ende eines jeden Jahres ist von den Armen-Institutsvorstehern eine Uebersicht über die in ihrem Bezirke gesammelten Almosen zu verfassen und den Pfarrbewohnern zur Wahrnehmung mittelst gedruckter Cirkulare mitzutheilen [2].

6. Endlich sind alle von den Behörden an die Armen-Institutsvorsteher gelangten Aufträge sogleich zu vollziehen, und das Resultat mittelst eigener Berichte anzuzeigen. Ebenso können in dringenden Fällen Anträge auf Unterstützungen mittelst Separatberichten erstattet werden.

---

[1] K. k. niederösterr. Regierungsverordnung vom 15. September 1840 Z. 38,767.

[2] K. k. niederösterreichische Regierungsverordnung vom 8. Mai 1837 Z. 22,782.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Digitized by Google

Anhang.

Ueber das

Versorgungs-Institut der Bürger Wiens.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einrichtung dieses Bürgerversorgungs-Institutes.

Insoferne es sich um eine tägliche Betheilung von verarmten Bürgern und Bürgerinnen, oder um Aufnahme erwerbsunfähiger Bürger oder Bürgerinnen in ein Versorgungshaus handelt, so bestehen hierzu eigene Fonde, nämlich der Bürgerladfond und der Bürgerspitalsfond [1]).

Hingegen haben arme Bürger und Bürgerinnen auf vorübergehende Aushilfen und auf Badeanweisungen, so wie arme Bürgerswaisen auf die Aufnahme in das Waisenhaus und den Bezug von Waisengenüssen, mit Einem Worte gesagt, auf alle vorübergehenden Unterstützungen [2]) aus dem Armenfonde, gleich den anderen Armen von Wien, Anspruch.

Nur in dem Falle, als die Kräfte der obigen Fonde zur Betheilung und Versorgung verarmter Bürger und Bürgerinnen nicht hinreichen sollten, kann auf den Armenfond gegriffen werden [3]).

Unterstützungen aus dem Bürgerladfonde.

Die Tendenz des Bürgerladfondes besteht darin, arme, jedoch noch nicht ganz erwerbsunfähige Bürger und Bürgerinnen so lange mit monatlichen Pfründen zu unterstützen, bis sie entweder in das Bürgerversorgungshaus aufgenommen werden können, oder ihre Vermögensverhältnisse sich so bessern, daß sie einer ferneren Unterstützung nicht mehr bedürfen.

Die Einkünfte des Bürgerladfondes bestehen aus dem Zinserträgnisse des schönen Fondshauses (Stadt, Wollzeile Nr. 793), den Interessen von mehr als 150,000 fl. öffentlicher, dem Fonde eigen-

---

[1]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

[2]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

[3]) Siehe: Allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Instituts-Organe vom Jahre 1829.

Digitized by Google

thümlichen Staatspapieren, bestimmten Legaten, Innungsbeiträgen, gewissen politischen Strafen, Vermächtnissen u. s. w., zusammen jährlich bei 9400 Gulden. Die Administration dieses Fondes steht dem Wiener Magistrate zu.

Der gegenwärtige Pfründenbetrag, welcher aus dem Bürgerladfonde fließt, besteht in täglichen 4 Kreuzern K. M.

Die Erfordernisse und persönlichen Eigenschaften zur Erlangung dieser Pfründen sind ganz dieselben, welche bei den Armen überhaupt vorgeschrieben erscheinen, worüber bereits im Verfolge dieses Werkes gesprochen worden ist.

Die Ausbezahlung dieser Pfründenbeträge geschieht in den letzten Tagen eines jeden Monates bei dem magistratischen Oberkammeramte, bei welchem sich dieser Fond in Verwahrung und Verrechnung befindet.

Verfahren der Armen-Institutsvorsteher.

Handelt es sich um die Betheilung eines Bürgers, so haben die Armen-Instituts-Organe denselben vorschriftmäßig abzuhören, hierbei ganz vorzüglich dessen bürgerliche Eigenschaft zu erheben, und sodann mittelst der gewöhnlichen Hauptberichte an den Magistrat die geeigneten Anträge zu stellen.

Genehmiget der Magistrat den auf die Betheilung eines Bürgers gestellten Antrag, so wird der Kompetent in ein, bei dem Armen-Departement eigens eröffnetes Vormerkbuch eingetragen und durch die Armen-Institutsvorsteher in Erledigung des erstatteten Berichtes dahin verbeschieden, daß er zur Betheilung aus dem Bürgerladfonde in Vormerkung genommen werde, daß er jedoch die wirkliche Betheilung bis zur Erledigung irgend einer Pfründe in Geduld abzuwarten habe. — Kommt in der Folge der Zeit eine solche Pfründe durch den Tod eines Pfründners, dessen Uebersetzung in das Bürgerversorgungshaus oder anderweitige Versorgung und dgl. in Erledigung, so wird der Vorgemerkte in die wirkliche Betheilung aufgenommen [1]),

[1]) Hieraus geht nicht undeutlich hervor, daß das Bürgerversorgungs-Institut nicht auf jener Stufe der Vollkommenheit steht, wie solches eigentlich wünschenswerth erschiene, wenn man bedenkt, daß die Wiener Bürger bei Tragung der öffentlichen und anderen Lasten ganz vorzüglich in Anspruch genommen werden. Es scheint mir demnach nicht so ganz konsequent, wenn

Digitized by Google

demselben bei dem Oberkammeramte die Flüssigmachung des bewilligten Pfründenbetrages angewiesen und von diesem letzteren Kasseamte das Pfründnerbüchel ausgefertigt.

Unterstützungen aus dem Bürgerspitalsfonde.

Die Bestimmung des Bürgerspitalsfondes geht dahin, verarmte, kränkliche und gebrechliche Wiener Bürger und Bürgerinnen, nach Maßgabe ihrer Erwerbsunfähigkeit, entweder mit Geldbeträgen zu unterstützen, oder dieselben auf die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit im Bürgerversorgungshause zu St. Marx gänzlich zu versorgen.

Die Unterstützung, welche dieser Fond gewährt, besteht daher entweder in einer Handbetheilung (Bürgerspitalspfründe), oder in der Aufnahme und gänzlichen Verpflegung in dem Bürgerversorgungshause zu St. Marx. Es werden demnach die auf eine Unterstützung aus diesem Fonde Anspruch Machenden in zwei Klassen getheilt, nämlich in solche, welche nach genauer Untersuchung ihrer Dürftigkeit und Gebrechlichkeit — zwar sehr arm und gebrechlich sind, aber doch auf eigenen Verdienst oder auf Unterstützung von Freunden und Verwandten rechnen können, und solche, welche mit, alle Thätigkeit hemmender Kränklichkeit, mit unheilbaren physischen Gebrechen und Altersschwäche behaftet erscheinen, und überdies auch noch ganz hilflos und verlassen dastehen.

Jene, welche unter der ersten Klasse begriffen sind, erhalten Handbetheilungen von täglichen 6 Kreuzern K. M. Ihre Anzahl beläuft sich gewöhnlich auf 750 Individuen. In der Regel werden die Bürgerladpfründner, wenn sie mit der Zeit gebrechlicher und mühseliger werden, in die Bürgerspitalsfondes-Betheilung übersetzt. Diese Uebersetzung kann jedoch nur wieder in Folge eines neuerlichen Ansuchens bei der Bürgerspitals-Wirthschaftskommission (Stadt Nr. 1100), welcher unter der Oberaufsicht des Magistrats die Verwaltung des obigen Fondes eingeräumt wurde, Statt finden.

Soll daher ein Bürgerladfonds-Pfründner in die höhere Betheilung, d. i. in die Bürgerspitalfonds-Betheilung einrücken, so muß sich

dieselben für diese größeren Opfer in den Tagen ihrer Mühseligkeit minder günstig bedacht werden, als die gewöhnlichen Armenfondspfründner, welche sowohl mit Rücksicht auf die Größe der Pfründenbeträge, als auch auf die Zeit der Erlangung derselben weit besser daran sind.

Digitized by Google

derselbe, oder in seiner Vertretung die Armen-Institutsvorsteher, an die obige Kommission wenden, von welcher er sodann vorerst wieder in Vormerkung, endlich aber in die wirkliche Betheilung aufgenommen wird.

Die höchste Betheilung der Bürger besteht demnach in 6 Kreuzern K. M., während jene des Armenfondes sich auf 8 Kreuzer belauft.

Die Pfründner der zweiten Klasse, d. h. solche, welche sich außer dem Versorgungshause nicht mehr fortbringen können, werden über Vorschlag der Bürgerspitals-Wirthschaftskommission von dem Wiener Magistrate in das Bürgerversorgungshaus zu St. Marx aufgenommen.

Das Bürgerversorgungshaus zu St. Marx.

Die Entstehung oder Gründung dieser wohlthätigen Anstalt läßt sich mit Genauigkeit nicht erheben; nur so viel ist gewiß, daß sie schon im Jahre 1394 bestanden hat, wie selbst aus einem Schreiben des Herzogs Albrecht III., Bruder Herzogs Leopold des Biederen, erhellet; jedoch war sie ursprünglich für Kranke, Gebärende und Irrsinnige, so wie später auch zur Aufnahme der Waisen- und Findelkinder bestimmt, und muß somit als die älteste Heil- und Versorgungsanstalt der Residenzstadt Wien angesehen werden.

Drangsale der Zeit, besonders während der Einfälle der Türken in den Jahren 1529 und 1683, wirkten mit feindseliger und mitunter zerstörender Gewalt darauf ein, und sie konnte sich erst im Jahre 1706 einer bedeutenden Erweiterung und Vergrößerung erfreuen. Erst im Jahre 1784 hörte diese Anstalt auf, ein Kranken-, Gebär-, Irren-, Findel- und Waisenhaus zu seyn, nachdem vom Kaiser Joseph II. das dermalen bestehende allgemeine Kranken-, Gebär-, Irren-, Findel- und Waisenhaus zu diesen Zwecken mit der Anordnung errichtet worden war, daß dafür der Bürgerspitalsfond aus seinen Erträgnissen alljährlich an das

allgemeine Krankenhaus .	54,400 fl.	— kr.
an das Findelhaus . . .	11,083 »	54 »
» » Waisenhaus . . .	10,432 »	— »
zusammen	75,915 fl.	54 kr.

in Konv. Münze abzutragen habe.

Digitized by Google

Zu gleicher Zeit wurde auch anbefohlen, das alte Bürgerspital (Stadt Nr. 1100), welches ebenfalls schon im vierzehnten Jahrhunderte, und zwar in der Kärntherstraße bestanden hatte, niederzureißen, und ein neues, aber nur zum Zinserträgnisse bestimmtes Gebäude aufzubauen.

In Folge dieser Anordnungen wurden alle verarmten oder gebrechlichen Bürger, welche in dem ebengenannten Bürgerversorgungshause in der Stadt Obdach und Verpflegung gefunden hatten, in die Lokalitäten nach St. Marx verlegt, und so diese Anstalt in eine Lokalversorgungsanstalt für hiesige Bürger umgewandelt.

Das Aeußere dieses Gebäudes ist nicht ansehnlich und läßt deutlich überall das frühe Zeitalter seines Entstehens erkennen, und die nöthigen Zubauten haben es sogar unregelmäßig gemacht; so daß es die Bequemlichkeit nicht verräth, die es in seinem Innern den Bewohnern wirklich gewährt.

Es ist einen Stock hoch, feuerfest, zählt 45 geräumige und ziemlich hohe Zimmer, jedes für 8 bis 24 Personen, zu welchen aus einem Hauptgange ein eigener Eingang führt.

Die Kirche ist im gothischen Style erbaut und für die Anzahl der sie besuchenden Pfründner geräumig genug. Die Oberleitung dieses Versorgungshauses blieb bis 1797 dem Magistrate anvertraut; hierauf übernahm sie eine Hofkommission, und im Jahre 1800 wurde auf Befehl weiland Kaiser Franz I. diese letzte Verwaltung aufgelöset, und dafür eine eigene Bürgerspitals-Wirthschaftskommission, bestehend aus einem Präses, welche Stelle ein Magistratsrath der politisch-ökonomischen Senatsabtheilung bekleidet, einem Amtsdirektor, und aus acht der würdigsten Wiener Bürger (äußere Stadträthe) zu Kommissionsbeisitzern, errichtet, welche in dieser Gestaltung auch jetzt noch fortbesteht. Die Resultate der Berathungen, welche von dieser Kommission wöchentlich einmal abzuhalten sind, müssen dem Magistrate, und die wichtigeren Angelegenheiten der niederösterr. Landesregierung zur Einsicht und Beurtheilung vorgelegt werden, worauf nach Umständen auch die k. k. vereinigte Hofkanzlei Einfluß nimmt.

Zur unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Versorgungshauses sind ein Verwalter und ein kontrolirender Amtsschreiber, für die geistlichen Verrichtungen zwei Benefiziaten, für die ärztlichen und wundärztlichen Geschäfte aber ein Arzt nebst zwei Wundärzten aufgestellt.

Digitized by Google

Die Einkünfte, oder vielmehr der Erhaltungsfond dieser Anstalt wurde gebildet: durch Legate und Schenkungen; von den Zinserträgnissen des sogenannten Bürgerspitals in der Kärnthnerstraße; des Spitlhauses am Neumarkte; von dem Pachtzinse der Bürgerspitals-Apotheke zum heiligen Geist, welche schon seit dem Jahre 1652 besteht; und von dem Pachtzinse des Brauhauses, des Wirthshauses und Bäckers in St. Marx; vielen Aeckern, Wiesen, Auen, Wäldern, Küchengärten, Zehnten u. s. w., welche Realitäten, nebst den verzinslichen Obligationen, einen Fond von 1,942,279 Gulden K. M. und 453,361 Gulden W. W. ausmachen.

Von diesen Fondeserträgnissen müssen nicht nur die sämmtlichen Regieauslagen des Versorgungshauses und die Betheilung der Pfründner, sondern auch alle Abgaben und Steuern, welche sich über 25,259 Gulden belaufen, ja selbst die früher erwähnte Summe von 75,915 Gulden 54 kr. bestritten werden, welche alljährlich an das Kranken-, Irren-, Waisen- und Findelhaus abgeführt wird.

Das Totalerforderniß beläuft sich demnach auf ungefähr 205,769 fl. K. M. Die Einrichtung des Bürgerversorgungshauses zu St. Marx in technischer, ökonomischer, medizinischer und disziplinärer Beziehung ist von jener der übrigen Versorgungshäuser nicht wesentlich unterschieden.

Digitized by Google

Tabelle Nr. 1.

Nr.

Abhörungs-Bogen.

Für wohnhaft in der Pfarre

Gasse, Haus-Nr. Stockwerk.

Gutachten,

ob und welcher augenblicklichen oder fortwährenden Unterstützung diese Partei nach genau erhobenen Umständen wirklich bedürftig sey.

Wien, den 184

Digitized by Google

Frage.	Beantwortung nach wirklichem Befunde.
1. Vor- und Zuname, Alter, Charakter und Erwerb des Mannes, Weibes, Witwe und eines jeden Kindes.	
2. Geburtsort eines jeden. Im zweifelhaften Falle mit Paß oder Kundschaft auszuweisen.	
3. Wie lange in Wien? Im zweifelhaften Falle mit Paß oder Kundschaft auszuweisen.	
4. Gesundheitszustand laut beizulegenden polizeibezirksärztlichen Zeugnisses.	

Digitized by Google

Frage.	Beantwortung nach wirklichem Befunde.
5. Ob und welches Vermögen, Penſion, Proviſion, Pfründe oder Almoſen die Perſon beziehe?	
6. Wie viel Wohnungszins ſie bezahle, ob ſie Afterparteien habe?	
7. Wie lange ſie da wohne, wo ſie vorhin gewohnt habe, und ob ſie nicht in ihrem vorigen Wohnorte bereits abgehört worden ſey?	
8. Sittliches Betragen.	
9. Schul- und Chriſtenlehr-Beſuch der Kinder.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Tabelle Nr. 2.

Haupt-Bericht.

der Armen-Instituts-Vorsteher der Pfarre über die vom bis eingelangten Unterstützungs-Gesuche.

Name, Stand, Kondition und Alter des Bittstellers.	Dessen Familie mit Namen und Alter.	Wohnung mit Haus-Nr.	Abhörungs-Nr.	Gesundheitszustand.	Ob die Kinder geimpft sind.	Vermögensstand, oder Genuß der bisherigen Armenpfründe.	Wohnungszins-Betrag.	Sittliches Betragen.	Schulbesuch der Kinder.	Gutachten mit Beweggründen.	Erledigung.

Digitized by Google

Tabelle Nr. 3.

Der Pfarrbezirk wird ersucht, auf diesem Zettel gefälligst anzumerken, ob in der dortigen Pfarre und unter welcher Nummer abgehöret worden sey.

Wien, am 184

Pfarr-Bezirk

Tabelle Nr. 4.

Abhörungsschein.

Ich Endesgefertigter bezeuge hiermit, daß (der) (die) alt beiläufig Jahre, wohnhaft derzeit in dem Hause Nr. in meinem Pfarrbezirke, und zwar in dem Hause Nr. instructionsmäßig untersucht worden sey, und daß der Abhörungsbogen mit Nr. bezeichnet worden sey.

Wien, den 184

Digitized by Google

Tabelle Nr. 5.

Herr (Frau)
wohnhaft
werden ersucht, auf diesem Zettel gefälligst zu bemerken, ob und wie lange

in Ihrem Hause Nr. in der Gasse
(wohne) (gewohnt habe), wie viel (er) (sie) Zins zu bezahlen (hat) (hatte) und wie (er) (sie) sowohl als (seine) (ihre) Familie sich in Absicht auf Sittlichkeit und Arbeitsamkeit betragen (haben).

Wien, den 184

Die Beantwortung kann entweder unmittelbar an den Unterzeichneten, oder an die Polizeibezirks-Direktion, oder an eine Pfarre, oder an ein Grundgericht geschickt werden.

Armenvater
des Pfarrbezirkes

Tabelle Nr. 6.

Der Herr Arzt (Wundarzt)
wird ersucht, den Gesundheitszustand
des (der)
wohnhaft
zu untersuchen, und die erhobenen Umstände dem gegenwärtigen Zettel mit der Bemerkung beizufügen, in welchem Grade der- (die-) selbe zur Arbeit fähig sey.

Wien, den 184

Armenvater
des Pfarrbezirkes

Digitized by Google

Tabelle Nr. 7.

Pfarre

Name

Grund Haus-Nr.

Abhörungs-Nr.

Monatlich fl. kr.

Angewiesen laut M. V. Z.

vom 184

Hergezogen von

Bleibend

Zeitlich

Alter

Pfarrer.

Bezirksdirektor.

Rechnungsführer
u. A. V.

Digitized by Google

Tabelle Nr. 8.

Für das Armenwesen.

Taufzeugniß.

ein eheliches Kind des
und dessen Ehegattin
ist in hiesiger Pfarre am
im Jahre getauft worden.

Von der Pfarre

Wien, am 184

Pfarrer.

Tabelle Nr. 9.

Der Pfarrbezirk ersuchet
de kranken
Pfründner abgehört Nr.
betheilt mit wohnhaft Nr.
wegen der uns bekannten wahren Armuth aus der hiesigen Bezirks-Apotheke die Medikamenten unentgeltlich verabfolgen zu lassen.

Wien, den 184

Digitized by Google

Tabelle Nr. 10.

Meldzettel.

Pfarre
ersuchet, den
Jahre alt
Gebürtig im Orte
Kreis
Herrschaft
Jetzt wohnhaft in der Vorstadt
Haus-Nr.
Religion
Seines Gewerbes ein
Abgehört Nr.
Betheilt mit tägl. kr. von
in das allgemeine Krankenhaus aufzunehmen, weil

Wien, am 184

Pfarrer

Polizeibezirks-Arzt.

Armenvater

Am ins Kr. H. eingetr.
Am entlassen.
Am übersetzt ins V. H.
Am gestorben.

Vom allgemeinen Krankenhause.

Digitized by Google

Tabelle Nr. 11.

Meldzettel.

Der Pfarrbezirk

ersuchet den (die)

wohnhaft

abgehört

alt

betheilt

Laut Regierungs-Verordnung Z.

in das V. H. aufzunehmen.

Wien, am 184

Pfarrer,

Digitized by Google

Tabelle Nr. 12.

Verzeichniß

über die Beträge, welche der allgemeine Versorgungsfond für die in dem k. k. allgemeinen Krankenhause vom bis verpflegten Armen zur Krankenhausverwaltung zu entrichten hat, als:

Name des Armen.	Tägliche Portion à fr.	Kommt zu vergüten		Geldbeträge in C. M.			
				Einzeln		Zusammen	
		vom	bis inclus.	fl.	fr.	fl.	fr.

Tabelle Nr. 13.

Verzeichniß

jener Pfründner, welche im k. k. allgemeinen Krankenhause verpflegt werden.

Name des Armen.	Abhörungs-Nr.	Tägliche Portion à kr.	Eintritts-	Austritts-
			Tag.	

Von der Rechnungs-Konfektion für das Armenwesen.

Wien, am 184

An
die Herren Armen-Institutsvorsteher
der Pfarre

Digitized by Google

Tabelle Nr. 14.

Uebersiedlungszettel.

Name

Gewerb und Stand

Alter

Abhörungs-Nr.

täglich betheilt mit kr.

zeitlich
bleibend

Wurde hierorts bis 184

betheilt und überzieht in die

Pfarre

Pfarrbezirk

Pfarrer.

Rechnungsführer.

Digitized by Google

Rechnungs-Auszug des Armenfondes

bei der Pfarre in dem Monate 184

	Konventions-Münze.			
	Einzeln.		Zusammen.	
Empfang.	fl.	kr.	fl.	kr.
An Kassarest ist vom vorigen Monate verblieben				
» Almosen von Hausbüchsen				
» » » Opferstöcken				
» » » Kirchenbüchsen				
» » » Klingelbeutelsammlung				
» » bei dem abgehaltenen Armen-Instituts-Feste				
» » von Subskriptionen				
» » » Gutthätern				
» » Extraordinarien laut beiliegender Spezifikation				
An erhaltener Aushilfe auf Anweisung des Armen-Departements				
Haupt-Summe				
Ausgabe.				
An Aushilfen laut beiliegendem Verzeichnisse				
Auf die monatliche Austheilung				
An das Krankenhaus für die daselbst befindlichen Armen				
An das Irrenhaus für die daselbst befindlichen Armen				
Abfuhr an das Oberkammeramt				
Auf Extraordinarien laut beiliegender Spezifikation				
Summe der Ausgabe				
Nach Abschlag bleibt der Kassestand				

Stand der zu besorgenden Armen.	8kr.	6kr.	5kr.	4kr.	3kr.	2kr.	Summe.	Bedarf nach dem Personalstande.	
	Portionen.							fl.	kr.
Mit Anfang dieses Monats waren vermöge Rechnungs-Auszug vom vorigen Monate ordentlich zu betheilen									
Die Zahl hat sich vermehrt um									
Vermindert um									
Verbleiben mit Ende des Monats									

Wien, den 184

Digitized by Google

Veränderungen des Personalstandes

Tauf-, Zuname und Stand der Armen.	Lebensjahre.	Nr. der Abhörung.	Nr. und Datum der Magistrats-Verordnung.	Zuwachs.				Tag, an welchem die Betheilung angefangen hatte.	Anmerkung.
				Neu aufgenommen mit täglichen	Durch Veränderung der Portion von täglichen	Hergezogen von der Pfarre.			
				Kreuzern.			fr.		

Tauf- und Zuname.	Abgang. Nr. der Rehörung.	Nr. und Datum der Magistrats-Verordnung.	Durch die Veränderung d. Portion mit täglichen Kreuzern.	Gänzlich eingegangene Portion mit täglichen Kreuzern.	Verstorben mit täglichen Kreuzern.	Uebergetreten in eine andere Verfügung oder sonstigen Genuß. fr.	Mit täglichen fr.	Weggezogen in die Pfarre fr.	Mit täglichen	Tag, an welchem die Bethei lung eingezogen wurde.	Anmerkung.

Digitized by Google

Tabelle Nr. 17.

Namen der mit fr. Betheilten.	Abhör-Nr.	Nov.		Decemb.		Januar		Februar		März		April	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

Pag.

Mai		Juni		Juli		Auguſt		Sept.		October		Anmerkung.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

*

Tabelle Nr. 18.

Rechnungen über					
Nr. der Posten.	Empfang.	Einzelner Beträge in K. M.		Monatlich zusammengezogener Betrag in K. M.	
		fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

das baare Geld.

Nr. der Posten.	Ausgabe.	Einzelner Beträge in K. M. fl.	kr.	Monatlich zusammengezogener Betrag in K. M. fl.	kr.

Digitized by Google

Tabelle Nr. 19.

Pfründner,

welche ihre Pfründe in dieſem Monate **nicht** abgeholt haben, deren Beträge daher von dem monatlichen Bedarfe **abzuſchlagen** kommen.

Tauf- und Zuname.	Portionen.	Auf die Zeit.		fl.	kr.
		von	bis		

Digitized by Google

Pfründner,

welche die im vorigen Monate nicht abgeholten Portionen in diesem Monate behoben haben, deren Beträge bei dem monatlichen Bedarfe **hinzuzuschlagen** kommen.

Tauf- und Zuname.	Portionen.	Auf die Zeit		fl.	kr.
		von	bis		

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

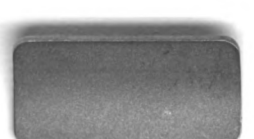

Buchbinderei
SCHWAB
München
Digitized by Google